

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. Februar 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Alt, Renata (FDP)	89, 90, 91, 109	Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97, 161, 162
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37, 38, 39	De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	15, 16, 46
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92, 214, 215	Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	163, 164
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	117, 158	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98, 99
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40, 81, 93	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	143, 144
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	47, 100
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10, 41, 94, 159	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	165
Bleck, Andreas (AfD)	216, 217, 218	Friesen, Anton, Dr. (AfD)	17, 48, 166
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	42	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	167
Brandner, Stephan (AfD)	43, 44	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	196, 197
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	82, 83	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	154, 198, 234
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 160	Gehrke, Axel, Dr. (AfD)	155, 168, 169, 170
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	131, 132	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101
Bülow, Marco (fraktionslos)	95	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	12	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	199
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14	Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 200
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	219, 220, 221, 222	Gysi, Gregor, Dr. (DIE LINKE.)	85
Cotar, Joana (AfD)	45	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	235
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	84, 96, 133	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	4

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Hartmann, Verena (fraktionslos)	171	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	231, 232
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	110	Leutert, Michael (DIE LINKE.)	26
Herbrand, Markus (FDP)	18, 19, 20, 21, 22	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	59
Herbst, Torsten (FDP)	201	Luksic, Oliver (FDP)	183
Herrmann, Lars (fraktionslos)	49, 50, 51, 52, 53	Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	60, 112, 113, 114
Höferlin, Manuel (FDP)	54, 172	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	105
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	134, 135	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	61
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	223, 224	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	121
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	202	Müller, Bettina (SPD)	210, 211
Holm, Leif-Erik (AfD)	203, 225	Müller-Böhm, Roman (FDP)	27, 62, 184
Huber, Johannes (AfD)	55, 56, 173	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	122, 146
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	174	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	63, 64, 65
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 175	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	136, 137
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118, 176	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	239	Oehme, Ulrich (AfD)	87
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	177	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	147, 148, 149, 150
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86	Pau, Petra (DIE LINKE.)	68, 69, 70, 71
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	204, 205	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	7, 28, 72, 123
Klein, Karsten (FDP)	102, 178, 236	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73, 138
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57	Renner, Martina (DIE LINKE.)	74
Kleinwächter, Norbert (AfD)	6, 23, 111	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	29, 30, 124
Kober, Pascal (FDP)	119	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115
Kotré, Steffen (AfD)	103, 104, 179, 180	Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)	75, 76
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	226, 227, 228	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	237, 238
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	24, 229, 230	Sauter, Christian (FDP)	139, 185, 186
Kubicki, Wolfgang (FDP)	181, 182	Schäffler, Frank (FDP)	31, 32
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	145	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	187
Lay, Caren (DIE LINKE.)	156, 206	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 120	Schneider, Jörg (AfD)	188
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	25, 207, 208, 209	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	116, 151
		Schulz, Uwe (AfD)	189, 190

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 191	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	153
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	88	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	128
Springer, René (AfD)	77, 125, 126, 127	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107, 212, 233
Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	35, 106, 192	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	141, 142
Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP)	140	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	36
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	152	Willkomm, Katharina (FDP)	78, 213
Teuteberg, Linda (FDP)	157	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	79, 80, 108, 129
Todtenhausen, Manfred (FDP)	193	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	130, 194, 195

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
1	28	
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	
2	29	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	
3	29	
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
4	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 32
Kleinwächter, Norbert (AfD)	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
5	33	
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
6	33	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	34
7	34, 35	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Brandner, Stephan (AfD)	34, 35
7, 8	36	
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Cotar, Joana (AfD)	36
9	37	
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	37
11	37	
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	37
12, 13	37	
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	Friesen, Anton, Dr. (AfD)	37
13, 14	38, 39, 40	
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	Herrmann, Lars (fraktionslos)	38, 39, 40
15	41	
Herbrand, Markus (FDP)	Höferlin, Manuel (FDP)	41
15, 17, 18	41, 42	
Kleinwächter, Norbert (AfD)	Huber, Johannes (AfD)	41, 42
19	43	
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43
21	44	
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
21	44	
Leutert, Michael (DIE LINKE.)	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	44
21	45	
Müller-Böhm, Roman (FDP)	Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	45
22	45	
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	45
23	46	
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	Müller-Böhm, Roman (FDP)	46
24, 25	47, 48, 49	
Schäffler, Frank (FDP)	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	47, 48, 49
26, 27	49, 50	
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49, 50
27	51, 52, 53	
	Pau, Petra (DIE LINKE.)	51, 52, 53
	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	53

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54	Klein, Karsten (FDP)	80
Renner, Martina (DIE LINKE.)	55	Kotré, Steffen (AfD)	81
Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)	55	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	82
Springer, René (AfD)	56	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	83
Willkomm, Katharina (FDP)	57	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	58, 59	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	84
 Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61	Alt, Renata (FDP)	86
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	62	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	87
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	63	Kleinwächter, Norbert (AfD)	87
Gysi, Gregor, Dr. (DIE LINKE.)	64	Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	88, 89
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89
Oehme, Ulrich (AfD)	65	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	91
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	65		
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Alt, Renata (FDP)	66, 67	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	92
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70	Kober, Pascal (FDP)	95
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72	Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96
Bülow, Marco (fraktionslos)	72	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	97
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	76	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	99
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 78	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	99
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	79	Springer, René (AfD)	100, 102
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	103
		Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	104

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	105	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	107	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	108	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	109	Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	110, 111	Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)
Sauter, Christian (FDP)	112	Friesen, Anton, Dr. (AfD)
Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP)	112	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	113, 114	Gehrke, Axel, Dr. (AfD)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Hartmann, Verena (fraktionslos)
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114, 115	Höferlin, Manuel (FDP)
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116	Huber, Johannes (AfD)
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118, 119, 120	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	121	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	124	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	124	Klein, Karsten (FDP)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Kotré, Steffen (AfD)
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	125	Kubicki, Wolfgang (FDP)
Gehrke, Axel, Dr. (AfD)	126	Luksic, Oliver (FDP)
Lay, Caren (DIE LINKE.)	126	Müller-Böhm, Roman (FDP)
Teuteberg, Linda (FDP)	127	Sauter, Christian (FDP)
		Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)
		Schneider, Jörg (AfD)
		Schulz, Uwe (AfD)
		Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
		Stark-Watzinger, Bettina (FDP)
		Todtenhausen, Manfred (FDP)
		Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	151, 153
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	153
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	154
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	154
Herbst, Torsten (FDP)	155
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	155
Holm, Leif-Erik (AfD)	156
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	158
Lay, Caren (DIE LINKE.)	159
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	160, 161
Müller, Bettina (SPD)	161, 162
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	162
Willkomm, Katharina (FDP)	163
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	163, 165
Bleck, Andreas (AfD)	166, 167
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	167, 169
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	170
Holm, Leif-Erik (AfD)	171
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	172, 173
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	176
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	177, 178
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	184
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	185
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	185
Klein, Karsten (FDP)	188
Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	188, 189
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	190

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche pharmazeutischen Unternehmen, Medizinproduktehersteller, Organisationen oder Expertinnen bzw. Experten mit entsprechend pharmazeutischem oder medizinischem Hintergrund hat die Bundesregierung in Vorbereitung oder mit Blick auf die Teilnahme des sogenannten Impfpfils am 1. Februar 2021 konsultiert und eingebunden?

**Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin
Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 9. Februar 2021**

An dem Bund-Länder-Fachgespräch zur Impfstoffversorgung am 1. Februar 2021 haben die Firmen BioNTech, AstraZeneca, Sanofi, CureVac, Bayer AG, Johnson&Johnson/Janssen, Moderna und IDT Biologika, SCHOTT AG und Pfizer Deutschland sowie der Verband Forschender Arzneimittelhersteller, der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie und der Verband der Chemischen Industrie sowie die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die STIKO teilgenommen.

2. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche davon waren noch nicht als Entwickler, Produzent, Auftragsproduzent, Generikahersteller, Abfüller, Vertriebspartner oder Rohstoff-Zulieferer im Rahmen zugelassener oder in Zulassung befindlicher COVID-19-Impfstoffe aktiv?

**Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin
Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 9. Februar 2021**

Die an dem Fachgespräch zur Impfstoffversorgung am 1. Februar 2021 teilnehmenden Unternehmen, Verbände und Organisationen sind oder werden aller Voraussicht nach in die Impfstoffversorgung gegen COVID-19 eingebunden.

3. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Empfehlung der Beratenden Kommission vom 7. Dezember 2016 in der Auseinandersetzung zwischen den Erben nach Felix Hildesheimer und der Franz Hofmann und Sophie Hagemann Stiftung (im Folgenden: Hagemann Stiftung), in der die Beratende Kommission empfohlen hatte, dass die Hagemann Stiftung als Entschädigung für eine Guarneri-Geige in ihrem Besitz 100.000 Euro an die Erben nach Felix Hildesheimer bezahlt, was von beiden Seiten als „faire und gerechte Lösung akzeptiert [wurde]“, die umsetzen zu wollen der Vorstand der Hagemann Stiftung am 9. Dezember 2016 öffentlich bekräftigt hatte (www.beratende-kommission.de/Content/06_Kommission/DE/Pressemitteilungen/21-01-18_HagemannStiftungDL.pdf?__blob=publicationFile&v=3) nicht umgesetzt wurde, und welche Konsequenzen erwägt die Bundesregierung zur strukturellen Stärkung der Kommission, damit diese nicht, wie es die Presse formuliert, ein „zahnloser Tiger“ ist (www.tagesspiegel.de/kultur/probleme-mit-der-restitution-von-raubkunst-die-limbach-kommission-braucht-mehr-befugnisse/26828218.html)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin Monika Grütters
vom 9. Februar 2021**

Zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien von 1998 und der Gemeinsamen Erklärung von 1999 haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände durch eine gemeinsame „Absprache“ von 2003 die unabhängige Beratende Kommission eingerichtet. Die Beratende Kommission ist ein Angebot an die Parteien für eine Verständigung im Streitfall. Als Mediationsgremium gibt die Beratende Kommission damit zwar unverbindliche Empfehlungen. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben allerdings in der „Absprache“ die Erwartung niedergelegt, dass sowohl öffentliche Einrichtungen wie auch Private diese Empfehlungen befolgen. Das gilt auch für den Fall der Guarneri-Geige im Besitz der Franz Hofmann und Sophie Hagemann Stiftung. Deutschland steht in der historischen und moralischen Verantwortung, den NS-Kulturgutraub aufzuarbeiten.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) stellt fortlaufend Überlegungen zur Weiterentwicklung der Beratenden Kommission an. Die BKM ist allerdings der Überzeugung, dass es des beidseitigen Bestrebens der Konfliktbeilegung bedarf, um erfolgreiche gerechte und faire Lösungen zu erzielen. Dies ermöglicht das freiwillige, auf eine gütliche Einigung zielende Mediationsverfahren der Beratenden Kommission als alternativer Mechanismus zur Klärung strittiger Eigentumsfragen im Sinne der Washingtoner Prinzipien.

Mit Ausnahme des vorliegenden Falles ist der BKM bislang keine Empfehlung bekannt, bei der es notwendig gewesen wäre, rechtliche Instru-

mente zur Umsetzung der Empfehlungen zu schaffen. Sofern strukturelle Änderungen bedeuten würden, dass beide Seiten einklagbar zur Befolgung der ausgesprochenen Empfehlung verpflichtet werden sollten, so würde dies den Grundansatz der Beratenden Kommission als Mediationsverfahren in Frage stellen und zudem die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit mit dem Rechtsprechungsmonopol der Gerichte, Artikel 92 des Grundgesetzes, tangiert sein.

4. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Was ist aktuell Gegenstand der Kooperation des Bundesnachrichtendienstes (BND) mit dem französischen Auslandsgeheimdienst Direction Générale de la Sécurité Extérieure (DGSE) auf mindestens drei Abhörbasen, darunter Kourou in Französisch-Guayana und Mayotte im Indischen Ozean, von der Arthur Paecht, langjähriger Vizevorsitzender des Verteidigungsausschusses der Assemblée Nationale vormals berichtete (www.focus.de/politik/ausland/frankreich-besonders-grosse-ohren_aid_190046.html), und auf welchen weiteren Abhörbasen unterhält der BND Kooperationen mit der DGSE?

**Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann
vom 8. Februar 2021**

Der Bundesnachrichtendienst unterhält als einziger Auslandsnachrichtendienst Deutschlands und im Rahmen seiner Auftragserfüllung vielfache Kontakte und Kooperationen mit ausländischen Nachrichtendiensten.

Die Frage betrifft im Übrigen solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und kann daher selbst in eingestufteter Form nicht beantwortet werden. Der Bundesnachrichtendienst ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt einerseits die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Nachrichtendiensten haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das

Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich.

Die Gewinnung von Informationen durch technische Aufklärung und aus Kooperationen der Technischen Aufklärung mit Partnerdiensten ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Das sonstige Informationsaufkommen des Bundesnachrichtendienstes ist nicht ausreichend, um ein vollständiges Bild zu erhalten und Informationsdefizite im Bereich der technischen Aufklärung vollständig zu kompensieren.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Bundesnachrichtendienstes so detailliert, dass daraus unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten gezogen werden können. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Bundesnachrichtendienstes zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

5. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann und in welchem Umfang haben die jeweiligen digitalen Lösungen, welche unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzleramtes im Rahmen von #WirVsVirus innoviert wurden, nach Ablauf der dreimonatigen Prototypenförderung (<https://prototypefund.de/projects/round-wvv/>), Förderungen über die öffentliche Hand des Bundes für die Wachstumsfinanzierung zur breitflächigen Umsetzung bzw. Skalierung ihrer Geschäftsmodelle erhalten?

**Antwort der Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin
Dorothee Bär
vom 10. Februar 2021**

Im Rahmen der angesprochenen Prototypenförderung wurden im Sommer 2020 34 aus dem #WirVsVirus-Hackathon hervorgegangene Projekte über drei Monate hinweg gefördert. Die Gesamtsumme betrug 1,6 Mio. Euro und wurde aus dem Prototype Fund, einem Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), finanziert.

Über diese Finanzierung hinaus haben bisher drei weitere Initiativen eine Förderung durch den Bund erhalten.

1. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gab im November 2020 bekannt, die Initiative „Gewaltfrei in die Zukunft“ in den Jahren 2021 bis 2023 mit insgesamt 1.698.000 Euro zu fördern. Die Initiative entwickelt gemeinsam mit Partnern wie dem Landeskriminalamt Niedersachsen eine „inkognito App“ für von häuslicher Gewalt bedrohte Frauen. Weitere Informationen unter: www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/112720_App_Inkognito.html.
 2. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert die Initiative „CallvsCorona“ im Zeitraum von Oktober 2020 bis März 2021 mit 790.000 Euro für die Phase 1 der Implementierung. Die Initiative hat eine Hotline eingerichtet, um die madagassische Regierung und ihre Bevölkerung während der COVID-19-Krise zu verbinden. Die Hotline umfasst Mitteilungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Empfehlungen zur Infektionsvorbeugung, zu Symptomen und Maßnahmen für den Infektionsfall. Darüber hinaus stärkt die Initiative den Aufbau von Kapazitäten für Gesundheitspersonal, da über interaktive Sprachausgabe und Push-Kampagnen Fernschulungen angeboten werden. Eine Folgefinanzierung mit Skalierung in weitere Länder ist zwischen April 2021 und Juni 2022 vorgesehen. Weitere Informationen unter: www.giz.de/de/mediathek/84977.html.
 3. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) fördert die „Digitale Bühne“ von 2020 bis 2021 mit einer Summe von 270.000 Euro. Die Initiative entwickelt eine audiovisuellen Konferenz-Software für Kunst-, Musik- und Theaterensembles, die mit haushaltsüblicher Technik „Live Streamings“ online ermöglichen kann, so dass Nutzerinnen und Nutzer ortsunabhängig Proben und Auftritte miterleben können. Weitere Informationen unter: <https://digital-stage.org/>.
6. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wieviel Geld hat die Bundesregierung im Jahr 2020 für Werbemaßnahmen wie Rundfunk-, Plakate-, Zeitungs-, Internetwerbung o. Ä. insgesamt und im Speziellen für Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausgegeben, und wie verteilen sich diese Ausgaben jeweils auf Planungskosten, Verwaltungskosten, Agenturgebühren und Anzeige- und PR-Platzkosten?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Dr. Tilman Seeger vom 9. Februar 2021

Die einzelnen Ressorts sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch durch den weitgehenden Verzicht auf die Arbeit aus dem Büro, derzeit besonders belastet. Um in dieser besonderen Situation die Aufgabenwahrnehmung nicht zu gefährden, kann die Antwort zur Frage nur auf die zur Verfügung stehenden bzw. die in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden. Die Frage wird deshalb wie folgt beantwortet:

Im Jahr 2020 sind für Schaltmaßnahmen der Bundesregierung Kosten von insgesamt 114.880.961,47 Euro angefallen. Davon beträgt der Anteil für Schaltmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen, 71.933.245,48 Euro.

In diesen Angaben fehlen die Kosten eines Ressorts, da diese Zahlen innerhalb der gesetzten Antwortfrist nicht vollständig recherchierbar waren.

Eine weitere Aufschlüsselung der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten ist nicht möglich. Berücksichtigt sind lediglich die reinen Schaltkosten inkl. MwSt. (ohne Agenturhonorare und ohne Kreativkosten), die im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 freigegeben wurden und innerhalb der gesetzten Antwortfrist recherchierbar waren. Zudem handelt es sich aufgrund ausstehender Rabatt-Gutschriften, deren Höhe zu diesem Zeitpunkt noch nicht beziffert werden kann, um vorläufige Zahlen (Stand: 3. Februar 2021).

7. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) Aus welchen Quellen bezieht die Bundeskanzlerin im Vorfeld der Corona-Bund-Länder-Treffen ihr Wissen über die Gefährlichkeit von Virus-Mutationen im Allgemeinen sowie über die Gefährlichkeit und Übertragbarkeit von Mutationen des COVID-19-Virus im Besonderen?

Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 9. Februar 2021

Die Bundesregierung wird in infektiologischen und medizinischen Fragestellungen durch die eigenen wissenschaftlichen Institute beraten und steht mit ihnen im ständigen Austausch. Beispielhaft zu nennen sind das Robert Koch-Institut, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Paul-Ehrlich-Institut. Darüber hinaus werden auch die Einschätzung weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Veröffentlichungen verschiedener medizinischer Fachgesellschaften herangezogen, die in die Meinungsbildung einfließen. Dies gilt für Virus-Mutationen im Allgemeinen sowie auch für SARS-CoV-2 im Besonderen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

8. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern können dienstlich genutzte, aber selbst genutzte Computer für die Arbeit im Homeoffice nach dem angekündigten Vorhaben des Bundesministeriums der Finanzen über Sofortabschreibungen auf Computer und Software (www.welt.de/wirtschaft/article224837909/Laptops-Kaufpreis-kann-jetzt-vollstaendig-abgesetzt-werden.html) sofort abgeschrieben werden, und gilt dies auch für Drucker, Scanner, Monitore und Smartphones?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Februar 2021

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 zur Abschreibung bestimmter digitaler Wirtschaftsgüter ist das Bundesministerium der Finanzen mit einem Vorschlag an die Länder herangetreten. Die Abstimmungen dazu dauern an.

9. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit ist es für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) innerhalb des Vergabeverfahrens in Bezug auf die Richtlinie der BImA zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR) möglich, dass die Abgabe eines Grundstücks nicht nur an eine Gebietskörperschaft, sondern auch an eine Genossenschaft oder andere gemeinwohlorientierte Träger erfolgen kann (VerbR II. Ziffer 2), beziehungsweise inwieweit kann aus einer mir bekannt gewordenen Vergabe in Hamburg an eine Genossenschaft abgeleitet werden, dass die Vergabe auch direkt zwischen der BImA und einem anderen Akteur als einer Gebietskörperschaft erfolgen kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. Februar 2021

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) darf auf der Grundlage des Haushaltsvermerks Nr. 60.3 im Einzelplan 60 bei Kapitel 6004 Titel 121 01, welcher eine Veräußerung der BImA-Liegenschaften unterhalb des nach der Bundeshaushaltsordnung geforderten „vollen Wertes“ zulässt, entbehrliche Liegenschaften verbilligt ausschließlich an Gebietskörperschaften sowie an privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen und Anstalten, an denen die Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, verkaufen, wenn diese das Grundstück für einen öffentlichen Zweck benötigen. Kaufangebote Dritter sind explizit ausgenommen. Einen verbilligten Verkauf an Genossenschaften oder andere gemeinwohlorientierte Träger sieht der Haushaltsvermerk nicht vor.

Die „Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR 2018)“ regelt auf der Grundlage des Haushaltsvermerks die Einzelheiten zum Erstzugriff/Direktverkauf an Länder und Kommunen bzw. deren Gesellschaften sowie die Verbilligungsmöglichkeiten.

Mit dem Haushaltsgesetz 2018 wurde die haushalterische Ermächtigung modifiziert und ausgeweitet. Seither ist zugelassen, dass die Kommune eine verbilligt erworbene Liegenschaft an einen privaten Dritten unter Weitergabe der Verbilligung und des Verbilligungszwecks weiterveräußert. Auf diese Weise kann die Kommune die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben unmittelbar steuern und ggf. mittelbar auch Genossenschaften oder andere gemeinwohlorientierte Träger unterstützen. Eine Aussage, ob es sich bei der bekannt gewordenen Vergabe in der Freien und Hansestadt Hamburg um eine solche Weiterveräußerung handelt, ist ohne konkrete Benennung der Liegenschaft nicht möglich. Auch ist nicht bekannt, ob die Stadt Hamburg eine Liegenschaft aus ihrem eigenen Bestand verbilligt an eine Genossenschaft verkauft hat.

10. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung als Folge der Corona-Krise, ähnlich wie in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts nach der Inflation die Hauszinssteuer, die Einführung einer Immobiliensteuer zur Finanzierung der Corona-Pandemie-Folgen, wie dies von Claus Michelsen vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW Berlin) im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ vorgeschlagen wird (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/warum-immobilieneigentuemmer-fuer-die-krise-zahlen-sollten-a-29347315-e555-471d-80f4-f9f225f9c160), und falls nicht, obwohl der Immobilienbereich im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen der Volkswirtschaft nach Presseberichten anscheinend unbeschadet aus der Krise hervorgehe, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Februar 2021

Die Einführung einer Hauszinssteuer ist weder Gegenstand des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD noch einer anderen Vereinbarung zwischen den Koalitionsparteien. Die Bundesregierung wird keine entsprechende Steuer einführen.

Die Zielsetzung der Einführung der Hauszinssteuer in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts war es, insbesondere diejenigen, deren Verbindlichkeiten durch die Entwertung der Hypotheken vor dem Hintergrund einer Hyperinflation extrem gemindert wurden, an der Finanzierung staatlicher Leistungen zu beteiligen. Die damalige Situation ist keinesfalls vergleichbar mit der aktuellen Phase niedriger Zinsen, aber zugleich auch niedriger Inflation.

11. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird die Bundesregierung auf die Kritik der EU-Kommission an ihrem Aufbau- und Resilienzplan hin (www.handelsblatt.com/politik/international/pandemie-eu-verweigert-deutschland-vor-erst-gelder-aus-dem-wiederaufbaufonds-wegen-fehlender-reformen/) die Länderempfehlungen zum Europäischen Semester für Deutschland in den deutschen Aufbau- und Resilienzplan integrieren, und soll der Deutsche Bundestag über den Plan beraten und abstimmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Februar 2021

Das zentrale, neu geschaffene Ausgabeinstrument im Rahmen des Aufbauplans „Next Generation EU“ ist die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF). Sie ist mit einem Volumen von 672,5 Mrd. Euro ausgestattet (312,5 Mrd. Euro Zuschüsse und 360 Mrd. Euro Kredite – alle Angaben in Preisen von 2018). Ziel der ARF ist es, die Resilienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu verbessern, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise zu mildern, den Aufbau zu unterstützen und gleichzeitig den Klimaschutz und die Digitalisierung zu fördern.

Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus der ARF ist die Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses vom 14. Dezember 2020 durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Durch den Eigenmittelbeschluss wird die Europäische Kommission vorübergehend und der Höhe nach begrenzt ermächtigt, Anleihen im Namen der Europäischen Union zu begeben und darüber die Mittel zur Finanzierung von „Next Generation EU“ zu beschaffen.

Um Mittel aus der ARF zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten nationale Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen. Nach aktueller Prognose stehen Deutschland rund 23,6 Mrd. Euro als Zuschüsse zu, davon rund 15 Mrd. Euro ab 2021 und geschätzte 8,4 Mrd. Euro ab 2023 (in Preisen von 2018). Der zweite Betrag wird auf Basis aktueller Wirtschaftsdaten im Juni 2022 final berechnet.* Zahlungen können bis maximal 2026 erfolgen. Deutschland wird keine Kredite aus der ARF in Anspruch nehmen. Die Auszahlung der EU-Mittel erfolgt nach Billigung des Aufbau- und Resilienzplans tranchenweise, für 2021 ist eine Vorabauszahlung in Höhe von 13 Prozent des genehmigten Volumens vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten haben bis 30. April 2021 Zeit, ihre Pläne bei der Europäischen Kommission offiziell einzureichen. Die Europäische Kommission ist gehalten, die Pläne innerhalb von zwei Monaten zu prüfen. Im Anschluss werden die Pläne vom Rat per Beschluss angenommen. Der Rat soll diesen Beschluss innerhalb von vier Wochen treffen.

Deutschland hat am 16. Dezember 2020 den Entwurf des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) im Kabinett verabschiedet und im Anschluss bei der Europäischen Kommission eingereicht. Aktuell läuft der Konsultationsprozess zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission, mit dem Ziel, den finalen Plan zum 30. April 2021 zu übersenden.

* Die Allokation pro Mitgliedstaat erfolgt nach einem festen Schlüssel, der auf dem BIP pro Kopf 2019, der Arbeitslosigkeit im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 sowie der Bevölkerungszahl basiert. Der Schlüssel für die Zuweisung der Mittel in 2023 wird im Juni 2022 berechnet und soll die Krisenbetroffenheit berücksichtigen. Anstelle der Arbeitslosigkeit fließt dann der Rückgang der Wirtschaftsleistung in den Jahren 2020 und 2021 in die Berechnung ein.

Die Auswahl der Maßnahmen für den DARP-Entwurf erfolgte unter der politischen Maßgabe, dass die Deutschland zustehenden ARF-Mittel im Sinne der Zielrichtung der ARF für vom Bund zu finanzierende Vorhaben des Konjunkturprogramms vom 3. Juni 2020 eingesetzt werden. Ferner wird eine digitale Bildungsoffensive für die Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Endgeräten sowie deutsch-französische Hochtechnologieprojekte finanziert.

Das Rahmenwerk der Europäischen Kommission sieht als wesentliche quantitative Vorgabe eine Ausgabenquote von 37 Prozent im Bereich Klima und 20 Prozent im Bereich Digitales vor. Die einzelnen in den Aufbauplänen enthaltenen Maßnahmen müssen mit Meilensteinen und Zielen hinterlegt werden, an deren Erfüllung die Auszahlung der Mittel geknüpft wird. Außerdem muss ein signifikanter Teil der länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters adressiert werden. Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die konkreten Maßnahmen des DARP auf die folgenden sechs Schwerpunkte mit einem klaren Fokus auf zukunftsweisende Projekte zur Modernisierung und Digitalisierung der Wirtschaft und des Staates:

- Klimapolitik und Energiewende
- Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur
- Digitalisierung der Bildung
- Stärkung der sozialen Teilhabe
- Stärkung eines pandemie-resilienten Gesundheitssystems
- Moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen.

Die Europäische Kommission hat die Grundausrichtung des DARP ausdrücklich begrüßt. Das zwischen Bundesregierung und der Europäischen Kommission vereinbarte Vorgehen sieht vor, zum einen die im Entwurf des DARP bereits vorgeschlagenen Maßnahmen im Lichte der nunmehr durch die Europäische Kommission übermittelten Leitlinien zu konkretisieren und zum anderen länderspezifische Empfehlungen ausführlicher zu adressieren. Hierzu ist vorgesehen, dass insbesondere die Maßnahmen des DARP in einen größeren Reformkontext in Deutschland gestellt werden.

Der Entwurf des DARP wurde dem Deutsche Bundestag gemäß den Vorgaben des EUZBBG bereits übermittelt. Der Deutsche Bundestag kann im Rahmen seines verfassungsrechtlichen Rechts zur Stellungnahme in Angelegenheiten der Europäischen Union an der Erstellung des DARP mitwirken.

12. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Gibt es aus Sicht der Bundesregierung vor dem Hintergrund der derzeitigen Zahlungsausfälle z. B. bei „Festzins-Anlagen“ des Finanzdienstleisters UDI GmbH einen Bedarf, eine klare gesetzliche Regelung zu schaffen, die ein Unternehmen als Schuldner einer Nachranganleihe dazu verpflichtet, dem Darlehensgeber gegenüber Zahlungsschwierigkeiten bzw. eine finanzielle Schieflage in geeigneter Weise nachweisen bzw. belegen zu müssen, bevor es vertraglich fällige Zahlungen (z. B. für Zinsen oder Rückzahlungen) aussetzen darf, und wenn ja, wie sollte eine solche Regelung aus Sicht der Bundesregierung aussehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 5. Februar 2021

Bei den erwähnten „Festzins-Anlagen“ der UDI-/te-Gruppe handelt es sich um Vermögensanlagen in Form von unbesicherten Nachrangdarlehen. Es bestehen bereits Regelungen im Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), die prospektpflichtige Emittenten von Vermögensanlagen dazu verpflichten, unverzüglich Mitteilungen an die Anleger zu veröffentlichen, u. a. bei Zahlungsschwierigkeiten begründenden Umständen.

So verlangt § 11 VermAnlG bereits jetzt die Veröffentlichung eines Nachtrags durch den Anbieter, so dass Anleger bis zum Ende des öffentlichen Angebotes über wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Vermögensanlagen oder des Emittenten beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts auftreten oder festgestellt werden, informiert werden.

Mit dem Kleinanlegerschutzgesetz wurde eine sog. Ad-hoc-Pflicht in § 11a VermAnlG eingeführt. Danach besteht eine Mitteilungspflicht auch nach Ende des öffentlichen Angebots bis zur Tilgung der Vermögensanlage. Um zu gewährleisten, dass Anleger und potenzielle Zweiterwerber, insbesondere bei Gefahr etwaiger Zahlungsausfälle, über aktuelle Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten verfügen, verpflichtet § 11a VermAnlG der Prospektpflicht unterliegende Emittenten von Vermögensanlagen, jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich zu veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.

Aktuell ist eine Verschärfung der Pflichten in § 11 und § 11a VermAnlG durch Normierung bzw. Erweiterung von Regelbeispielen Gegenstand von Gesetzesänderungen (vgl. den Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes).

Für Wertpapiere gilt nach der EU-Prospektverordnung (EU Nr. 2017/1129) für den Zeitraum ab Prospektveröffentlichung bis zum Auslaufen des öffentlichen Angebots bzw. der Zulassung zu einem geregelten Markt, vergleichbar der Regelung bei den Vermögensanlagen, eine Nachtragspflicht. Danach sind jeder wichtige neue Umstand und jede wesentliche Unrichtigkeit bezüglich der Angaben im Prospekt, welche die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, unverzüglich in einem Nachtrag zum Prospekt zu nennen.

Für Emittenten, die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt oder genehmigt haben, bzw. im Falle von Instrumenten, die nur auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem gehandelt werden, für Emittenten, die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem erhalten haben oder die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen Handelssystem beantragt haben, gilt zudem die anlassbezogene Ad-hoc-Publizitätspflicht nach der EU-Marktmissbrauchsverordnung (EU Nr. 596/2014).

Angesichts dieser bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Mitteilungs- und Schutzvorschriften sind weitergehende Regelungen derzeit nicht geplant.

13. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anträge auf Gewährung der steuerlichen Forschungszulage gingen bisher für das Jahr 2020 bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) ein, und wie viele wurden bereits (Stand: 31. Januar 2021) positiv beschieden (bitte für die Unternehmensklassen Kleinstunternehmen – weniger als zehn Beschäftigte –, kleine und mittlere Unternehmen – zehn bis 249 Beschäftigte – und Großunternehmen – mehr als 250 Beschäftigte – jeweils die Anzahl der antragstellenden Unternehmen und die durchschnittliche beantragte Forschungszulage sowie die Anzahl der Unternehmen mit positiven Bescheiden und die durchschnittliche bescheinigte Forschungszulage benennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. Februar 2021

Die Gewährung der Forschungszulage erfolgt über ein zweistufiges Verfahren:

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung: Die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) prüft, ob ein begünstigtes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach § 2 des Forschungszulagengesetzes vorliegt, und stellt dem Antragsteller eine Bescheinigung über das Vorliegen eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens aus (vgl. § 6 FZulG).

Antrag auf Forschungszulage beim Finanzamt: In diesem Schritt ist die Forschungszulage bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu beantragen. Voraussetzung ist die erteilte Bescheinigung der BSFZ (vgl. § 5 Absatz 1 FZulG). Das Finanzamt prüft die weiteren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Forschungszulage, setzt die Forschungszulage in einem Bescheid fest und rechnet sie auf die nächste Ertragssteuerfestsetzung an.

Bei der BSFZ gingen bis zum 31. Januar 2021 904 Anträge auf Bescheinigung ein. Die Anträge umfassten insgesamt 1.451 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Bis zum 31. Januar 2021 wurden 189 Anträge

beschieden, davon 158 positiv. Die Aufschlüsselung der Anträge auf Bescheinigung nach Größenklassen der Antragsteller zum 31. Januar 2021 können nachstehender Tabelle entnommen werden:

	Kleinst- unternehmen (weniger als 10 Beschäftigte)	kleine und mittlere Unternehmen (10 bis 249 Beschäftigte)	Groß- unternehmen (mehr als 250 Beschäftigte)
Anzahl der antragstellenden Unternehmen	177	387	169

Die Darstellung schlüsselt die Unternehmen nach ihrer Größe auf, die bislang einen oder mehrere Anträge gestellt haben. Eine Aufschlüsselung nach der Zahl der Anträge ist derzeit noch nicht möglich.

Anträge auf Forschungszulage beim Finanzamt liegen noch nicht vor. Die Bundesregierung kann damit auch noch keine Angaben zur Höhe der durchschnittlich beantragten Forschungszulage sowie zur Höhe der bisher festgesetzten Forschungszulage treffen.

14. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um welche Summe hat sich bisher für das Jahr 2020 das Gesamtvolumen der bewilligten Forschungszulage durch die Anhebung des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrags (von 2 Mio. Euro auf 4 Mio. Euro für FuE-Aufwendungen im Zeitraum 1. Juli 2020 und bis 30. Juni 2026, vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020) verändert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. Februar 2021

Informationen darüber, wie sich die Anhebung der Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz auswirkt, liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Auswertungen zur Beantragung und Festsetzung der Forschungszulage können zukünftig erst im Rahmen der zu erhebenden Statistik am Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden. Aufgrund der dezentralen Bearbeitung der Anträge auf Forschungszulage in allen Finanzämtern der Bundesrepublik Deutschland (mehr als 500) kann die Datenerhebung nicht fortlaufend erfolgen.

15. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Bezug auf Wirecard (oder Tochtergesellschaften der Wirecard AG) hat die Commerzbank Aktiengesellschaft zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Oktober 2019 an die Ermittlungsbehörde Financial Intelligence Unit (FIU) weitergeleitet, und wie viele davon wurden an die zuständige Strafverfolgungsbehörde oder an andere Behörden zur weiteren Ermittlung weitergeleitet (bitte Zeitpunkt und bei Möglichkeit Art der Verdachtsmeldung angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. Februar 2021

Die Beantwortung der Frage kann nur eingestuft erfolgen.

Die erbetenen Angaben zu einzelnen Geldwäscheverdachtsmeldungen sind der als „VS – VERTRAULICH“^{*} gekennzeichneten Antwort zu entnehmen.

Die Einstufung gemäß § 2 Absatz 4 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages erfolgt, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein kann.

Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF), den Anforderungen der Egmont Gruppe und den europarechtlichen Vorgaben handelt die FIU eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer möglichen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelagert ist, wäre daher für entsprechende Ermittlungserfolge und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig. Insbesondere die Angaben zur Frage, in welchen Meldungen die Betroffenheit eines Vorstandsmitglieds in Vermutung zu einer Beteiligung an einer namentlich benannten Straftat aufgeführt ist, stellen aufgrund der nicht auszuschließenden Möglichkeit von Rückschlüssen auf die konkreten Sachverhalte eine Gefährdung im o. g. Sinne dar und könnten darüber hinaus laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gefährden. Darüber hinaus müssen entgegenstehende Rechte Dritter, insbesondere des betroffenen Unternehmens, berücksichtigt werden.

16. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.) Welche Vergütung haben bzw. werden bis zu ihrem Ausscheiden Felix Hufeld und Elisabeth Roegele für ihre Tätigkeit innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhalten, und welche Abfindung oder Lohnfortzahlungen werden sie jeweils erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. Februar 2021

Bis zu ihrem Ausscheiden erhalten sowohl Elisabeth Roegele als auch Felix Hufeld jeweils die vertragsgemäße Vergütung, danach das erdiente Ruhegehalt. Eine Abfindung nach dem Ausscheiden ist nicht vorgesehen. Für den Fall einer Berufsbeschränkung wegen Anscheins einer möglichen Interessenskollision sehen die Verträge eine Kompensation von Nachteilen vor.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

17. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Welche Liegenschaften des Bundes im Freistaat Thüringen bezeichnet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit als „entbehrlich“ (Bundestagsdrucksache 19/25092, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 3), bzw. wann ist mit der Nennung der in Thüringen entbehrlichen Immobilien zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. Februar 2021

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bezeichnet solche Liegenschaften als „entbehrlich“, die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes beziehungsweise für betriebliche Zwecke der BImA in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

Die als entbehrlich eingestuften Liegenschaften werden im Rahmen einer mehrjährigen Verkaufsplanung voraussichtlich einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt. Die Veräußerungszeitpunkte sowie die Verkaufsplanung und die Ausgestaltung des Verkaufsportfolios der BImA unterliegen im Hinblick auf wechselnde Marktgegebenheiten permanenten Veränderungen und Anpassungen der Verkaufsobjekte. Bei den geplanten Verkäufen handelt es sich mithin nicht um eine abschließende statische Auflistung, sondern um eine dynamische Zusammenstellung, die kurzfristigen Änderungen, beispielsweise auch durch neu auftretenden Bundesbedarf, erfahren kann. Die BImA muss sich bei ihren Veräußerungsentscheidungen den sich stets ändernden Gegebenheiten anpassen.

Hinsichtlich der aktuell entbehrlichen Liegenschaften der BImA im Freistaat Thüringen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 19/22794) verwiesen.

18. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Welche Geldwäscheverdachtsmeldungen gemäß den § 43 Absatz 1, § 46 Absatz 1 i. V. m. § 32 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) – sogenannte Fristfälle – weisen einen Bezug zum Wirecard-Konzern und einen Bezug zu den aktuellen Vorwürfen auf, und wie stellen sich diese jeweiligen Fälle, aufgeschlüsselt nach Eingangsdatum bei der Financial Intelligence Unit (FIU), Datum der Weiterleitung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde der Länder, Beteiligung des Vorstandes und der Aufsichtsräte der Wirecard AG und Höhe der Transaktion, dar (bitte tabellarisch darstellen und gegebenenfalls auf 28 Einzelausgaben beschränken)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Februar 2021

Die Beantwortung kann nur zum Teil offen erfolgen.

Eine strategische Auswertung des Informationspools der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) ergab, dass mit Stand 18. Januar 2021 von der Gesamtzahl von Meldungen und Informationen mit Bezügen zu Wirecard insgesamt 232 Vorgänge als für die aktuell bekannten Vorwürfe relevant zu bewerten sind. Diese teilen sich in 143 Verdachtsmeldungen und 89 Informationen (ein- und ausgehende Spontaninformationen und Ersuchen) auf.

Von den 143 Verdachtsmeldungen hat die FIU mit Stand 18. Januar 2021 132 Verdachtsmeldungen an das Bayerische Landeskriminalamt abgegeben, davon 31 Verdachtsmeldungen, die sie vor dem 22. Juni 2020 erhalten hat und 101 Verdachtsmeldungen, die sie nach diesem Stichtag erhalten hat. Der 22. Juni 2020 ist dabei der maßgebliche Stichtag, an dem die erste Meldung der Wirecard AG zu den aktuellen Vorwürfen bei der FIU abgegeben wurde und sie zugleich eine Ad-hoc-Mitteilung zu ihren Bilanzierungsfragen abgesetzt hat.

Die darüber hinaus erbetenen Angaben zu einzelnen Verdachtsmeldungen sind der als „VS – VERTRAULICH“^{*} gekennzeichneten Antwort zu entnehmen.

Die Einstufung gemäß § 2 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages erfolgt, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein kann.

Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF), den Anforderungen der Egmont Gruppe und den europarechtlichen Vorgaben handelt die FIU eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer möglichen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelagert ist, wäre daher für entsprechende Ermittlungserfolge und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig. Insbesondere die Angaben zur Frage, in welchen Meldungen die Betroffenheit eines Vorstandsmitglieds in Vermutung zu einer Beteiligung an einer namentlich benannten Straftat aufgeführt ist, stellen aufgrund der nicht auszuschließenden Möglichkeit von Rückschlüssen auf die konkreten Sachverhalte eine Gefährdung im o. g. Sinne dar und könnten darüber hinaus laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gefährden. Darüber hinaus müssen entgegenstehende Rechte Dritter, insbesondere des betroffenen Unternehmens, berücksichtigt werden.

^{*} Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

19. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Welche erlassenen Sofortmaßnahmen im Sinne von § 40 des Geldwäschegesetzes weisen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 26. Juni 2017 bis zum heutigen Stichtag einen Bezug zum Wirecard-Konzern und einen Bezug zu den aktuellen Vorwürfen auf, und wie stellen sich diese jeweiligen Fälle, aufgeschlüsselt nach Datum der Veranlassung der Maßnahme, dem Volumen der Transaktion, dem Zielland der Transaktion, der Beteiligung des Vorstandes und der Aufsichtsräte der Wirecard AG, dar (bitte tabellarisch darstellen ggf. auf die sieben aktuellsten Fälle beschränken)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Februar 2021

Keine.

20. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie verhalten sich nach Kenntnis der Bundesregierung die bei der Financial Intelligence Unit (FIU) seit dem 26. Juni 2017 bis zum heutigen Stichtag jeweils eingegangenen Verdachtsmeldungen und Informationen, die einen Bezug zum Wirecard-Konzern und einen Bezug zu den aktuellen Vorwürfen sowie eine Beteiligung des Vorstandes und der Aufsichtsräte der Wirecard AG aufweisen, zu dem jeweiligen Eingangsdatum der Meldung bei der FIU und der Höhe der Transaktion (bitte tabellarisch darstellen; ggf. auf die 14 aktuellsten Fälle beschränken)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Februar 2021

Auf die Antwort zu Frage 18 wird hingewiesen.

21. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung, aufgeschlüsselt nach Eingangsdatum bei der Financial Intelligence Unit (FIU), Datum der Weiterleitung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder, Höhe der Transaktion, Zuordnung zur vermuteten Straftat, Beteiligung des Vorstandes und der Aufsichtsräte der Wirecard AG, die Anzahl der bei der FIU per Fax eingegangenen Verdachtsmeldungen und Informationen seit dem 26. Juni 2017 bis zum heutigen Stichtag dar, die einen Bezug zum Wirecard-Konzern und einen Bezug zu den aktuellen Vorwürfen aufweisen (bitte tabellarisch darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Februar 2021

Bezüglich der per Fax zugeleiteten Verdachtsmeldungen wird zunächst auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1e der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 28. Oktober 2020 (Bundestagsdrucksache 19/23739) verwiesen.

Die beiden inhaltsgleichen am 8. August 2017 per Fax an die FIU übermittelten Verdachtsmeldungen wurden nicht an eine Strafverfolgungsbehörde abgegeben, da die FIU die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach § 32 Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes als nicht erfüllt ansah. Dieses Ergebnis hat sich auch nach nochmaliger Bewertung nach Bekanntwerden der aktuellen Vorwürfe gegen Wirecard bestätigt. Die Meldungen betreffen Transaktionen im Volumen von 76.590 Euro mit dem Überweisungsziel USA.

Des Weiteren erfolgte am 7. Dezember 2020 ein Ersuchen des Polizeipräsidiums München per Fax.

22. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Hat die Bundesregierung anlässlich des infolge der Corona-Pandemie staatlich angeordneten Lockdowns (z. B. Geschäftsschließung oder Ausschluss von Zuschauern) geprüft, wie es sich auf die Besteuerung nach dem System des Leistungsaustauschs bei der Umsatzsteuer auswirkt, wenn der zu einer Leistung verpflichtete Unternehmer diese Leistung aufgrund des Lockdowns nicht mehr erbringen kann, der (ehemalige) Leistungsempfänger jedoch die vertraglich eingegangene Gegenleistung (Entgelt), beispielsweise im Rahmen eines Abonnements bei einem Fitnessstudio oder bei Jahreskarten von Kultur- oder Sportveranstaltungen, freiwillig weiterführt und es somit meiner Ansicht nach aufgrund des fehlenden Leistungsaustauschs in diesen Fällen nicht zu einem der Umsatzsteuer unterliegenden Umsatz kommt, weil es sich um einen nicht steuerbaren Umsatz handelt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Februar 2021

Die angesprochene Problematik war in Teilen Gegenstand einer Bund-Länder-Abstimmung. In vielen Fällen haben Unternehmer die Laufzeiten der Jahresverträge entsprechend verlängert. Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder liegen insoweit Anzahlungen vor, die der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Dies gilt auch dann, wenn Gutscheine für eine beitragsfreie Zeit ausgestellt worden sind, da es sich insoweit um Einzweck-Gutscheine handelt (§ 3 Absatz 14 des Umsatzsteuergesetzes).

Im Übrigen ist die Frage, welche Folgen die vom Leistungsverpflichteten nicht verschuldete Nichterbringung der Leistung auf die Verpflich-

tung zur Entgeltzahlung haben, zivilrechtlicher Natur und regelmäßig in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der leistenden Unternehmer geregelt. Dort, wo Kunden ohne Verpflichtung und ohne irgendwie gearteten Ausgleich weiterhin Beiträge gezahlt haben, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt gehören auch freiwillig an den Unternehmer gezahlte Beträge, wenn zwischen der Zahlung und der Leistung des Unternehmers eine innere Verknüpfung besteht (Abschnitt 10.1 Absatz 5 Satz 1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses), was z. B. bei Fortführung des Dauerschuldverhältnisses der Fall sein kann.

Soweit die Zahlungen zum Entgelt gehören, liegt eine Änderung der Bemessungsgrundlage mit der Folge der Rückerstattung der Umsatzsteuer nur vor, wenn das Entgelt zurückgezahlt wird (§ 17 Absatz 2 Nummer 2 des Umsatzsteuergesetzes i. V. m. Abschnitt 17.1 Absatz 7 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses).

23. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Welche Defizite in der deutschen Rentenversicherung hat die EU-Kommission bislang im Rahmen der Beantragung von Mitteln aus dem EU-Next-Generation-Fund aufgezeigt (vgl. „Pandemie; EU verweigert Deutschland vorerst Geld aus dem Wiederaufbaufonds – wegen fehlender Reformen“, Handelsblatt, 24. Januar 2021), und ist die Behebung dieser Defizite eine zwingende Voraussetzung für den Erhalt der Mittel aus dem Wiederaufbaufonds?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Februar 2021

Das zentrale, neu geschaffene Ausgabeinstrument im Rahmen des Aufbauplans „Next Generation EU“ ist die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF). Sie ist mit einem Volumen von 672,5 Mrd. Euro ausgestattet (312,5 Mrd. Euro Zuschüsse und 360 Mrd. Euro Kredite – alle Angaben in Preisen von 2018). Ziel der ARF ist es, die Resilienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu verbessern, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise zu mildern, den Aufbau zu unterstützen und gleichzeitig den Klimaschutz und die Digitalisierung zu fördern.

Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus der ARF ist die Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses vom 14. Dezember 2020 durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Durch den Eigenmittelbeschluss wird die Europäische Kommission vorübergehend und der Höhe nach begrenzt ermächtigt, Anleihen im Namen der Europäischen Union zu begeben und darüber die Mittel zur Finanzierung von „Next Generation EU“ zu beschaffen.

Um Mittel aus der ARF zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten nationale Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen. Nach aktueller Prognose stehen Deutschland rund 23,6 Mrd. Euro als Zuschüsse zu, davon rund 15 Mrd. Euro ab 2021 und geschätzte 8,4 Mrd. Euro ab 2023 (in Preisen von 2018). Der zweite Betrag wird auf Basis aktueller Wirtschaftsdaten im

Juni 2022 final berechnet.* Zahlungen können bis einschließlich des Jahres 2026 erfolgen. Deutschland wird keine Kredite aus der ARF in Anspruch nehmen. Die Auszahlung der EU-Mittel erfolgt nach Billigung des Aufbau- und Resilienzplans tranchenweise, für 2021 ist eine Vorabauszahlung in Höhe von 13 Prozent des genehmigten Volumens vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten haben bis 30. April 2021 Zeit, ihre Pläne bei der Europäischen Kommission offiziell einzureichen. Die Europäische Kommission ist gehalten, die Pläne innerhalb von zwei Monaten zu prüfen. Im Anschluss werden die Pläne vom Rat per Beschluss angenommen. Der Rat soll diesen Beschluss innerhalb von vier Wochen treffen.

Deutschland hat am 16. Dezember 2020 den Entwurf des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) im Kabinett verabschiedet und im Anschluss bei der Europäischen Kommission eingereicht. Aktuell läuft der Konsultationsprozess zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission, mit dem Ziel, den finalen Plan zum 30. April 2021 zu übersenden.

Die Auswahl der Maßnahmen für den DARP-Entwurf erfolgte unter der politischen Maßgabe, dass die Deutschland zustehenden ARF-Mittel im Sinne der Zielrichtung der ARF für vom Bund zu finanzierende Vorhaben des Konjunkturprogramms vom 3. Juni 2020 eingesetzt werden. Ferner wird eine digitale Bildungsoffensive für die Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Endgeräten sowie deutsch-französische Hochtechnologieprojekte finanziert.

Das Rahmenwerk der Europäischen Kommission sieht als wesentliche quantitative Vorgabe eine Ausgabenquote von 37 Prozent im Bereich Klima und 20 Prozent im Bereich Digitales vor. Die einzelnen in den Aufbauplänen enthaltenen Maßnahmen müssen mit Meilensteinen und Zielen hinterlegt werden, an deren Erfüllung die Auszahlung der Mittel geknüpft wird. Außerdem muss ein signifikanter Teil der länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters adressiert werden. Empfehlungen zum deutschen Rentensystem machen dabei nur einen Teil der länderspezifischen Empfehlungen aus und sind im DARP bereits durch eine Komponente abgedeckt und daher nicht zwingend weiter zu adressieren.

Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die konkreten Maßnahmen des DARP auf die folgenden sechs Schwerpunkte mit einem klaren Fokus auf zukunftsweisende Projekte zur Modernisierung und Digitalisierung der Wirtschaft und des Staates:

- Klimapolitik und Energiewende
- Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur
- Digitalisierung der Bildung
- Stärkung der sozialen Teilhabe
- Stärkung eines pandemie-resilienten Gesundheitssystems
- Moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen.

* Die Allokation pro Mitgliedstaat erfolgt nach einem festen Schlüssel, der auf dem BIP pro Kopf 2019, der Arbeitslosigkeit im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 sowie der Bevölkerungszahl basiert. Der Schlüssel für die Zuweisung der Mittel in 2023 wird im Juni 2022 berechnet und soll die Krisenbetroffenheit berücksichtigen. Anstelle der Arbeitslosigkeit fließt dann der Rückgang der Wirtschaftsleistung in den Jahren 2020 und 2021 in die Berechnung ein.

24. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- An wie vielen Projekten staatlicher Bundeseinrichtungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Portfoliofirmen des Private-Equity-Unternehmens Veritas Capital Fund Management LLC beteiligt (<https://guidehouse.com/news/corporate-news/2019/guidehouse-completes-acquisition-of-navigant>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 11. Februar 2021

Der Bundesregierung liegt keine Übersicht zur Beteiligung von Portfoliofirmen des Private-Equity-Unternehmens Veritas Capital Fund Management LLC an Projekten staatlicher Bundeseinrichtungen vor.

25. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Steuermindereinnahmen rechnet die Bundesregierung durch die Verlagerung von IT-Verfahren vom DB-eigenen Rechenzentrum Berlin-Mahlsdorf (DB Systel GmbH) zu Microsoft Azure bzw. Amazon Web Services (bitte ggf. aufschlüsseln nach Veränderungen bei den beteiligten Finanzämtern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Februar 2021

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Schätzung der finanziellen Effekte erlauben würden. Im Übrigen unterliegen Angaben, die einen Rückschluss auf konkrete Steuerpflichtige zulassen, dem Steuergeheimnis.

26. Abgeordneter
Michael Leutert
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung angesichts der bisher bekanntgewordenen Verstrickungen ausländischer Nachrichtendienste zur Wirecard AG Erkenntnisse zu Teilnehmerkreis und Gesprächsinhalten eines Abendessens im Münchner Restaurant Käfer im April 2017, an dem neben Jan Marsalek, u. a. der ehemalige französische Präsident Nicolas Sarkozy, der ehemalige militärpolitische Berater der Bundeskanzlerin Erich Vad, der ehemalige österreichische Bundeskanzler Wolfgang Schüssel sowie der österreichische Brigadier Gustav Gustenau teilgenommen haben (www.focus.de/magazin/archiv/staatsaffaere-das-geheimnetzwerk-des-jan-m_id_12292524.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Februar 2021

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

27. Abgeordneter
Roman Müller-Böhm
(FDP)
- In welcher Höhe plant die Bundesregierung die für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Programm „NextGenerationEU“ über 750 Mrd. Euro in Aussicht gestellten 23 Mrd. Euro für die von den Schließungen durch die Coronavirus-Schutzverordnung stark betroffene Freizeit-/Tourismusbranche zu verwenden, und wie wird die Konzeptionierung dieser Hilfen im Entwurf des deutschen Aufbau- und Resilienzplanes aussehen, in welchem bislang die Freizeit-/Tourismusbranche keine Erwähnung oder Mittelzuweisung findet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Februar 2021

Das zentrale, neu geschaffene Ausgabeinstrument im Rahmen des Aufbauplans „Next Generation EU“ ist die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF). Sie ist mit einem Volumen von 672,5 Mrd. Euro ausgestattet (312,5 Mrd. Euro Zuschüsse und 360 Mrd. Euro Kredite – alle Angaben in Preisen von 2018). Ziel der ARF ist es, die Resilienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu verbessern, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise zu mildern, den Aufbau zu unterstützen und gleichzeitig den Klimaschutz und die Digitalisierung zu fördern.

Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus der ARF ist die Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses vom 14. Dezember 2020 durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Durch den Eigenmittelbeschluss wird die Europäische Kommission vorübergehend und der Höhe nach begrenzt ermächtigt, Anleihen im Namen der Europäischen Union zu begeben und darüber die Mittel zur Finanzierung von „Next Generation EU“ zu beschaffen.

Um Mittel aus der ARF zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten nationale Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen. Nach aktueller Prognose stehen Deutschland rund 23,6 Mrd. Euro als Zuschüsse zu, davon rund 15 Mrd. Euro ab 2021 und geschätzte 8,4 Mrd. Euro ab 2023 (in Preisen von 2018). Der zweite Betrag wird auf Basis aktueller Wirtschaftsdaten im Juni 2022 final berechnet.* Zahlungen können bis maximal 2026 erfolgen. Deutschland wird keine Kredite aus der ARF in Anspruch nehmen. Die Auszahlung der EU-Mittel erfolgt nach Billigung des Aufbau- und Resilienzplans tranchenweise, für 2021 ist eine Vorabauszahlung in Höhe von 13 Prozent des genehmigten Volumens vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten haben bis 30. April 2021 Zeit, ihre Pläne bei der Europäischen Kommission offiziell einzureichen. Die Europäische Kommission ist gehalten, die Pläne innerhalb von zwei Monaten zu prüfen. Im Anschluss werden die Pläne vom Rat per Beschluss angenommen. Der Rat soll diesen Beschluss innerhalb von vier Wochen treffen.

Deutschland hat am 16. Dezember 2020 den Entwurf des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) im Kabinett verabschiedet und im Anschluss bei der Europäischen Kommission eingereicht. Aktuell läuft der Konsultationsprozess zwischen der Bundesregierung und der Euro-

* Die Allokation pro Mitgliedstaat erfolgt nach einem festen Schlüssel, der auf dem BIP pro Kopf 2019, der Arbeitslosigkeit im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 sowie der Bevölkerungszahl basiert. Der Schlüssel für die Zuweisung der Mittel in 2023 wird im Juni 2022 berechnet und soll die Krisenbetroffenheit berücksichtigen. Anstelle der Arbeitslosigkeit fließt dann der Rückgang der Wirtschaftsleistung in den Jahren 2020 und 2021 in die Berechnung ein.

päischen Kommission, mit dem Ziel, den finalen Plan zum 30. April 2021 zu übersenden.

Die Auswahl der Maßnahmen für den DARP-Entwurf erfolgte unter der politischen Maßgabe, dass die Deutschland zustehenden ARF-Mittel im Sinne der Zielrichtung der ARF für vom Bund zu finanzierende Vorhaben des Konjunkturprogramms vom 3. Juni 2020 eingesetzt werden. Ferner wird eine digitale Bildungsoffensive für die Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Endgeräten sowie deutsch-französische Hochtechnologieprojekte finanziert.

Das Rahmenwerk der Europäischen Kommission sieht als wesentliche quantitative Vorgabe eine Ausgabenquote von 37 Prozent im Bereich Klima und 20 Prozent im Bereich Digitales vor. Die einzelnen in den Aufbauplänen enthaltenen Maßnahmen müssen mit Meilensteinen und Zielen hinterlegt werden, an deren Erfüllung die Auszahlung der Mittel geknüpft wird. Außerdem muss ein signifikanter Teil der länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters adressiert werden. Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die konkreten Maßnahmen des DARP auf die folgenden sechs Schwerpunkte mit einem klaren Fokus auf zukunftsweisende Projekte zur Modernisierung und Digitalisierung der Wirtschaft und des Staates:

- Klimapolitik und Energiewende
- Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur
- Digitalisierung der Bildung
- Stärkung der sozialen Teilhabe
- Stärkung eines pandemie-resilienten Gesundheitssystems
- Moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen.

Betroffenen Unternehmen der in der Frage angesprochenen Freizeit- und Tourismusbranche stehen prinzipiell Unterstützung durch die Außerordentliche Wirtschaftshilfe sowie die Überbrückungshilfe zu. Für die Überbrückungshilfe III werden die Bedingungen erneut verbessert und aufgestockt. Aktuelle Informationen zu den Hilfen finden sich auf den Internetseiten des Finanzministeriums: www.bundesfinanzministerium.de/coronahilfen.

Daneben gibt es branchenunabhängige Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme über die Bürgschaftsbanken und als Großbürgschaften sowie das KfW-Sonderprogramm. Informationen hierzu finden sich u. a. auf der Internetseite des federführenden BMWi: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html.

28. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Wie steht die Bundesregierung zu den Plänen der EU-Kommission, ein einheitliches Limit für Bargeldzahlungen (in der Höhe von 10.000 Euro) in den Mitgliedstaaten einzuführen, und inwiefern würde sie diese unterstützen (vgl. www.t-online.de/finanzen/geld-vorsorge/sparen-finanzieren/id_89339510/bargeld-eu-erwaegt-ein-limit-fuer-zahlungen-in-bar-das-ist-der-grund.html, zuletzt abgerufen am 29. Januar 2021)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. Februar 2021

Die Bundesregierung plant keine nationalen Maßnahmen, die auf die Beschränkung der Nutzung von Bargeld zielen.

Auf europäischer Ebene hat die Kommission im Juni 2018 einen Bericht zur Prüfung von Barzahlungsbeschränkungen und zunächst keine weiteren Legislativvorschläge vorgelegt. Im Zuge der aktuellen Vorbereitungen des Legislativvorschlages für die Weiterentwicklung der Geldwäscherichtlinie erwägt die Kommission nun, dieses Thema erneut aufzugreifen.

Dass die Kommission eine Diskussion mit den Mitgliedstaaten über die Frage einer gesetzlichen Begrenzung von Barzahlungen auf EU-Ebene angestoßen hat, entspricht den Forderungen aus den Schlussfolgerungen eines Ratsformats der Innen- und Justizminister (COSI) im Juni 2019. Insoweit begrüßt die Bundesregierung diese Diskussion. Es sollten aber zunächst empirische Daten erhoben werden, um nähere Erkenntnisse zur Erforderlichkeit und Wirksamkeit von Bargeldobergrenzen zu gewinnen. Erst auf Grundlage solcher Informationen kann es darum gehen zu eruieren, ob eine EU-weite Bargeldobergrenze in Höhe von 10.000 Euro einen effektiven Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung leisten kann. Auch dann kämen nur Maßnahmen in Betracht, die für die Erreichung dieser Zwecke geeignet und erforderlich, zugleich aber auch verhältnismäßig sind, und die den Belangen der Verbraucher und des Datenschutzes ausreichend Rechnung tragen. Die persönlichen Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte der Bürger auch im Bereich des Zahlungsverkehrs sind für die Bundesregierung ein hohes Gut, das es zu schützen gilt.

29. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.)
- Wie viele Prüfungen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 in Baden-Württemberg insgesamt sowie jeweils in den Branchen Bauhaupt- und Nebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung, Landwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe durchgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Februar 2021

Auch während der aktuellen COVID-19-Pandemie wurde sichergestellt, dass die Arbeitsfähigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung erhalten bleibt, ohne den gesundheitlichen Schutz von Beschäftigten außer Acht zu lassen. Die FKS führt daher unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin risikoorientiert Außenprüfungen durch. Dennoch beeinflusst beispielsweise der erhöhte Aufwand zum Schutz der Beschäftigten und Personalausfälle aufgrund von Quarantänemaßnahmen die Aufgabenwahrnehmung der FKS. Daher ist auch ein Vergleich der Zahlen des Jahres 2020 mit denen des vorherigen Jahres nicht aussagekräftig.

Durch die FKS wurden in Baden-Württemberg im Jahr 2019 7.450 und im Jahr 2020 5.245 Arbeitgeberprüfungen durchgeführt.

Die in den Branchen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung, Landwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe, Spedition-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe durchgeführten Arbeitgeberprüfungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Arbeitgeberprüfungen der FKS in Baden-Württemberg		
Branche	2019	2020
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	1.759	1.545
Abfallwirtschaft	39	101
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	1.445	703
Pflegebranche	53	39
Gebäudereinigung	298	208
Landwirtschaft	100	137
Personenbeförderungsgewerbe	176	105
Spedition-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	930	660

30. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.)
- Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohnes bzw. eines Branchenmindestlohnes hat die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 in Baden-Württemberg insgesamt sowie jeweils in den Branchen Bauhaupt- und Nebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe eingeleitet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Februar 2021

In Baden-Württemberg wurden von der FKS wegen Verstoßes nach § 21 Absatz 1 Nummer 9 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) sowie nach § 16 Absatz 1 Nummer 7b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) insgesamt im Jahr 2019 581 und im Jahr 2020 483 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Ein Verstoß nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 AEntG kann dabei sowohl die Nichtgewährung eines branchenbezogenen Mindestentgeltes als auch die Nichtgewährung von darüberhinausgehenden Entlohnungsbedingungen bzw. weiteren Arbeitsbedingungen, deren Einhaltung nach § 16 AEntG von der FKS geprüft wird, betreffen.

Die Anzahl der entsprechenden eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren in den Branchen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe, Spedition-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren der FKS in Baden-Württemberg wegen Verstoßes nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 AEntG, § 16 Abs. 1 Nr. 7b AÜG		
Branche	2019	2020
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	137	105
Abfallwirtschaft	2	5
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	124	72
Pflegebranche	9	4
Gebäudereinigung	58	43
Landwirtschaft	8	6
Forstwirtschaft	0	0
Personenbeförderungsgewerbe	27	21
Spedition-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	39	71

Im abgelaufenen Kalenderjahr waren zahlreiche Branchen besonders stark von den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie betroffen. Dies hatte bzw. hat auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der FKS und die damit verbundenen Arbeitsergebnisse im Ermittlungsbe-
reich.

31. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Werden nach Kenntnis der Bundesregierung der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Felix Hufeld und die Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Elisabeth Roegele, bis zu ihrem Ausscheiden am 1. April 2021 von ihren Aufgaben freigestellt, oder üben sie diese bis dahin weiterhin aus, so wie es verschiedene Presseberichte nahelegen (z. B. www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/finanzaufsicht-kehraus-im-wirecard-skandal-bafin-chef-hufeld-und-stellvertreterin-roegele-muessen-gehen/26796416.html?ticket=ST-4891151-eww-aOFjyAFsqHGiQfWzy-ap3)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 10. Februar 2021**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Felix Hufeld, am 29. Januar 2021 entschieden, dass mit der grundlegenden Reform der deutschen Finanzaufsicht auch ein personeller Neuanfang an der Spitze der Behörde einhergehen soll; die personelle Veränderung wird mit Ablauf des 31. März 2021 wirksam.

Auch für den Bereich der Wertpapieraufsicht hat das BMF im Einvernehmen mit der Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht der BaFin, Elisabeth Roegele, entschieden, dass die Neuaufstellung der BaFin einen personellen Neustart erfordert; Elisabeth Roegele scheidet mit Ablauf des 30. April 2021 aus und nimmt die Geschäfte derzeit nicht wahr.

32. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wird die Bundesregierung aufgrund der Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (Ausschussdrucksache 19(7)782) den Referentenentwurf für das Schwarmfinanzierungs-Begleitgesetz im Bereich „Stärkung der Factoring- und Leasingaufsicht“ nochmal im Hinblick auf eine Fokussierung auf Anpassungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) überarbeiten, und wenn nicht, aus welchen Gründen werden die Ausführungen in der vom Bundesministerium der Finanzen erstellten Ausschussdrucksache 19(7)782 nicht übernommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Februar 2021

Die Anpassung des SGB V zur verpflichtenden Einführung von Treuhandkonten bei Abrechnungsstellen im Gesundheitswesen wird derzeit vom Bundesministerium für Gesundheit geprüft. Das Bundesministerium der Finanzen steht hierzu in Kontakt mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

Eine Aufnahme einer solchen Regelung in den Referentenentwurf für ein Schwarmfinanzierungs-Begleitgesetz ist nicht vorgesehen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seiner Stellungnahme an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 19(7)782) vom 18. Januar 2021 darauf hingewiesen, dass eine Regelung im Apotheken- und Gesundheitsbereich vom zuständigen Fachministerium zu bewerten ist.

33. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die eigenmächtig vorgenommene Handelsbeschränkung einzelner Aktien für Kleinanlegerinnen und Kleinanleger durch die Broker Trade Republic Bank GmbH am 28. Januar 2021 (vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/service/fuer-diese-art-des-anlegens-stehen-wir-nicht-neo-broker-schraenken-handel-mit-gamestop-aktien-ein-a-259e3532-d57c-409a-8210-b3613d09e647) vor dem Hintergrund, dass nur die BaFin zur Handelsaussetzung berechtigt ist, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Februar 2021

Die BaFin prüft derzeit umfassend die Vorkommnisse um das Unternehmen Trade Republic Bank GmbH, einschließlich den dortigen zeitweisen Handelseinschränkungen in der letzten Woche. Dabei geht die BaFin unter anderem der Frage nach, ob das Unternehmen die aufsichtsrechtlichen Verhaltens- und Organisationspflichten eingehalten hat.

34. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der jeweilige Anteil der Beschäftigten, die aktuell in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Unterstützung der Pandemiebewältigung in lokale Gesundheitsämter abgeordnet sind (bitte nach Bundesministerium und einzelnen nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. Februar 2021

Nachstehende Tabelle enthält den Anteil der Beschäftigten, die zum Stichtag 3. Februar 2021 an die öffentlichen Gesundheitsämter zur Bekämpfung der andauernden SARS-CoV-2-Pandemie abgeordnet sind, im Verhältnis zur Gesamtbeschäftigtenzahl der einzelnen Behörden in Prozent, gerundet auf eine Nachkommastelle.

Ressort	Behörde	Anteil der Beschäftigten (in Prozent)
BMF	Bundesministerium der Finanzen	0,3
BMF	Bundeszentralamt für Steuern	0,3
BMF	Informationstechnikzentrum Bund	0,0
BMF	Zollverwaltung	0,4
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	0,0
BMEL	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	0,2
BMEL	Johann Heinrich von Thünen-Institut	0,4
BMEL	Julius Kühn-Institut	0,0
BMEL	Friedrich-Loeffler-Institut	0,0
BMEL	Max Rubner-Institut	0,0
BMEL	Bundessortenamt	0,0
BMEL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	0,0
BMEL	Bundesinstitut für Risikobewertung	0,0
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	0,2
BMFSFJ	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	0,2
BMFSFJ	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	0,0
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0,0
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	0,0
BMBF	Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)	0,1

35. Abgeordnete
Bettina Stark-Watzinger
(FDP)
- Warum wurde der zweite BaFin-Mitarbeiter, der mit Derivaten auf Wirecard gehandelt hat, nicht angezeigt, obwohl gegen dessen Kollege Strafanzeige gestellt wurde, beide in dem gleichen Referat beschäftigt sind und mit den gleichen Derivaten auf Wirecard handelten, und wann und in welcher Form wird das Bundesministerium der Finanzen die Ergebnisse der Sonderauswertung zu den Wirecard-Geschäften öffentlich machen (vgl. www.capital.de/wirtschaft-politik/bafin-straftanzeige-gegen-mitarbeiter-wirft-neue-fragen-auf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Februar 2021

Beide Sachverhalte wurden im Rahmen der Sonderauswertung durch die BaFin untersucht. Nach Angaben der BaFin haben die beiden Beschäftigten die angesprochenen Geschäfte zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Auftrag gegeben, und lag bei Auftragserteilung der Geschäfte durch den zweiten Beschäftigten die relevante Insiderinformation der BaFin nicht vor. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Sonderauswertung wird zeitnah durch die BaFin erfolgen.

36. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Auf welche konkreten Erkenntnisse aus welchen Untersuchungen stützt sich die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bei der Aussage, es gäbe keinen gesicherten Zusammenhang bei der großflächigen Kontaminierung von Grundwasser und Böden im Umgriff der von der US-Armee genutzten Kaserne Ansbach-Katterbach durch per- und polyfluorierenden Chemikalien (PFC) mit dem von der US-Armee verursachten PFC-Schaden auf eben jenem Bundesgelände (siehe Berichterstattung der Fränkischen Landeszeitung vom 6. Januar 2021), und in welcher Form gedenkt die Bundesregierung, eine mögliche Ursächlichkeit der Überschreitung der Unbedenklichkeitswerte in Bächen, Brunnen und Fischweihern im Bereich der Stadt Ansbach und der Gemeinde Sachsen bei Ansbach rechtssicher zu klären?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. Februar 2021

Maßnahmen des vor- und nachsorgenden Grund-, Boden- und Trinkwasserschutzes obliegen den örtlich zuständigen Landesbehörden. Diese sind im Zusammenhang mit dem Auftreten von Kontaminationen durch per- und polyfluorierenden Chemikalien (PFC) von Grundwasser und Böden auf der von der US-Armee genutzten Kaserne Ansbach-Katterbach derzeit auch tätig, u. a. durch das Anbringen und den Betrieb von Messstellen, auch in der Umgebung der genannten Kaserne. Dies geschieht unter Einbeziehung der auf der Grundlage des NATO-Trup-

penstatuts und seinen Ausführungsregularien bei der BImA eingerichteten Schadenregulierungsstellen und den US-Streitkräften. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen bleiben abzuwarten.

Für die Regulierung von Schäden, die privaten Dritten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der ausländischen Streitkräfte entstanden sind, gilt grundsätzlich Folgendes:

Nach den bestehenden innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen, die in Umsetzung der völkerrechtlich bestehenden Vereinbarungen getroffen wurden, findet eine Schadenregulierung entsprechend dem innerstaatlichen zivilen Schadensersatzrecht statt; zuständig für die Bearbeitung entsprechender Anträge sind die bei der BImA eingerichteten Schadenregulierungsstellen (SRB) des Bundes. In diesen Verfahren entscheidet die SRB, ob und ggf. in welcher Höhe nach deutschem Recht ein Anspruch auf Entschädigung bestünde. Im Zusammenhang mit den oben genannten PFC-Belastungen auf dem Kasernengelände Ansbach-Katterbach liegen bei der zuständigen Schadenregulierungsstelle der BImA derzeit vier Anträge auf Schadenregulierung vor, von denen bisher einer u. a. wegen Verfristung abschlägig entschieden wurde.

Die Entscheidungen der SRB unterliegen voll umfänglich der gerichtlichen Nachprüfung. Die Geschädigten haben also die Möglichkeit, deutsche Gerichte anzurufen, wenn sie mit der Entscheidung der SRB nicht einverstanden sind. Die Rechtssicherheit ist hierdurch gewährleistet.

Es wird im Einzelfall, ggf. auch gerichtlich, die Frage zu prüfen und zu entscheiden sein, ob einem Antragsteller die notwendige Darlegung des Verursachungszusammenhangs gelungen ist. Nach den Grundsätzen des Schadensersatzrechts gilt, dass der Antragsteller als eine der Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Entschädigung durch SRB auch den entsprechenden Ursachenzusammenhang für den Eintritt des konkreten Schadens darzulegen hat (sog. Darlegungs- und Beweislast). Insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Regionen kommen auch andere Ursachen der Verunreinigung mit PFC wie beispielsweise die Nutzung von Düngemitteln oder das Aufbringen von verunreinigtem Klärschlamm als Ursache in Betracht. Diesem Umstand haben die SRB im Lichte der bis dahin vorliegenden Daten bei ihren Entscheidungen Rechnung zu tragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

37. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Nimmt die Bundesregierung aktuell Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nach Italien vor (gegebenenfalls die Anzahl nach Monaten von August 2020 bis Januar 2021 aufschlüsseln), und wie geht die Bundesregierung aktuell mit Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung insgesamt um, bei denen die Vollziehung der Abschiebungsanordnung wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung infolge der COVID-19-Pandemie vorübergehend ausgesetzt wurde (vgl. Vorlagefrage des Bundesverwaltungsgerichts an den Europäischen Gerichtshof, www.bverwg.de/pm/2021/6)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. Februar 2021

Im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Überstellungsverkehrs im Rahmen des Dublin-Verfahrens sind seit dem 8. Juli 2020 Überstellungen nach Italien wieder möglich. Zur Verhinderung von Infektionsketten sind die Überstellungen gegenseitig an das Vorliegen eines negativen COVID-19-Tests der zu überstellenden Person geknüpft. Die Überstellungszahlen von August 2020 bis Januar 2021 in Bezug auf Italien können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Überstellungen nach Italien August 2020 bis Januar 2021 nach Monaten

	erfolgte Überstellungen
Gesamtjahr 2020 (Stand: 31.12.2020)	509
darunter	
August 2020	12
September 2020	34
Oktober 2020	52
November 2020	33
Dezember 2020	7
Januar 2021 (Stand: 31.01.2021)	8

Grundsätzlich erfolgen Überstellungen aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist und grundsätzlich spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme – oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat. Angesichts der Wiederaufnahme der Dublin-Überstellungen mit den Mitgliedstaaten widerruft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) derzeit die Aussetzungen der Überstellungsentscheidungen.

38. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, auch vor dem Hintergrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster zu Abschiebungen von bereits als schutzberechtigt anerkannten Flüchtlingen (www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/09_210126/index.php), aktuell Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nach Griechenland, und welche Voraussetzungen müssen aus Sicht der Bundesregierung für Überstellungen nach Griechenland erfüllt sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 9. Februar 2021**

Im Hinblick auf Asylantragssteller folgt das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Bezug auf Griechenland den Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2016 und nahm das Dublin-Verfahren mit Griechenland gemäß Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 15. März 2017 zum selben Datum wieder auf. Übernahmeersuchen werden für nicht-vulnerable Personen gestellt, für die Griechenland ab dem 15. März 2017 zuständig geworden ist. In jedem Fall wird zuvor eine individuelle Zusicherung eingeholt, dass Antragsteller in Griechenland entsprechend den Normen der Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU untergebracht werden und ihr Antrag nach Maßgabe der Asylverfahrens-Richtlinie 2013/32/EU bearbeitet wird.

39. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der am 21. Januar 2021 von der Ocean Viking aus Seenot geretteten 373 Menschen (<https://sosmediterranee.de/aktueller-einsatzzyklus-seit-11-januar/>) wird die Bundesregierung in Deutschland aufnehmen, und wie gedenkt sie den sogenannten Maltamechanismus (www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2019/09/innenministertreffen_malta.html) insgesamt fortzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 9. Februar 2021**

Die Bundesregierung prüft weiterhin im Rahmen eines europäischen Vorgehens im jeweiligen Einzelfall eine Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von aus Seenot geretteten Personen. Hierbei finden die im Nachgang der Gemeinsamen Absichtserklärung über ein kontrolliertes Notfallverfahren vom 23. September 2019 unter Koordination der Europäischen Kommission zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten vereinbarten Standardverfahren weiterhin Anwendung. Im genannten Fall ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

40. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Stellt die Bundesregierung gegenüber den Innenministerien der Länder sicher, dass bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln die besondere Gefährdungslage von Staatsangehörigen aus Belarus berücksichtigt wird, insbesondere für solche Personen, denen in ihrer Heimat potenziell Verfolgung droht, und wenn ja, wie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 8. Februar 2021**

Die Bundesregierung ist sich der derzeitigen, besonderen Lage von Staatsangehörigen aus Belarus bewusst. Daher hat das Auswärtige Amt in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 7. Januar 2021 in einem Rundschreiben an die für das Aufenthaltsrecht zuständigen Bundesministerien und Senatsverwaltungen der Länder über die aktuelle Menschenrechtslage in Belarus informiert und darauf hingewiesen, dass sich Staatsangehörige aus Belarus mit der Bitte um Verlängerung ihres Aufenthaltstitels an die Ausländerbehörden wenden könnten. Es wurde darum gebeten, bei der Bearbeitung und Entscheidung derartiger Anträge zu berücksichtigen, dass eine frühzeitige Rückkehr nach Belarus diesen Personenkreis erheblichen Risiken aussetzen könnte.

41. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Angaben kann die Bundesregierung über Hinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat an Journalisten seit 2010 auf bevorstehende Initiativen von Polizei oder Verfassungsschutz (wie etwa Bundesinnenminister Horst Seehofer den Bild-Chefredakteur über Razzien anlässlich Vereinsverbots – vergleiche dazu DER TAGESSPIEGEL vom 31. Januar 2021, S. 4 „Die undichte Stelle“) machen (bitte die fünf aktuellsten Fälle nach Anlässen, Daten, Empfängern und Unterrichtenden auflisten), und wann wird die Bundesregierung die (gemäß § 353b Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuches notwendige) Ermächtigung zur Strafverfolgung der darin nach meiner Ansicht jeweils liegenden „Verletzung des Dienstheimnisses“ beziehungsweise der Anstiftung dazu erteilen lassen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 11. Februar 2021**

Mit seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat seinem verfassungsmäßigen Auftrag zur Information der Bürgerinnen und Bürger über seine Tätigkeit, seine Vorhaben und Ziele nach. Der Wahrnehmung dieses Auftrags dient auch die regelmäßige Information von Medien sowie der Austausch mit ihnen. Im Vorfeld des 30. April 2020 wurden mehrere unterschiedliche Medien vorab mit Sperrfrist über das bevorstehende Betätigungsverbot gegen die Hisbollah informiert. Die in diesem Zusammenhang herausge-

gebenen Informationen waren für Zwecke der Medienarbeit bestimmt. Nähere Angaben im Sinne der Fragestellung können nicht mehr nachvollzogen werden. Generell ist die Bewertung von Sachverhalten im Hinblick auf eine etwaige strafrechtliche Relevanz Sache der dafür zuständigen Behörden.

42. Abgeordneter
Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)
(FDP)
- Plant die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Reform oder Abschaffung des aktuellen Transsexuellengesetzes vorzulegen, und wenn ja, inwiefern strebt sie einen Beschluss dessen noch in dieser Legislaturperiode an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Februar 2021

Der politische Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung zur Reform des Transsexuellenrechts ist noch nicht abgeschlossen.

43. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit November 2020 ergriffen, um Flüchtlinge und Asylsuchende bei deren Einreise nach Deutschland auf das Coronavirus zu testen, und wie kann die Bundesregierung ausschließen, dass durch die Einreise von den genannten Personen das Coronavirus eingeschleppt bzw. verbreitet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 10. Februar 2021

Für die Einreise aus ausländischen Risikogebieten gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021. Die Beförderung und Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet sind bis auf wenige Ausnahmen nach der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Schutzverordnung – CoronaSchV) vom 29. Januar 2021 und daran angelehnte Einreisebeschränkungen grundsätzlich untersagt.

Stellt die Bundespolizei im Rahmen ihrer grenzpolizeilichen Aufgabewahrnehmung fest, dass bei der Einreise aus ausländischen Risikogebieten die erforderliche digitale Einreiseanmeldung bzw. die Ersatzmitteilung nicht vorliegt, erfolgt eine Datennacherhebung und Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt, damit von dort die notwendigen Maßnahmen initiiert werden können. Wird bei Einreise aus einem ausländischen Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvarianten-Gebiet durch

Einreisende kein Testnachweis vorgelegt, wird das zuständige Gesundheitsamt informiert und ein entsprechender Test veranlasst.

Im Rahmen von humanitären Aufnahmeverfahren werden bei den aufzunehmenden Personen vor dem Abflug Tests zur Feststellung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommen. Bei Überstellungen im sogenannten Dublin-Verfahren sind negative Testergebnisse derzeit grundsätzlich erforderlich.

Die Unterbringung und medizinische Versorgung von Schutzsuchenden erfolgt im Rahmen der föderalen Ordnung im Zuständigkeitsbereich der Länder (§ 44 Absatz 1 des Asylgesetzes, § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes). Die fortschreitende Corona-Pandemie begründet keine Änderung der durch das Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und den Ländern. Soweit die Länder Aufgaben als eigene Angelegenheit ausführen, sieht die verfassungsmäßige Ordnung keine Weisungen des Bundes vor.

Die Länder wurden aber im Hinblick auf die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes bereits am 27. Februar 2020 gebeten, sicherzustellen, dass alle schutzsuchenden Personen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und vor dem Hintergrund des Reiseweges bei der ohnehin erfolgenden medizinischen Untersuchung auf eine COVID-19-Infektion getestet werden. Zudem haben die Länder bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Isolierung und ggf. Durchführung von Quarantänemaßnahmen getroffen. Eine Weiterleitung von Asylsuchenden im Bundesgebiet erfolgt nur bei Vorliegen eines negativen COVID-19-Tests oder nach einer nach 14-tägigen Quarantäne. Die Umsetzung der Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen sowie der allgemeinen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) erfolgt durch die Länder in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem RKI; Anordnung und Organisation einer Quarantäne erfolgen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde.

44. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Plant die Bundesregierung in diesem Jahr – beispielsweise aus Solidarität mit den von den Auswirkungen politischer Entscheidungen im Rahmen der Corona-Krise Betroffenen und/oder haushalterischen Gründen – auf Teile ihrer Bezüge und/oder Erhöhungen der Bezüge zu verzichten, und wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. Februar 2021

Die Mitglieder der Bundesregierung können weder ganz noch teilweise auf ihre Amtsbezüge verzichten. Die Festsetzung der Amtsbezüge ist ausschließlich an den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben auszurichten; sie steht weder in der Disposition des einzelnen Mitglieds der Bundesregierung noch des Bundeskabinetts.

Auch wenn das Bundesministergesetz (BMinG) auf die Vorschrift des § 2 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, wonach Beamte, Richter und Soldaten weder ganz noch teilweise auf ihre gesetzliche Besoldung verzichten können, keinen ausdrücklichen Bezug nimmt, ist der darin

zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke auf die Amtsbezüge des vom BMinG erfassten Personenkreises anzuwenden. Die Amtsbezüge eines Regierungsmitglieds sind in gleicher Weise wie Beamten-, Richter- und Soldatenbesoldung als Alimentation anzusehen. Nicht zuletzt wegen des gesetzlichen Verbots in § 5 Absatz 1 BMinG, neben dem Amt einen Beruf, ein anderes besoldetes Amt oder sonstige vergleichbare entgeltliche Tätigkeit auszuüben, dienen die Amtsbezüge der angemessenen Alimentation, die ihrerseits Gewähr bieten soll für die Erfüllung der Amtspflichten in wirtschaftlicher Unabhängigkeit.

Ließe man in Einzelfällen einen Verzicht auf Amtsbezüge zu, würden die wegen ihrer exponierten Stellung im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Mitglieder der Bundesregierung künftig immer wieder dem Druck ausgesetzt sein, aus den unterschiedlichsten Gründen teilweise auf ihre Bezüge zu verzichten. Durch die gesetzliche Festlegung der Höhe der Amtsbezüge wollte der Gesetzgeber aber gerade einen solchen Druck vermeiden.

Selbst Bundestagsabgeordnete, die im Gegensatz zu Mitgliedern der Bundesregierung während der Zeit ihrer Mandatsausübung entgeltlichen Tätigkeiten nachgehen dürfen, können gemäß § 31 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes nicht auf ihre Abgeordnetenentschädigung verzichten.

In der Vergangenheit gab es bereits mehrere sogenannte Nullrunden, wo über Nichtanpassungsgesetze die für Beamte, Richter und Soldaten beschlossenen Dienstbezügeerhöhungen für die Mitglieder der Bundesregierung nicht galten. Diese waren nicht befristet und wirken deshalb dauerhaft fort. Damit leisten die Mitglieder der Bundesregierung seit 1992 fortdauernd einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

Für eine erneute Nichtanpassung der Amtsgehälter der Mitglieder der Bundesregierung bedürfte es daher einer gesetzlichen Grundlage, die nach derzeitigem Stand seitens der Bundesregierung nicht vorgesehen ist.

45. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Welche Bug Bounty Programme hat die Bundesregierung bis heute durchgeführt, und wie viele Sicherheitslücken konnten hierdurch erkannt werden (bitte nach Bundesministerium und Anzahl der Sicherheitslücken auflisten; www.netzwoche.ch/news/2021-01-25/der-bug-bounty-boom-haelt-an)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Februar 2021

Die Bundesregierung hat keine Bug Bounty Programme durchgeführt.

46. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung oder ihren Sicherheitsbehörden Erkenntnisse zu einer möglichen unmittelbaren oder mittelbaren Geheimagenten-Tätigkeit durch den in der Berichterstattung als O. benannten Mitarbeiter des österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), indem dieser auf deutschem Hoheitsgebiet Informanten traf und zudem auch im Auftrag von Jan Marsalek handelte – welcher wiederum mutmaßlich weitere ausländische Geheimdienste mit Informationen belieferte – vor (vgl. www.diepresse.com/5930267/die-beichte-von-marsaleks-bvt-freund/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. Februar 2021

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

47. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Welchen Austausch gab es zwischen Bundessicherheitsbehörden und dem Staatsminister des Innern von Bayern zur Zuverlässigkeit österreichischer Sicherheitsbehörden wie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung im Zusammenhang mit Wirecard und Jan Marsalek?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. Februar 2021

Ein Austausch im Sinne der Fragestellung wurde nicht geführt.

48. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Welche Einrichtungen zur Unterbringung sog. „Quarantänebrecher“ sind nach Kenntnis der Bundesregierung geplant bzw. bereits in Betrieb und mit ggf. wie vielen Menschen belegt (www.mopo.de/im-norden/schleswig-holstein/fuer-quarantane-brecher-im-norden-geht-der-erste-corona-knaest-in-betrieb-37944342/)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 4. Februar 2021

Die Verantwortung für die Durchsetzung der Absonderungspflichten liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaften bzw. der Länder. Der Bundesregierung liegen hierzu keine abschließenden Erkenntnisse vor.

49. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Plant die Bundesregierung bei der Novellierung des Bundespolizeigesetzes (BPOLG) – vor dem Hintergrund der angekündigten Zuständigkeitserweiterung auf Verbrechenstatbestände – hier auch eine konkrete Erweiterung der Strafverfolgungszuständigkeit für Tatbestände des Menschenhandels gemäß den §§ 232 ff. des Strafgesetzbuches (StGB), und wäre es nach Ansicht der Bundesregierung nicht sinnvoll somit dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere wo Straftaten nach den §§ 96 ff. des Aufenthaltsgesetzes (Einschleusen von Ausländern) sich mit Straftatbeständen des Menschenhandels nach § 232 StGB überschneiden, diese von der Bundespolizei in originärer Zuständigkeit ermittelt und verfolgt werden (www.dbb.de/td-dbb-aktuell/artikel/novellierung-des-bundespolizeigesetzes-keine-staerkung-der-sicherheit-sarchitektur-erkennbar.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 12. Februar 2021

Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Bundespolizei für polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung bei einem Verdacht von Straftaten nach den §§ 232 ff. des Strafgesetzbuches ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Initiative zur Novellierung des Bundespolizeigesetzes nicht vorgesehen. Auch soll es bei Zuständigkeitsüberschneidungen nach Kenntnis der Bundesregierung bei der gegenwärtigen Rechtslage bleiben.

50. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Wie genau beabsichtigt die Bundesregierung bei der Umsetzung des bereits angeschobenen Prozesses der Novellierung des Bundespolizeigesetzes sicherzustellen, dass hierbei insbesondere eine europarechtskonforme Lösung zur Bekämpfung des Menschenhandels mit grenzüberschreitenden Bezügen gewährleistet wird (www.faz.net/aktuell/politik/inland/spd-und-union-einig-eckpunkte-fuer-neues-bundespolizeigesetz-17076712.html und Richtlinie 2011/36/EU)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 12. Februar 2021

Nach Kenntnis der Bundesregierung sollen in den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Neuregelungen etwa die Datenübermittlungsvorschriften eine europarechtskonforme Anpassung erfahren, um so die bei der effektiven Bekämpfung der Schleusungskriminalität unabdingbare grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter zu vereinfachen.

51. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Ausbildung von Polizeimeisteranwärtern und Polizeikommissaranwärtern in den Aus- und Fortbildungszentren (AFZ) bei der Bundespolizei unter der aktuellen Corona-Lage zu gewährleisten, und mit welcher konkreten Unterstützung durch die Bundesregierung kann insbesondere das AFZ Bamberg, vor dem Hintergrund der durch die Landtagsabgeordnete Ursula Sowa erhobenen Vorwürfe, rechnen (www.infranken.de/lk/bamberg/praesenzunterricht-bei-der-polizei-art-5156063)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 8. Februar 2021

Die Bundespolizei setzt die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie um, die hierzu zwischen Bund und Ländern abgestimmt wurden. Dabei hat die Gesundheit oberste Priorität. Daher werden Präsenzmaßnahmen in der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst auf die zwingend erforderlichen praktischen Inhalte und Prüfungen begrenzt und hierbei die erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen in allen Ausbildungsstandorten unter Berücksichtigung der regionalen Rahmenbedingungen und in Abstimmung mit den zuständigen Infektionsschutzbehörden konsequent umgesetzt.

Die Bundespolizei bewegt sich seit Beginn der Pandemie im Spannungsfeld zwischen Gesundheitsschutz und Einsatzbereitschaft für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Von hoher Bedeutung ist hierbei die Gewährleistung der Einsatzreife für die Polizeianwärterinnen und -anwärter für die laufbahnrechtlich vorgesehenen Einsatzpraktika und für die Verwendung im Kontroll- und Streifendienst nach Abschluss der Ausbildung. Um dies zu erreichen, müssen die Lerninhalte in Präsenz durchgeführt werden.

Die Fortsetzung der Ausbildung – im Wechsel von Präsenz und Fernlehre – spielt auch im Kontext des personellen Aufwuchses der Bundespolizei eine wichtige Rolle.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 13. Dezember 2020 hatte die Bundespolizei Präsenzveranstaltungen in der Aus- und Fortbildung und die Durchführung von Auswahlverfahren bis einschließlich 10. Januar 2021 ausgesetzt.

Seit dem 11. Januar 2021 wurden Präsenzveranstaltungen in den Bundespolizeiaus- und Fortbildungseinrichtungen für die Vorbereitung und Durchführung der Abschluss- sowie Zwischenprüfungen der Laufbahnausbildung unter Berücksichtigung zusätzlicher Infektionsschutzmaßnahmen wieder aufgenommen. Mit der Durchführung von notwendigen Auswahlverfahren ist wieder begonnen worden. Zudem ist auch für andere Ausbildungsgänge seit dem 18. Januar 2021 der Präsenzunterricht im Wechsel mit Fernlehre für die Vermittlung vornehmlich praktischer Ausbildungsinhalte teilweise wieder aufgenommen worden.

Die Stadt Bamberg und die Regierung von Oberfranken kamen am 26. Januar 2021 auf Arbeitsebene zu dem Ergebnis, dass ein Präsenz-

betrieb gemäß § 20 Absatz 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) derzeit unzulässig sei. Gemäß § 17 der 11. BayIfSMV ist die Abnahme von Prüfungen jedoch zulässig, soweit der Mindestabstand eingehalten bzw. wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Daher werden im Aus- und Fortbildungszentrum Bamberg bis zum 14. Februar 2021 wie in allen Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentren ausschließlich Zwischen- und Abschlussprüfungen einschließlich der Vorbereitungsmaßnahmen durchgeführt. Ab dem 15. Februar 2021 soll die Präsenz wieder erhöht und in einen Wechsel von Präsenz und Fernlehre übergegangen werden.

52. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Rechnet die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster (Aktenzeichen 11 A 1564/20; www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/press_210126/index.php) mit einem Anstieg von unerlaubten Einreisen aus Griechenland unter Zuhilfenahme von Schleusern beziehungsweise mittels falschen bzw. verfälschten oder missbräuchlich verwendeten Ausweisdokumenten, und welche konkreten Maßnahmen zur Unterstützung der griechischen Regierung sind von Seiten der Bundesregierung hier vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 12. Februar 2021

Griechenland steht aufgrund der anhaltenden Bedeutung für die Sekundärmigration nach Deutschland weiterhin bei den Planungen des bilateralen grenzpolizeilichen Engagements im Fokus.

In Deutschland führt die Bundespolizei an allen Binnengrenzen intensivierte und verstärkte grenzpolizeiliche Maßnahmen, unterhalb der Schwelle von temporär wiedereingeführten Grenzkontrollen, einschließlich Schwerpunktmaßnahmen zur Verhinderung und zum Erkennen unerlaubter Einreisen und der Schleusungskriminalität durch. Dies schließt auch die Flugverbindungen aus Griechenland ein. Darüber hinaus erfolgt der Einsatz von Grenzpolizeilichen Unterstützungsbeamten Ausland (GUA) an ausgewählten griechischen Flug- und Seehäfen in beratender Funktion.

53. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung im Bereich von unerlaubten Einreisen aus Schengenstaaten auf dem Luftweg mittels falschen bzw. verfälschten oder missbräuchlich verwendeten Ausweisdokumenten – insbesondere aus Griechenland –, oder liegen der Bundesregierung hilfsweise in diesem Phänomenbereich zumindest Schätzungen über nicht festgestellte Straftaten bezüglich des o. a. beschriebenen Modus Operandi vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 12. Februar 2021**

Im Rahmen der Binnengrenzfahndung im grenzüberschreitenden Intra-Schengen-Luftverkehr stellte die Bundespolizei im Jahr 2020 4.207 unerlaubt eingereiste Personen fest (überwiegend aus Griechenland, Spanien und Italien). Zum Teil wurden hierfür inkriminierte Dokumente verwendet.

54. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Auf welcher Rechtsgrundlage fanden die Maßnahmen im Rahmen des „Takedown“ der Schadsoftware „Emotet“ durch das Bundeskriminalamt und internationale Partner statt, und auf welche Rechtsgrundlage stützen sich nachgelagerte Maßnahmen, wie etwa die Verschiebung der Schadsoftware auf den betroffenen deutschen Opfer-systemen in Quarantäne oder die Anpassung der Kommunikationsparameter der Schadsoftware (www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2021/Presse2021/210127_pmEmotet.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 12. Februar 2021**

Die Schriftliche Frage betrifft ein Ermittlungsverfahren, das unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) – geführt wird. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht beendet. Es wird um Verständnis gebeten, dass sich die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nicht weitergehend zu den Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens äußert.

55. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Erachtet die Bundesregierung das im Grundgesetz verankerte staatliche Organisationsprinzip des Föderalismus als einen in seiner bisherigen Form zu erhaltenden notwendigen Bestandteil der Freiheitssicherung, für Demokratie- und Effizienzsteigerung, oder kann anhand der Beispiele des abgelaufenen Solidarpakts II – der damit verbundenen Neuregelung des Länderfinanzausgleichs – sowie der Krise durch die COVID-19-Lockdown-Maßnahmen mit einer zunehmenden Abgabe von Länderkompetenzen an den Bund (www.welt.de/wirtschaft/article204789104/Steuern-Deutschland-schafft-den-Foederalismus-ab.html) gerechnet werden, um somit eine zentralistische Steuerungsmöglichkeit zum Nachteil der Länderhoheit zu erwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 8. Februar 2021**

Eine Änderung des Grundgesetzes (GG), durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig (Artikel 79 Absatz 3 GG). Die im Grundgesetz verankerte föderale Ordnung steht daher nicht zur Disposition des verfassungsändernden Gesetzgebers. Die Bundesregierung sieht insofern keine Veranlassung zu theoretischen Erörterungen des Für und Wider des Föderalismus als staatliches Organisationsprinzip.

56. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Wird die Bundesregierung an dem Plan der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel – „Deutschland braucht ein härteres Grenzregime“ – festhalten, welche sich durch den Bundesinnenminister Horst Seehofer erläutern ließ, mit welchen Mitteln sich Reisen für deutsche Staatsbürger künftig mit unbekannter Dauer erschweren oder gar verbieten ließen, indem man diese unattraktiv und unangenehm gestaltet (www.swp.de/panorama/corona-reisen-urlauf-2021-reiseverbot-einschraenkungen-fliegen-merkel-seehofer-54681480.html), und wäre das genannte „härtere Grenzregime“ auch dazu geeignet, um der illegalen Einwanderung und den damit verbundenen Risiken bereits durch Zurückweisung an den Grenzen entgegenwirken zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 9. Februar 2021**

§ 1 Absatz 1 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchV) vom 29. Januar 2021 (BAnz AT 29. Januar 2021 V1) normiert ein Beförderungsverbot aus Virusvarianten-Gebieten. Das Beförderungsverbot gilt nicht für die in § 1 Absatz 2 CoronaSchV genannten Ausnahmen.

In Anlehnung daran bestehen ergänzend Einreisebeschränkungen aus Virusvarianten-Gebieten, die im Rahmen der bestehenden Grenzkontrollen geprüft werden. Einreiseverhindernde Maßnahmen richten sich bei Drittstaatsangehörigen nach Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) sowie § 15 Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes und für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, Angehörige der nicht der Europäischen Union (EU) angehörenden Europäischen Wirtschaftsraum Staaten (EWR-Staaten) sowie freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Eine pandemiebedingte vorübergehende Wiedereinführung von Binnen-grenzkontrollen geht damit nicht einher.

Einreisende, die aufgrund bestehender Ausnahmeregelungen aus Virusvarianten-Gebieten einreisen, unterliegen den durch die Coronavirus-

Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13. Januar 2021 V1) geregelten Pflichten.

Die Regelungen der CoronaSchV, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erlassen wurde, und die daran angelehnten Einreisebeschränkungen aus Virusvarianten-Gebieten verfolgen das Ziel, einen Beitrag zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) zu leisten, und stehen mit migrationspolitischen Zielen der Bundesregierung in keinem Zusammenhang.

57. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der jeweilige Anteil der Beschäftigten, die aktuell in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zur Unterstützung der Pandemiebewältigung in lokale Gesundheitsämter abgeordnet sind (bitte jeweils nach Bundesministerium und einzelnen nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. Februar 2021

Aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und seinem Geschäftsbereich wurden zur Unterstützung der Pandemiebewältigung in lokale Gesundheitsämter bisher insgesamt 166 Beschäftigte abgeordnet.

Die folgende Tabelle zeigt den Anteil der einzelnen Behörden:

	Anzahl lfd. Abordnungen	Anzahl der bereits beendeten Abordnungen	Insgesamt:
BMI	2	2	4
StBA	3	3	6
BVA	24	8	32
BKG	0	1	1
BeschA	1	0	1
BADV/BAA	2	1	3
BBR/BBSR	2	1	3
ZItiS	2	0	2
BSI	3	0	3
BKA	37	65	102
BBK	0	1	1
THW	3	2	5
BpB	1	1	2
BDBOS	1	0	1
Gesamt:	81	85	166

58. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bestätigt die Bundesregierung die aktuellen Presseberichte, wonach das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einen „Gesetzentwurf zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags“ erarbeitet hat (www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/transidentitaet-selbstbestimmungsgesetz-rueckt-naeher-li.137947), und wenn ja, wie sieht der Zeitplan zur Übermittlung des Gesetzentwurfs an die Fachverbände und die Beschlussfassung im Kabinett aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Februar 2021

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat einen Arbeitsentwurf zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags erarbeitet, zu dem innerhalb der Bundesregierung der Meinungsbildungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Über den Zeitplan kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

59. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen der Beschränkung des internationalen Luftverkehrs und damit einhergehende Einreise- sowie Ausreisebeschränkungen zur weiteren Eindämmung des Coronavirus plant die Bundesregierung, und welche Ausnahmen sind in diesem Zusammenhang geplant, zum Beispiel für Familienangehörige und binationale Paare?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 8. Februar 2021

§ 1 Absatz 1 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchV) vom 29. Januar 2021 (Amtlicher Teil des Bundesanzeigers (BAnz AT) 29. Januar 2021 V1) normiert ein Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten. Das Beförderungsverbot gilt nicht für die in § 1 Absatz 2 CoronaSchV genannten personen- und berufsgruppenspezifischen Ausnahmen.

In Anlehnung daran bestehen ergänzend Einreisebeschränkungen aus Virusvariantengebieten, die im Rahmen der bestehenden Grenzkontrollen geprüft werden. Einreiseverhindernde Maßnahmen richten sich bei Drittstaatsangehörigen nach Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) sowie § 15 Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes und für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, Angehörige der nicht der EU angehörenden EWR-Staaten sowie freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Eine pandemiebedingte vorübergehende Wiedereinführung von Binnen-grenzkontrollen geht damit nicht einher.

Die Erörterung weiterer Maßnahmen steht in Abhängigkeit von der Entwicklung der Pandemielage, die die Bundesregierung weiterhin sorgfältig beobachtet.

60. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Weshalb hat die Bundesregierung im November 2020 die Antwort auf die Frage mit welchem Materialaufwand sich die Bundesrepublik Deutschland aktuell an Frontex beteiligt als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24558), obwohl sie diese im Jahr 2018 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3252) ohne Einstufung offen beantwortet hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. Februar 2021

Die Antwort auf die genannte Frage wird eingestuft als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“* übermittelt, weil darin konkrete polizeiliche Ausrüstungen und Einsatzmittel aus aktuellen Einsatzmaßnahmen benannt wurden. Diese Informationen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig. Eine uneingeschränkte Weitergabe könnte sich für die innere und äußere Sicherheit Deutschlands sowie auch für die Beziehungen zu den beteiligten Mitgliedstaaten der EU nachteilig oder gar schädlich auswirken. Das öffentliche Bekanntwerden des einsatztaktischen Vorgehens, zu dem auch die eingesetzten Einsatzmittel zählen, wäre geeignet, gegenwärtige und zukünftige Einsatzziele zu gefährden. Nach Abwägung mit dem parlamentarischen Frageinteresse wurde die angefragte Information deshalb nicht offen, sondern eingestuft übermittelt. Die Entscheidung darüber, welche Informationen durch die Bundesregierung eingestuft werden, werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Sachlage zum Zeitpunkt der Fragestellung getroffen.

61. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass gewaltbetroffene Migrantinnen mit eheabhängigem Aufenthaltstitel einen eigenständigen Aufenthaltstitel nach Artikel 59 Absatz 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erhalten, wenn keine Daten über die Ablehnung von solchen Anträgen vorliegen, die Beweisanforderungen dem Deutschen Juristinnenbund e. V. nach als überzogen gelten und die Gerichte restriktive Anforderungen an den Kausalzusammenhang zwischen Gewaltbetroffenheit und Beendigung einer Lebensgemeinschaft stellen (vgl. Bericht des Deutschen Juristinnenbundes e. V. zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, November 2020, S. 61)?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 10. Februar 2021**

Ehepartnerinnen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, können gemäß § 31 des Aufenthaltsgesetzes einen eigenständigen Aufenthaltstitel beantragen. Bei Vorliegen eines Härtefalls ist von der grundsätzlich erforderlichen dreijährigen Ehebestandszeit abzusehen. Eine entsprechende besondere Härte liegt insbesondere dann vor, wenn der Ehepartnerin wegen der Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Ehepartnerin Opfer häuslicher Gewalt ist. Hierzu verdeutlicht Ziffer 31.2.2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVV), dass ein Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft u. a. dann unzumutbar ist, wenn der betroffene Ehegatte oder ein in der Ehe lebendes Kind durch den Stamberechtigten physisch oder psychisch misshandelt oder das Kind in seiner geistigen oder körperlichen Entwicklung erheblich gefährdet wurde, insbesondere wenn bereits Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzes getroffen worden waren, z. B. wenn die betroffenen Ehegatten aufgrund der Misshandlungen Zuflucht in einer Hilfseinrichtung (z. B. Frauenhaus) suchen mussten oder eine polizeiliche oder gerichtliche Wegweisung des Stamberechtigten aus der ehelichen Wohnung erfolgte.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 30 und 36 der Abgeordneten Ulla Jelpke und Cornelia Möhring auf Bundestagsdrucksache 19/26311 verwiesen.

62. Abgeordneter **Roman Müller-Böhm** (FDP) Wie viele Überprüfungen wurden im Rahmen der verstärkten Schleierfahndung zur Eindämmung der Verbreitung von mutmaßlich gefährlichen Coronavirus-Varianten seit Beginn dieser Maßnahmen durchgeführt, und wie viele Bußgeld- beziehungsweise Straftatverfahren wurden aufgrund von Verstößen bis jetzt eingeleitet (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 10. Februar 2021**

Die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 ist am 14. Januar 2021 in Kraft getreten.

Die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden haben im Zeitraum vom 14. Januar bis 7. Februar 2021 im Rahmen ihrer sogenannten Schleierfahndung an den land- und luftseitigen Binnengrenzen insgesamt 236.902 Kontrollen vorgenommen. Diese Kontrollen stellen sich für die Monate Januar und Februar 2021 wie nachfolgend dar.

Binnengrenzen Luft

14.–31. Januar 2021:	27.438
01.–07. Februar 2021:	54.128
Gesamt:	81.566

Binnengrenzen Land

14.–31. Januar 2021:	83.982
01.–07. Februar 2021:	71.354
Gesamt:	155.336

Die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden haben im Zeitraum vom 14. Januar bis 7. Februar 2021 im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung bei 15.293 Feststellungen (Januar: 8.429, Februar: 6.864) die Gesundheitsbehörden der Länder zum Zwecke der Initiierung von Ordnungswidrigkeitenverfahren informiert. Eine grenzenspezifische Differenzierung dieser Fallzahlen ist nicht möglich.

63. Abgeordnete **Zaklin Nastic** (DIE LINKE.) Welche Regeln hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung von Integrationskursen während der Corona-Pandemie (in Präsenz oder digital) aufgestellt, und hat es in den letzten Monaten Fälle gegeben, in denen das BAMF Integrationskurse durchführende Träger nicht bezahlt hat, weil diese ihre Angebote digital durchführen wollten (bitte detailliert beantworten und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. Februar 2021

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat während des „ersten Lockdowns“ (März bis Juni 2020) zur Überbrückung der pandemiebedingten Unterbrechungen der Integrationskurse insbesondere sog. „Online-Tutorien“, d. h. betreute digitale Überbrückungsangebote, gefördert. Darüber hinaus hat das BAMF im März 2020 zur Sicherung der Liquidität Kursträgern kurzfristig die Möglichkeit eröffnet, für unterbrochene Kursabschnitte Sonderabschlagszahlungen zu beantragen.

Seit dem 1. Juli 2020 gilt ein umfangreiches Maßnahmenpaket, das Anpassungen am Integrationskursystem vorsieht, mit dem Ziel, den Trägern unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze eine kostendeckende Durchführung von Kursen während der Zeit der pandemiebedingten Einschränkungen zu ermöglichen. Das Konzept bietet insbesondere mehr Flexibilität in der Durchführung der Kurse. Die Bandbreite reicht hier von Präsenzunterricht in einem größeren Raum oder verteilt auf mehrere Räume (z. B. mit Live-Streaming), Online-Unterricht (virtuelles Klassenzimmer) sowie verschiedene Hybrid-Formen (eine Kombination aus Präsenzunterricht und digital gestütztem Unterricht). Kurs-träger haben die Wahl zwischen verschiedenen Modellen (Details: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstra

eger/Traegerrundschreiben/Anlagen/2020/traegerrundschreiben-202012-18-26-anl-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

Zur Abdeckung von pandemiebedingten Mehraufwänden sieht das Konzept eine Pandemiezulage in Höhe von 1.500 Euro pro Kursabschnitt (100 Unterrichtseinheiten) vor.

Die vorstehend benannten Regelungen galten für alle Bundesländer gleichermaßen. Fälle von Trägern, die in den letzten Monaten nicht bezahlt wurden, weil sie Angebote digital durchführen wollten, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

64. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Werden nach Kenntnis der Bundesregierung vom BAMF zusätzliche Mittel für digital durchgeführte Integrationskurse zur Verfügung gestellt, von denen nach meiner Ansicht gerade angesichts gar nicht oder nur rudimentär mit WLAN und Computern ausgestatteter Flüchtlingsunterkünfte die benötigte Ausstattung zumindest teilweise angeschafft werden könnte, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. Februar 2021

Ja. Teil des o. g. Maßnahmenpaketes ist auch die Gewährung einer pauschalierten Pandemiezulage in Höhe von 1.500 Euro pro Kursabschnitt von 100 Unterrichtseinheiten, die auch für die Anschaffung notwendiger Ausstattung dienen kann. Eine weitere Aufschlüsselung, insbesondere nach Bundesländern, ist nicht möglich. Die Zulage wird – wie die Finanzierung des Integrationskurssystems insgesamt – ohne eine etwaige „Kontingentierung“ auf einzelne Länder bundesweit flächendeckend einheitlich bereitgestellt und ausgezahlt. Dem Träger steht es frei, diese Mittel entweder zur Finanzierung größerer Räume, weiterer Lehrkräfte (kleinere Kursgruppen) oder zur Finanzierung der für die digitale Kursdurchführung notwendigen Ausstattung einzusetzen. Im letztgenannten Fall können die Mittel sowohl in die Ausstattung der Kursräume oder beispielsweise IT-spezifische Fortbildung der Lehrkräfte als auch in die Anschaffung und Zurverfügungstellung von Leihgeräten für die Teilnehmenden fließen. Es ist daher auch nicht möglich, einen konkreten Anteil zu beziffern, der speziell für die Finanzierung von IT-Ausstattung der Teilnehmenden aufgewandt wurde.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Integrationskurse sich nicht ausschließlich an Flüchtlinge richten, sondern an Zuwanderer unterschiedlichster Statusgruppen mit dauerhaftem Aufenthalt, darunter beispielsweise EU-Bürger und Spätaussiedler.

65. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Wie viele in Präsenz durchgeführte Integrationskurse mussten nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Monaten aufgrund der Corona-Pandemie eingestellt werden, und waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Fällen, in denen dies nicht mit verschärften Bestimmungen, sondern mit einem konkreten Corona-Ausbruch begründet wurde, im Vorfeld ausreichend Schutzmaßnahmen getroffen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 9. Februar 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse nach Bundesländern dazu vor, welche Kurse im Einzelfall aus welchen Gründen unterbrochen wurden.

Während des ersten Lockdowns (Mitte März bis Mitte Juni 2020) mussten nahezu alle laufenden Kurse aufgrund entsprechender Rechtsverordnungen bzw. Allgemeinverfügungen der Länder unterbrochen werden. Von Juli bis Dezember 2020 wurde der Großteil der unterbrochenen Kurse wiederaufgenommen sowie zahlreiche neue Kurse gestartet. Seit Mitte Dezember 2020 wurden erneut wegen der Einschränkungen infolge der steigenden Infektionszahlen viele Kurse unterbrochen; in einigen Ländern ist jedoch auch weiterhin Präsenzunterricht unter strengen Hygieneauflagen gestattet und der Anteil der Kurse, die in digitalen oder hybriden Formaten fortgeführt werden können, hat sich mithilfe des o. g. Maßnahmenpaketes erhöht.

Die Förderung der Kursmodelle sowie die Gewährung der „Pandemiezulage“ sind an die Voraussetzung geknüpft, dass

- sämtliche geltenden Maßgaben der örtlichen Gesundheitsämter sowie der jeweiligen landesrechtlichen Verordnungen strikt beachtet werden,
- soweit der Unterricht in Präsenz erfolgt, zwischen den Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

66. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung die Frage geprüft, ob ihr Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 der EU-Kommission zur Notifizierung hätte vorgelegt werden müssen, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 9. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat die Notifizierungspflicht des Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai

2020 geprüft. Soweit dieses Gesetz notifizierungspflichtige Regelungen enthält, wurden diese notifiziert. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die einer erneuten Notifizierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 bedürfen.

Bezüglich der Änderung des § 113 des Telekommunikationsgesetzes besteht mit Blick auf Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 keine Notifizierungspflicht, weil es sich bei der Bestandsdatenauskunft um eine Angelegenheit handelt, die einer Regelung der Union im Bereich der Telekommunikationsdienste nach Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. nach der diese Richtlinie ablösenden Richtlinie (EU) 2018/1972 unterliegt.

Im Übrigen wurden die in Frage kommenden Regelungen des Telemediengesetzes im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für ein Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Bundestagsdrucksache 19/18470) bereits notifiziert (Notifizierungsnummer 2020/0065/D – SERV60). Das Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 enthält keine Regelungen, die einer erneuten Notifizierung bedürft hätten.

67. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie erklärt die Bundesregierung, dass sie in mehreren Gesetzen, u. a. dem „Bestandsdaten-Reparaturgesetz“ oder dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKMoG) Regelungen zum Rückgriff auf die im Zuge der Vorratsdatenspeicherung gespeicherten Bestandsdaten aufgenommen hat, obwohl die entsprechende gesetzliche Regelung nach einem Beschluss der Bundesnetzagentur (BNetzA) seit geraumer Zeit ausgesetzt ist und die Bundesregierung mehrfach betont hat, vor weiteren Schritten das in Kürze erwartete Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bezüglich der deutschen Regelung abzuwarten (vgl. exemplarisch Antwort der Bundesregierung vom 16. Dezember 2020 auf die Schriftliche Frage 116 des Abgeordneten Jan Korte auf Bundestagsdrucksache 19/25435)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. Februar 2021

Bei den in Bezug genommenen Vorschriften zur obligatorischen Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten handelt es sich nach wie vor um geltendes Recht. Eine Verwerfungskompetenz für formelle Gesetze kommt lediglich dem Bundesverfassungsgericht zu.

Die Bundesnetzagentur sieht seit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 2017 lediglich von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zur Durchsetzung der derzeit in § 113b des Telekommunikationsgesetzes geregelten Speicherverpflichtungen gegenüber allen verpflichteten Unternehmen ab. Die Entscheidungen des EuGH zum Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesverfassungsgerichts in anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahren bleiben abzuwarten.

68. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Welche deutschen Behörden und öffentlichen und privaten deutschen Einrichtungen und Unternehmen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung, die gemäß der BSI-Kritisverordnung Kritische Infrastrukturen darstellen, sind nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung respektive der Nachrichtendienste des Bundes, des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und weiterer vom Bund betriebener bzw. (mit-)finanzierter öffentlicher und privater deutscher Einrichtungen zur Cybersicherheit zu deren Detektion und Analyse inwiefern direkt oder ggf. über Dienstleistungen eines externen Dienstleisters von dem Cyberangriff mit dem via SolarWinds-Software eingeschleusten Schadcode „Sunburst“ (www.heise.de/news/SolarWinds-Zweite-unabhaengige-Backdoor-Malware-fuer-Orion-Plattform-entdeckt-4996505.html derzeit darüber bekannt, welche) infiltriert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Februar 2021

Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind zwei Bundesbehörden von dem Sicherheitsvorfall insoweit betroffen, als dass dort das schadhafte Update installiert wurde. Es gibt jedoch keine Hinweise auf eine weitere Ausnutzung. Zusätzlich ist eine weitere Behörde mittelbar durch einen Dienstleister betroffen; auch dort gibt es keine Hinweise auf eine weitere Ausnutzung (vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 24 der Abgeordneten Canan Bayram auf Bundestagsdrucksache 19/25571, die am 30. Dezember 2020 versandt wurde).

Dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) liegen von zwei Unternehmen, die der BSI-Kritisverordnung unterliegen, Rückmeldungen auf die BSI-Warmmeldung vor, bei denen die Software in der schadhafte Version im Einsatz war. Auch hier gibt es keine Hinweise auf eine weitere Ausnutzung.

Unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft, Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT), Frankfurt am Main, führt das Bundeskriminalamt ein Ermittlungsverfahren im sachlichen Zusammenhang zu SolarWinds. Informationen im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens unterliegen der Verfügungsgewalt der sachleitenden Generalstaatsanwaltschaft und können hier nicht ausgeführt werden. Im Übrigen äußert sich der Bund nicht zu Vorgängen in der Zuständigkeit der Länder.

Bei Supernova handelt es sich um eine von Sunburst unabhängige Sicherheitslücke in SolarWinds Orion. Art und technischer Aufbau dieser Sicherheitslücke lassen Zweifel entstehen, dass diese Sicherheitslücke überhaupt verteilt bzw. ausgenutzt wurde. Zur Verbreitung und Ausnutzung dieser Sicherheitslücke liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor. Im Übrigen löst die bloße Existenz einer Sicherheitslücke keine Meldepflichten von Unternehmen, die der BSI-Kritisverordnung unterfallen, aus.

69. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Welche deutschen Behörden und öffentlichen und privaten deutschen Einrichtungen und Unternehmen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung, die gemäß BSI-Kritisverordnung Kritische Infrastrukturen darstellen, befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung respektive der Nachrichtendienste des Bundes, des BSI und weiterer vom Bund betriebener bzw. (mit-)finanzierter deutscher öffentlicher und privater Einrichtungen zur Cybersicherheit auf der von Kaspersky Labs erstellten Liste von etwa 2.000 lesbaren und zuordenbaren Domains, die durch eine „Analyse aller verfügbaren decodierten internen Domainnamen, die aus DNS-Namen stammen, die mit dem Sunburst DomainName Generation Algorithm generiert wurden“ (www.inside-it.ch/de/post/ein-drittel-der-sunburst-opfer-sind-industriebetriebe-20210127)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Februar 2021

Die Liste von Kaspersky ist nicht in Gänze öffentlich verfügbar. In den öffentlich verfügbaren Teilen der Liste sind keine Domains enthalten, die auf eine Betroffenheit der IT des Bundes hindeuten.

Vergleichbar zum Vorgehen von Kaspersky hat das BSI aus eigenen Quellen Daten über die zu den per Domain Generation Algorithm (DGA) generierten Domains analysiert und potentiell Betroffene informiert. Eine vertiefte Prüfung der Kaspersky-Liste erfolgte daher nicht.

70. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung einschließlich der Nachrichtendienste des Bundes, des BSI und weiterer vom Bund betriebener bzw. (mit-)finanzierter deutscher öffentlicher und privater Einrichtungen zur Cybersicherheit zum Zwischenstand der Attribution mutmaßlicher Urheber der Schadcodes „Sunburst“ und „Supernova“ durch inländische und ausländische öffentliche bzw. private Stellen, insbesondere ausländische Nachrichtendienste (AND), einschließlich solcher (vorläufiger) Erkenntnisse, die sich auf mutmaßliche Versuche beziehen, im Zuge des Datenabflusses mittels „Sunburst“ bzw. „Supernova“ erlangte Daten zu verkaufen (<https://g1-glob.o.com/economia/tecnologia/blog/altieres-rohr/post/2021/01/13/pesquisadores-apontam-semelhanca-s-tecnicas-entre-programa-espiao-da-solarwinds-e-grupo-turia.ghtml>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Februar 2021

Der Bundesregierung liegen derzeit keine ausreichenden Kenntnisse für eine Zuordnung der Urheberschaft für die in der Frage genannten Sicherheitslücken in der Software SolarWinds Orion vor.

Der Bundesregierung sind presseöffentliche Meldungen bekannt, dass es Versuche gegeben haben soll, angeblich aus den Sicherheitslücken der SolarWinds-Orion-Software resultierende Daten zu verkaufen. Eine Verifikation solcher Verkaufsabsichten und der Authentizität der Daten ist der Bundesregierung nicht möglich, da keine ausreichenden Kenntnisse zu den angeblich von US-Unternehmen und US-Behörden abgeflossenen Daten vorliegen.

71. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten defensiven und ggf. auch offensiven Maßnahmen bzw. Vorkehrungen haben die Bundesregierung respektive die Nachrichtendienste des Bundes, das BSI und weitere vom Bund betriebene bzw. (mit-)finanzierte öffentliche und private deutsche Einrichtungen zur Cybersicherheit bislang eingeleitet, um einem möglichen Datenabfluss bei deutschen Behörden und öffentlichen und privaten deutschen Einrichtungen und Unternehmen, die gemäß der BSI-Kritikverordnung Kritische Infrastrukturen darstellen, infolge etwaiger Infiltration mit dem Schadcode „Sunburst“ bzw. „Supernova“ vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Februar 2021

Das BSI hat Maßnahmen auf der Basis von § 5 des BSI-Gesetzes eingeleitet, um einem potentiellen Datenabfluss aus der Bundesverwaltung vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken. Dazu wurden die bekannten Indikatoren in die Detektionssysteme der zentralen Netze des Bundes implementiert. Zudem hat es Indikatoren zur Erkennung des IT-Sicherheitsvorfalls im Rahmen mehrerer Warnmeldungen veröffentlicht. Unternehmen und andere Einrichtungen haben u. a. mittels Unterstützung aus den Warnungen des BSI eigenverantwortlich Maßnahmen zu treffen. Kenntnisse zu den von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung getroffenen Maßnahmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

72. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung konkret durchzuführen, um das in Rede stehende Einreiseverbot für Personen aus Ländern mit hoher Verbreitung neuer Corona-Varianten durchzusetzen (vgl. bild.de vom 28. Januar 2021, www.bild.de/politik/inland/politik-inland/corona-alleingang-der-groko-seehofer-will-einreise-aus-mutationslaendern-verbiet-75105694.bild.html, zuletzt abgerufen am 29. Januar 2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 9. Februar 2021**

§ 1 Absatz 1 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchV) vom 29. Januar 2021 (BAnz AT 29. Januar 2021 V1) normiert ein Beförderungsverbot aus Virusvarianten-Gebieten. Das Beförderungsverbot gilt nicht für die in § 1 Absatz 2 CoronaSchV genannten personen- und berufsgruppenspezifischen Ausnahmen.

In Anlehnung daran bestehen ergänzend Einreisebeschränkungen aus Virusvarianten-Gebieten, die im Rahmen der bestehenden Grenzkontrollen geprüft werden. Einreiseverhindernde Maßnahmen richten sich bei Drittstaatsangehörigen nach Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) sowie § 15 Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes und für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, Angehörige der nicht der EU angehörenden EWR-Staaten sowie freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Eine pandemiebedingte vorübergehende Wiedereinführung von Binnen-grenzkontrollen geht damit nicht einher.

73. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung mit Bezug auf in die Republik Sudan abgeschobene bzw. rückgeführte Personen, deren politisches Engagement zuvor im Sudan bzw. auch in Deutschland gegen die Regierung bekannt war, Übergriffe der Polizei, Militär, der Nachrichten-/Geheimdienste oder seitens der Sicherheitsdienste ausschließen, und ist es nach Kenntnis der Bundesregierung richtig, dass Mitarbeiter des sudanesischen Nachrichtendienstes NISS durch den „National Security Act“ vor strafrechtlicher Verfolgung und Disziplinarmaßnahmen für Handlungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten geschützt sind (www.amnesty.de/sites/default/files/2019-01/009_2019_DE_Sudan.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 8. Februar 2021**

Die für die Durchsetzung des Aufenthaltsrechts zuständigen Landes-/ Bundesbehörden prüfen in jedem Einzelfall auf Grundlage des konkreten Sachverhaltes, ob ein Schutzstatus oder ein individuelles Abschiebungsverbot aufgrund einer drohenden erheblichen konkreten Gefahr bei einer Rückkehr ins Herkunftsland festzustellen ist. Im Rahmen dieser Prüfung wird unter anderem der Asyllagebericht des Auswärtigen Amtes herangezogen. Zusätzliche Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Das sudanesische Recht sah in der Vergangenheit vor, dass Mitarbeiter des NISS (National Intelligence and Security Service) für Tätigkeiten im Rahmen der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten (straf- oder disziplinarrechtlich).

Im Zuge der sudanesischen Revolution 2019 wurde der langjährige sudanesischer Diktator Omar al-Bashir gestürzt und der NISS umstrukturiert und als GIS (General Intelligence Service) neu aufgestellt. Es gibt Berichte der Organisation Redress, nach denen die Regelung zur Immunität von NISS-Mitarbeitern im National Security Act im Juli 2020, neben zahlreichen weiteren Gesetzesänderungen, aufgehoben worden sein soll.

74. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Steht die Bundesregierung bzw. deren nachgeordnete Stellen mit der Organisation Human Rights Defenders e. V. (HRD) mit Sitz in Köln im Austausch beispielsweise zur menschenrechtlichen Lage in der Türkei, und wenn ja, welche Stellen sind daran beteiligt (www.welt.de/politik/ausland/article200235236/Erdogan-Regierung-soll-im-Ausland-31-Menschen-entfuehrt-haben.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Februar 2021

Die Bundesregierung unterhält vielfältige Beziehungen zur Zivilgesellschaft, darunter auch Nichtregierungsorganisationen, die sich für Menschenrechte einsetzen. Die Arbeit dieser Nichtregierungsorganisationen zeichnet sich in der Regel dadurch aus, dass sie nicht oder nicht vollständig dem Schutz der deutschen Rechtsordnung unterliegt. Diese Nichtregierungsorganisationen haben deshalb ein Interesse daran, im Schutz der Vertraulichkeit mit der Bundesregierung kommunizieren zu können. In einer Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt das Interesse der Bundesregierung daran, diesen Schutz gewährleisten zu können. Die Auskunft wird daher gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung – VSA) als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“* eingestuft und als separater Anhang verschickt.

75. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD)
- Bis wann ist mit einer mir bekannt gewordenen Einrichtung eines Bundespolizeireviere im Bereich des Bahnhofes Elmshorn in Schleswig-Holstein zu rechnen?
76. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD)
- Mit welcher Personenzahl bzw. mit wie vielen Stellen für Polizeibeamte soll das neue Bundespolizeirevier in Elmshorn ausgestattet werden?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 9. Februar 2021**

Die Fragen 75 und 76 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Einrichtung eines Bundespolizeireviers Elmshorn wird zwar geprüft, eine Entscheidung ist aber noch nicht getroffen worden. Daher können derzeit keine Angaben zu einem Zeitpunkt einer Einrichtung und einer Personalstärke eines solchen Bundespolizeireviers gemacht werden.

77. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2012, 2014, 2016, 2018, 2019 und 2020 der Krankenstand (prozentualer Anteil des erkrankten Personals) bei der Bundespolizei, beim Zoll sowie bei der Bundeswehr, und wie hat sich im Vergleich dazu in den Jahren 2010, 2012, 2014, 2016, 2018, 2019 und 2020 der Krankenstand bei den Arbeitnehmern entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 8. Februar 2021**

Die Frage wird hier so verstanden, dass unter den Bezeichnungen „erkranktes Personal“ das Gesamtpersonal (Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte nach TVöD, beim Bundesministerium der Verteidigung zusätzlich noch Soldatinnen und Soldaten) und unter „Arbeitnehmer“ nur Beschäftigte nach TVöD der jeweiligen Organisation zu subsumieren sind.

Weiterhin sei eingangs angemerkt, dass aufgrund gesetzlich geregelter Aufbewahrungsfristen bzw. noch nicht abgeschlossener Auswertungen die erbetenen Angaben für die Jahre 2010 bis 2014 und 2020 nicht vollumfänglich vorhanden sind.

Der Krankenstand wird insoweit wie folgt beziffert:

Bundespolizei

	2016	2018	2019	2020
Gesamtpersonal	9,67 %	9,34 %	9,01 %	noch keine Auswertung
Arbeitnehmer	11,33 %	11,34 %	11,82 %	noch keine Auswertung

Zollverwaltung

	2016	2018	2019	2020
Gesamtpersonal	9,34 %	9,48 %	8,66 %	7,55 %
Arbeitnehmer	11,75 %	11,32 %	9,53 %	7,68 %

Bundeswehr

	2016	2018	2019	2020
Soldatinnen und Soldaten	2,60 %	2,70 %	3,00 %	noch keine Auswertung
Zivilpersonal	8,89 %	9,03 %	9,13 %	noch keine Auswertung
Arbeitnehmer	10,07 %	10,42 %	10,61 %	noch keine Auswertung

78. Abgeordnete
**Katharina
Willkomm**
(FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung unter Berücksichtigung der aktuellen europaweiten Entwicklungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen auf die Bewegungs- und Reisefreiheit die Aussicht auf die reguläre Durchführung aller Spiele der UEFA EURO 2020, insbesondere der Spiele in München am 15., 19. und 20. Juni 2021, sowie der U21-EURO 2021 in Ungarn, deren Gruppenphase schon vom 24. bis 31. März 2021 läuft, die K.o.-Runde vom 31. Mai bis 6. Juni 2021?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 9. Februar 2021**

Die Entscheidung über die Form der Durchführung der UEFA EURO 2020 liegt zunächst beim ausrichtenden europäischen Fußballverband UEFA. Für die in München geplanten Spiele und etwaige Begleitveranstaltungen sind die dann gültigen Bestimmungen des Bundes, des Freistaats Bayern und der Stadt München zu beachten. Für die Bundesregierung steht die Gesundheit von Spielern, Fans und aller im Rahmen der Spiele in München Beteiligten an oberster Stelle. Darüber hinaus gilt es, den Viruseintrag von außen – gerade mit Blick auf gefährliche Virusvarianten – weitestgehend einzudämmen. Mit Blick auf die hohe Dynamik des Infektionsgeschehens und weitere derzeit nur schwerlich prognostizierbare Entwicklungen (etwa was den Fortschritt der Impfkampagne angeht) ist es der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, belastbare Aussagen über die zu erwartende Situation und mögliche pandemiebedingte Einschränkungen im Juni dieses Jahres zu treffen. Sie steht dazu in Kontakt mit dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB). Der DFB entwickelt gemeinsam mit den Beteiligten vor Ort, den nationalen Verbänden der anderen Ausrichterstaaten und der UEFA Hygienemaßnahmen für die Spiele. Eine Grundlage bilden hierfür die Konzepte, die sich in der Fußball-Bundesliga, bei Länderspielen und den Finalturnieren der UEFA Euro League und Champions League im Sommer 2020 bewährt haben. Alle Verantwortlichen beobachten die aktuelle Lage aufmerksam und stehen in Kontakt miteinander. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wollen DFB und UEFA bis zum April 2021 in weiteren Gesprächen erörtern, in welcher Form die UEFA EURO 2020 durchgeführt werden kann.

Da die Spiele der U21-EURO 2021 nicht in Deutschland, sondern in Ungarn und Slowenien stattfinden, ist die Bundesregierung nicht in die diesbezüglichen Planungen einbezogen und kann zur Durchführbarkeit der entsprechenden Spiele keine Aussage treffen.

79. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)**
(DIE LINKE.)
- Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit das Durchschnittsalter der Bevölkerung in Jahren bundesweit, in Westdeutschland, in Ostdeutschland, in den Bundesländern sowie jeweils in den vier Kreisen/kreisfreien Städten mit dem höchsten/niedrigsten Durchschnittsalter dar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 8. Februar 2021**

Die gewünschten Zahlen zum Durchschnittsalter der Bevölkerung können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Dabei wurde Berlin, wie dies üblicherweise in den Darstellungen des Statistischen Bundesamtes geschieht, weder dem früheren Bundesgebiet noch den neuen Ländern zugeordnet.

**Durchschnittsalter der Bevölkerung zum 31.12.2019
nach Ländern sowie ausgewählten Städten und
Landkreisen**

Region	Durchschnittsalter
Deutschland	44,5
<i>darunter 4 kreisfreien Städte und Landkreise mit dem höchstem Durchschnittsalter:</i>	
Suhl, Stadt	50,8
Dessau-Roßlau, Stadt	50,4
Altenburger Land	50,3
Mansfeld-Südharz	50,2
<i>darunter 4 kreisfreien Städte und Landkreise mit dem niedrigstem Durchschnittsalter:</i>	
Frankfurt am Main, Stadt	40,8
Offenbach am Main, Stadt	40,7
Freiburg im Breisgau, Stadt	40,6
Heidelberg, Stadt	40,4
Schleswig-Holstein	45,4
Hamburg	42,1
Niedersachsen	44,7
Bremen	43,6
Nordrhein-Westfalen	44,2
Hessen	43,9
Rheinland-Pfalz	44,9
Baden-Württemberg	43,6
Bayern	43,9
Saarland	46,4
Berlin	42,6
Brandenburg	47,2
Mecklenburg-Vorpommern	47,2
Sachsen	46,9
Sachsen-Anhalt	47,9
Thüringen	47,4
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	44,1
Neue Länder (ohne Berlin)	47,2

Quelle: Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

80. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)**
(DIE LINKE.)

Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit der prozentuale Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung bundesweit, in Westdeutschland, in Ostdeutschland, in den Bundesländern sowie jeweils in den vier Kreisen/kreisfreien Städten mit dem höchsten/niedrigsten Anteil der über 65-Jährigen dar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 8. Februar 2021**

Angaben zum prozentualen Anteil der über 65-Jährigen finden sich in der nachstehenden Tabelle.

Da der Begriff der „über 65-Jährigen“ unterschiedliche Interpretationen zulässt, sind in der Tabelle sowohl Zahlen für die „Bevölkerung im Alter von 66 Jahren und mehr“ als auch für die „Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und mehr“ aufgeführt.

**Anteil ausgewählter Bevölkerungsgruppen an der Bevölkerung insgesamt zum 31.12.2019
nach Ländern sowie ausgewählten Städten und Landkreisen**

Region	Bevölkerung im Alter von 66 Jahren und mehr		Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und mehr	
	Insgesamt	in %	insgesamt	in %
Deutschland	17 069 636	20,5	18 090 682	21,8
<i>darunter 4 kreisfreien Städte und Landkreise mit dem höchstem Durchschnittsalter:</i>				
Suhl, Stadt	11 361	30,9	12 035	32,7
Dessau-Roßlau, Stadt	24 342	30,4	25 584	31,9
Altenburger Land	26 092	29,2	27 577	30,8
Vogtlandkreis	65 071	28,8	68 718	30,4
<i>darunter 4 kreisfreien Städte und Landkreise mit dem niedrigstem Durchschnittsalter:¹</i>				
Offenbach am Main, Stadt	20 007	15,4	21 305	16,4
Vechta	21 929	15,4	23 473	16,4
Freising	26 959	15,0	28 740	16,0
Frankfurt am Main, Stadt	112 258	14,7	119 023	15,6
Schleswig-Holstein	637 202	21,9	672 553	23,2
Hamburg	319 540	17,3	336 359	18,2
Niedersachsen	1 671 458	20,9	1 769 059	22,1
Bremen	136 382	20,0	143 953	21,1
Nordrhein-Westfalen	3 582 460	20,0	3 800 111	21,2
Hessen	1 234 238	19,6	1 307 108	20,8
Rheinland-Pfalz	846 814	20,7	900 309	22,0
Baden-Württemberg	2 132 887	19,2	2 259 704	20,4
Bayern	2 544 834	19,4	2 695 104	20,5
Saarland	223 644	22,7	237 975	24,1
Berlin	668 034	18,2	705 525	19,2
Brandenburg	589 110	23,4	627 610	24,9
Mecklenburg-Vorpommern	379 895	23,6	406 370	25,3
Sachsen	1 019 441	25,0	1 077 562	26,5
Sachsen-Anhalt	557 411	25,4	591 845	27,0
Thüringen	526 286	24,7	559 535	26,2
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	13 329 459	19,9	14 122 235	21,1
Neue Länder (ohne Berlin)	3 072 143	24,5	3 262 922	26,0

1) Für die Anteile der Bevölkerung "65 Jahre und mehr" ist die absteigende Reihenfolge der 4 kreisfreien Städte und Landkreise wie folgt: Vechta, Offenbach am Main, Freising, Frankfurt am Main.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

81. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchen Ergebnissen kam die in den EU-Ratschlussfolgerungen zu Hongkong vom 28. Juli 2020 festgelegte Überprüfung der Umsetzung des Gesetzes über nationale Sicherheit sowie die Auswirkungen des EU-Maßnahmenpakets vor Jahresende (www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/0728/hong-kong-council-expresses-grave-concern-over-national-security-law/) nach Kenntnis der Bundesregierung, und führen die Ergebnisse dazu, dass das Maßnahmenpaket der EU nachjustiert wird?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 8. Februar 2021

In Reaktion auf die Verabschiedung des Gesetzes über nationale Sicherheit für Hongkong hat der Rat der Europäischen Union am 28. Juli 2020 Ratsschlussfolgerungen angenommen. Die Ratsschlussfolgerungen drücken zum einen große Besorgnis über das Gesetz, Solidarität mit der Bevölkerung Hongkongs und Unterstützung für den Grundsatz „Ein Land, zwei Systeme“ aus. Zum anderen sehen sie konkrete, koordinierende Maßnahmen als Reaktion auf die Verabschiedung des Sicherheitsgesetzes vor. Die Mitgliedstaaten verpflichteten sich in den Ratsschlussfolgerungen zudem zu einer regelmäßigen Überprüfung des Umsetzungsstands. Dies geschah zuletzt im Rahmen des Rats für Auswärtige Angelegenheiten vom 7. Dezember 2020. Beschlossen wurde auf Grundlage dieser Bestandaufnahme, dass die Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten weiter umgesetzt werden sollen.

Die Bundesregierung fordert in Gesprächen mit den Hongkonger Behörden sowie bei Kontakten mit der chinesischen Seite regelmäßig, die verschobenen Wahlen zum Legislativrat Hongkongs schnellstmöglich frei und fair nachzuholen.

Öffentlich hat sich der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, am 6. Januar 2021 (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2432146) sowie die Europäische Union am 7. Januar 2021 (www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2021/01/07/hongkong-declaration-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-eu-on-the-mass-arrest-of-people-involved-in-the-july-2020-pro-democracy-primary-elections/) deutlich zu den besorgniserregenden Entwicklungen in Hongkong positioniert.

Die Bundesregierung und die Europäische Union schließen weder eine Nachjustierung der beschlossenen Maßnahmen noch weitere Schritte in Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen aus.

82. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Status der SAR-Schiffe Eleonore (Mission Lifeline), Juventa (Jugend Rettet), Lifeline (Mission Lifeline), Louise Michel (M. V. Louise Michel) und Astral (ProActiva Open Arms), welche in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/25672 nicht als festgesetzte Schiffe aufgeführt wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. Februar 2021**

Das unter der Bundesflagge registrierte Schiff „Louise Michel“ wurde mit Genehmigung der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) als zuständiger Flaggenstaatbehörde im September 2020 von Palma de Mallorca nach Burriana (Spanien) in eine Werft überführt. Derzeit werden die erforderlichen technischen Maßnahmen zur Erlangung eines Sicherheitszeugnisses geprüft.

Neben diesen Informationen und der in der Fragestellung genannten Bundestagsdrucksache liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

83. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung die Freigabe der SAR-Schiffe Alan Kurdi (Sea-Eye), Sea Watch 3 und Sea Watch 4 (beide Sea Watch), welche wie auf Bundestagsdrucksache 19/25672 bestätigt laut Flaggenstaatsverwaltung keine gravierenden Sicherheitsmängel aufweisen und über alle erforderlichen Zeugnisse verfügen, aber dennoch von den italienischen Behörden festgesetzt werden, vor dem Internationalen Seegerichtshof durchzusetzen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 10. Februar 2021**

Die Festsetzung der Schiffe Sea-Watch 3 und Sea-Watch 4 ist Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens am Verwaltungsgericht von Palermo, welches am 23. Dezember 2020 anordnete, die von Sea-Watch eingelegten Rechtsmittel gegen die administrativen Festsetzungen dieser Schiffe an den Europäischen Gerichtshof zu verweisen. Auch im Fall des Schiffes Alan Kurdi wurde von der Eignerin vor einem italienischen Gericht Klage erhoben. Der Entscheidung unabhängiger Gerichte greift die Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/25672) vom 4. Januar 2021 verwiesen.

84. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung nach ihren Kenntnissen bestätigen, dass der „erweiterte Verifikationsstandard“ für Teilnehmerstaaten am Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), die ein „Comprehensive Safeguards Agreement“ und das Zusatzprotokoll der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) abgeschlossen und in Kraft gesetzt haben, bei einem Beitritt zum Atomwaffenverbotsvertrag (AVV) weiterhin rechtsverbindlich ist (Plenarprotokoll 19/205, Frage 96), da die Teilnehmerstaaten am AVV die Möglichkeit, das einmal abgeschlossene IAEO-Zusatzprotokoll wieder zu kündigen, mit dem Beitritt zum AVV verwirkt haben und die Mitgliedschaft im AVV quasi zu einer rechtlichen Bestandsgarantie für IAEO-Verifikationsstandards führt (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages WD 2 – 3000 – 111/20, S. 21), und inwieweit schließt die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis aus, dass auch der AVV alle Staaten ohne Zusatzprotokoll zu Abschluss und Inkraftsetzung eines solchen ermutigt, vor dem Hintergrund, dass dies auch bei den NVV-Mitgliedern im Zuge der Umsetzung des „erweiterten Verifikationsstandards“ bei den 190 Teilnehmerstaaten des NVV der Fall ist, von denen bisher nicht alle, sondern 150 Staaten das IAEO-Zusatzprotokoll gezeichnet und 136 Staaten in Kraft gesetzt haben (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages WD 2 – 3000 – 111/20, S. 16)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 10. Februar 2021**

Artikel 3 Absatz 1 des Atomwaffenverbotsvertrags (AVV) bestimmt, dass für jeden Vertragsstaat des AVV, der beim Beitritt zum AVV kein Atomwaffenstaat im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 oder 2 des AVV war, weiterhin mindestens jene rechtlichen Verpflichtungen im Bereich der technischen Sicherungsmaßnahmen („Safeguards“) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) fortgelten, die beim Inkrafttreten des AVV für ihn galten, unbeschadet etwaiger zusätzlicher Übereinkünfte, die der Vertragsstaat in Zukunft möglicherweise abschließt. Das bedeutet, dass für diejenigen Vertragsstaaten des AVV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AVV bereits ein Zusatzprotokoll mit der IAEO abgeschlossen hatten, dieses auch weiterhin gilt.

Allerdings ergibt sich für die Vertragsstaaten des AVV, die bei dessen Inkrafttreten noch kein Zusatzprotokoll mit der IAEO abgeschlossen hatten, weder aus Artikel 3 Absatz 1 noch aus einer anderen Fundstelle im AVV eine Ermutigung oder eine völkerrechtliche Verpflichtung, ein solches Zusatzprotokoll mit der IAEO abzuschließen. Artikel 3 Absatz 1 des AVV stellt lediglich fest, dass zusätzliche Übereinkünfte von diesen Vertragsstaaten in der Zukunft abgeschlossen werden können. Artikel 3 Absatz 2 des AVV verpflichtet die Vertragsstaaten des AVV, die dies noch nicht getan haben, lediglich dazu, ein sogenanntes Abkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen („Comprehensive Safeguards

Agreement“, CSA) mit der IAEO abzuschließen, das spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des AVV für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft tritt.

Das CSA bildet zwar eine wichtige Grundlage für die Inspektionsrechte der IAEO in bereits durch den betreffenden Vertragsstaat selbst deklarierten Stätten und Anlagen. Aber erst das Zusatzprotokoll räumt der IAEO die aus nichtverbreitungspolitischer Sicht wünschenswerten erweiterten Zugangs- und Kontrollrechte auch zu nicht-deklarierten Stätten und Anlagen ein. Die Bundesregierung setzt sich daher in enger Abstimmung mit anderen gleichgesinnten Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der IAEO auch weiterhin für eine Universalisierung des Zusatzprotokolls der IAEO ein – zum Beispiel durch ihre Beteiligung an gezielten gemeinsamen Demarchenaktionen im Vorfeld der 10. Überprüfungskonferenz des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV).

85. Abgeordneter
Dr. Gregor Gysi
(DIE LINKE.)
- Wie steht die Bundesregierung zur Aufnahme des Straftatbestandes „Ökozid“ in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, und wie hat sie auf die Forderung von Belgien, die Aufnahme zu prüfen, reagiert (www.stopecocide.eart h/press-releases-summary/belgium-first-european-country-to-raise-issue-of-ecocide-at-international-criminal-court)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 10. Februar 2021**

Ein Straftatbestand des „Ökozids“ als internationales Verbrechen ist seit den Verhandlungen zum Römischen Statut Gegenstand intensiver Diskussionen, an denen sich die Bundesregierung aktiv beteiligt. Grundsätzlich begrüßt die Bundesregierung Forderungen im Sinne der Fragestellung. Allerdings ist eine rechtstechnische Umsetzung anspruchsvoll mit Blick auf die Fragen der Verursachung und des Vorsatzes, die in einem auf justizielle Aufarbeitung im Einzelfall ausgerichteten System zu klären sind. Die Diskussionen hierzu dauern an.

86. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der in den USA begonnenen Debatte um eine Abkehr des Ersteinsatzes von Nuklearwaffen, und wird sie die neugewählte Biden-Administration darin unterstützen, eine derartige Politik zu realisieren (www.defensenews.com/opinion/commentary/2021/01/14/trumps-behavior-demonstrates-that-biden-must-change-us-nuclear-policy/)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 11. Februar 2021**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass jeder Anpassung der amerikanischen Nuklearpolitik ein intensiver, interner Überprüfungsprozess

vorausgeht, bei dem Alliierte und Partner eng eingebunden werden. Möglichen Elementen einer solchen Überprüfung kann die Bundesregierung nicht vorgreifen. Die Bundesregierung hat ein Interesse am Erhalt der strategischen Stabilität. Im Übrigen hält die Bundesregierung am Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt fest. Rüstungskontrolle und Abrüstung bleiben prioritäre Ziele deutscher Außen- und Sicherheitspolitik.

87. Abgeordneter
Ulrich Oehme
(AfD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass durch die US-amerikanischen Sanktionen gegen Syrien der Zahlungsverkehr von (christlichen) Nothilfeorganisationen nach Syrien stark eingeschränkt ist, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung dagegen bereits ergriffen (www.die-tagespost.de/politik/aktuell/syrien-der-brotkorb-ist-leer;art315,215454^)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. Februar 2021**

Die Bundesregierung steht zu möglichen Auswirkungen von US-Sanktionen auf den Zahlungsverkehr von Hilfsorganisationen sowie allgemein in Bezug auf die Abwicklung von Zahlungsverkehr für humanitäre Güter mit der Regierung der Vereinigten Staaten in Kontakt. Sie setzt sich gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union nachdrücklich dafür ein, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe nicht durch Sanktionen behindert wird.

88. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- In welchem finanziellen Umfang hat die Bundesregierung im Kalenderjahr 2020 grenzüberschreitend tätige Nichtregierungsorganisationen unterstützt, die in den selbstverwalteten Gebieten im Nordosten der Arabischen Republik Syrien (Eigenbezeichnung: „Demokratische Föderation Nord- und Ostsyrien/Rojava“) humanitäre Hilfe leisten, und mit welchen Maßnahmen hat die Bundesregierung im Rahmen des Corona-Sofortprogramms des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bislang den Ausbau der Kapazitäten des öffentlichen Gesundheitssystems in Nordostsyrien unterstützt, um die intensivmedizinische Gesundheitsversorgung und die Resilienz der Bevölkerung zu stärken (bitte möglichst Schwerpunkte der humanitären Hilfen mit Finanzsummen ausweisen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 9. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat im Jahr 2020 humanitäre Hilfsmaßnahmen grenzüberschreitend tätiger Nichtregierungsorganisationen in Nordost-Syrien mit ca. 14 Mio. Euro unterstützt. Die Schwerpunkte der humanitären Maßnahmen lagen in den Sektoren Gesundheit (ca. 5 Mio. Euro),

Wasser-, Sanitärversorgung und Hygiene (ca. 5 Mio. Euro) sowie Ernährung (ca. 3 Mio. Euro). Darüber hinaus fördert die Bundesregierung humanitäre Hilfsmaßnahmen in weiteren Sektoren im Umfang von knapp 1 Mio. Euro.

Im Bereich des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens unterstützte die Bundesregierung im Jahr 2020 in Syrien Hilfsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 2,3 Mio. Euro. In Nordost- und Nordwest-Syrien lag der Fokus dabei auf Aktivitäten in den Bereichen Risikoaufklärung, Opferfürsorge und Minenräumung, für die im Rahmen einer Förderung ca. 800.000 Euro bereitgestellt wurden.

In Nordost-Syrien wurden im Kalenderjahr 2020 keine zusätzlichen Mittel aus dem Corona-Sofortprogramm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zur Unterstützung des öffentlichen Gesundheitssystems eingesetzt. Eine Unterstützung des öffentlichen Gesundheitssystems erfolgte aber im Rahmen eines Vorhabens der strukturbildenden Übergangshilfe des BMZ. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 47 und 48 auf Bundestagsdrucksache 19/22089 vom 2. September 2020 verwiesen. Darüber hinaus wurde aus Mitteln der technischen Zusammenarbeit zum Jahresende ein Finanzierungsvertrag eines Projektes zur Unterstützung von vier Gesundheitseinrichtungen in Nordost-Syrien mit einem Volumen von 330.000 Euro geschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

89. Abgeordnete **Renata Alt** (FDP) Wie viele Anträge auf Soforthilfe, Überbrückungshilfe I und II des Bundes sowie auf vom Bund unterstützte Kreditprogramme wurden bisher in Baden-Württemberg gestellt sowie bisher positiv oder negativ beschieden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. Februar 2021

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf den Stichtag 8. Februar 2021.

Für das Programm „Soforthilfe“ wurden in Baden-Württemberg insgesamt 277.082 Anträge gestellt. Positiv beschieden wurden davon insgesamt 245.868 Anträge. 31.138 Anträge wurden bisher negativ beschieden.

In Baden-Württemberg wurden bisher insgesamt 19.278 Anträge auf Überbrückungshilfe I gestellt. Positiv beschieden wurden davon insgesamt 18.548 Anträge. 364 Anträge wurden bisher negativ beschieden.

In Baden-Württemberg wurden bisher 20.208 Anträge auf Überbrückungshilfe II gestellt. Positiv beschieden wurden davon insgesamt 11.725 Anträge. 57 Anträge wurden bisher negativ beschieden.

Im KfW-Sonderprogramm 2020 wurden bisher 18.687 Anträge aus Baden-Württemberg gestellt. Hiervon waren zum Stichtag 8. Februar 2021 17.698 Anträge zugesagt und sechs Anträge abgelehnt. Die verbleibenden Anträge wurden von den Unternehmen zwischenzeitlich zurückgezogen, nicht weiterverfolgt oder sind noch in Arbeit.

90. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- In wie vielen Fällen mussten Soloselbstständige in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Bundesregierung Soforthilfen bzw. Überbrückungshilfen zurückzahlen, da sie diese zur Deckung der Lebenshaltungskosten genutzt haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Februar 2021**

Systemseitig erfolgt keine Unterscheidung zwischen freiwilligen Rückzahlungen und Rückforderungen/Aufhebungen. Rückzahlungsgründe werden nicht erfasst. Die Anzahl der Rückzahlungen, die darin begründet liegen, dass die Corona-Hilfen zur Deckung der Lebenshaltungskosten genutzt wurden, kann daher nicht ermittelt werden.

91. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Welche weiteren finanziellen Hilfen wurden von Seiten des Bundes bisher für Bürger, Unternehmen, Gewerbetreibende oder Andere in Baden-Württemberg im Rahmen der Corona-Krise zugesagt, und wie hoch sind die bisher zugesicherten sowie die getätigten finanziellen Hilfen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Februar 2021**

Von Seiten des Bundes wurden keine finanziellen Hilfen speziell für Baden-Württemberg entwickelt bzw. zugesagt. Alle Hilfen des Bundes stehen allen Bundesländern – also auch Baden-Württemberg – zur Verfügung. Nachstehend ein Überblick:

„NEUSTART KULTUR“

Auf Initiative der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien hat die Bundesregierung das Rettungs- und Zukunftsprogramm „NEUSTART KULTUR“ für den Kultur- und Medienbereich auf den Weg gebracht. Das in zahlreiche Teilprogramme untergliederte Programm zielt auf einen Neubeginn des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten von Corona und danach. Hierfür steht ein Gesamtvolumen von einer Milliarde Euro bundesweit zur Verfügung.

NEUSTART KULTUR hat eine bundesweite Wirkung entfaltet. Angesichts der Komplexität der Programme und der teilweise noch laufenden Antragsverfahren dauert die Erhebung von Detaildaten weiterhin an. Grundsätzlich profitieren auch Antragstellerinnen und Antragsteller aus Baden-Württemberg von den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Es ist möglich, dass in Baden-Württemberg ansässige soziale Dienstleister Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) erhalten haben. Die Höhe dieser Zuschüsse lässt sich nicht ohne Weiteres ermitteln, da es für die Beantragung der Zuschüsse unerheblich ist, in welchem Bundesland der Dienstleister ansässig ist. Das SodEG sichert den Bestand von sozialen Dienstleistern, die pandemiebedingt ihre Dienstleistungen nicht oder nur eingeschränkt erbringen können. Mit dem SodEG verpflichten sich die sozialen Dienstleister, alle ihnen zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug erhalten sie von den Leistungsträgern monatliche finanzielle Zuschüsse, um ihren Bestand zu sichern. So wird die wichtige soziale Infrastruktur erhalten, z. B. im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, der Rehabilitation oder von Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Corona-Teilhabe-Fonds

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2020 den zweiten Nachtragshaushalt 2020 beschlossen. Im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde ein neuer Haushaltstitel 1105/684 07 „Zuschüsse für Einrichtungen der Behindertenhilfe und Inklusionsunternehmen“ ausgebracht. Mit dem Mittelansatz von 100 Mio. Euro sollen wegen der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie die über 900 Inklusionsunternehmen in Deutschland, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen unterstützt werden (sogenannter „Corona-Teilhabe-Fonds“). Davon können auch Antragstellerinnen und Antragsteller in Baden-Württemberg profitieren.

Im Rahmen des Corona-Teilhabe-Fonds stehen in Baden-Württemberg ab 1. Januar 2021 zugesicherte Mittel in Höhe von insgesamt 12.819.683,83 Euro zur Verfügung. Davon wurden bisher 2.500.833,93 Euro bewilligt (Stichtag: 5. Februar 2021). Anträge können noch bis zum 31. März 2021 gestellt werden.

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Ausbildungsbetriebe aus Baden-Württemberg können von dem Konjunkturpaket des Bundes „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 3. Juni 2020 profitieren. Es sieht u. a. Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungsplatzangebots von Berufsausbildungen vor. Diese Maßnahmen wurden mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ umgesetzt. Die Umsetzung des Programms erfolgte in zwei getrennten Förderrichtlinien. Mit der Ersten Förderrichtlinie, die zum 1. August 2020 in Kraft getreten ist, werden folgende Förderleistungen gewährt:

1. Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus,
2. Ausbildungsprämie plus bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus,
3. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit,
4. Übernahmeprämie für Azubis aus insolventen Betrieben.

Zum Umfang der bisher gewährten Hilfen wird auf die Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter dem Link https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20726&topic_f=ausbildungsplaetze-sichern-aps verwiesen.

„Coronahilfe Profisport“

Eine bundeslandspezifische Auswertung der „Coronahilfen Profisport“ ist derzeit aufgrund der vorhandenen Datenstruktur nicht möglich.

92. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Treffen fanden im Zeitraum von Januar 2018 bis Januar 2021 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Vertreterinnen und Vertretern der Gaswirtschaft statt, und wie viele Treffen fanden im selben Zeitraum zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Umweltverbänden zum Thema Gas statt (bitte die letzten 14 Treffen auflisten nach teilnehmenden Verbänden, Unternehmen, o. Ä; Datum und Dauer des Treffens)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 9. Februar 2021**

Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

Insbesondere bei größeren Veranstaltungen und/oder Telefon-/Videokonferenzen mit breitem Teilnehmerkreis lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen konkret teilgenommen haben und welche Gespräche im Einzelnen geführt worden sind. Mit Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen und Verbänden findet oftmals ein Gedankenaustausch während oder am Rande diverser Veranstaltungen statt. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht, weil derartige Teilnahmen, Termine und Gespräche nicht festgehalten werden. Weiterhin lässt die Begrifflichkeit „Gaswirtschaft“ einen Interpretationsspielraum zu.

Zur Beantwortung der Frage wurde daher der bilaterale Gedankenaustausch zu energiepolitischen Fragestellungen bezogen auf den Energieträger Erdgas zwischen der Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und einem oder mehreren Unternehmen und Verbänden, die sich mit der Produktion, dem Transport, der Speicherung und dem Handel von Erdgas sowie der Herstellung entsprechender Maschinen und Anlagen wirtschaftlich betätigen, berücksichtigt.

Diesbezügliche Gesprächsanfragen von Umweltschutzorganisationen und -verbänden sind nicht dokumentiert.

Nach den vorliegenden Informationen haben folgende für die Beantwortung der Frage relevante Treffen stattgefunden:

Nr.	Name, Unternehmen/Verband	Vertreter BMWi	Datum
1	Herr Dr. Hans-Ulrich Engel, Herr Mario Mehren, Wintershall Dea GmbH	StS Dr. Nussbaum	26.01.2021
2	Herr Dr. Fabian Ziegler, Shell Deutschland	BM Altmaier	04.12.2020
3	Herr Andreas Schierenbeck, Uniper SE	BM Altmaier	04.11.2020
4	Frau Kerstin Andreae, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft	StS'in Dörr-Voß	01.10.2020
5	Herr Dr. Hans-Ulrich Engel, Herr Mario Mehren, Wintershall Dea, BASF	StS Dr. Nussbaum	09.09.2020
6	Herr Joe Kaeser, Siemens	BM Altmaier	08.09.2020
7	Herr Andreas Schierenbeck, Uniper SE	BM Altmaier	25.08.2020
8	Herr Dr. Hans-Ulrich Engel, Herr Mario Mehren, Wintershall Dea	StS Dr. Nussbaum	08.07.2020
9	Herr Philippe Ducom, ExxonMobil Europa	StS Feicht	12.06.2020
10	Dr. Fabian Ziegler, Deutsche Shell Holding GmbH	StS Feicht	28.05.2020
11	Herr Pekka Lundmark, Fortum	St Feicht	11.05.2020
12	Herr Dr. Hans-Ulrich Engel, Herr Mario Mehren, Herr Peter Westhoff, Wintershall Dea	StS Dr. Nussbaum	05.05.2020
13	Frau Kerstin Andreae, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft	StS Dr. Nussbaum	19.03.2020
14	Dr. Fabian Ziegler, Shell Deutschland	PStS Bareiß	15.02.2020

93. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der am 21. Januar 2021 veröffentlichten Entscheidung des Expertenpanels im Handelsstreit zwischen Korea und der EU zur Ratifizierung von ILO-Konventionen (ILO: Internationale Arbeitsorganisation), die besagt, dass die vereinbarte Ratifizierung der ILO-Konventionen auf eine Anstrengung und nicht auf ein Ergebnis abzielt, und führt diese Entscheidung nach Einschätzung der Bundesregierung dazu, dass die im EU-China Comprehensive Agreement on Investment unter „Sub-Section 3 – Investment and Labour“ im Artikel 5.2 getroffenen Vereinbarungen zu den ILO-Konventionen neu verhandelt und sanktionierbar gemacht werden müssen, da die Vereinbarungen „continued and sustained efforts towards ratifying“ im EU-Korea-Handelsabkommen und „continued and sustained efforts on its own initiative to pursue ratification of the fundamental ILO Conventions“ im EU-China Comprehensive Agreement on Investment ähnlich formuliert sind (vgl.: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2021/january/tradoc_159358.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. Februar 2021**

Die Bundesregierung begrüßt den Bericht des Expertenpanels, der die konkreten Verpflichtungen der arbeitsbezogenen Bestimmungen des Nachhaltigkeitskapitels des EU-Korea-Freihandelsabkommens erläutert sowie deren bindende Natur bestätigt.

Unabhängig von der Ratifizierung der noch ausstehenden grundlegenden ILO-Übereinkommen hat das Panel verschiedene Bestimmungen des Arbeitsrechts der Republik Korea als unvereinbar mit dem Prinzip der Koalitionsfreiheit beanstandet. Die Republik Korea ist aufgefordert, hier konkret nachzubessern.

Das Panel betont in seinem Bericht darüber hinaus, dass die Republik Korea unter dem EU-Korea-Freihandelsabkommen verpflichtet ist, weitere Schritte zur Ratifizierung der noch ausstehenden grundlegenden ILO-Übereinkommen zu unternehmen, dass Stillstand nicht akzeptabel sei und dass es sich um eine fortlaufende Verpflichtung handele. Das Panel stellt heraus, dass es erwarte, dass die Republik Korea den Ratifizierungsprozess zügig abschließen.

Somit stellt der Bericht eine Grundlage für die Republik Korea dar, mit der Ratifizierung der ausstehenden grundlegenden ILO-Übereinkommen fortzufahren. Die EU wird dementsprechend mit der Republik Korea im Rahmen der maßgeblichen Gremien des EU-Korea-Freihandelsabkommens zusammenarbeiten.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Instrumente, die durch Nachhaltigkeitskapitel zur Verfügung stehen, umfassend und energisch zu nutzen, unter Einschluss von konkreten Beschwerde-, Überprüfungs- und Reaktionsmechanismen. Dies gilt auch für das EU-China-Investitionsabkommen.

Die Bundesregierung wird die Zeit bis zum Beschluss über die Ratifizierung des EU-China-Investitionsabkommens nutzen, die politischen Entwicklungen in China, insbesondere im Bereich der Zwangsarbeit, genau zu beobachten. Die Bundesregierung erwartet, dass China seinen Verpflichtungen als ILO-Mitglied nachkommt, die grundlegenden ILO-Konventionen respektiert und entsprechende Ratifikationsanstrengungen unternimmt. Das EU-China-Investitionsabkommen verpflichtet China auf die Ratifikation der grundlegenden ILO-Konventionen hinzuwirken. Hinsichtlich der grundlegenden ILO-Konventionen Nummer 29 und 105 hat sich China überdies verpflichtet, fortgesetzte und nachhaltige Anstrengungen zur Ratifizierung zu unternehmen.

Mit Blick auf zukünftige Abkommen hat die Bundesregierung zusätzlich vorgeschlagen, dass die Europäische Kommission weitere Reaktionsmöglichkeiten zur Umsetzung von Nachhaltigkeitskapiteln ergebnisoffen in einer „modelling exercise“ überprüft. Die Europäische Kommission plant, eine Studie mit dieser Zielrichtung in 2021 zu veröffentlichen.

94. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von Postdienstleistern im Jahr 2019 bei Kontroll- bzw. Gefahrabwehrhandlungen nach § 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Postgesetzes (PostG) folgende strafatverdächtigen Gegenstände: Betäubungsmittel, Dopingmittel, psychoaktive Stoffe, unerlaubt verbreitete Arzneimittel, Waffen (auch Waffenteile, Munition, Kriegswaffen, Kriegswaffenteile, explosionsgefährliche Stoffe, Ausgangsstoffe für Explosivstoffe) und sonstige strafatverdächtige Gegenstände entdeckt worden (bitte nach Überprüfungsanlass gliedern, entsprechend den Nummern 1, 2, 3 oder 4 des § 39 Absatz 4 Satz 1 PostG und den vorgenannten Gegenständen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Februar 2021**

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten dazu vor, in wie vielen Fällen Postdienstleister im Jahr 2019 im Rahmen von Maßnahmen nach § 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 PostG Gegenstände der fraglichen Art entdeckt haben.

95. Abgeordneter
Marco Bülow
(fraktionslos)
- An welchen Gesprächen (persönlich oder per Video/Telefon) haben Spitzenvertreterinnen und Spitzenvertreter (Präsidentin, Vizepräsident und Generalsekretär) des „Wirtschaftsrats der CDU“ mit Bundesministerinnen und Bundesministern und Staatssekretärinnen und Staatssekretären im Jahr 2020 teilgenommen, und um welche Themen ging es jeweils (bitte die letzten 14 Treffen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Februar 2021**

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführten Gespräche (einschließlich Telefonaten) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Die nach unseren Informationen geführten Gespräche können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Datum	Gesprächspartner	Gesprächspartner/-in Wirtschaftsrat der CDU Präsidentin (Astrid Hamker), Vizepräsident (Friedrich Merz), Generalsekretär (Wolfgang Steiger)	Anlass/Format	Thema
21.01.2020	St Dr. Kukies, BMF	Vizepräsident Friedrich Merz		Allgemeiner Austausch
17.02.2020	PSts/in Flachsbarth, BMZ	Präsidentin Astrid Hamker		Sorgfaltspflichtengesetz
27.03.2020	PSt Bareiß, BMWi	Präsidentin Astrid Hamker	Videokonferenz mit Wirtschaftsrat	Schutzschild für den Mittelstand, Umsetzung des Corona- Maßnahmenpakets der Bundesregierung
04.04.2020	BM Altmaier, BMWi	Präsidentin Astrid Hamker	Telefonschalte des GS Ziemiak mit ca. 20 führenden CDU- Wirtschaftspolitikerinnen und Wirtschaftspolitikern der Union zu der auch Frau Hamker eingeladen wird.	Corona-Virus und die wirtschaftlichen Folgen
17.04.2020	BM Altmaier, BMWi	Präsidentin Astrid Hamker	Videokonferenz mit Wirtschaftsverbänden	Auswirkung der Corona-Krise und Maßnahmen
18.4.2020	BM Altmaier, BMWi PSt Bareiß, BMWi	Präsidentin Astrid Hamker	Telefonschalte des GS Ziemiak mit ca. 20 führenden CDU- Wirtschaftspolitikerinnen und Wirtschaftspolitikern der Union zu der auch Frau Hamker eingeladen wird.	Corona-Virus und die wirtschaftlichen Folgen
24.04.2020	PSt Bareiß, BMWi	Präsidentin Astrid Hamker	Videokonferenz mit Wirtschaftsrat	Finanzierungsunterstützung für die mittelständische Wirtschaft

Datum	Gesprächspartner Ministerium BM (Name), St (Name), PSt (Name)	Gesprächspartner/-in Wirtschaftsrat der CDU Präsidentin (Astrid Hamker), Vizepräsident (Friedrich Merz), Generalsekretär (Wolfgang Steiger)	Anlass/Format	Thema
25.04.2020	BM Altmaier, BMWi PSt Bareiß, BMWi	Präsidentin Astrid Hamker	Telefonschalte des GS Ziemiak mit ca. 20 führenden CDU- Wirtschaftspolitikerinnen und Wirtschaftspolitikern der Union zu der auch Frau Hamker eingeladen wird.	Corona-Virus und die wirtschaftlichen Folgen
09.05.2020	BM Altmaier, BMWi PSt Bareiß, BMWi	Präsidentin Astrid Hamker	Telefonschalte des GS Ziemiak mit ca. 20 führenden CDU- Wirtschaftspolitikerinnen und Wirtschaftspolitikern der Union zu der auch Frau Hamker eingeladen wird.	Corona-Virus und die wirtschaftlichen Folgen
16.05.2020	BM Altmaier, BMWi PSt Bareiß, BMWi	Präsidentin Astrid Hamker	Telefonschalte des GS Ziemiak mit ca. 20 führenden CDU- Wirtschaftspolitikerinnen und Wirtschaftspolitikern der Union zu der auch Frau Hamker eingeladen wird.	Corona-Virus und die wirtschaftlichen Folgen
10.06.2020	BM Altmaier, BMWi	Präsidentin Astrid Hamker	Telefonschalte des GS Ziemiak mit ca. 20 führenden CDU- Wirtschaftspolitikerinnen und Wirtschaftspolitikern der Union zu der auch Frau Hamker eingeladen wird.	Konjunkturpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen
11.06.2020	BM Altmaier, BMWi	Präsidentin Astrid Hamker	Videokonferenz mit Wirtschaftsverbänden	Auswirkungen der Corona-Krise und Maßnahmen hierzu
22.10.2020	BM Altmaier, BMWi PSt Bareiß, BMWi	Präsidentin Astrid Hamker,	Videokonferenz mit Wirtschaftsverbänden	Auswirkung der Corona-Krise und Maßnahmen

Datum	Gesprächspartner Ministerium BM (Name), St (Name), PSt (Name)	Gesprächspartner/-in Wirtschaftsrat der CDU Präsidentin (Astrid Hamker), Vizepräsident (Friedrich Merz), Generalsekretär (Wolfgang Steiger)	Anlass/Format	Thema
31.10.2020	BM Altmaier, BMWi PSt Bareiß, BMWi	Präsidentin Astrid Hamker	Telefonatschale des GS Ziemiak mit ca. 20 führenden CDU-Wirtschaftspolitikerinnen und Wirtschaftspolitikern der Union zu der auch Frau Hamker eingeladen wird.	MPK-Beschlüsse
14.11.2020	BM Altmaier, BMWi	Präsidentin Astrid Hamker	Telefonatschale des GS Ziemiak mit ca. 20 führenden CDU-Wirtschaftspolitikerinnen und Wirtschaftspolitikern der Union zu der auch Frau Hamker eingeladen wird.	Überbrückungshilfen

96. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Zu welchem Zeitpunkt sind nach Kenntnis der Bundesregierung Unternehmen, die eine Genehmigung für Kriegswaffenausfuhren erhalten haben, verpflichtet, den zuständigen Behörden den Wert der Güter mitzuteilen, vor dem Hintergrund, dass die Angabe des Wertes entsprechend den Anforderungen nicht zu den Pflichtangaben bei der Antragstellung gehört (Bundestagsdrucksache 19/26098, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu den Fragen 7 f.), und inwieweit zeigen die Angaben in den Rüstungsexportberichten zu den Genehmigungswerten im Bereich Kriegswaffen nicht das tatsächliche Gesamtvolumen der Kriegswaffenexportgenehmigungen, da nicht zu allen Fällen Wertangaben vorliegen, wie zum Beispiel im Jahr 2018 (Bundestagsdrucksache 19/26098, Frage 10)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. Februar 2021**

Der Wert für die Genehmigungen von Ausfuhren von Kriegswaffen ist von den Unternehmen im Rahmen der Beantragung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz anzugeben und wird als solcher lückenlos in der üblichen statistischen Erfassung der Bundesregierung im Rüstungsbericht sowie bei Fragen nach den erteilten Genehmigungen für die Ausfuhren von Kriegswaffen ausgewiesen. Es erfolgt somit auch für Kriegswaffen stets eine Erfassung des Werts im Rahmen des nach dem Außenwirtschaftsgesetz erforderlichen Genehmigungsverfahrens.

Der Verweis auf die Antwort zu den Fragen 7 bis 10 der Kleinen Anfrage vom 25. Januar 2021 der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/26098 ist insoweit missverständlich, als es hier laut der Fragestellung explizit um die Entscheidungen des Bundessicherheitsrates und nicht um die abschließende Genehmigungserteilung als solche (Verwaltungsakt) ging.

Insoweit wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 95 der Abgeordneten Katja Keul vom 15. Dezember 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/25435 verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Wert wie auch eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung auf Basis der reinen Genehmigungswerte alleine keinen tauglichen Gradmesser für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik darstellt.

97. Abgeordneter
**Dr. Janosch
Dahmen**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der jeweilige Anteil der Beschäftigten, die aktuell aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Unterstützung der Pandemiebewältigung in lokale Gesundheitsämter abgeordnet sind (bitte jeweils nach Bundesministerium und einzelnen nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich differenzieren)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 9. Februar 2021**

Aktuell unterstützen 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie lokale Gesundheitsämter im Rahmen einer Abordnung. Insgesamt haben 83 Personen ihr Interesse an der Unterstützung der lokalen Gesundheitsämter bekundet. In 46 Fällen konnten keine Abordnungen realisiert werden. Sieben Abordnungen sind zum jetzigen Zeitpunkt beendet. Die Anteile der Behörden sind wie folgt:

Abordnungen an Gesundheitsämter im Ressort des BMWi:

BMW i	1
Bundeskartellamt (BKartA)	1
Bundesnetzagentur (BNetzA)	4
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	10
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)	0
Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)	3
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)	0
Gesamt	19

Aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur haben insgesamt 218 Personen ihr Interesse an der Unterstützung der lokalen Gesundheitsämter bekundet. In 65 Fällen konnten keine Abordnungen realisiert werden. 13 Abordnungen sind zum jetzigen Zeitpunkt beendet. Die Anteile der Behörden sind wie folgt:

Abordnungen an Gesundheitsämter im Ressort des BMVI:

Behörde	Abordnungen
BMVI	1
Bundesamt für Güterverkehr	11
Bundesanstalt für Wasserbau	2
Bundeseisenbahnvermögen	16
Deutscher Wetterdienst	1
Eisenbahn-Bundesamt	1
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	2
Kraftfahrt-Bundesamt	2
Luftfahrt-Bundesamt	3
Gesamt	39

98. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bei welchen staatlichen Beteiligungen prüft die Bundesregierung, diese zurückzufahren, wie vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier angekündigt (www.tagesschau.de/inland/altmaier- tafelsilber-101.html), und wann ist mit den Ergebnissen der von Peter Altmaier angekündigten Prüfung zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Februar 2021**

Die Äußerungen vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier im Interview mit der „WELT AM SONNTAG“ vom 31. Januar 2021 zum Thema „Aktivierung der Wirtschaft, Bürokratieentlastung sowie Überprüfung der Bundesbeteiligungen“ bezogen sich nicht auf konkrete staatliche Beteiligungen. Sie stehen vielmehr im Zusammenhang mit der Frage nach zur Verfügung stehenden Mitteln für eine solide, nachhaltige und gleichzeitig zukunftsorientierte Haushaltsführung des Bundes.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft in diesem Kontext seine Bundesbeteiligungen regelmäßig daraufhin, ob ein wichtiges Bundesinteresse an den Beteiligungen besteht bzw. fortbesteht und ob der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch Private erfüllt werden kann.

99. Abgeordnete **Katharina Dröge**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung ein Investitionsprüfverfahren im Fall des geplanten Aufkaufs der Chip-Zulieferin Siltronic AG durch das taiwanische Unternehmen GlobalWafers (www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/chipzulieferer-siltron-nimmt-uebernahmeangebot-von-globalwafer-s-aus-taiwan-an/26704178.html) eingeleitet (bitte begründen), und wenn ja, zu welchem Ergebnis kam diese Prüfung, bzw. bis wann wird die Bundesregierung über eine mögliche Untersagung entscheiden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. Februar 2021**

Da sich die Frage auf konkrete Investitionsprüfverfahren nach den §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung bezieht, sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zu geführten Investitionsprüfverfahren als Verschlussache „VS – VERTRAULICH“* eingestuft und der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie können dort eingesehen werden.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimchutzordnung eingesehen werden.

100. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung die milliardenschwere Förderung für die Batteriefabrik des US-Elektrobauers Tesla im Rahmen des IPCEI-Programmes (www.businessinsider.de/wirtschaft/mobility/tesla-batteriefabrik-in-gruenheide-soll-mit-milliardenbetrag-an-steuergeld-gefordert-werden-a/), und welche Aktivitäten des Unternehmens sind genau Ziel der Förderung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. Februar 2021**

Die Investition in die Batteriefabrik wird zu zusätzlicher Wertschöpfung, weiterer Forschungs- und Innovationstätigkeit und hohen Arbeitsplatzzuwächsen am Standort Deutschland führen. Vor diesem Hintergrund und angesichts des scharfen globalen Wettbewerbs um die Ansiedlung von großvolumigen Industrieprojekten mit positiven Effekten für den Klimaschutz ist eine Förderung des Projektes grundsätzlich sinnvoll.

Die Europäische Kommission hat am 26. Januar 2021 ihre beihilferechtliche Entscheidung zum Autumn IPCEI Batterie an die beteiligten Mitgliedstaaten übermittelt. Demnach sind die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten unter den dort angegebenen Bedingungen berechtigt, ihre Unternehmen finanziell zu fördern.

Der Beihilferechtsrahmen für „Important Projects of Common European Interest“ orientiert sich im Grundsatz an Ausgaben für Forschungstätigkeiten. Investitionen in eine Skalierung, also in die Ausweitung der Produktion auf Grundlage bestehender Technologie, werden beihilferechtlich nur insoweit anerkannt, wie die Skalierung ein Ergebnis von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ist und selbst eine wichtige Forschungs- und Entwicklungskomponente umfasst.

Parallel erfolgt die Prüfung jedes einzelnen Vorhabens im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter Hinzuziehung des nationalen Zuwendungsrechts. Die Prüfungen jedes Vorhabens dauern an. Daher kann zur konkreten Förderung der Firma Tesla noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

101. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche spezifischen Corona-Hilfsprogramme hat die Bundesregierung in Bezug auf das Mietwagengeschäft (mit und ohne Fahrservice) sowie Pooling- und Taxigewerbe aufgesetzt, und wie sind diese – nach Bundesländern – bis heute abgerufen worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. Februar 2021**

Um die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie abfedern zu können, hat die Bundesregierung alle Corona-Hilfeprogramme branchenoffen konzipiert, so dass auch Soloselbstständige und Unternehmen aus den Bereichen Autovermietung, Taxibetrieb, Personenbeförderung etc. antragsberechtigt sind. Zudem steht das branchenoffene KfW-Sonderprogramm allen gewerblich tätigen Unternehmen zur Verfügung.

Spezifische Corona-Hilfsprogramme für das Mietwagengeschäft (mit und ohne Fahrservice) sowie Pooling- und Taxigewerbe wurden seitens der Bundesregierung nicht aufgesetzt.

102. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Welche Software-Probleme sind im Zusammenhang mit den Wirtschaftshilfen, also den Corona-Soforthilfen, den Überbrückungshilfen I, II und III sowie der außerordentlichen Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe) aufgetreten, und welche Auswirkungen hatten diese jeweils, musste beispielsweise der Zeitpunkt des Beginns der Antragstellung oder der der Auszahlung der abschließenden Zahlungen verschoben werden (siehe www.mainpost.de/ueberregional/wirtschaft/wirtschaft/softwareprobleme-ueberbrueckungshilfe-soll-ab-januar-fliessen-art-10537986; bitte die aufgetretenen Software-Probleme und deren Folgen für die einzelnen Wirtschaftshilfen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Februar 2021**

Zur Umsetzung der Corona-Soforthilfen des Bundes, die bis 31. Mai 2020 beantragt werden konnten, wurden zwischen dem Bund und den Ländern Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweise abgeschlossen, in denen die Durchführung des Programms in die Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes bzw. der beauftragten Bewilligungsbehörde übertragen wurde. Die Bewilligungsverfahren zur Gewährung der Soforthilfen in den Bundesländern waren bei diesem Programm landesspezifisch und daher unterschiedlich ausgestaltet.

Die Corona-Überbrückungshilfen ab Juni 2020 können dagegen über die bundesweite Online-Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de beantragt werden. Dieses Vorgehen geht insbesondere auf einen Wunsch der Länder nach einer stärkeren Vereinheitlichung der Bewilligungsverfahren zurück. In den zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen zur Gewährung der Überbrückungshilfen I, II und III sowie der außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes wurde entsprechend die Umsetzung der Programme über die o. g. Online-Plattform vereinbart. Die Durchführung des Fachverfahrens erfolgt über die Bewilligungsstellen der Länder, da diese für die Administration der Hilfen zuständig sind. Wegen der unterschiedlichen Bewilligungsstellen sowie spezifischen technischen und rechtlichen Voraussetzungen in den Ländern, u. a. Anpassung von Schnittstellen und Bescheiden, ist die Programmierung des digitalen Fachverfahrens komplex und aufwändig. Daraus resultieren auch zeitliche Verzögerungen zwischen der Antragstellung und der Bewilligung bzw. Auszahlung der Hilfen.

Beim Start der Antragstellung der jeweiligen Programmlinien stand die schnellstmögliche Auszahlung der Hilfe im Fokus, so dass zu Antragsbeginn in der Regel noch nicht alle Funktionalitäten der Software zur Verfügung standen. Dadurch sind beispielsweise nachträgliche Änderungen des Direktantrags bei den November-/Dezemberhilfen nach dem

Absenden über das digitale Antragssystem noch nicht möglich. Die Funktion zur Änderung von über prüfende Dritte eingereichten Anträgen der Überbrückungshilfe II wird in diesem Monat umgesetzt.

103. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den weiteren Verkauf deutscher Schlüsselindustrie vor dem Hintergrund, dass auch die Bundesregierung wichtige Unternehmen in Deutschland halten und Lieferketten schützen will (www.handelsblatt.com/dpa/wirtschaft-handel-und-finanzen-roundup-globalwafers-legt-endgueltiges-angebot-fuer-siltronic-auf-den-tisch/26849244.html; www.wiwo.de/unternehmen/auto/lieferengpaesse-der-grosse-mikrochip-mangel-autoindustrie-fehlt-nachschub/26831212.html; Plenarprotokoll vom 10. September 2020, S. 21637; www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/12/20201204-schutzschirm-fuer-lieferketten-bundesregierung-verlaengert-absicherung-bis-juni-2021.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. Februar 2021**

Deutschland ist ein attraktiver Standort für Investitionen und eine der offensten Volkswirtschaften der Welt. Hierzu gehört auch die Möglichkeit für in- und ausländische Investoren, Unternehmen oder Unternehmensanteile in Deutschland zu erwerben. Erwerbe von in Deutschland ansässigen Industrieunternehmen durch ausländische Investoren folgen in der Regel marktwirtschaftlichen Überlegungen und müssen den geltenden Rechtsrahmen, vor allem der Investitionsprüfung und des Kartellrechts, beachten. Zu einer funktionierenden Sozialen Marktwirtschaft gehört aber auch Achtsamkeit. Zur Vermeidung von Sicherheitsgefahren kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Erwerb inländischer Unternehmen durch ausländische Käufer im Einzelfall überprüfen.

Grundlage dafür ist das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

104. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass deutsche Mittelständler und Technologieführer teilweise von chinesischen Investoren mit (massiven) staatlichen Subventionen aufgekauft werden, vor dem Hintergrund, dass die Volksrepublik China deutsche Steuergelder im Rahmen von Entwicklungs- und sonstigen Unterstützungsleistungen erhält (www.handelsblatt.com/politik/international/aussenwirtschaft-iw-ökonom-chinesische-uebernahmen-bergen-gefahren-fuer-den-wohlstand-in-deutschland-/26000476.html; www.focus.de/finanzen/boerse/schon-fast-200-beteiligungen-scharf-auf-deutschen-know-how-wie-china-sich-an-die-weltspitze-kauft_id_10530272.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Februar 2021**

Die Bundesregierung ist in enger Abstimmung mit der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten bestrebt, faire Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zur Volksrepublik China herzustellen. Im Rahmen der Investitionsprüfung wird die Subventionierung des erwerbenden ausländischen Unternehmens im Prüfverfahren bereits heute berücksichtigt.

Die Bundesregierung bringt sich ferner konstruktiv in die Diskussion zum aktuellen Weißbuch zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten ein, auf deren Grundlage die Europäische Kommission einen entsprechenden Legislativvorschlag vorlegen wird. Das geplante EU-China-Investitionsabkommen sieht zudem Transparenzpflichten bei Subventionen im Bereich der Dienstleistungen vor, die die bereits bestehenden multilateralen Vorschriften für den Güterbereich ergänzen und in diesem Zusammenhang eine hilfreiche Datengrundlage liefern können.

105. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

Welche Immobilien der Signa Holding GmbH bzw. der zur Holding gehörenden Unternehmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung als Sicherheit für den Nachrangkredit des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) an die Galeria Karstadt Kaufhof GmbH in Höhe von 460 Mio. Euro hinterlegt (Business Insider: „Verzinsung, Sicherheiten, Benkos-Beitrag; Die Details des Rettungspakets für Galeria Karstadt Kaufhof“ vom 29. Januar 2021 abrufbar unter: www.businessinsider.de/politik/deutschland/das-sind-die-geheimen-details-des-millionenschweren-rettungspakets-fuer-galeria-karstadt-kaufhof-a/ sowie WirtschaftWoche „Knallharte Auflagen für Warenhauskönig René Benko“ vom 28. Januar 2021, abrufbar unter: www.wiwo.de/unternehmen/handel/rettungskredit-fuer-galeria-karstadt-kaufhof-knallharte-auflagen-fuer-warenhauskoenig-rene-benko/26860920.html; bitte Anzahl der Immobilien und dem jeweiligen Standort angeben bzw. hilfsweise die Standorte nach Städten ausweisen), und wie hoch wird der aktuelle Immobilienbuchwert der als Sicherheit hinterlegten Immobilien geschätzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. Februar 2021**

Die Bundesregierung kann die erbetenen Informationen nicht veröffentlichen. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen vorliegend Verfassungsgüter, nämlich Grundrechte Dritter gegenüber, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden. Grundrechtlich geschützt sind auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, d. h. alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Per-

sonenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Darunter fällt auch der Inhalt und die konkrete Ausgestaltung der von der Bundesregierung mit der Galeria Karstadt Kaufhof GmbH im Rahmen der WSF-Stabilisierungsmaßnahme vereinbarten Sicherheiten, die Aufschluss über nicht allgemein zugängliche Informationen geben können, beispielsweise den Wert von Vermögensgegenständen.

Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Unternehmens andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft*.

106. Abgeordnete **Bettina Stark-Watzinger** (FDP) Wie viel Prozent des beantragten Volumens der November- sowie der Dezemberhilfen wurden bislang ausgezahlt (bitte für den Bund insgesamt sowie die Ausweisung der hessischen Zahlen angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 5. Februar 2021

Novemberhilfe

Mit Stichtag 3. Februar 2021 sind insgesamt 329.271 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von 5.006.188.069,09 Euro eingegangen. 2.967.804.830,61 Euro wurden bislang ausgezahlt. Bei der Novemberhilfe liegt der prozentuale Anteil der Auszahlungen bei 59,28 Prozent.

In Hessen sind zu diesem Stichtag 26.646 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von 400.206.970,01 Euro eingegangen. 226.933.242,34 Euro wurden bereits ausgezahlt. Dies entspricht 56,70 Prozent.

Dezemberhilfe

Mit Stichtag 3. Februar 2021 sind insgesamt 266.565 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe 4.138.209.829,15 Euro eingegangen. 1.705.719.046,71 Euro wurden bereits ausgezahlt. Bei der Dezemberhilfe liegt der prozentuale Anteil der Auszahlungen bei 41,22 Prozent.

In Hessen sind zu diesem Stichtag 20.792 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von 316.626.672,74 Euro eingegangen und 8.418.578,68 Euro wurden bereits ausgezahlt. Dies entspricht 2,65 Prozent.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

107. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) das „Gutachten zu Maßnahmen zur Zielerreichung 2030 im Gebäudesektor“ (Prognose et. al (2018) auf dessen Erkenntnissen die Ergebnisse des „Kurzgutachten[s] zu Maßnahmen zur Zielerreichung 2030 zur Begleitung des Klimakabinetts“ basieren; www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/kurzgutachten-zu-massnahmen-zur-zielerreichung-2030-zur-begleitung-des-klimakabinetts.pdf?__blob=publicationFile&v=8, S. 5), und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den darin gewonnenen Ergebnissen insbesondere im Hinblick auf die Treibhausgas-Einsparungen der Instrumente aus dem Bereich Ordnungsrecht?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 5. Februar 2021**

Das „Gutachten zu Maßnahmen zur Zielerreichung 2030 im Gebäudesektor“ aus dem Jahr 2018 ist überholt und wurde durch das aktuelle „Kurzgutachten zu Maßnahmen zur Zielerreichung 2030 zur Begleitung des Klimakabinetts“ von 2019 ersetzt. Dieses ist auf der BMWi-Homepage unter www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/kurzgutachten-zu-massnahmen-zur-zielerreichung-2030-zur-begleitung-des-klimakabinetts.pdf veröffentlicht worden.

Die Erkenntnisse aus dem Kurzgutachten sind in den Entscheidungen des Kabinettsausschusses Klimaschutz von 2019 angemessen berücksichtigt worden. Die Bundesregierung setzt auf den Dreiklang aus Ordnungsrecht, Förderung und Information und hat bereits mit der Aufstockung der Gebäudeförderprogramme in 2020 einen erheblichen Aufwuchs bei den Förderanträgen erreicht.

108. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- In welchem Ausmaß und zu welchem Zweck haben nach Kenntnis der Bundesregierung Neoplan und das MAN Bus Modification Center am Standort in Plauen (Sachsen) seit 1990 öffentliche Fördermittel des Bundes erhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Februar 2021**

Die in dieser Antwort zusammengestellten Angaben wurden mittels einer Ressortabfrage ermittelt und haben aufgrund der kurzen Frist keinen abschließenden Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere mit Blick auf nicht digital vorliegende Aktenbestände zum frühen betrachteten Förderzeitraum.

Es gelten die Kriterien der haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes. Nach dem Gruppierungsplan 2014 wird der Begriff „öffentliche Fördermittel des Bundes“ in der vorliegenden Schriftlichen Frage wie folgt verstanden: Der Begriff „öffentliche Fördermittel des Bundes“ umfasst unter anderem Zuwendungen im Rahmen der FuE-Förderung, der Pro-

jektförderung und der Förderung von z. B. Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen. Dies sind Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse inklusive Investitionen der Hauptgruppen 6 und 8 und der bisherigen Funktionsobergruppen 16 und ausgewählter Funktionsgruppen 63, 68, 69.

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben Neoplan und das MAN Bus Modification Center am Standort in Plauen (Sachsen) seit 1990 die in der folgenden Tabelle aufgeführten öffentlichen Fördermittel des Bundes erhalten:

Förderzeitraum (ab 1990)	Zweck der Fördermittel	Höhe der Fördermittel
Mai 1992 bis Januar 1995, Oktober 1998 bis April 2000, September 2001 bis Dezember 2002, September 2003 bis Juni 2006	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)	1.459.280,50 Euro
Januar 1995 bis Juni 1998	Elektrisches Antriebssystem für Nahverkehrsbusse mit Mehrfach-Energieversorgung; Anteil NEOPLAN	96.742,31 Euro
Juli 1995	Mittelstandsprogramm (Zweck der Fördermittel nicht bekannt)	460.163 DM
März 1999	Mittelstandsprogramm (Zweck der Fördermittel nicht bekannt)	506.179 DM

Zudem wurden weitere Fördermittel durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass im Hinblick auf die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen eine Beantwortung der Frage insoweit nicht in offener Form erfolgen kann. Insbesondere bei Auskünften zu einzelnen Inhalten von vertraglichen Beziehungen der KfW zu ihren Geschäftspartnern (hier Finanzierungspartner/Hausbanken) bzw. den Unternehmen, wie z. B. Kreditvolumina, handelt es sich um Informationen, die dem Geschäftsgeheimnisschutz der KfW bzw. dem Bankgeheimnis unterliegen. Dies findet in der Betroffenheit der Grundrechte der betroffenen Geschäftspartner aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes seinen Ausdruck. Das Bankgeheimnis sowie der Geschäftsgeheimnisschutz dienen insoweit funktional dem Schutz der effizienten und wirksamen Fördertätigkeit des Bundes im fiskalischen Bereich, bei dem es sich seinerseits um ein verfassungsrechtlich geschütztes Gut handelt. Die entsprechende Information ist daher als „VERSCHLUSSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten*.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

109. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP) Wie viele Insolvenzanträge wurden durch Soloselbstständige nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 gestellt (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 11. Februar 2021**

Die Kategorie „Soloselbstständige“ wird in den amtlichen Statistiken des Statistischen Bundesamtes DESTATIS nicht gesondert ausgewiesen. Erfasst werden allerdings Fallzahlen für „Einzelunternehmen“. Wurde die Tätigkeit vor der Beantragung des Insolvenzverfahrens bereits eingestellt, sind die betroffenen Personen der Kategorie „Ehemals selbstständig Tätige“ zugeordnet. Für beide Kategorien liegen jeweils die Zahlen zu den eröffneten sowie mangels Masse abgewiesenen oder anderweitig erledigten Verfahren im jeweiligen Bezugszeitraum vor. Aus diesen Zahlen kann jedoch nicht eindeutig auf die Antragszahlen im jeweiligen Bezugszeitraum geschlossen werden, weil manche Anträge auch erst im jeweils nächsten Bezugszeitraum bearbeitet werden und somit erst in die statistischen Angaben für diesen Bezugszeitraum einfließen.

Für das Jahr 2019 wurden insgesamt 6.915 Verfahren über das Vermögen von Einzelunternehmen und 18.425 Verfahren über das Vermögen ehemals selbstständig tätiger Personen erfasst. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern enthält die Jahresstatistik 2019, allerdings nur für die Kategorie „Ehemals selbstständig Tätige“ und die Kategorie „Unternehmen“ insgesamt, abrufbar unter: www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00054492/2020410191124.pdf (S. 17 und 18).

Für das Jahr 2020 liegen bisher die Zahlen für die Monate Januar bis Oktober vor, insgesamt 4.294 Verfahren über das Vermögen von Einzelunternehmen und 12.076 Verfahren über das Vermögen ehemals selbstständig tätiger Personen. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern für die Kategorien „Unternehmen“ insgesamt sowie „Ehemals selbstständig Tätige“ enthält die Veröffentlichung für den Monat Oktober 2020, abrufbar unter: www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00058770/2020410201104.pdf (S. 17 und 18). Die Jahresstatistik 2020 wird für Mitte März 2021 erwartet.

110. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass manche Zivilgerichte trotz der Corona-Pandemie auch in nicht dringlichen Verfahren regulär weiter verhandeln (www.lto.de/recht/justiz/j/justiz-corona-gerichte-verhandeln-weiter-termin-dringlich-regelung.egzpo/), gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und ist sie vor dem Hintergrund des von Bund und Ländern geschlossenen Pakts für den Rechtsstaat der Auffassung, dass alle Zivilgerichte in Deutschland ausreichend technisch ausgestattet sind, um Videoverhandlungen nach § 128a der Zivilprozessordnung zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 12. Februar 2021

Die bestehenden prozessualen Instrumentarien ermöglichen es den Gerichten grundsätzlich, mit der gegenwärtigen Pandemiesituation sachgerecht umzugehen. Welche verfahrensleitenden Maßnahmen sie im Einzelfall ergreifen und ob sie von den rechtlichen und den jeweils vor Ort bestehenden technischen Möglichkeiten zur Durchführung von Videoverhandlungen Gebrauch machen, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Zwar obliegt (abgesehen von den Bundesgerichten) die Ausstattung der Gerichte, mit Videokonferenzenanlagen den Ländern. Eine Übersicht zu den vorhandenen Ausstattungen ist unter https://justiz.de/service/verzeichnis/videokonferenzenanlagen_gerichte_staatsanwaltschaften.pdf abrufbar. Mit Blick auf erforderliche Anpassungen der Justiz vor dem Hintergrund des digitalen Wandels und auch angesichts der gegenwärtigen pandemischen Situation arbeitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit den Bundesgerichten und den Ländern an der Entwicklung gemeinsamer Standards für den flächendeckenden Aufbau und Einsatz eines einheitlichen Videokonferenzsystems, das perspektivisch von allen Gerichten genutzt werden kann.

111. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wie viele Fälle einer Gewerbemietenkürzung aufgrund des im Dezember 2020 durch den Deutschen Bundestag beschlossenen Artikels 240 § 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBEG) infolge der Corona-Maßnahmen der Bundesregierung gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Januar 2021, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um gewerbliche Vermieter, deren Mieter gemäß Artikel 240 § 7 BGBEG eine erhebliche Veränderung ihrer Geschäftsgrundlage aufgrund der Corona-Maßnahmen der Bundesregierung feststellen und die Miete erheblich kürzen, ihrerseits vor Zahlungsschwierigkeiten angesichts weiterlaufender und nicht kürzbarer Darlehensverpflichtungen zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 8. Februar 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen dazu vor, wie häufig sich Gewerbemieterrinnen bzw. -mieter bisher auf die Regelung des Artikels 240 § 7 BGBEG in Verbindung mit § 313 BGB gestützt haben.

Ob Gewerbemieterrinnen und -mieter einen Anspruch auf Anpassung der Miethöhe haben, hängt maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab. Dies gilt auch dann, wenn sie sich auf Artikel 240 § 7 BGBEG stützen können, denn die Vermutung gilt nur für das sogenannte reale Merkmal des § 313 Absatz 1 BGB, dass sich also ein Umstand, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat. Insbesondere das sogenannte normative Merkmal des § 313 Absatz 1 BGB, dass also dem einen Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann, wird von der Vermutungsregelung nicht erfasst. Die Gerichte, denen die verbindliche Entscheidung von Streitfällen obliegt, können im Rahmen einer umfassenden Abwägung die widerstreitenden Interessen der Mieter- und der Vermietersseite berücksichtigen und so zu sachgerechten Lösungen im Einzelfall kommen.

Gewerblichen Vermieterinnen und Vermietern steht der Zugang zu vielfältigen staatlichen Unterstützungsleistungen offen, darunter neben umfangreichen Kreditmitteln aus dem KfW-Sofortprogramm, steuerlichen Liquiditätshilfen und Bürgschaftsprogrammen grundsätzlich auch die Überbrückungshilfen.

Vor diesem Hintergrund beobachtet die Bundesregierung die weitere Entwicklung sorgfältig.

112. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Haushaltsmittel für die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) im Jahr 2021 von 30 Mio. Euro auf 45 Mio. Euro erhöht wurden (vgl. www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/2087128-Anklage-im-Namen-der-EU.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 9. Februar 2021**

Im EU-Haushalt für das Jahr 2021 sind für die Europäische Staatsanwaltschaft 44.952.790,00 Euro an Mitteln für Zahlungen und Mitteln für Verpflichtungen veranschlagt.

113. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand im Ernennungsprozess der Delegierten Europäischen Staatsanwälte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 9. Februar 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Europäische Staatsanwaltschaft die ersten 14 Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ernannt, so auch die elf Kandidatinnen und Kandidaten aus Deutschland. Die ersten neun dieser Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben ihr Amt zum 16. Januar 2021 angetreten.

114. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Hält die Bundesregierung es für realistisch, dass die operative Arbeitsaufnahme der EUSTa am 1. März 2021 erfolgen kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 9. Februar 2021**

Die Europäische Kommission hat jüngst mitgeteilt, dass die Europäische Staatsanwaltschaft zum 1. März 2021 ihre operative Arbeit aufnehmen soll. Sie hat aber auch darauf hingewiesen, dass noch nicht in allen Mitgliedstaaten die erforderlichen Durchführungsvorschriften erlassen und die Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ernannt wurden. Davon hängt ab, ob die Kommission das angestrebte Datum 1. März 2021 einhalten kann.

115. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilt die Bundesregierung meine Einschätzung, dass angesichts der Situation, dass die Coronapandemie auf unbestimmte Zeit andauert, die Gutscheine für Veranstaltungen bis Ende 2021 laufen und kaum eingelöst werden können, es Anpassungen im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht und im Recht der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE) geben muss, wie in etwa eine frühere Auszahlungsmöglichkeit für die Ticketinhaberinnen und Ticketinhaber – unabhängig von einer Härtefallkonstellation – oder eine gesetzliche Absicherung für den Fall von Insolvenzen der Veranstalter, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 8. Februar 2021**

Ziel der gesetzlichen Gutscheinregelung im Veranstaltungsvertragsrecht war und ist, bei den von der COVID-19-Pandemie betroffenen Veranstaltern in einer besonderen Ausnahmesituation, in der sie so gut wie keine Einnahmemöglichkeiten haben, einen Liquiditätsabfluss und damit die Gefahr von Insolvenzen zu verhindern. Dieses Ziel dient auch den Interessen der Ticketinhaberinnen und Ticketinhabern.

Gemäß der Regelung in Artikel 240 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind Veranstalter berechtigt, für Freizeitveranstaltungen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt werden mussten, anstelle einer Rückerstattung des Eintrittspreises einen Wertgutschein auszugeben. Voraussetzung ist, dass der Veranstaltungsvertrag vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde. Die Inhaberin oder der Inhaber eines solchen Gutscheins kann die Auszahlung des Gutscheins insbesondere dann verlangen, wenn der Gutschein bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst wurde.

Eine Abänderung dieser Regelung dahingehend, dass die Ticketinhaberinnen und Ticketinhaber die Auszahlung schon vor dem 31. Dezember 2021 verlangen könnten, hätte erhebliche negative Auswirkungen: Die Veranstalter, die auf die gesetzliche Regelung vertraut und ihre Kalkulationen entsprechend aufgebaut haben, kämen in einer Zeit, in der aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage nur geringe laufende Einnahmen generiert werden können, sehr schnell in akute Zahlungsschwierigkeiten. Dies hätte neben den nachteiligen wirtschaftlichen Folgen für die Veranstalter auch Auswirkungen auf das kulturelle Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und würde voraussichtlich auch dazu führen, dass viele Inhaberinnen und Inhaber von Wertgutscheinen leer ausgingen. Dies ist eine Situation, die durch die gesetzliche Gutscheinregelung gerade verhindert werden soll.

Zu beachten ist zudem, dass die von den Veranstaltern ausgegebenen Gutscheine nicht etwa aus dem Grund wertlos sind, dass gegenwärtig kaum Veranstaltungen stattfinden können. Vielmehr können die Gutscheine vielfach auch schon jetzt für den Erwerb von Eintrittskarten zu Veranstaltungen eingelöst werden, die für Ende dieses Jahres oder für das kommende Jahr geplant sind. Ein Ticketerwerb mit einer längeren Vorlaufzeit ist gerade bei größeren Veranstaltungen nicht ungewöhnlich.

Eine gesetzliche Absicherung der Gutscheine für den Fall von Insolvenzen erachtet die Bundesregierung weiterhin als nicht erforderlich. Im Unterschied zu den Vorauszahlungen etwa bei einer Pauschalreise ist hier zu beachten, dass die Inhaber einer Eintrittskarte nicht etwa aufgrund eines Sicherungsscheins auf die Insolvenzfestigkeit vertrauen konnten.

Auch vor dem Hintergrund, dass die verauslagten Beträge für Eintrittskarten für Freizeitveranstaltungen regelmäßig im zweistelligen oder niedrigen dreistelligen Eurobereich liegen, erscheint eine zusätzliche Insolvenzabsicherung auch im Hinblick auf den damit einhergehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht geboten. Ein (teilweiser) Verlust der Forderung dürfte in aller Regel keine unbillige Härte für die Betroffenen darstellen. In den Fällen, in denen die Inhaberin oder der Inhaber des Gutscheins auf die Erstattung jedoch zwingend angewiesen ist, da ohne die Auszahlung eine Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts drohen würde, kann eine vorzeitige Auszahlung bereits nach der im Gesetz enthaltenen Unzumutbarkeitsregelung verlangt werden.

116. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit plant Deutschland, seine Beiträge in Höhe von mehr als 600 Mio. US-Dollar an den COVID-19-Technology Access Pool der COVAX-Fazilität zur weltweiten Verteilung von Impfstoffen, an Bedingungen zu knüpfen, um deren Wirkung zu erhöhen, um durch das Teilen der Rechte an geistigem Eigentum, Wissen, Know-How und Technologien globale Produktionskapazitäten auszuweiten zu können und so den Zugang zu günstigen Impfstoffen im großen Stil sicherzustellen (www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/global-research-on-novel-coronavirus-2019-ncov/covid-19-technology-access-pool), und erwägt die Bundesregierung durch die Unterstützung des Verzichtsvorschlags der Regierungen Südafrikas und Indiens beim TRIPS-Rat (TRIPS: Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums) der Welthandelsorganisation (<https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/SS/directdoc.aspx?filename=q:/IP/C/W669.pdf&Open=True>) eine vorübergehende Ausnahmeregelung bei Schutz und Durchsetzung von Patenten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu erwirken, um schneller Produktionskapazitäten weltweit aufzubauen und so eine Eindämmung der Pandemie und weiterer Mutationen des Virus zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 8. Februar 2021**

Der COVID-19 Technology Access Pool (C-TAP) und der Access to COVID-19 Tools (ACT) Accelerator (ACT-A) sind voneinander unabhängige Instrumente und nicht unmittelbar miteinander verknüpft. Die in der Fragestellung erwähnte Zahlung wurde nicht an C-TAP, sondern an ACT-A geleistet. Mit dem ACT-A verfolgt die Bundesregierung das Ziel, einen fairen und bezahlbaren Zugang zu COVID-19-Impfstoffen, Therapeutika und Diagnostika zu gewährleisten. Die Bundesregierung betrachtet den Zugang zu Impfstoffen gegen COVID-19 als ein globales öffentliches Gut. Deutschland hat deshalb bisher insgesamt Mittel in Höhe von 600 Mio. Euro für den ACT-A bereitgestellt, darunter auch Mittel für die Impfstoffsäule COVAX, mit der die Forschung und Entwicklung von neuen Impfstoffen beschleunigt und gleichzeitig der Aufbau von Produktionskapazitäten und die weltweite Verteilung der Impfstoffe unterstützt werden soll.

Die in der Frage angesprochenen Verhandlungen im TRIPS-Rat der Welthandelsorganisation werden von der EU-Kommission geführt. Das TRIPS-Übereinkommen steht nach Auffassung der Bundesregierung wie auch der Europäischen Kommission einer angemessenen Versorgung mit Produkten zur Eindämmung der Corona-Pandemie und dem Auf- und Ausbau neuer Produktionskapazitäten nicht entgegen. Aus Sicht der Bundesregierung sind hierfür in erster Linie vertragliche Vereinbarungen zwischen den patentinhabenden und weiteren produktionsbereiten Firmen anzustreben, die auch in großem Umfang geschlossen werden.

Sofern es in Einzelfällen zu Problemen kommt, so können diese auf Basis des geltenden TRIPS-Übereinkommens gelöst werden, das aus Sicht der Bundesregierung hinreichende Flexibilität für praktikable Lösungsansätze zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie – auch durch eine Ausweitung der Produktionsmöglichkeiten – bietet.

Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens ermöglicht den Mitgliedstaaten schon jetzt die Vergabe von Zwangslizenzen auf Patente, die für die Produktion von COVID-19-Impfstoffen relevant sind. Die Bundesregierung erkennt daher an, dass Zwangslizenzen in außergewöhnlichen Situationen unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens für den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums als ultima ratio verwendet werden können und müssen.

Eine teilweise Aussetzung von TRIPS ist im Übrigen mit Blick auf die am wenigsten entwickelten Länder nicht erforderlich. Diese sind vor Juli 2021 zur Umsetzung des TRIPS-Übereinkommens nicht verpflichtet und von einer Umsetzung der Bestimmungen über pharmazeutische Produkte bis 2033 ausgenommen (Artikel 65 Absatz 4, Artikel 66 Absatz 1 TRIPS). Die Europäische Kommission unterstützt einen Antrag des Tschads, die Umsetzung des TRIPS-Übereinkommens über Juli 2021 hinaus auszusetzen. Auch die Bundesregierung befürwortet diesen Antrag.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

117. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte in Vollzeit verdienen derzeit zu wenig, um nach 45 Jahren Vollzeitbeschäftigung eine Rente oberhalb der Grundsicherung im Alter zu erhalten (bitte gesamt und aufschlüsseln für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und jeweils für die Bereiche Callcenter, Wach- und Sicherheitsdienste, Gastronomie, Gebäudereinigung, Einzelhandel, Supermarktkassierer, Baugewerbe, Kranken- und Altenpflege, Paketzustellung und Logistik)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. Februar 2021

Als Grundlage für die statistische Auswertung zur Frage wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) herangezogen. Zum methodischen Hintergrund verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung in ihrer Antwort zur Kleinen Anfrage „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. August 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21734). Auswertungen für das Merkmal „Entgelt“ liegen bis zum Jahr 2019 vor.

Als Schwellenwerte wurden die versicherungspflichtigen Jahresentgelte zugrunde gelegt, mit welchen im jeweiligen Jahr 1/45 der Entgeltpunkte erreicht werden, die im jeweiligen Gebiet nötig wären, um eine Netto-

rente in Höhe des durchschnittlichen Bruttobedarfs in der Grundsicherung im Alter des gleichen Jahres zu erhalten. Das rentenversicherungspflichtige Jahresentgelt für 1/45 an nötigen Entgeltpunkten für eine Nettorente in Höhe des durchschnittlichen Bruttobedarfs in der Grundsicherung im Alter des gleichen Jahres betrug im Jahr 2019 bezogen auf Deutschland 24.102 Euro (Mecklenburg-Vorpommern: 22.501 Euro, Sachsen-Anhalt: 21.789 Euro). Da in der Beschäftigungsstatistik der BA Bruttomonatsentgelte abgebildet sind, werden die Schwellenwerte durch zwölf geteilt. Die daraus resultierenden Werte entsprechen jedoch nicht den Klassengrenzen in der Entgeltstatistik. Ausgewertet wurden daher die klassierten Daten bezogen auf die nächst höhere Klassengrenze und somit auf die Klassengrenze oberhalb des Schwellenwertes.

Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der BA gab es im Jahr 2019 insgesamt rund 2,9 Millionen sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte mit einem Entgelt unterhalb des Schwellenwertes von monatlich 2.050 Euro. Weitere Ergebnisse nach den erfragten Differenzierungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Aussagen zum Einkommen der Beschäftigten über die gesamte Erwerbskarriere hinweg lassen sich auf Basis der vorliegenden Auswertung jedoch nicht treffen. Darüber hinaus können aus der Höhe einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die Bedürftigkeit in der Grundsicherung im Alter gezogen werden, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext berücksichtigt werden müssten.

Dank der zum 1. Januar in Kraft getretenen Regelungen des Grundrentengesetzes ist allerdings grundsätzlich gewährleistet, dass nach den der Fragestellung zugrundeliegenden 45 Jahren Vollbeschäftigung ein Alterseinkommen oberhalb des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs zur Verfügung steht.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit einem Entgelt unterhalb des rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten für eine Nettorente in Höhe des Grundsicherungsniveaus

Deutschland, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt
Stichtag: 31.12.2019

	darunter					
	Deutschland		Mecklenburg-Vorpommern		Sachsen-Anhalt	
	1 Personen insgesamt	2 Personen mit einem Entgelt unterhalb des jeweiligen rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten ¹⁾	3 Personen insgesamt	4 Personen mit einem Entgelt unterhalb des jeweiligen rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten ¹⁾	5 Personen insgesamt	6 Personen mit einem Entgelt unterhalb des jeweiligen rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten ¹⁾
Insgesamt	21.554.942	2.904.277	362.522	69.703	504.167	76.850
F Baugewerbe	1.486.139	141.913	36.393	2.543	48.680	3.328
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1.090.834	284.102	17.789	6.920	22.492	7.669
53 Post-, Kurier- und Expressdienste	173.570	45.165	3.530	1.053	4.462	962
56 Gastronomie	335.040	188.083	7.527	4.527	6.375	3.717
801 Private Wach- und Sicherheitsdienste	125.929	34.535	3.030	626	4.528	1.085
8121 Allgemeine Gebäudereinigung	124.802	59.579	2.448	1.333	2.864	1.197
822 Call Center	69.695	34.899	6.155	3.019	5.825	1.876
51 Verkehr, Logistik (außer Fahrzeugführ.)	1.565.956	380.936	21.979	5.503	36.500	10.121
621 Verkauf (ohne Produktspezialisierung)	483.863	129.820	8.877	3.967	10.142	3.110
813 Gesundh., Krankenpfll., Rettungsd. Geburtsh.	503.849	35.574	12.768	1.034	15.635	684
821 Altenpflege	208.698	41.144	4.174	884	6.156	966

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Das rentenversicherungspflichtige Jahresentgelt für 1/45 an nötigen Entgeltpunkten für eine Nettorente in Höhe des durchschnittlichen Bruttobedarfs in der Grundsicherung im Alter des gleichen Jahres betrug im Jahr 2019 insgesamt 24.102 Euro in Mecklenburg-Vorpommern 22.501 Euro und in Sachsen-Anhalt 21.789 Euro. Die berücksichtigten Schwellenwerte entsprechen einem Bruttomonatsentgelt in Höhe von 2.050 Euro für Deutschland, 1.900 Euro für Mecklenburg-Vorpommern und 1.850 Euro für Sachsen-Anhalt.

118. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonthier
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Genehmigungsanträge für Vertragsverlängerungen und Vorarbeiten für Vertragsverlängerungen zur Besetzung der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Versicherungsträger sind dem Bundesamt für Soziale Sicherung seit dem Koalitionsbeschluss zum Zweiten Führungspositionen-Gesetz am 20. November 2020 bekannt geworden, welche u. U. der Gesetzesvorgabe der Besetzung dieser Positionen mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann ab Inkrafttreten des Gesetzes entgegenstehen, und wie wird die Bundesregierung bei der Genehmigung dieser Verlängerungen vorgehen, wenn sie sehr frühzeitig vor dem vorgesehenen Ende der Verträge vorgenommen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Februar 2021

Seit dem Koalitionsbeschluss zum Zweiten Führungspositionen-Gesetz am 20. November 2020 sind bei dem Bundesamt für Soziale Sicherung vier Genehmigungsanträge für Verlängerungsverträge von Vorständen bundesunmittelbarer Krankenkassen eingegangen, die u. U. der Vorgabe des Zweiten Führungspositionen-Gesetzes entgegenstehen könnten. In zwei Fällen resultieren die Anträge aus einer Fusion bundesunmittelbarer Krankenkassen mit Wirkung zum 1. Januar 2021.

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht kann nach dem geltenden Recht eine Zustimmung zu einem Verlängerungsvertrag gemäß § 35a Absatz 6a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht versagt werden, auch wenn die Berufung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat deutlich vor der Beendigung des aktuellen Dienstvertrages erfolgt.

119. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Wie viele arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Verstöße von Seiten des Arbeitgebers sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 in kommunalen Schlachthöfen bekannt geworden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Februar 2021

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse bezüglich der arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Verstöße von Seiten der Arbeitgeber in kommunalen Schlachthöfen während der Jahre 2019 und 2020.

Für die Kontrollen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sind in Deutschland gemäß dem sog. dualen System einerseits die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und andererseits die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig.

120. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Menschen der sozialen Mindestsicherungssysteme erhalten nach der Ankündigung vom Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil und vom Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn vom 28. Januar 2021 kostenlos FFP2-Masken (bitte getrennt nach Rechtskreisen; www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/kostenlose-masken-1846278), und wann können Menschen in den sozialen Mindestsicherungssystemen damit rechnen, dass ihnen zusätzlich ein Zuschuss zum Regelsatz gewährt wird, um pandemiebedingte Mehrausgaben und den Wegfall unterstützender Hilfsangebote abzufedern (www.bmas.de/SharedDocs/Videos/DE/Artikel/Arbeitsschutz/corona-zuschlag-fuer-bezieherinnen-von-grundsicherung.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. Februar 2021

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zehn Schutzmasken pro Person erhalten sollen, sofern sie nicht bereits über die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 Berechtigungsscheine erhalten oder erhalten haben. Hiervon profitieren schätzungsweise fünf Millionen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die entsprechende Erweiterung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung, für die innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Gesundheit zuständig ist, wurde am 5. Februar 2021 verkündet und trat einen Tag später in Kraft.

Die Ausgabe von Schutzmasken an Berechtigte von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Apotheken durch Einbeziehung in die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung ist hingegen nicht möglich, weil im Unterschied zu den SGB-II-Beziehenden den Krankenkassen, die für die Bestätigung der Berechtigung für einen Maskenbezug verantwortlich sind, keine durchgehenden Daten über einen SGB-XII-Leistungsbezug vorliegen. Gleichwohl können Personen, die bereits über die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 Berechtigungsscheine erhalten haben oder noch erhalten werden, zugleich zum Kreis der SGB-XII-Leistungsberechtigten gehören. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser Personenkreis hierüber weitgehend bereits mit Schutzmasken versorgt wird. Teilweise gibt es ergänzende Initiativen der Bundesländer. Diese Initiativen begrüßt die Bundesregierung ausdrücklich.

Da ein erheblicher Teil der Leistungsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes seine Gesundheitsversorgung außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung erhält, ist eine Einbeziehung dieses Personenkreises ebenfalls nicht möglich. Die Bundesregierung geht davon aus, dass für diesen Personenkreis die Länder eigenständige Maßnahmen ergreifen.

Für die Gewährung einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsbezieher der sozialen Mindestsicherungssysteme zum Ausgleich von im

Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehenden Mehraufwendungen wird derzeit eine gesetzliche Regelung erarbeitet.

121. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Für wie viele Kinder und Jugendliche wurde in den Jahren 2019 und 2020 jeweils in den Monaten Januar bis einschließlich Dezember der Leistungsanspruch auf Mittagsverpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket festgestellt und bewilligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Februar 2021

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden in folgenden Rechtskreisen erbracht: für Leistungsberechtigte im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuches (SGB II), in der Sozialhilfe (SGB XII), im Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Kinder in Haushalten mit Kinderzuschlag und Wohngeld (nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes – BKGG). Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) berichtet jedoch ausschließlich über den Bestand der Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II. Nach § 28 SGB II können diese Leistungen neben dem Regelbedarf Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährt werden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Zur Beantwortung der Frage sind in der nachstehenden Tabelle Daten zum Bestand der unter 18-jährigen Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe enthalten. Hierbei ist zu beachten, dass nur Informationen zu Leistungsansprüchen vorliegen. Es wird nur die Summe der Kreise mit plausiblen Meldungen an die Statistik ausgewiesen. Je nach dem, inwieweit unplausible oder entfallene Meldungen im Berichtsmonat vorhanden sind, handelt es sich um untererfasste Ergebnisse. Um den Grad der Untererfassung abschätzen zu können, werden in Spalte 1 bis 3 für alle Leistungsberechtigten die hochgerechneten Werte den Werten für die plausiblen Kreise gegenübergestellt. In der Grundsicherungsstatistik der BA werden Daten am aktuellen Rand erst nach drei Monaten veröffentlicht (Wartezeitkonzept der Grundsicherungsstatistik). Die Auswertung beinhaltet insofern nur die Berichtsmonate Januar 2019 bis September 2020.

Tabelle: Bestand an Leistungsberechtigten (LB) im Alter von unter 18 Jahren mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Deutschland (Gebietsstand Januar 2021)
Zeitreihe, Datenstand: Januar 2021

Bei den Bundeswerten der Spalten 4 und 5 handelt es sich um Summen der plausiblen Kreise und können daher untererfasst sein. Die Spalten 1 bis 3 sind dazu gedacht, die Anteile der plausiblen Daten bzw. den Grad der Untererfassung zu verdeutlichen.

Berichtsmonate	Bestand an Leistungsberechtigten im Alter von unter 18 Jahren			dar. (Summe der plausiblen Kreise)	
	hochgerechnet	Summe der plausiblen Kreise	Anteil Sp. 2 an Sp. 1 in %	mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart	dar. (Sp. 4)
					Leistungsart Mittagsverpflegung
1	2	3	4	5	
Januar 2019	1.834.616	1.682.792	91,7	557.661	418.553
Februar 2019	1.882.583	1.741.208	92,5	1.105.185	420.377
März 2019	1.833.571	1.680.425	91,6	575.489	419.329
April 2019	1.827.558	1.646.789	90,1	567.328	413.220
Mai 2019	1.820.578	1.667.704	91,6	575.418	415.273
Juni 2019	1.812.590	1.652.769	91,2	564.597	407.200
Juli 2019	1.797.970	1.642.279	91,3	526.882	382.834
August 2019	1.840.109	1.674.405	91,0	1.063.910	357.653
September 2019	1.777.858	1.690.986	95,1	576.701	425.004
Oktober 2019	1.771.186	1.677.207	94,7	590.482	434.693
November 2019	1.761.409	1.668.442	94,7	602.775	442.441
Dezember 2019	1.755.397	1.666.831	95,0	609.901	445.366
Januar 2020	1.745.444	1.658.813	95,0	606.431	443.226
Februar 2020	1.792.340	1.711.125	95,5	1.111.390	438.702
März 2020	1.754.357	1.667.249	95,0	587.981	427.709
April 2020	1.778.641	1.652.821	92,9	512.153	364.450
Mai 2020	1.791.221	1.701.606	95,0	499.146	351.646
Juni 2020	1.792.086	1.686.716	94,1	494.463	350.366
Juli 2020	1.782.491	1.689.506	94,8	486.249	352.272
August 2020	1.829.280	1.747.781	95,5	1.090.673	366.026
September 2020	1.751.428	1.665.881	95,1	540.971	407.691

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

122. Abgeordnete
**Beate Müller-
Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum wurde für die Durchsetzung der Inhalte der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, konkret beispielsweise für die Aufforderung, dass Unternehmen Homeoffice ermöglichen müssen, nicht ein Mechanismus (z. B. eine Hotline) auf den Weg gebracht, mit dem die Beschäftigten, die beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen unbedingt im Homeoffice arbeiten müssen, dies auch tatsächlich in einem Unternehmen, das Homeoffice ablehnt, durchsetzen können und zwar zeitnah, bevor die Verordnung ausläuft, und wie gedenkt die Bundesregierung die Durchsetzung der Verordnung sicherzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Februar 2021

Die in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) formulierten Anforderungen an den betrieblichen Infektionsschutz werden entsprechend den bestehenden Regelungen des Arbeitsschutzes

durch die zuständigen Landesbehörden vollzogen, unterstützt durch die jeweiligen Unfallversicherungsträger.

Abhängig Beschäftigte können sich zur Umsetzung der Corona-ArbSchV an die Landesarbeitsschutzbehörden wenden. Antworten auf häufige Fragen zur Corona-ArbSchV werden zudem auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellt.

123. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (Ratsdok. 12477/20) hinsichtlich der Erfüllung des Subsidiaritätsprinzips, welches konkret gerade die Sozialpolitik explizit den Einzelstaaten der EU zuweist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Februar 2021

Der Richtlinienvorschlag wird auf Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt. Der Artikel ermächtigt die Union zum Erlass von Richtlinien im Bereich von „Arbeitsbedingungen“, um die Ziele der europäischen Sozialpolitik des Artikel 151 AEUV zu verwirklichen, und ist somit dem Regelungsbereich der Sozialpolitik nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b AEUV zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit.

Die Bundesregierung hat ihre Prüfung zur Rechtsgrundlage und Subsidiarität des Richtlinienvorschlags noch nicht abgeschlossen. Sie wird in ihre weitere Prüfung auch das ausstehende Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates einbeziehen.

124. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Wie viele Betriebe mit mindestens einem/einer Beschäftigten (sozialversicherungspflichtig und/oder geringfügig beschäftigt) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 in den einzelnen Bundesländern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Februar 2021

Nach Auswertung der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Juni 2020 insgesamt rund 3,1 Millionen Betriebe mit mindestens einem/einer sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigten. Ergebnisse differenziert nach Bundesländern können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. In der Beschäftigungsstatistik wird der Juni-Wert als Jahreswert ausgewiesen.

Tabelle: Betriebe mit mindestens einem/einer Beschäftigten

Deutschland nach Ländern (Arbeitsort)

Stichtag: 30.06.2020

Region	Beschäftigungsbetriebe ¹⁾		
	Insgesamt	davon	
		Betriebe mit mind. 1 sozialver- sicherungs- pflichtig Beschäftigten	Betriebe mit nur geringf. Beschäftigten
	1	2	3
Insgesamt	3.094.940	2.167.795	927.145
01 Schleswig-Holstein	115.595	79.277	36.318
02 Hamburg	73.521	54.921	18.600
03 Niedersachsen	292.042	198.871	93.171
04 Bremen	23.015	16.149	6.866
05 Nordrhein-Westfalen	656.544	434.321	222.223
06 Hessen	235.455	166.586	68.869
07 Rheinland-Pfalz	159.337	104.632	54.705
08 Baden-Württemberg	420.973	283.238	137.735
09 Bayern	547.357	372.359	174.998
10 Saarland	36.561	24.581	11.980
11 Berlin	126.465	98.988	27.477
12 Brandenburg	81.968	66.172	15.796
13 Mecklenburg-Vorpommern	56.298	46.268	10.030
14 Sachsen	133.272	109.917	23.355
15 Sachsen-Anhalt	66.391	54.994	11.397
16 Thüringen	68.494	55.950	12.544

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Ein Betrieb ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit, in der mindestens ein sozialversicherungspflichtig oder ein geringfügig Beschäftigter tätig ist.

125. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2018, 2019 und 2020 die Beitragsrückstände in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), Arbeitslosenversicherung, gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), gesetzlichen Pflegeversicherung sowie Unfallversicherung verändert, und wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung der Beitragsrückstände?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 5. Februar 2021**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung veröffentlicht seit dem Jahr 2014 Übersichten über die Beitragsrückstände in der Sozialversicherung. Aus dieser Übersicht liegen keine Zahlen für das Jahr 2010 vor. Aus der nachstehenden Tabelle sind für die Jahre 2015, 2018 bis 2020 die Gesamtrückstände bei der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung zu entnehmen.

Beitragsrückstände in der Sozialversicherung (in Mio. Euro)

Gegenstand der Nachweisung		2015	2018	2019	2020
Krankenversicherung*	GSV-Beiträge (inkl. Zusatzbeiträge)	2.444	2.880	2.939	3.014
	Sonstige KV-Beiträge	4.367	10.366	9.035	9.597
Pflegeversicherung		318	388	432	453
Rentenversicherung		3.477	4.071	4.137	4.198
Bundesagentur für Arbeit		757	781	743	725

* Die GSV-Beiträge (Gesamtsozialversicherungsbeiträge) bezeichnen die Beiträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern aus versicherungspflichtiger Beschäftigung. Zu den sonstigen KV-Beiträgen zählen insbesondere Beitragszahlungen von freiwillig Versicherten.

Quelle: Bundesamt für Soziale Sicherung

Der Gesamtrückstand bei den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen hat sich weitgehend proportional zu den Beitragseinnahmen entwickelt, deren Zuwachs insbesondere auch steigende Löhne widerspiegelt. In Relation zu den Beitragseinnahmen eines Jahres machen die aufgelaufenen Rückstände rund 2 Prozent aus.

Eine Ausnahme bilden die Beitragsrückstände der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Der zwischenzeitlich überproportionale Anstieg der Beitragsrückstände bei den gesetzlichen Krankenkassen ist weitgehend auf die Entwicklung der Beitragsrückstände für sonstige KV-Beiträge und hier größtenteils auf Fälle ungeklärter Mitgliedschaften bei freiwillig Versicherten zurückzuführen. Mit dem zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) wurde ein Beendigungstatbestand für freiwillige Mitgliedschaften geschaffen, wenn der Verbleib von Mitgliedern ungeklärt ist und davon auszugehen ist, dass ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Mitglieds im Geltungsbereich des deutschen Sozialrechts nicht mehr besteht. Ferner wurden flexiblere Möglichkeiten für die Beitragsfestsetzung bei fehlender Mitwirkung der Betroffenen vorgesehen. Zur Reduzierung bereits bestehender Beitragsrückstände hatten die Krankenkassen ihre Mitgliederbestände um „ungeklärte passive“ Mitgliedschaften und damit verbundene Beitragsrückstände zu bereinigen.

Die Beitragsrückstände für die sonstigen KV-Beiträge sind seit Inkrafttreten des GKV-VEG gesunken und haben sich von ihrem Höchststand Ende 2018 von knapp 10,4 Mrd. Euro bis Ende 2019 auf rund 9,0 Mrd. Euro reduziert. Der erneute Anstieg der Beitragsschulden bis Ende 2020 ist vor allem auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die in diesem Zusammenhang eingeführte (zeitlich befristete) Möglichkeit der vereinfachten Stundung der Sozialversicherungsbeiträge zurückzuführen. Für die übrigen Sozialversicherungszweige haben die vereinfachten Stundungsmöglichkeiten nicht zu einem auffälligen Aufwuchs der Rückstände bis Ende 2020 geführt.

Aus der gesetzlichen Unfallversicherung liegen keine unmittelbar vergleichbaren Daten vor. Hilfsweise werden in der folgenden Tabelle Beitragsrückstände und -ausfälle ausgewiesen, die auch unbefristet niedergeschlagene Beiträge enthalten. Für das Jahr 2020 liegen noch keine Daten vor.

Beitragsausfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung (in Mio. Euro)

Gegenstand der Nachweisung	2010	2015	2018	2019
Beitragsausfälle	260	240	264	305

Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

126. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Monaten Januar bis Dezember 2020 jeweils Kurzarbeitergeld sowie Sozialversicherungsbeiträge erstattet (bitte getrennt ausweisen), und mit welchen Ausgaben für Kurzarbeitergeld sowie für die Erstattung von Sozialversicherungsausgaben rechnet die Bundesregierung insgesamt für die Jahre 2020 sowie 2021?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Februar 2021

Im Haushaltsjahr 2020 wurden insgesamt rund 22,1 Mrd. Euro für konjunkturelles Kurzarbeitergeld verausgabt, davon 9,5 Mrd. Euro für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen. Angaben zu einzelnen Monaten finden sich auf der Internetseite der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) unter <http://bpaq.de/bmas-a32>. Im Haushaltsplan der BA wurden für das Jahr 2021 rund 6,1 Mrd. Euro für konjunkturelles Kurzarbeitergeld veranschlagt, davon rund 2,5 Mrd. Euro für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen.

127. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005, 2010, 2015 und 2020 jeweils die Zahl der Empfänger von Grundsicherung (SGB II) in der Regelbedarfsstufe 1 (Alleinstehende), Regelbedarfsstufe 2 (Paare), Regelbedarfsstufe 3 (Volljährige in Einrichtungen), Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche 14 bis 17 Jahre), Regelbedarfsstufe 5 (Kinder 6 bis 13 Jahre) sowie Regelbedarfsstufe 6 (Kinder bis 5 Jahre), und wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005, 2010, 2015 und 2020 die Zahl der Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Februar 2021

In der Kürze der gesetzten Frist kann die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) die gewünschten Daten lediglich für den Berichtsmonat Juni 2020 liefern.

Es ist zu beachten, dass es sich dabei um die Anzahl der Regelleistungsberechtigten (RLB) nach Höhe der im Monat ermittelten Regelbedarfe handelt und z. B. auch Teilmonatsbeträge enthalten sein können. Daher verfügen nicht alle RLB über Bedarfe in Höhe der Regelbedarfsstufen.

Folglich kann diese Auswertung nur näherungsweise die Verteilung der RLB auf die Regelbedarfsstufen darstellen.

**Tabelle: Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB)
nach ermittelter Bedarfshöhe der Regelbedarfsstufen (Stand: 01.01.2020)**

Deutschland

Juni 2020, Datenstand: Oktober 2020

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Bedarfe nach Regelbedarfsstufen (Stand: 01.01.2020)	Bestand Regelleistungsberechtigte (RLB)
	1
Insgesamt	5.603.379
darunter:	
Regelbedarfsstufe 1 (432€)	2.220.864
Regelbedarfsstufe 2 (389€)	1.401.624
Regelbedarfsstufe 3 (345€)	213.773
Regelbedarfsstufe 4 (328€)	299.529
Regelbedarfsstufe 5 (308€)	748.317
Regelbedarfsstufe 6 (250€)	642.444

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Daten aus der amtlichen Sozialhilfestatistik zum Ende des jeweiligen Jahres können der folgenden Tabelle entnommen werden. Für Ende 2020 liegen noch keine entsprechenden Daten vor, daher werden die Daten für Ende 2019 als aktuellstes Jahr genannt.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach Leistungsart				
Deutschland				
Ende des Jahres				insgesamt
	2005	2010	2015	2019
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	630.295	796.646	1.038.008	1.085.043
Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII)	79.337	98.354	137.145	113.314
Leistungen nach dem 5.–9. Kapitel SGB XII	779.047	984.683	1.123.888	1.112.430

128. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)

Welche Treffen haben sich im Rat der Europäischen Union und seinen Arbeitsgruppen seit Oktober 2019 mit der Mitteilung zur Einführung qualifizierter Mehrheiten in der Sozialpolitik befasst (KOM(2019)186 endg.; Ratsdok. 8799/19), und inwiefern hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Präsidentschaft und der Triopräsidentschaft entsprechend des Aufrufs der Europäischen Kommission das Ziel verfolgt, die Sozialparameter und alle Interessenträger an einer offenen Debatte über den Einsatz der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in der Sozialpolitik zu beteiligen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. Februar 2021**

Mit der Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine „Effizientere Entscheidungsfindung in der Sozialpolitik: Ermittlung möglicher Bereiche für einen verstärkten Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit“ vom 19. April 2019 hat sich die Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen am 23. Mai 2019 sowie der Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ am 24. Oktober 2019 befasst.

Während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurde die genannte Mitteilung der EU-Kommission im Rat der Europäischen Union oder in seinen Arbeitsgruppen nicht behandelt, ebenso wenig bisher während der Triopräsidentschaft, die noch bis Ende des Jahres andauert.

Auf Seite 20 der Mitteilung ruft die Europäische Kommission unter anderem die Sozialpartner auf, sich auf der Grundlage dieser Mitteilung an einer offenen Debatte über einen verstärkten Einsatz der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit oder des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens im Bereich der Sozialpolitik zu beteiligen. Die Sozialpartner werden demnach angehalten, sich eigenständig in die Debatte einzubringen. Unabhängig davon ist die Bundesregierung im fortwährenden Austausch mit den Sozialpartnern zu den Entwicklungen in der europäischen Sozialpolitik.

129. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)**
(DIE LINKE.)

Um wie viel Euro höher oder niedriger waren die Ausgaben für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) jeweils in den einzelnen Monaten März bis Dezember 2020 sowie in dem Gesamtzeitraum März bis Dezember 2020 im Vergleich mit den entsprechenden Zeiträumen des Jahres 2019, und wie hoch waren die Mehr- oder Minderausgaben im Gesamtzeitraum März bis Dezember 2020 gegenüber dem Gesamtzeitraum März bis Dezember 2019 jeweils für jede der sieben Leistungsarten des § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. Februar 2021**

Die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für die Leistungen für Bildung und Teilhabe tragen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) die Kommunen. Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. März eines Jahres die Gesamtausgaben für Leistungen nach § 28 SGB II sowie § 6a des Bundeskindergeldgesetzes des jeweiligen Vorjahres mit (vgl. § 46 Absatz 11 Satz 6 SGB II). Diese beliefen sich im Jahr 2019 auf rund 754 Mio. Euro.

Weitere Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

130. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Wie viele Jahre müsste nach Kenntnis der Bundesregierung eine ohne Unterbrechung durch Arbeitslosigkeit oder ähnliches in der Altenpflege beschäftigte Person arbeiten, um eine Nettorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs der Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen für alleinlebende Personen (ohne Mehrbedarfe, letzter verfügbarer Datenstand) zu erhalten, wenn sie kontinuierlich 35 Stunden pro Woche arbeiten und dabei entsprechend der aktuellen bzw. in diesem Jahr gültig werdenden gesetzlichen Mindestlöhnen in der Pflege vergütet würde, und wie viele Jahre müsste sie unter den gleichen Voraussetzungen arbeiten, wenn ihr Verdienst dem Anfang Februar 2021 zwischen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der Bundesvereinigung der Arbeitgeber in der Pflegebranche (BVAP) ausgehandelten und ab 1. August 2021 gültigen Mindestentgelten entsprechen würde (www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++d54f8df8-633b-11eb-b20d-001a4a16012a; vor dem Hintergrund, dass Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hofft, diesen „als allgemeinverbindlich für die Pflegebranche erklären (zu) könne(n)“; www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/hubertus-heil-spd-in-der-corona-pandemie-zeige-sich-dass-pflege-ein-gigantisches-thema-ist-100~_refTime-1605165120_-2271f39e5e90e8e688be6d771fd72e7ea4c94a53.html; bitte jeweils für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer, Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und examinierte Pflegefachpersonen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. Februar 2021

Der durchschnittliche Bruttobedarf von Empfängerinnen und Empfängern der Grundsicherung im Alter, die außerhalb von Einrichtungen leben, beträgt 832 Euro (Stand: September 2020). Das Mindestentgelt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Pflegebetrieben (siehe Vierte Pflegearbeitsbedingungenverordnung) beträgt aktuell bis zum 31. März 2021 in Westdeutschland 11,60 Euro pro Stunde. Ab 1. April 2021 beträgt der Mindestlohn in Westdeutschland für Pflegekräfte 11,80 Euro pro Stunde, für Pflegekräfte mit einer mindestens einjährigen Ausbildung 12,50 Euro pro Stunde und für Pflegefachkräfte ab 1. Juli 2021 15,00 Euro pro Stunde. Das mit Tarifvertrag vom 1. Februar 2021 zwischen ver.di und der Bundesvereinigung der Arbeitgeber in der Pflegebranche (BVAP) ausgehandelte Mindestentgelt beträgt ab 1. August 2021 für Pflegekräfte 12,40 Euro pro Stunde, für Pflegekräfte mit einer mindestens einjährigen Ausbildung 13,10 Euro pro Stunde und für Pflegefachkräfte 16,10 Euro pro Stunde.

Die gewünschte, rein fiktive Berechnung kann kein realistisches Bild über die derzeitige oder künftige Alterssicherung von Pflegekräften ver-

mitteln. Es handelt sich um eine rein rechnerische und modellhafte Betrachtung, die auf der Vorgabe der Fragestellung beruht und keine tatsächlichen Erwerbsbiografien – insbesondere nicht über mehrere Jahrzehnte – und die sich daraus ergebenden Rentenansprüche abbilden kann. Außerdem lässt die modellhafte Betrachtung entsprechend der Fragestellung außer Betracht, dass die Mindestentgelte in der Pflege (wie auch in anderen Branchen, in welchen Mindestarbeitsbedingungen gelten) regelmäßig angehoben werden. Auch wird darauf hingewiesen, dass aus einer solchen Berechnung keine Rückschlüsse auf künftige Bedürftigkeit im Alter gezogen werden können, da hierfür weitere Einkommen im Alter sowie der Haushaltskontext relevant sind. Zudem verfügen insbesondere Pflegefachkräfte im Regelfall über einen – auch kollektivrechtlich vereinbarten – Lohn deutlich oberhalb des aktuellen und auch oberhalb des zukünftig geltenden Mindestlohns, der bis 2022 auf bis zu 15,40 Euro für Pflegefachkräfte steigt, wodurch sich die unten genannten rechnerisch benötigten Versicherungsjahre signifikant verringern werden.

Mit diesen Einschränkungen ergeben sich bei einer Berechnung – bei Nicht-Berücksichtigung der zum 1. Januar 2021 eingeführten Grundrente – nach den Vorgaben der Fragestellung folgende Werte: Um bei einer dauerhaften Beschäftigung und einem aktuellen Stundenlohn von 11,60 Euro über den gesamten Erwerbsverlauf hinweg eine monatliche Nettorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von mehr als 832 Euro zu erhalten, wären bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden und unter Zugrundelegung der maßgeblichen Berechnungsgrößen zum Stand 1. Januar 2021 rechnerisch rund 54 Jahre erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Mindestentgelte ab 1. April 2021 wären bei gleichen Annahmen

- für Pflegekräfte ohne mindestens einjährige Ausbildung rund 53 Jahre,
- für Pflegekräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung rund 50 Jahre und
- für Pflegefachkräfte rund 42 Jahre erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Mindestentgelte aufgrund des Tarifvertrages vom 1. August 2021 wären bei gleichen Annahmen

- für Pflegekräfte ohne mindestens einjährige Ausbildung rund 51 Jahre,
- für Pflegekräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung rund 48 Jahre und
- für Pflegefachkräfte rund 39 Jahre erforderlich.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sieht der o. g. Tarifvertrag für die Folgejahre ebenfalls deutliche Erhöhungen der Stundenlöhne vor, wodurch sich die rechnerisch benötigten Versicherungsjahre weiter verringern.

Unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Grundrente wären bei gleichen Annahmen

- für Pflegekräfte unter Zugrundelegung des Mindestlohnes bis März 2021 und ab April 2021 rund 37 Jahre und unter Zugrundelegung des ab August 2021 geltenden Tariflohnes rund 36 Jahre,

- für Pflegekräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung unter Zugrundelegung sowohl des Mindestlohnes ab April 2021 als auch des ab August 2021 geltenden Tariflohnes rund 36 Jahre und
- für Pflegefachkräfte unter Zugrundelegung sowohl des Mindestlohnes ab April 2021 als auch des ab August 2021 geltenden Tariflohnes 35 Jahre erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

131. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.)
- Wie viele Soldatinnen und Soldaten waren bis zum 29. Januar 2021 im Rahmen des Corona-Einsatzes der Bundeswehr insgesamt in Amtshilfemaßnahmen in Hessen eingesetzt, und wie viele davon in Alten- und Pflegeheimen (bitte nach dem Einsatz in Gesundheitsämtern, Alten- und Pflegeheimen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 8. Februar 2021

Bis zum 29. Januar 2021 wurden 1.278 Soldatinnen und Soldaten im Rahmen von Amtshilfeersuchen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie im Bundesland Hessen eingesetzt.

Davon unterstützten 18 in Alten- und Pflegeheimen.

132. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.)
- Geschieht die Ausbildung „von mehreren hundert Bundeswehr-Einsatzkräften“ (www.frankfurt-liv.e.com/rotes-kreuz-bildet-bundeswehr-in-schnellste-aus-128646.html) auf Grundlage von bereits eingegangenen Amtshilfeersuchen, und wenn ja, wie viele Soldatinnen und Soldaten wurden bereits ausgebildet, und wie viele sollen ausgebildet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 8. Februar 2021

Die Unterstützung von Schnelltestungen in Alten- und Pflegeheimen durch Soldatinnen und Soldaten erfolgt auf Grundlage von Amtshilfeersuchen der jeweils zuständigen Behörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Bis zum 29. Januar 2021 wurden 3.189 Soldatinnen und Soldaten zur Unterstützung bei Schnelltestungen ausgebildet und eingesetzt.

Weitere 425 Soldatinnen und Soldaten sind für die Unterstützung von Schnelltestungen in Alten- und Pflegeheimen geplant.

133. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Wie prüft die Bundesregierung ihr bekannte Sachverhalte regelmäßig darauf, ob durch die Bundeswehr ausgebildete Soldatinnen und Soldaten an Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, der Niederschlagung demokratischer Bewegungen, Verstößen gegen humanitäres Völkerrecht bzw. Völkerstrafrecht oder militärischen Putschversuchen beteiligt sind, wenn in der Bundeswehr Daten zu ausländischen Ausbildungsteilnehmern im Rahmen der militärischen Ausbildungsunterstützung in der Regel nach fünf Jahren gelöscht werden (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26309, Vorbemerkung der Bundesregierung und zu den Fragen 18 f.) und somit keine Kenntnisse über die Teilnahme an einer Ausbildung vorliegen, und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Beteiligung von seit 2010 durch die Bundeswehr ausgebildeten Soldatinnen und Soldaten an schweren Straftaten (wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, der Niederschlagung demokratischer Bewegungen, Verstößen gegen humanitäres Völkerrecht bzw. Völkerstrafrecht oder militärischen Putschversuchen; www.sueddeutsche.de/politik/bundeswehr-putschisten-mit-deutscher-ausbildung-1.5012585)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 11. Februar 2021**

Nach Bekanntwerden von Sachverhalten im Sinne der Fragestellung werden die noch vorhandenen Daten zu ausländischen Ausbildungsteilnehmenden im Rahmen der militärischen Ausbildungsunterstützung und Militärischen Ausbildungshilfe in der Bundeswehr geprüft. Dies geschieht unter anderem im Rahmen eines Abgleichs mit den veröffentlichten Übersichten des Internationalen Strafgerichtshofs, des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.

Grundsätzlich wird die Gesamtsituation im jeweiligen Staat einer fortlaufenden sicherheits- und militärpolitischen Bewertung unterzogen, die mit ausschlaggebend für Ausbildungsangebote an Partner ist.

Die Dauer der Datenspeicherung von Teilnahmelisten und anderen personenbezogenen Daten ist abhängig von den Datenschutzkonzepten der jeweiligen Dienststellen, welche die gesetzlichen Vorgaben umsetzen. Im Bereich der militärischen Ausbildungsunterstützung (diese betrifft hauptsächlich NATO- und EU-Staaten) ist dies in der Regel spätestens nach fünf Jahren der Fall. Über diesen Zeitraum hinaus ist eine Speicherung der Daten auf Vorrat nicht zulässig. Lediglich im Bereich der Militärischen Ausbildungshilfe (ausschließlich für Nicht-NATO- und Nicht-EU-Staaten) lässt das einschlägige Datenschutzkonzept eine längere Speicherung von personenbezogenen Daten zu.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 64 auf Bundestagsdrucksache 19/23047 wird verwiesen.

134. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- Was sind die bisherigen Gesamtkosten der Operation SEA GUARDIAN (einschließlich Personalausgaben, Betriebskosten und Erhaltung von Wehrmaterial, militärische Beschaffungen sowie sonstige Ausgaben für Logistik und Verwaltung), die der Bundeswehr seit Beginn der Mission entstanden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Februar 2021

Die seit Beginn der Operation SEA GUARDIAN geleisteten einsatzbedingten Zusatzausgaben betragen rund 1,8 Mio. Euro (Stand: 31. Dezember 2020).

Nähere Angaben können jeweils dem jährlichen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über die Zusatzausgaben für Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages entnommen werden, welcher auch im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages behandelt wird.

135. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- Wie viele als Terroristen oder wegen Waffenschmuggels verdächtige Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der NATO-Mission SEA GUARDIAN in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 überführt bzw. verhaftet, und wie viele Waffen wurden im gleichen Zeitraum sichergestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. Februar 2021

Die Deutsche Marine unterstützt durchgehend seit 2016 die NATO-geführte Maritime Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN (MSO SG) im Rahmen des erteilten Bundestagsmandates. In diesem Zeitraum wurden durch deutsche Kräfte weder Terroristen noch des Waffenschmuggels verdächtige Personen überführt oder in Gewahrsam genommen. Dementsprechend wurden auch keine Waffen durch deutsche Kräfte sichergestellt.

Ergänzende Informationen im Sinne der Fragestellung über an der Operation teilnehmende NATO-Bündnispartner liegen der Bundesregierung nicht vor.

136. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Auf welcher rechtlichen und auf welcher tatsächlichen Grundlage wurden im Kontext der Corona-Pandemie nach meiner Kenntnis als Amtshilfe deklarierte organisatorische Unterstützungsleistungen (Wäsche, Verpflegungsausgabe, nichtmedizinische Aufgaben) von Bundeswehrsoldatinnen und Bundeswehrsoldaten in Alten-/Pflegeheimen des (als e. V.) privatwirtschaftlich organisierten Malteser Hilfsdienst erbracht (bitte unter Angabe der Ausgestaltung des jeweiligen Einsatzes und ggf. der anfordernden Behörden beantworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. Februar 2021

Rechtliche Grundlage für Hilfen, die die Bundeswehr im Rahmen verfügbarer Kapazitäten anderen Behörden auf deren Antrag hin leistet, ist die Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes. Antragsteller sind also stets Behörden wie z. B. eine Senatsverwaltung, ein Landkreis oder eine Stadt.

Die ersuchenden Behörden stellen hierbei ihre Verantwortlichkeit zum Handeln fest und ersuchen die Bundeswehr mit Blick auf fehlende Ressourcen um Hilfeleistung.

Die Bundeswehr unterstützt in Alten- und Pflegeeinrichtungen des Malteser Hilfsdienstes e. V. aufgrund von 17 Anträgen auf Amtshilfe aus den Ländern Brandenburg, Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Mit Stand 1. Februar 2021 befanden sich noch sieben Anträge auf Amtshilfe in der Durchführung.

Den Anträgen wurde nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen entsprochen.

Details zu den jeweiligen Unterstützungsleistungen der Bundeswehr sind der als Anlage nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Lfd. Nr.	Antragstellende Behörde	Fähigkeit	Pflegeeinrichtung	Status	Beginn	Ende
1	Leiter Ministerieller Koordinierungsstab Land Brandenburg	Durchführung von Schnelltestungen	Malteser Altenhilfe	laufend	27.01.2021	16.02.2021
2	Senatsverwaltung Gesundheit, Pflege, Gleichstellung Berlin	Unterstützung von Pflegepersonal	Haus Malta	abgeschlossen	25.12.2020	03.01.2021
3	Senatsverwaltung Gesundheit, Pflege, Gleichstellung Berlin	Unterstützung von Pflegepersonal	Haus Malta	abgeschlossen	04.01.2021	31.01.2021
4	Stadt Passau, Sachgebiet Katastrophenschutz	Unterstützung von Pflegepersonal	Malteserstift Nikola	abgeschlossen	03.12.2020	12.12.2020
5	Stadt Passau, Sachgebiet Katastrophenschutz	Unterstützung von Pflegepersonal	Malteserstift Nikola	abgeschlossen	12.12.2020	20.12.2020
6	Krisenstab Rheinisch-Bergischer Kreis	Unterstützung von Pflegepersonal	Malteserstift Marialinden	abgeschlossen	25.11.2020	11.12.2020
7	Krisenstab Rheinisch-Bergischer Kreis	Unterstützung von Pflegepersonal	Malteserstift Marialinden	abgeschlossen	12.12.2020	15.12.2020
8	Krisenstab Rheinisch-Bergischer Kreis	Unterstützung von Pflegepersonal	Malteserstift Marialinden	abgeschlossen	30.12.2020	15.01.2021
9	Krisenstab Rheinisch-Bergischer Kreis	Unterstützung von Pflegepersonal	Malteserstift Marialinden	abgeschlossen	16.01.2021	29.01.2021
10	Stadt Bottrop, Leiter Krisenstab	Durchführung von Schnelltestungen	Malteserstift St. Suitberg	laufend	26.01.2021	15.02.2021
11	Krisenstab Rheinisch-Bergischer Kreis	Durchführung von Schnelltestungen	Malteserstift Marialinden	laufend	25.01.2021	14.02.2021
12	Landkreis Wesel, Der Landrat	Durchführung von Schnelltestungen	Malteserstift St.Barbara	laufend	01.02.2021	21.02.2021
13	Landratsamt Landkreis Warendorf, Krisenstab	Durchführung von Schnelltestungen	Malteserstift St. Marien	laufend	29.01.2021	19.02.2021
14	Landrat LK Warendorf	Durchführung von Schnelltestungen	Malteserstift Marienheim	laufend	29.01.2021	19.02.2021
15	Land Schleswig-Holstein, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren	Durchführung von Schnelltestungen	Malteserstift St. Klara	laufend	29.01.2021	19.02.2021
16	Landratsamt Bautzen	Unterstützung von Pflegepersonal	Malteserstift St. Hedwig	abgeschlossen	18.12.2020	08.01.2021
17	Landratsamt Bautzen	Unterstützung von Pflegepersonal	Malteserstift St. Adalbert	abgeschlossen	10.11.2020	30.11.2020

137. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)

Für wie viele Minuten war nach Kenntnis der Bundesregierung der Alarm (Facebook-Mitteilung der Ramstein Air Base, Germany vom 12. Dezember 2020) für die Air Base Ramstein am 12. Dezember 2020 aktiv, und durch welche anderen militärischen Infrastrukturen der NATO in den USA oder in Europa wurde nach Kenntnis der Bundesregierung zur selben Zeit ebenfalls ein Alarm ausgelöst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. Februar 2021

Die zu übermittelnden Informationen betreffen zu schützende Belange und Sicherheitsinteressen Alliiierter und sind daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH – Nur Deutschen zur Kenntnis“ eingestuft*.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

138. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Ergebnisse hatte die Prüfung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) zur Einrichtung einer organisierten muslimischen Militärseelsorge (Antwort des BMVg auf meine Schriftliche Frage 62 auf Bundestagsdrucksache 19/8180), und welche Gespräche wurden hierfür bereits mit muslimischen Verbänden oder Dachorganisationen geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. Februar 2021

Die Einrichtung einer islamischen Militärseelsorge im Geiste und nach dem Vorbild der bestehenden Militärseelsorgen ist derzeit nicht möglich, da ein geeigneter Vertragspartner, der die Belange der Musliminnen und Muslime in Deutschland vertritt, unverändert nicht zur Verfügung steht.

Das Bundesministerium der Verteidigung prüft deshalb weiterhin alternative Möglichkeiten, ein seelsorgerliches Betreuungsangebot für Muslime in den Streitkräften zu schaffen.

Bis zum erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird Seelsorge durch externe islamische Geistliche bei Bedarf durch die Zentrale Ansprechstelle für Vielfalt am Zentrum Innere Führung ermöglicht.

Ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der islamischen Religionsvereine erfolgte zuletzt im Rahmen des 55. Deutschen Islamforums in Frankfurt am Main im November 2018.

139. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Sind ANL (Anti-Navire Léger = leichter Anti-Schiffsflugkörper)/Sea Venom und Marte ER in der Auswahl für die Flugkörperbewaffnung des SEA TIGER der Deutschen Marine, und bis wann soll diesbezüglich eine Entscheidung getroffen werden (<https://esul.de/2020/12/meldungen/24521/mbdas-meeresgift-wird-fluegge/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Februar 2021

Im Rahmen der Auswahl eines Seezielflugkörpers für den SEA TIGER werden alle marktverfügbaren Seezielflugkörper, sofern sie die Fähigkeitsforderungen erfüllen, betrachtet.

Der Zeitpunkt der Vergabeentscheidung kann aktuell noch nicht abgeschätzt werden.

140. Abgeordnete
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann
(FDP)
- Ist der wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main angeklagte Franco A. weiterhin Teil der Bundeswehr, und hat er seit seiner Festnahme im April 2017 weiterhin Wehrsold bezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 10. Februar 2021**

Ungeachtet eines konkreten Einzelfalls gilt es zunächst festzustellen, dass jegliche Form von Extremismus das Ansehen der Bundeswehr schädigt und negative Auswirkungen auf das innere Gefüge und damit auch auf die Einsatzbereitschaft der Truppe hat. Daher sind mit allen Stellen in der Bundeswehr die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und ein deutliches Zeichen im Sinne einer „Null-Toleranz-Linie“ zu setzen.

Extremismus hat in der Bundeswehr keinen Platz. Anspruch und Ziel der Bundeswehr ist es, sowohl erkannte Extremistinnen und Extremisten als auch Personen mit fehlender Verfassungstreue aus der Bundeswehr zu entfernen bzw. von ihr fernzuhalten. Jeder Verdachtsfall erfordert deshalb entschiedenes Handeln auf allen Ebenen innerhalb der Bundeswehr.

Deshalb geht die Bundeswehr aktiv und präventiv gegen jegliche Erscheinungsform extremistischer Natur vor. Dazu gehören u. a. Ermittlungen von Vorgesetzten, die Arbeit des Militärischen Abschirmdienstes und die enge Kooperation mit den zivilen Strafverfolgungsbehörden.

Losgelöst von einem konkreten Einzelfall wird zudem mitgeteilt, dass Soldatinnen und Soldaten, die schwerer Straftaten bzw. Verbrechen hinreichend verdächtig sind, in der Regel nach § 55 Absatz 5 des Soldatengesetzes fristlos entlassen werden, sofern sie sich noch innerhalb der ersten vier Dienstjahre befinden. Sofern eine fristlose Entlassung von Gesetzes wegen nicht mehr möglich ist, wird gegen die Betroffenen grundsätzlich ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, dieses mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienstverhältnis verbunden mit der Anordnung eines vorläufigen Verbots der Dienstausbübung, eines Uniformtrageverbots sowie einer Kürzung der jeweiligen Dienstbezüge um bis zu 50 Prozent (vgl. § 126 Absatz 1 und 2 der Wehrdisziplinarordnung).

Zu der Frage des Bezuges von Wehrsold darf das Bundesministerium der Verteidigung verweisend auf § 9 der Wehrdisziplinarordnung, wonach Auskünfte über gerichtliche Disziplinarverfahren und Tatsachen aus gerichtlichen Disziplinarverfahren ohne Zustimmung des Betroffenen nicht erteilt werden dürfen, keine Angaben machen. Unter Abwägung des parlamentarischen Fragerechts und des durch den Datenschutz zu wahren allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen kann im vorliegenden Fall jedoch die Auskunft erteilt werden, dass der Betroffene Soldat der Bundeswehr ist.

141. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung, den Kauf neuer Flugzeuge für die nukleare Teilhabe noch in dieser Legislaturperiode mit eventuellen Lieferanten zu vereinbaren, und welche Aufgabe kommt dabei der „Arbeitsgruppe Tornado-Nachfolge“ zu (www.heise.de/tp/features/Berlin-Atomwaffen-Jetzt-im-Hauruck-Verfahren-vor-der-Bundestagswahl-5032906.html?seite=all, www.behörden-spiegel.de/2021/01/19/arbeitsgruppe-tornado-nachfolge/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 16. Februar 2021

Die Entscheidung zur Nachfolge des Kampfflugzeuges TORNADO ist für die kommende Legislaturperiode vorgesehen.

Die Arbeitsgruppe TORNADO-Nachfolge Anteil F/A-18F/EA-18G ist zuständig für die ministerielle Fachaufsicht und gewährleistet die zentrale Ansprechbarkeit und Steuerung im Projekt der TORNADO-Nachfolge für den Anteil F/A-18F und EA-18G.

142. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.) Auf welchen auch internationalen Rechtsgrundlagen und in welchem Zeitrahmen soll die Kaufentscheidung getroffen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 16. Februar 2021

Es ist eine „Government to Government“-Beschaffung unter Anwendung des „Foreign-Military-Sales“-Verfahrens mit der US-Seite vorgesehen.

Die parlamentarische Befassung ist für Anfang des Jahres 2023 geplant.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

143. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Position hat die Bundesregierung zum Vorhaben der Regierung des Vereinigten Königreichs, den Einsatz neuer gentechnischer Verfahren (genome editing) in der Pflanzen- und Tierzucht zu deregulieren (www.gov.uk/government/news/gene-editing-creates-potential-to-protect-the-nations-environment-pollinators-and-wildlife), und welche handelspolitischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus hinsichtlich des im Brexit-Vertrag definierten Ziels des fairen Wettbewerbs („level playing field“) unter Beibehaltung europäischer Umwelt- und Verbraucherschutzstandards („non-regression on existing standards“) vor dem Hintergrund, dass nach meiner Auffassung im Falle einer Deregulierung künftig im Vereinigten Königreich mit fehlenden oder nicht den aktuellen EU-Vorgaben entsprechenden Risikoprüfungen für neuartige gentechnisch veränderte Organismen gerechnet werden muss, was mit fehlender Rückverfolgbarkeit bzw. Kennzeichnung verbunden wäre?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 9. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat den Konsultationsprozess im Vereinigten Königreich zum Einsatz neuer gentechnischer Verfahren (Genome Editing) in der Pflanzen- und Tierzucht zur Kenntnis genommen. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es nach Kenntnis der Bundesregierung völlig offen, welche Schritte sich aus dem Konsultationsprozess ergeben werden und ob diese sich auf den fairen Wettbewerb auswirken würden. Handelspolitische Konsequenzen sind daher aktuell nicht Gegenstand der Überlegungen der Bundesregierung. Solche wären ohnehin im Einklang mit den Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu treffen. Dieses enthält Regelungen und Instrumente, um regulatorische Entwicklungen in der anderen Vertragspartei nachzuverfolgen und ggf. hierauf im Rahmen der hierfür vorgesehenen Gremien zu reagieren.

Die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an gentechnisch veränderte Organismen, wie insbesondere Zulassungserfordernis mit entsprechender Risikoprüfung oder Kennzeichnungspflicht, werden auch in Zukunft für Importe aus dem Vereinigten Königreich wie aus anderen Drittstaaten gelten.

144. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Entwicklungsstand des Konzeptes für ein flächendeckendes Monitoring der Luftverfrachtung von leichtflüchtigen Pestiziden wie Pendi-methalin oder Prosulfocarb sowie der Ausgestaltungsstand des Nachzulassungsmonitorings für diese Wirkstoffe durch die Hersteller (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 94 auf Bundestagsdrucksache 19/11515); und was sind die konkreten Gründe dafür, falls diese Vorhaben immer noch nicht umgesetzt worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 9. Februar 2021**

Am 28. August 2020 veröffentlichte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ein Gutachten, das es als sogenannte Machbarkeitsanalyse in Auftrag gegeben hatte (www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/00_fachmeldung_en/Machbarkeitsanalyse_Luftmonitoring_2020.html?nn=11031586). Die Gutachter haben darin konkrete Vorschläge für ein Monitoring der Verfrachtung und Deposition von Pflanzenschutzmitteln bzw. Wirkstoffen ausgearbeitet. Ziel des angestrebten Monitorings ist es, belastbare Informationen über die tatsächliche Verfrachtung flüchtiger Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zu erlangen, die in der Risikobewertung und dem Risikomanagement der Zulassungsverfahren berücksichtigt werden können. Als Nächstes wird nun eine Studie zur Ermittlung geeigneter Standorte erfolgen, damit das resultierende Monitoring repräsentative Daten ergibt.

Nach Abschluss der Vorstudie werden die Hersteller in das Monitoring eingebunden.

145. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen wurde die Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit Änderungen zum sog. Kastenstand noch nicht verkündet (bitte unter Angabe des konkreten Zeitablaufs seit dem Beschluss des Bundesrates am 3. Juli 2020), und für wann ist die Verkündung geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 8. Februar 2021**

Voraussetzung für die Verkündung der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist der ordnungsgemäße Abschluss des Ordnungsverfahrens.

Nach dem Beschluss des Bundesrates am 3. Juli 2020 waren dazu weitere Schritte erforderlich:

Aufgrund wesentlicher Änderungen durch den Bundesrat war die Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 16b des Tierschutzgesetzes erneut anzuhören. Dies erfolgte am 29. Juli 2020. Durch den Maßgabebeschluss des Bundesrates sind versehentlich die Anforderungen an die Ausgestaltung der zukünftigen Abferkelbucht (insbesondere deren künftige Größe) nicht übernommen worden. Dies war in einem erneuten Verfahren zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu korrigieren. Auch zu dieser Verordnung (Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) war gemäß § 16b des Tierschutzgesetzes die Tierschutzkommission anzuhören. Diese Anhörung fand im Umlaufverfahren vom 2. September 2020 bis zum 11. September 2020 statt. Die Zustimmung des Bundesrates zu der Verordnung erfolgte am 18. September 2020 (vgl. Drucksache 351/20 (Beschluss)).

Sowohl die Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung als auch die Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung waren notifizierungspflichtig nach der Richtlinie 2015/1535. Die im Rahmen des Verfahrens einzuhaltenen Stillhaltefristen sind am 11. und am 15. Dezember 2020 abgelaufen. Die Verkündung beider Verordnungen im Bundesgesetzblatt wurde nach Ablauf der Stillhaltefrist umgehend eingeleitet und wird voraussichtlich am 8. Februar 2021 erfolgen.

146. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hält es die Bundesregierung laut den vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlichten „Rahmenbedingungen für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft seit dem 1. Januar 2021 im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz und die coronabedingten Vorgaben, Sachstand: 1. Februar 2021“ für angemessen, dass in Deutschland arbeitende Saisonarbeitskräfte, soweit arbeitsvertraglich nichts anderes vereinbart ist, die Kosten für Corona-Tests selbst zu tragen haben, und warum wird im Interesse des Gesundheitsschutzes aller Beteiligten nicht ausnahmslos und verbindlich eine Einzelbelegung von Zimmern vorgeschrieben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 11. Februar 2021**

In den vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlichten „Rahmenbedingungen für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft seit dem 1. Januar 2021 im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz und die coronabedingten Vorgaben, Sachstand 1. Februar 2021“ wird die geltende Rechtslage dargestellt.

Die aktuell geltende Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit sieht für Saisonarbeitskräfte insoweit einen Anspruch auf Testung vor, als sie als asymptomatische Kontaktperson einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person festgestellt werden. Im Übrigen sind im Rahmen der Testverordnung insbesondere solche Einrichtungen und Unternehmen erfasst, in denen oder von denen besonders vulnerable Personengruppen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht sind oder werden.

Neben den durch Vorgaben der Corona-Einreiseverordnung vorgesehenen Testungen sind Testungen als Bestandteil eines betrieblichen Hygienekonzeptes des jeweiligen Arbeitgebers zum betrieblichen Infektionsschutz möglich. Die Kosten für derartige Testungen, die vom Arbeitgeber veranlasste Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit darstellen, dürfen gemäß § 3 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes nicht den Beschäftigten auferlegt werden.

Die Vorgaben für die Zimmerbelegung bei Saisonarbeitskräften ergeben sich aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert wegen der Corona-Pandemie die Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie wurde unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemeinsam von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellt. In den Arbeitsschutzausschüssen sind Fachleute zur Vertretung aller Beteiligten vertreten, die die Regeln erarbeiten.

Grundsätzlich ist danach eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorgesehen. Zur Eindämmung des Pandemiegeschehens gilt das Grundprinzip „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten“. Soweit dieses Prinzip beachtet wird, und auch die Vorgabe der pro Person in Schlafbereichen erforderlichen Mindestfläche von 12 m² erfüllt ist, dürfen nach dieser

Arbeitsschutzregel in einem Schlafbereich maximal vier Personen untergebracht werden, in einem Container maximal zwei. Ausnahmen bestehen für Partner bzw. Familienangehörige.

147. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die alternativen (biotechnologischen und zootechnologischen) Methoden zum Einsatz von PMSG/eCG (Pregnant mare serum gonadotropin/Equine chorion gonadotropin) in der Sauenhaltung, und welche Strategie verfolgt die Bundesregierung, um die Marktdurchdringung dieser Alternativen voranzutreiben (www.mud-tierschutz.de/mud-tierschutz/wissen-dialog-praxis/schweine/brunstsynchronisation/?L=0)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 8. Februar 2021**

Werden zur Zyklussteuerung in der Sauenhaltung Tierarzneimittel angewendet, so müssen diese nach den arzneimittelrechtlichen Vorschriften (Prüfung der Qualität des Tierarzneimittels, der Wirksamkeit, Verträglichkeit, Anwendersicherheit, Rückstände und Wartezeit bei lebensmittelliefernden Tieren sowie der Umweltverträglichkeit) zugelassen sein und bei ihrer Anwendung die arzneimittelrechtlichen Regelungen und Anwendungshinweise entsprechend der Produktinformation eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist aus Sicht der Bundesregierung entscheidend. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Vorzüge oder Nachteile von Tierarzneimitteln, die rechtskonform im Verkehr sind und angewendet werden, zu bewerten. Die Bundesregierung entwickelt daher auch keine Vermarktungsstrategien für bestimmte Tierarzneimittel.

148. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung zwischenzeitlich ein Anwendungsverbot von Tierarzneimitteln mit den Inhaltsstoffen PMSG/eCG, und was spricht nach Einschätzung der Bundesregierung für bzw. gegen ein Anwendungsverbot von Tierarzneimitteln mit den Inhaltsstoffen PMSG/eCG (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/11226)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 8. Februar 2021**

Die Bundesregierung plant kein Anwendungsverbot für Tierarzneimittel mit dem Wirkstoff PMSG (Pregnant Mare Serum Gonadotropin)/eCG (equines Choriongonadotropin), da keine Informationen darüber vorliegen, dass dies im Hinblick auf die Verhütung einer Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Zieltier oder zur Abwehr einer solchen Gefährdung erforderlich sein könnte.

149. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse des „Berichts des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über die Evaluierung des Antibiotikaminimierungskonzepts der 16. AMG-Novelle“ (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tiergesundheit/Tierarzneimittel/16-AMG-Novelle-Bericht.pdf?jsessionid=CF027A520E1F16B362C9924B3972EDF5.internet2842?__blob=publicationFile&v=2), welches festgestellt hat, dass bei Mastkälbern, Masthühnern und Mastputen die Verbrauchsmengen von Antibiotika kaum gesunken sind, und welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Verbrauchsmenge und Therapiehäufigkeit bei Mastkälbern, Masthühnern und Mastputen zu senken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 8. Februar 2021**

Die Bundesregierung arbeitet im Dialog mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) an der Umgestaltung und Ausweitung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzepts des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (16. AMG-Novelle). Wie im Evaluierungsbericht dargelegt, gibt es jedoch Wissenslücken hinsichtlich der Ursachen für den nur sehr geringen Rückgang des Antibiotikaeinsatzes bei Mastkälbern, Masthühnern und Mastputen.

Für die Nutzungsart „Mastkälber bis 8 Monate“ haben sich in der Evaluierung Hinweise ergeben, dass hierunter Betriebe mit sehr heterogenen Haltungsformen fallen und für ein erfolgreiches Benchmarking eine stärkere Differenzierung erforderlich sein könnte. Daher wurde noch im Jahr 2019 das Forschungsprojekt „Monitoring zum Antibiotikaeinsatz bei Kälbern verschiedener Aufzucht- und Haltungsformen in Deutschland“ (KabMon) initiiert, um eine Grundlage für eine mögliche Modifizierung dieser Kategorie zu schaffen. Die Laufzeit des Projekts wurde aufgrund der Corona-Krise (keine Reisen zu den beteiligten Betrieben möglich) bis zum 31. Oktober 2021 verlängert.

Für Mastgeflügel wurde im Rahmen der Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz eine Ausschreibung zur Antibiotikaminimierung bei Geflügel veröffentlicht. Ziel der Förderung ist es, praktische Erfahrungen zu generieren, die eine Reduktion des Auftretens behandlungsbedürftiger bakterieller Infektionserkrankungen als Grundvoraussetzung für die Minimierung des Einsatzes von antibakteriell wirksamen Arzneimitteln in geflügelhaltenden Betrieben ermöglichen, und deren Anwendung unter Praxisbedingungen zu evaluieren. Dabei sollten die Haltungsbedingungen, das Management, die Tiergenetik sowie mögliche alternative Prophylaxe- und Therapiemaßnahmen berücksichtigt, optimiert und praxisgerechte Handlungsanweisungen formuliert werden (z. B. in Form von Leitfäden, innovativen Maßnahmen des Wissenstransfers). Die Frist zur Einreichung von Skizzen war Ende Januar 2021. Darüber hinaus sind weitere Ausschreibungen zu Forschungsprojekten in Vorbereitung, in denen Ansätze zur Verbesserung der Tiergesundheit bei Mastgeflügel mit dem Ziel der Reduktion des Antibiotikaeinsatzes identifiziert und erforscht werden sollen.

Zur Verbesserung des Tierwohls durch die Förderung von Tierschutz und Tiergesundheit hält die Bundesregierung weitere Änderungen der Nutztierhaltung in Deutschland für notwendig. Das von Bundesministerin Julia Klöckner einberufene Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung befasst sich intensiv mit der Frage, wie eine nachhaltige Perspektive für diesen Bereich gestaltet werden kann. Zielbilder, Umsetzungsmöglichkeiten und Handlungsvorschläge werden in den am 11. Februar 2020 vorgelegten Empfehlungen des Kompetenznetzwerks umfassend aufgezeigt.

Die zur Verfügung stehenden Optionen werden derzeit eingehend durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geprüft. Wertvolle Entscheidungshilfen werden zudem von einer Machbarkeitsstudie und einer Folgenabschätzung erwartet, deren Ergebnisse voraussichtlich im Februar (Machbarkeitsstudie) bzw. April (Folgenabschätzung) dieses Jahres vorliegen werden. Wenn die notwendigen Entscheidungsgrundlagen vorliegen, werden – entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 3. Juli 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/20617 – zeitnah weitere Schritte eingeleitet.

Voraussetzung für den Erlass der neuen nationalen Vorschriften zur Antibiotikaminimierung bei Tieren ist es ferner, dass vorher die für die Datenerhebung zur Antibiotikaaanwendung maßgeblichen Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission erlassen worden sind.

150. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der freiwilligen Selbstverpflichtung der Wirtschaft („Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“) hinsichtlich der Wirksamkeit für den Tierschutz von Mastputen, und plant die Bundesregierung die Einführung einer verbindlichen Rechtsnorm in Form einer spezifischen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für Puten (www.spiegel.de/panorama/spiegel-tv-skandaloes-e-bedingungen-in-deutscher-putenmastanlage-gequaelter-weihnachtsbraten-a-3886789b-5f6c-4416-b5be-cb9f5aae0eee)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 8. Februar 2021

Die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ wurden von der Wirtschaft gemeinsam mit Tierschutzverbänden, Vertretern der Länder, der Wissenschaft und unter Beteiligung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erarbeitet. Sie stellen aus fachlicher Sicht geeignete Mindestanforderungen dar, um den Tierschutz bei der Haltung von Mastputen zu verbessern und insbesondere die artspezifischen Grundbedürfnisse und Verhaltensmuster von Puten angemessener zu berücksichtigen.

Für die Haltung von Mastputen gelten die allgemeinen Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Zusätzlich sind die einschlägigen Empfehlungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zu beachten. Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorgaben

obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden der Länder. Sie entscheiden im konkreten Einzelfall, ob eine Haltung oder Nutzung von Puten gegen die tierschutzrechtlichen Regelungen verstößt und ergreifen die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendige Anordnungen. Die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ dienen den zuständigen Landesbehörden – und auch den Putenhaltern – dabei als Orientierungshilfe.

Für die Mastputenhaltung gibt es bislang weder auf EU-Ebene noch im nationalen Recht spezifische Vorgaben. Es besteht allgemein Konsens, dass durch detailliertere Regelungen der Tierschutz im Hinblick auf die Mastputenhaltung verbessert werden kann. Dabei sollten solche Regelungen bevorzugt auf europäischer Ebene festgelegt werden. Das BMEL hat sich diesbezüglich mehrfach an die Europäische Kommission gewandt und diese zum Erlass von unionsrechtlichen Regelungen, unter anderem zur Haltung von Mastputen, aufgefordert.

Die Ankündigung der Europäischen Kommission, im Rahmen der Farm-to-Fork-Strategie, bestehendes Tierschutzrecht auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überarbeiten, wird daher von der Bundesregierung ausdrücklich unterstützt. In den mit den EU-Mitgliedstaaten abgestimmten Ratschlussfolgerungen zu dieser Strategie wurde die Europäische Kommission zudem aufgefordert, Vorschläge für spezifische Regelungen zu bislang noch nicht geregelten Tierarten vorzulegen.

Im Rahmen des Bundesratsverfahrens zur Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, mit der die Haltung von Sauen neu geregelt wird, hat die Bundesregierung zudem in einer Protokollerklärung zugesichert, Vorschläge zum Erlass von u. a. Regelungen von Mindestanforderungen an das Halten von Mastputen vorzulegen. Die Beratungen mit den Ländern hierzu wurden aufgenommen.

151. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung ihre Annahme, ein nationales Exportverbot von Pflanzenschutzmitteln, die aus Umwelt- und Gesundheitsgründen in der europäischen Union verboten sind, dürfte eine Auswirkung auf die Handelsströme haben und keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit dieser Mittel haben (Antwort auf meine Mündliche Frage 36 in der Fragestunde am 27. Januar 2021, Plenarprotokoll 19/205), und auf welcher Grundlage oder Quellen basiert die Annahme?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 8. Februar 2021**

Bereits mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC-Verordnung (PIC – prior informed consent – Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung)) wurde ein EU-weites Exportverbot von bestimmten Chemikalien – einschließlich Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen – erlassen (Anhang V). Über das PIC-Verfahren informiert die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) auf der dortigen Internetseite (s. Anlage).

Bezüglich den aktuell in der öffentlichen Diskussion stehenden Wirkstoffen, die in der EU nicht zugelassen oder nicht mehr zugelassen sind, verweist die Bundesregierung auf die Effizienz internationaler Abkommen, wie das Rotterdamer Abkommen, das mit der PIC-Verordnung in der EU umgesetzt wird. Die PIC-Verordnung wird regelmäßig angepasst, zuletzt im Spätsommer 2020.

Zudem liegen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Erkenntnisse aus den EU-Wirkstoffgenehmigungsverfahren und den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln vor, die deutlich machen, dass Länder wie zum Beispiel China oder Indien eine bedeutende Rolle in der Herstellung und dem Vertrieb von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen spielen.

Ein nationales Verbot des Exportes von unter strengen Auflagen hergestellten Pflanzenschutzmitteln (z. B. Chemikalien-, Arbeitsschutz- und Umweltrecht) stellt insofern kein wirkungsvolles Mittel dar, wenn Drittländer, um den Pflanzenschutz zu gewährleisten, Mittel in erheblichem Umfang weiterhin aus anderen Quellen kaufen können.

Vor diesem Hintergrund unterstreicht die Bundesregierung die Notwendigkeit und die Bedeutung internationaler Abkommen, wie das Rotterdamer Abkommen, um die Frage des Im- und Exports von Pflanzenschutzmitteln zu regeln.

Anlage

Hintergrund zur EU-Regelung für die Ausfuhr/Export von Chemikalien einschließlich Pflanzenschutzmittel (Quelle: Europäische Chemikalienagentur)

Worum geht es beim PIC-Verfahren?

Die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 definiert die vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC). Diese Verordnung regelt die Ein- und Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien und erlegt Unternehmen, die diese Chemikalien in Länder außerhalb der EU ausführen möchten, Verpflichtungen auf. Ihre Ziele sind die Förderung der gemeinsamen Verantwortung und Zusammenarbeit beim internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien sowie der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, indem Entwicklungsländern Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden, wie gefährliche Chemikalien sicher gelagert, transportiert, verwendet und entsorgt werden können.

Diese Verordnung dient dazu, in der Europäischen Union das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel umzusetzen.

Die PIC-Verordnung gilt für Chemikalien, die in der Gemeinschaft verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen und in Anhang I aufgeführt sind; hierzu gehören Industriechemikalien, Pestizide und Biozide wie zum Beispiel Benzol, Chloroform, Atrazin und Permethrin. Die Ausfuhr dieser Chemikalien unterliegt zwei verschiedenen Bedingungen: der Ausfuhrnotifikation und der ausdrücklichen Zustimmung.

Die PIC-Verordnung gilt auch für Chemikalien, deren Ausfuhr gemäß Anhang V verboten ist, und für alle ausgeführten Chemikalien hinsichtlich ihrer Verpackung und Kennzeichnung, die den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften entsprechen müssen.

In Suchtstoffen, radioaktiven Materialien, Abfällen, chemischen Waffen, Lebensmitteln und Lebensmittelzusätzen, Futtermitteln, genetisch veränderten Organismen und Pharmazeutika (mit Ausnahme von Desinfektionsmitteln, Insektiziden und Parasitenmitteln) enthaltene Chemikalien werden in anderen Rechtsvorschriften der EU geregelt und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der PIC-Verordnung.

Des Weiteren gilt die Verordnung nicht für Chemikalien, die für Forschungs- oder Analysezwecke eingeführt oder ausgeführt werden, sofern es sich um Mengen handelt, die voraussichtlich keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben und pro Ausführender pro einführendem Land pro Kalenderjahr 10 kg nicht übersteigen.

Die PIC-Verordnung trat am 1. März 2014 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt ist die ECHA für die mit der neuen Verordnung verbundenen administrativen und technischen Aufgaben zuständig. Die Hauptaufgabe der Agentur besteht darin, Ausfuhrnotifikationen zu bearbeiten und diese den einführenden Ländern außerhalb der EU zu übermitteln sowie eine Datenbank mit den Notifikationen und den von den einführenden Ländern erteilten ausdrücklichen Zustimmungen zu führen.

Zudem stellt die ECHA der Industrie, den bezeichneten nationalen Behörden sowohl der EU als auch von Drittländern und der Europäischen Kommission Unterstützung sowie technische und wissenschaftliche Leitlinien zur Verfügung.

152. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Auf Grundlage welcher Ernteausschätzungen (oder Schwellenwerte) erfolgte eine Notfallzulassung von Neonicotinoiden, und wie werden Imkereien schlaggenau über die Ausbringung dieser Pflanzenschutzmittel mit Notfallzulassung informiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 9. Februar 2021

Die betroffenen Bundesländer haben in ihren durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) genehmigten Anträgen auf Notfallzulassungen des Neonicotinoids Thiamethoxam für die Zuckerrübensaatgutbehandlung Starkbefallsregionen benannt, in denen Flächen mit mindestens 30 Prozent Vergilbungsrate liegen. Es wurden entweder Virusnachweise geführt oder Regionen genannt, in denen der zuständige Pflanzenschutzdienst für das Jahr 2021 mit einem Starkbefall rechnet.

Der damit beschriebene Notfall muss gegenüber der EU-Kommission gerechtfertigt werden.

Nach den dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorliegenden Erkenntnissen informieren die jeweiligen Bundesländer die Imker in den betroffenen Regionen, in Abstimmung mit den Imkerverbänden vor Ort, so dass eine zielgenaue Information gewährleistet ist.

Der Deutsche Imkerbund (DIB) wurde seitens des BMEL und des BVL unmittelbar über die koordinierten Maßnahmen informiert.

153. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Plant die Bundesregierung im EU-Agrarrat am 22. Februar 2021 angesichts der Verbreitung von SARS-CoV-2-Varianten in Pelztierfarmen aktiv zu werden, um das Mutations- und Infektionsgeschehen auf Pelztierfarmen zu unterbinden (www.consilium.europa.eu/de/meetings/calendar/?filters=2019&filters=2020&filters=2021&filters=2022&filters=2023&filters=2024&filters=2025&filters=2026&filters=2027&filters=2028)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 12. Februar 2021

Der Agrarrat hat sich zuletzt im November 2020 unter deutscher Ratspräsidentschaft im Rahmen einer informellen Videokonferenz auf Antrag Dänemarks mit dem Thema „Corona auf Nerzfarmen“ befasst. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine art- und verhaltensgerechte Haltung von Pelztieren aufgrund der besonderen Ansprüche der Tiere mit der bekannten Praxis nicht vereinbar. In Deutschland spielt die Haltung von Pelztieren deshalb keine Rolle. Auch aus diesem Grund setzt sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für einheitliche und strenge Mindestvorgaben an die Haltung von Pelztieren ein, die eine tierschutzgerechte Unterbringung und Nutzung dieser Tiere sicherstellen. Dies wurde auch beim virtuellen Agrarrat im November

2020 deutlich zum Ausdruck gebracht und eine Grundsatzdebatte zur Zukunft der kommerziellen Nerzhaltung angeregt. Bundesministerin Julia Klöckner hat sich persönlich für eine Beendigung ausgesprochen. Die hohe Empfänglichkeit der Nerze für das SARS-CoV-2-Virus und die derzeitigen Entwicklungen in der Corona-Pandemie erfordern es, die noch bestehenden Nerzfarmen in der Gemeinschaft entsprechend streng und engmaschig zu überwachen.

Die Europäische Kommission hat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2183 der Kommission vom 21. Dezember 2020 betreffend bestimmte Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Meldung einer Infektion mit SARS-CoV-2 bei Nerzen und anderen Tieren der Familie Mustelidae sowie bei Marderhunden zwischenzeitlich eine Mitteilungspflicht für SARS-CoV-2-Infektionen bei Nerzen und anderen Marderartigen innerhalb der Europäischen Union eingeführt.

Nach derzeitigem Stand wird am 22. Februar 2021 kein ordentlicher Agrarrat einberufen werden. Der portugiesische Ratsvorsitz hat stattdessen zu einer informellen Videokonferenz der EU-Fischereiministerinnen und -minister eingeladen und möchte die zu behandelnden Themen auf den Bereich der Fischerei beschränkt lassen. Einziger Tagesordnungspunkt der Videokonferenz betrifft den Sachstand der bilateralen Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten für 2021.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

154. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum wird die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey auf offiziellen Internetseiten der Bundesregierung weiterhin mit ihrem Doktorgrad geführt – zum Beispiel ist sie auf der amtlichen Protokollseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, auf denen die formal korrekten Anreden und die Namen der Bundesministerinnen und Bundesminister genannt werden, „Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Dr. Franziska Giffey“ (siehe www.protokoll-inland.de/) –, und hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey ihre Ankündigung vom 13. November 2020, sie wolle ihren Doktorgrad nicht mehr führen, den entsprechenden Stellen übermittelt, um auf allen Seiten der Bundesregierung eine Änderung unter anderem der offiziellen Anrede vorzunehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 11. Februar 2021**

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey hat am 13. November 2020 die Öffentlichkeit darüber informiert, dass sie den Dokortitel ab diesem Tag und auch zukünftig nicht mehr führen wird. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat daraufhin seine Online-Auftritte entsprechend geändert. Außerdem wurde diese Änderung auch auf sog. Sattelliten-Seiten des BMFSFJ vorgenommen.

Über das der Öffentlichkeit zugängliche Pressestatement hinaus gab es keine weiteren Verlautbarungen. Der Hinweis zur Seite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat wird entsprechend weitergeleitet.

155. Abgeordneter
Dr. Axel Gehrke
(AfD)
- Wie lauten die Ergebnisse der Evaluation des Altersfeststellungsverfahrens nach § 42f des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), welche laut der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/22341 zu Frage 10 bis zum 31. Dezember 2020 vorliegen sollten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 8. Februar 2021**

Der Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sowie der Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42e SGB VIII werden dem Deutschen Bundestag voraussichtlich im Frühjahr 2021 vorgelegt.

156. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Maßnahmen, mit denen wohnungs- und obdachlose Frauen vor Gewalt insbesondere in Zeiten der jetzigen COVID-19-Pandemie geschützt werden, und wie beabsichtigt sie, gewaltbetroffene wohnungs- und obdachlose Frauen in das bestehende Hilfesystem zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen zu integrieren, wie es das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ nach meiner Ansicht erfordert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 10. Februar 2021**

Grundsätzlich fällt die Bereitstellung eines angemessenen Hilfesystems aus Schutz- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen in die

Verantwortung der Länder. Das Hilfesystem steht auch wohnungs- und obdachlosen Frauen, die Schutz und Beratung zur Überwindung einer Gewaltsituation suchen, offen.

Auch für das Hilfesystem für wohnungs- und obdachlose Menschen einschließlich der Maßnahmen, die dem Schutz vor Gewalt in Einrichtungen der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe dienen, sind grundsätzlich die Länder bzw. Kommunen zuständig.

Bei einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Frauen sind die jeweiligen Polizei- und Ordnungsbehörden der Länder dafür zuständig, die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu treffen.

Aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) werden Projekte für Menschen in Deutschland unterstützt, die unter Armut leiden und keinen oder nur unzureichenden Zugang zu den lokal oder regional vorhandenen Hilfeangeboten haben. Das sind besonders benachteiligte neuzugewanderte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, darunter Eltern mit ihren Kindern im Vorschulalter bis zu sieben Jahren sowie Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen.

Ziel der Förderung ist es, diese Zielgruppen, darunter auch gewaltbetroffene wohnungs- und obdachlose Frauen, bei der Inanspruchnahme von lokal und/oder regional vorhandenen Hilfsangeboten zu unterstützen und zum Schutz vor Gewalt in das reguläre Hilfesystem zu integrieren. Der EHAP erfüllt damit eine Brückenfunktion zwischen diesen Zielgruppen und bestehenden Hilfsangeboten. Gefördert werden zusätzliche Personalstellen, insbesondere Beratende für aufsuchende Arbeit oder in lokalen Beratungsstellen. Sie sollen den Betroffenen helfen, Zugang zu bestehenden Angeboten zu finden.

Der EHAP in Deutschland hat ein Finanzvolumen von rund 93 Mio. Euro. Der EHAP wird als EhAP+ „Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen“ in der ESF+ Förderperiode 2021 bis 2027 weitergeführt.

157. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP) Wie vielen Fällen von Förder- bzw. Zuwendungsentscheidungen des BMFSFJ für ein Projekt im Zusammenhang mit dem Programm „Demokratie leben“ ist ein Empfehlungsschreiben einer/s Abgeordneten der Fraktion der SPD oder eine andere Art von Anfrage/Aufforderung einer/s Abgeordneten der Fraktion der SPD vorausgegangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 9. Februar 2021

In der Frage werden Angaben für einen unbestimmten Zeitraum erbeten. Gemäß Nr. 4.7.5 der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 der Bundeshaushaltsordnung [BHO]) – VV-ZBR BHO – sind begründende Unterlagen und Anordnungen fünf Jahre aufzubewahren. Insbesondere daher, aber auch unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften für die Aufbewahrung von Schriftgut, wie z. B. die Registraturrichtlinie, liegen für die weiter zurückliegenden Jahre teilweise keine oder nur lückenhafte Un-

terlagen zum abgefragten Sachverhalt vor. Die nachgefragten Informationen werden zudem nicht gesondert statistisch erfasst. Daher ist es technisch nicht möglich, die betreffenden Daten automatisiert auszuwerten.

Die Anzahl der betroffenen Zuwendungsvorgänge liegt im fünfstelligen Bereich. Diese müssten händisch geprüft werden. Das ist in der zur Verfügung stehenden Zeit im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Frage nicht mit vernünftigem Aufwand und ohne Vernachlässigung sonstiger Aufgaben zu leisten.

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit (BVerfGE 147, 50 [147 Rz. 249]). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Die folgenden Angaben entsprechen den mit zumutbarem Aufwand fristgerecht ermittelbaren Informationen:

Im Jahre 2019 sind im Zuge der Vorbereitung des Starts der zweiten Förderperiode (2020 bis 2024) des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ insgesamt 29 an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gerichtete Schreiben im Sinne der Fragestellung von Mitgliedern der Fraktion der SPD im Vorfeld einzelner Förder- bzw. Zuwendungsentscheidungen eingegangen. Entsprechende Schreiben erreichten das BMFSFJ auch von Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE. In aller Regel setzten sich die Abgeordneten für Projektvorschläge mit Wahlkreisbezug ein.

Alle fristgerecht eingereichten Interessenbekundungen für die zweite Förderperiode wurden im Rahmen eines Auswahlverfahrens, an dem auch externe Gutachterinnen und Gutachter aus Wissenschaft und Praxis beteiligt waren, und auf Grundlage der in den Förderaufrufen bekanntgegebenen Kriterien geprüft und bewertet. Kriterien waren dabei u. a. die Modellhaftigkeit, der Innovationsgehalt, die Passfähigkeit zum Themenbereich, die Schlüssigkeit der Problemlage mit dem Handlungsbedarf im Aktionsraum sowie die Zielorientierung und Einbindung von Kooperations- und Netzwerkpartnern. Aus diesem Begutachtungsprozess ergab sich die Förderpriorität der einzelnen Projekte.

Für die weitere Auswahl war jeweils ein erhebliches Bundesinteresse entsprechend der Vorgaben der BHO maßgeblich. Kriterien wie die regionale Verteilung, d. h. eine Einbeziehung von Projekten aus allen 16 Bundesländern, wurden ebenfalls berücksichtigt. Daneben spielten die Trägerpluralität und die Auswahl einer adäquaten Anzahl von Modellprojekten pro Handlungsfeld und Themenbereich eine Rolle.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

158. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Impfdosen werden nach aktuellem Stand an die Länder bis Ende Februar 2021 ausgeliefert sein (bitte für alle Bundesländer aufschlüsseln), und wie viele Impfdosen werden bundesweit in den nächsten Wochen zur Verfügung stehen (bitte Liefermengen bundesweit für die kommenden zwölf Wochen jeweils wöchentlich aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 5. Februar 2021

Folgende Impfstoffmengen wurden von den Herstellern der in der EU bereits zugelassenen Impfstoffe (BioNTech/Pfizer, Moderna und AstraZeneca) geliefert bzw. bis Ende Februar 2021 in Aussicht gestellt:

	Impfdosen Liefermengen								
	Jahr 2020	KW 1	KW 2	KW 3	KW 4	KW 5	KW 6	KW 7	KW 8
Impfdosen insgesamt	1.326.000	687.375	63.600	842.400	579.060	1.093.230	1.316.550	1.911.300	924.300*

* In Kalenderwoche 8 sind weitere Lieferungen zu erwarten, die noch nicht genau beziffert werden können.

Bei den Angaben für künftige Liefermengen handelt es sich um Prognosen auf Basis der von den pharmazeutischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Planzahlen. Bis zum Ende des ersten Quartals 2021 könnten nach diesen Planungen etwa 19,6 Millionen Impfdosen zur Verfügung stehen. Genauere wochenweise Aufschlüsselungen bzw. Angaben zu späteren Kalenderwochen sind der Bundesregierung nach den derzeit von den Unternehmen vorgelegten Informationen nicht möglich. Die konkreten Liefertermine und Liefermengen von COVID-19-Impfstoffen hängen von zahlreichen Faktoren ab, insbesondere vom Verlauf der klinischen Prüfungen, vom Ergebnis des behördlichen Zulassungsverfahrens, von den Produktionsprozessen, den Lieferketten der Ausgangsstoffe sowie den Ergebnissen der Qualitätskontrollen. Entsprechende Prognosen darüber sind daher immer mit Unsicherheiten behaftet, Änderungen sind nicht ungewöhnlich.

Die Verteilung der Impfdosen in Deutschland erfolgt nach Bevölkerungsanteil der jeweiligen Bundesländer.

159. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um baldmöglichst auch für Kinder und Jugendliche einen Impfstoff gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zum Einsatz bringen zu können (www.swr.de/wissen/keinecoronaimpfungfuerkinder-100.html), und bis wann ist mit einer Zulassung eines entsprechenden Impfstoffes zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 8. Februar 2021**

Im Rahmen der europäischen Zulassung besteht die Verpflichtung für alle pharmazeutischen Unternehmen ein pädiatrisches Prüfkonzept für ihre COVID-19-Impfstoffe einzureichen, das vorab von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) genehmigt wird. Dies ist für die COVID-19-Impfstoffe von BioNTech, Moderna und AstraZeneca erfolgt. Die pädiatrischen Prüfpläne sind auf den Internetseiten der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) veröffentlicht: www.ema.europa.eu/en/medicines/field_ema_web_categoriesProzent253Aname_field/Human/ema_group_types/ema_pip/field_ema_pip_conditions%253Aname_field/Prevention%20of%20Coronavirus%20disease%202019%20%28COVID-19%29.

Klinische Prüfungen mit zugelassenen COVID-19-Impfstoffen, die Kinder und Jugendliche einschließen, haben nach den Eintragungen im Studienregister www.clinicaltrials.gov in den USA teilweise begonnen oder sind in Kürze geplant. Wann bei COVID-19-Impfstoffen mit einer Zulassungserweiterung in der Europäischen Union für die Anwendung bei Kindern und Jugendlichen zu rechnen ist, ist derzeit noch nicht absehbar.

160. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Inwiefern setzt sich die Bundesregierung für eine komplette Offenlegung der Verträge zwischen der EU und den Impfstoffherstellern ein, und wie bewertet sie diese?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 9. Februar 2021**

Um dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit und der Parlamente Rechnung zu tragen, befindet sich die EU-Kommission in Gesprächen mit den Impfstoffherstellern zu dem Zweck, zumindest redigierte Fassungen der Verträge offenlegen zu können, die den Schutz der geschäftlichen Interessen der Firmen und der persönlichen Daten der Beteiligten sicherstellen. So konnte mit den Unternehmen CureVac und AstraZeneca eine Einigung über die Veröffentlichung der geschlossenen Verträge erzielt werden (siehe https://ec.europa.eu/info/files/curevac-redacted-advance-purchase-agreement_en und https://ec.europa.eu/info/files/redacted-advance-purchase-agreement-astrazeneca_en).

161. Abgeordneter
Dr. Janosch Dahmen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Werden vor dem Hintergrund, dass die Sammlung von Daten zur Infektionslage und aktuell insbesondere zur Verbreitung der in Großbritannien, Südafrika und Brasilien entdeckten Mutationen, auch auf internationaler und europäischer Ebene von höchster Bedeutung ist, um Trends des Pandemiegeschehens adäquat abbilden und analysieren zu können, die Ergebnisse aller im Rahmen der jüngst in Kraft getretenen Coronavirus-Surveillanceverordnung vergüteten Sequenzierungen (vgl.: www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Vero_rdnungen/CorSurV_BAnz_AT_19.01.2021_V2.pdf) durch das Robert Koch-Institut (RKI) unverzüglich an internationale Datenbanksysteme wie GISAID sowie ans ECDC und das European COVID-19 Data Portal weitergeleitet, und falls nicht, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Februar 2021**

Das Robert Koch-Institut (RKI) arbeitet zurzeit an der technischen Umsetzung dafür, dass kurzfristig die Genomsequenzdaten, die auf Grundlage der Coronavirus-Surveillanceverordnung (CorSurV) an das RKI übermittelt werden, an die „Global Initiative on Sharing All Influenza Data“ (GISAID (www.gisaid.org)) übermittelt werden können. Die Übermittlung von Daten und Informationen an das European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) erfolgt im Rahmen der kontinuierlichen Berichterstattung. Eine gesonderte, darüber hinaus gehende Übermittlung der Genomsequenzdaten an das European COVID-19 Data Portal ist aktuell nicht geplant.

162. Abgeordneter
Dr. Janosch Dahmen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, die von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel getätigte Zusage, allen Bürgerinnen und Bürgern bis spätestens zum 21. September 2021 ein SARS-CoV-2-Impfangebot zu machen (vgl.: www.sueddeutsche.de/politik/corona-impfung-impfstoff-merkel-1.5181818), auch für im EU- und außereuropäischen Ausland wohnhafte deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit und ohne bestehende gesetzliche oder private Krankenversicherung in Deutschland zu gewährleisten und für sie den Impfprozess im Ausland zu organisieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. Februar 2021**

Nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) vom 8. Februar 2021 haben Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnli-

chen Aufenthalt in Deutschland haben, aber in Deutschland in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sind, im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe einen Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Es gelten die Vorgaben der Impfverordnung, die eine bestimmte Impfreihenfolge vorsehen.

163. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Was hat die Bundesregierung getan, um den Impfstoff Sputnik V, der vom Gavalny Institut entwickelt und seit vielen Wochen weltweit verimpft wird, zu evaluieren, und welche empirischen Daten, u. a. hinsichtlich Wirkung, Transport, Nebenwirkungen, Verfügbarkeit und Sicherheit, hat sich die Bundesregierung seit August 2020 zu erlangen bemüht?
164. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Welche Kontakte und Angebote zur Zusammenarbeit mit dem Moskauer Gavalny Institut hat die Bundesregierung seit der Veröffentlichung des Impfstoffes Sputnik V gestartet, und welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, den Impfstoff in Deutschland notfalls auch im Rahmen einer Notzulassung zugänglich zu machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 12. Februar 2021**

Die Fragen 163 und 164 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu global wichtigen Fragen der COVID-19-Impfstoffentwicklung und Zulassung tauscht sich das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) regelmäßig mit internationalen Partnern aus. Hierzu gehört auch Russland.

Das BMG hat mehrere Gespräche mit dem russischen Gesundheitsministerium geführt. Darüber hinaus hat sich das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Beratungsgesprächen mit Vertretern des Gamaleya Research Institute of Epidemiology and Microbiology und der Verwaltungsgesellschaft des Russischen Direktinvestmentfonds (RDIF) ausgetauscht. Gegenstand der Gespräche waren die wissenschaftliche und regulatorische Beratung durch das PEI zur Vorbereitung der Einreichung eines Genehmigungsantrags durch den RDIF bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur.

Die Bundesregierung hat im Übrigen mehrfach darauf hingewiesen, dass die Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Impfstoffen durch ein behördliches Zulassungsverfahren belegt sein muss. Für das Verfahren sind die Europäische Arzneimittel-Agentur und die Europäische Kommission zuständig. Die Frage einer „Notzulassung“ stellt sich insoweit nicht.

165. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kinderkrankentage wurden nach Kenntnis der Bundesregierung, im Schnitt pro Kind und Jahr in den letzten fünf Jahren geltend gemacht (bitte Alleinerziehende gesondert ausweisen), und wie hoch waren die jährlichen Gesamtkosten für die Krankenversicherung (bitte jährlich ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Februar 2021**

Die Entwicklung der Kinderkrankentage sowie der Ausgaben für Kinderkrankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in den Jahren 2015 bis 2019 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Kinderkrankentage in Mio.	4,9	5,5	5,4	5,9	6,0
GKV-Ausgaben für Kinderkrankengeld ohne Sozialversicherungsbeiträge in Mio. Euro	197	223	229	259	272

Die durchschnittliche Zahl der Leistungstage je Leistungsfall betrug im Jahr 2015 2,3 und zwischen den Jahren 2016 und 2019 konstant 2,2. Für das vergangene Jahr 2020 liegen noch keine Statistiken vor. Die amtlichen GKV-Statistiken erlauben darüber hinaus keine Differenzierung nach alleinerziehend und nicht alleinerziehend und keine Auswertung je Kind.

166. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung auch in Deutschland Personen, die frühzeitiger als es ihrer Einordnung in Impfgruppen entsprochen hat, geimpft wurden (bitte ggf. erläutern; Neue Zürcher Zeitung, 26. Januar 2021, S. 1, „Impf-Drängler am Pranger“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Februar 2021**

Für die Organisation und die Durchführung der Impfungen zum Schutz gegen das SARS-CoV-2-Virus sind die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Abweichungen von der Impfverordnung vor.

167. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Welche Vergleiche sind im Rahmen des Open-House-Verfahrens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung seitens des BMG bzw. der vom BMG beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von Ernst&Young EY mit klagenden Lieferantinnen und Lieferanten getroffen worden (bitte auflisten, mit wie vielen Lieferantinnen und Lieferanten, welche Abschlüsse ggf. erfolgten), und in wie viele dieser Vergleichsverträge wurden ggf. Vertraulichkeitsvereinbarungen eingefügt, vor dem Hintergrund, dass nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, Urteil vom 2. Juni 2016 – C-410/4 – Open-House-Verträge nur zulässig seien, wenn sie transparent und diskriminierungsfrei erfolgen und es daher nicht zu Verhandlungen mit den Lieferanten kommen dürfe?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 9. Februar 2021**

Das genannte Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union steht einem Prozessvergleich nicht grundlegend entgegen. Ein Verfahren wie das Open-House-Verfahren unterliegt, soweit sein Gegenstand ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse aufweist, den Grundregeln des europäischen Rechts, insbesondere den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer sowie dem sich daraus ergebenden Transparenzgebot, das eine angemessene Bekanntmachung verlangt. Dem trägt das vom Bundesministerium für Gesundheit gewählte Verfahren mit seinen einheitlichen und transparenten Vertragsbedingungen Rechnung. Prozessvergleichen, zum Beispiel zur Ausräumung von Gewährleistungsfragen, steht ein Open-House-Verfahren unter Beachtung europarechtlicher Grundsätze nicht entgegen. Ebenso beseitigt das Open-House-Verfahren nicht Rechte der Vertragsparteien auf Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen. Auch deswegen sowie aufgrund laufender Klageverfahren im Zusammenhang mit dem Open-House-Verfahren kann zu Einzelheiten keine Stellung genommen werden.

168. Abgeordneter
Dr. Axel Gehrke
(AfD)
- Aufgrund welcher wissenschaftlichen Grundlagen bewertet die Bundesregierung die von der neuen Corona-Mutante B.1.1.7 ausgehende Gefahr, und plant die Bundesregierung, eigene Studien in Auftrag zu geben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Februar 2021**

Informationen zu den virologischen Basisdaten sowie Virusvarianten von SARS-CoV-2, darunter auch zur sogenannten SARS-CoV-2 VOC 202012/01 (VOC: variant of concern)-Variante, die zur Linie B.1.1.7 ge-

hört, sind auf folgenden Internetseiten des Robert Koch-Institutes (RKI) mit den entsprechenden wissenschaftlichen Referenzen zu finden:

SARS-CoV-2: Virologische Basisdaten sowie Virusvarianten, www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virologische_Basisdaten.html, sowie Übersichten und Empfehlungen zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html.

Die im Januar 2021 in Kraft getretene Coronavirus-Surveillanceverordnung hat das Ziel, je nach Infektionslage, bis zu 5 bzw. 10 Prozent der positiven SARS-CoV-2 Proben einer Sequenzierung zuzuführen bzw. die Genomsequenzen für die Coronavirus-Surveillance des RKI verfügbar machen. Die Überwachung von auftretenden Virusvarianten erfolgt auch durch gezielte Sequenzierung von Verdachtsproben über das von RKI und Charité koordinierte Integrierte Molekulare Surveillance (IMS)-Labornetzwerk, zusätzlich zu den in Landeslaboren und anderen öffentlichen Laboren durchgeführten Untersuchungen.

Im Rahmen der IMS hat das RKI am 5. Februar 2021 einen Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, insbesondere zur sog. Variant of Concern (VOC) B.1.1.7 veröffentlicht (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_05022021.pdf?__blob=publicationFile).

169. Abgeordneter
Dr. Axel Gehrke
(AfD)
- Wann ist mit der Veröffentlichung des im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten Eckpunktepapiers zur Weiterentwicklung des Präventionsgesetzes zu rechnen (Koalitionsvertrag S. 101, Abschnitt „Prävention“)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 8. Februar 2021

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD enthält unter der Überschrift „Prävention“ folgende Aussage: „Auf Grundlage des Berichtes der Nationalen Präventionskonferenz und der anschließenden Beratungen im Deutschen Bundestag werden wir ein Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung des Präventionsgesetzes vorlegen.“

Das Bundesministerium für Gesundheit hat dem Deutschen Bundestag mit Schreiben vom 7. Januar 2021 gemäß § 20d Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch den Bericht der Nationalen Präventionskonferenz über die Entwicklung der Gesundheitsförderung und Prävention mit einer Stellungnahme der Bundesregierung zugeleitet (Bundestagsdrucksache 19/26140). Mit der Stellungnahme gibt die Bundesregierung Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Gesundheitsförderung und Prävention.

170. Abgeordneter
Dr. Axel Gehrke
(AfD)
- Welche Informationen besitzt die Bundesregierung hinsichtlich des Einsatzes, der Wirksamkeit und der Kosten-Nutzenanalyse von Ivermectin bei der COVID-Erkrankung des Menschen, und welche Erkenntnisse für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus der Studie aus den USA zu Ivermectin (One Page Summary of the Clinical Trials Evidence for Ivermectin in COVID-19, updated January 11, 2021)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. Februar 2021**

Die Anwendung von Ivermectin zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 wird im Rahmen von verschiedenen klinischen Prüfungen untersucht. Eine Zulassung zur Behandlung von COVID-19 hat Ivermectin nicht.

Bevor abschließende Aussagen zur Wirksamkeit von Ivermectin zur Behandlung von COVID-19 gemacht werden können, ist die Bewertung der Evidenz aus größeren randomisierten klinischen Studien erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „COVID-19-Therapeutika und das Antiparasitikum Ivermectin“, Bundestagsdrucksache 19/26427, vom 3. Februar 2021 verwiesen.

171. Abgeordnete
Verena Hartmann
(fraktionslos)
- Unterstützt die Bundesregierung Bestrebungen, grenzüberschreitende Reisen von Bundesbürgern zukünftig von der Vorlage ihres Impfausweises abhängig zu machen, oder beabsichtigt die Bundesregierung gegen solche Bestrebungen Privater, eine „Impfpflicht durch die Hintertür“ einzuführen, ordnungspolitisch vorzugehen (vgl. Bericht Westdeutscher Rundfunk vom 27. November 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 5. Februar 2021**

Die Bundesregierung unterstützt keine Bestrebungen, grenzüberschreitende Reisen von Bundesbürgern von der Vorlage ihres Impfausweises abhängig zu machen.

172. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Plant die Bundesregierung die elektronische Impfdokumentation über die elektronische Patientenakte (ePA) aufgrund der Corona-Schutzimpfung früher anzubieten als bisher vorgesehen, oder ist ein anderweitiger digitaler Impfnachweis für Corona-Schutzimpfungen, über den normalen Impfausweis hinaus, vom Bundesministerium für Gesundheit geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. Februar 2021**

Eine elektronische Impfdokumentation wird ab 1. Januar 2022 über die elektronische Patientenakte zur Verfügung stehen. Das Bundesministerium für Gesundheit prüft darüber hinaus zurzeit verschiedene Optionen, um eine elektronische Dokumentation der Corona-Schutzimpfung im europäischen Kontext bereit zu stellen. Eine elektronische Impfdokumentation erfolgt immer nur auf Wunsch und mit Einwilligung der Versicherten.

173. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Sollten die Auswertungen der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) den Verdacht betreffend der geringen Wirksamkeit des COVID-19-Impfstoffes AstraZeneca (www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-astrazeneca-wirksamkeit-impfstoff-100.html) bei der Altersgruppe 65+ bestätigen, wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem bereits vorhandenen Vorrat in Deutschland verfahren, und falls dieser weiterhin geimpft werden soll, welche Personengruppe wird diesen erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Februar 2021**

In der Aktualisierung der STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung vom 29. Januar 2021 empfiehlt die STIKO aufgrund der verfügbaren Daten den AstraZeneca-Impfstoff zur Verimpfung bei Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren. Die STIKO begründet dies damit, dass zur Beurteilung der Impfeffektivität ab 65 Jahren aktuell keine ausreichenden Daten vorliegen. Die Impfverordnung wird derzeit überarbeitet und orientiert sich an der genannten STIKO-Empfehlung.

174. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Wie setzt die Bundesregierung konkret den von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im April 2020 formulierten Anspruch um, dass es sich bei Impfstoffen gegen COVID-19 „um ein globales öffentliches Gut“ handle, „diesen Impfstoff zu produzieren und ihn dann auch in alle Teile der Welt zu verteilen“ (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/allianz-gegen-covid-19-1746976), und ist sie für die Ausweitung der Produktion und kostengünstige Zurverfügungstellung der mit Milliardenbeträgen aus öffentlichen Mitteln geförderten Impfstoffe bereit, wie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gefordert, den Gesundheitsschutz über geistige Eigentumsrechte zu stellen und Zwangslizenzen zu erteilen oder Patente während der Pandemie auszusetzen („COVID-19 vaccines: ethical, legal an practical considerations“, Resolution 2361 (2021), <https://pace.coe.int/en/files/29004/html>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Februar 2021**

Speziell im Zusammenhang mit der globalen Bekämpfung der COVID-19-Pandemie unterstützt die Bundesregierung vor allem praktische Initiativen, die darauf abzielen, die gleichberechtigte Versorgung mit Impfstoffen weltweit möglichst zügig und effektiv sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere die von der Impfstoffallianz Gavi verwaltete globale COVAX-Fazilität für den Zugang zu COVID-19-Impfstoffen. Insgesamt unterstützt die Bundesregierung alle vier Säulen des „Access to COVID-19 Tools Accelerator“ (ACT-A) der Weltgesundheitsorganisation WHO mit rund 600 Mio. Euro.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die freiwillige Erteilung von Lizenzen auf Arzneimittel und Impfstoffe durch die Rechteinhaber das erste und wichtigste Mittel der Wahl zur effektiven Bekämpfung der Pandemie und zur Ermöglichung des Zugangs zu Impfstoffen. Ohne private Initiativen, die durch einen angemessenen Schutz geistiger Eigentumsrechte bzw. umfangreiche öffentliche Investitionen erst ermöglicht werden, fehlt es an einem wesentlichen Anreiz für Forschung und Entwicklung.

Die Steigerung der Produktionsmöglichkeiten von COVID-19-Impfstoffen ist in erster Linie Aufgabe der jeweiligen nationalen Regierungen. Die Bundesregierung wird insbesondere mit dem am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern in dieser Angelegenheit eng zusammenarbeiten und diese unterstützen.

175. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist die vertraglich gesicherte voraussichtliche wöchentliche (falls wöchentlich nicht darstellbar, alternativ bitte monatliche Liefermengen benennen) für den Corona-Impfstoff vom Impfstoffhersteller Janssen nach Deutschland (gemäß Vertrag vom Oktober 2020, www.janssen.com/germany/eu-kommission-bestellt-200-millionen-dosen-des-covid-19-impfstoffkandidaten-von-johnson-johnson), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in Abstimmung mit der EU-Kommission ergriffen, um sicherzustellen, dass im Fall einer EMA-Zulassung des Impfstoffs die Belieferung tatsächlich auch schnellstmöglich erfolgen kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Februar 2021**

Aus dem Advance Purchase Agreement (APA) der EU-Kommission mit dem Impfstoffhersteller Janssen erhält Deutschland nach derzeitigem Stand im Jahr 2021 36,7 Millionen Impfdosen. Angaben zu monatlichen oder wöchentlichen Liefermengen liegen der Bundesregierung bislang nicht vor.

Die konkreten Liefertermine und Liefermengen von Impfstoffen gegen COVID-19 hängen von zahlreichen Faktoren ab, insbesondere vom Verlauf der klinischen Prüfungen, vom Ergebnis des behördlichen Zulassungsverfahrens, von den Produktionsprozessen und einer zeitnahen Erweiterung der Kapazitäten, den Lieferketten der Ausgangsstoffe sowie den Ergebnissen der Qualitätskontrollen. Entsprechende Prognosen darüber sind daher immer mit Unsicherheiten behaftet; Anpassungen sind in diesen Prozessen nicht ungewöhnlich.

In den Vertragsverhandlungen zum Abschluss der APAs hat sich die EU-Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten stets dafür eingesetzt, die frühestmöglichen Liefertermine zu vereinbaren.

176. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Kappert-Gonther**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der jeweilige Anteil der Beschäftigten, die aktuell in den Geschäftsbereichen des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Unterstützung der Pandemiebewältigung in lokale Gesundheitsämter abgeordnet sind (bitte jeweils nach Bundesministerium und einzelnen nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. Februar 2021**

Der jeweilige Anteil der Beschäftigten, die aktuell in den oben genannten Bundesministerien und den Behörden in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen zur Unterstützung der Pandemiebewältigung in lokale Gesundheitsämter abgeordnet sind, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Weitere Beschäftigte hatten zudem ihre Unterstützungsbereitschaft erklärt, ihre Mitarbeit wurde aber bisher nicht beim Bund angefordert.

	Anteil der Beschäftigten
Auswärtiges Amt	0,15 %
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	0,22 %
Bundesgerichtshof	0,24 %
Bundesverwaltungsgericht	0,93 %
Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	0,37 %
Bundesamt für Justiz	0,17 %
Deutsches Patent- und Markenamt	0,33 %
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	
Bundesarbeitsgericht	0,87 %
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	0,14 %
Bundesministerium für Gesundheit	
Robert Koch-Institut	0,80 %
Zusätzlich sind rund 1.400 Containment Scouts über das RKI an die Gesundheitsämter entsandt.	
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	0,08 %
Bundesamt für Strahlenschutz	0,74 %
Bundesamt für Naturschutz	0,25 %
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	0,30 %

177. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)

Weshalb ist in der Coronavirus-Schutzmaskenverordnung (SchutzmV) der Kreis der anspruchsberechtigten Diabetikerinnen und Diabetiker auf Diabetes Typ 2 begrenzt, während in der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) alle Personen mit Diabetes mellitus gleich welchen Typs gleichermaßen in § 4 als Anspruchsberechtigte genannt sind, und warum hat sich die Bundesregierung entschieden, auch andere in der CoronaImpfV priorisierte Gruppen (z. B. Menschen mit Lebererkrankungen) nicht in die SchutzmV aufzunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Februar 2021**

Die Festlegung der Anspruchsberechtigten in der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) orientiert sich grundsätzlich an der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) abgegebenen Empfehlung zur Definition der Risikogruppen mit einem signifikant erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus. Der G-BA hat dabei ihm zur Verfügung stehende Datenlagen zu Ergebnissen wissenschaftlicher Studien und weiteren Informationen, wie zum Beispiel die des Robert Koch-Instituts, ausgewertet.

Die Festlegung der Anspruchsberechtigten in der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) basiert im Wesentlichen auf der Stellungnahme der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur COVID-19-Impfung. Die in der Frage aufgeführten anspruchsberechtigten Personen mit Diabetes und chronischen Lebererkrankungen befinden sich derzeit in § 4 CoronaImpfV in der Gruppe „Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität“ und folgen damit denen mit hoher und höchster Priorität. Aufgrund der Aktualisierung der Empfehlung der STIKO zur COVID-19-Impfung wird die CoronaImpfV derzeit überarbeitet. Hierdurch kann es zu Verschiebungen von Personengruppen innerhalb der Priorisierung kommen.

Die CoronaImpfV legt die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten fest. Mit einem zeitlichen Versatz sind alle Bürgerinnen und Bürger anspruchsberechtigt. In der SchutzmV hingegen geht es demgegenüber um die sofortige Versorgung von Risikogruppen mit Schutzmasken.

178. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Wie viel Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bisher in den einzelnen Bundesländern eine Erstimpfung gegen das Coronavirus erhalten, und wie viel Prozent der Pflegeheime sind für die Erstimpfung aufgesucht bzw. angefahren worden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. Februar 2021**

Die Organisation und Durchführung der Impfungen, auch in stationären Pflegeeinrichtungen, obliegt der Zuständigkeit der Länder. Entsprechend der aktuellen Zahlen, die seitens der Länder zum Zwecke des Impfquoten-Monitorings täglich an das Robert Koch-Instituts gemeldet werden, haben bisher über 80 Prozent der stationär Pflegebedürftigen eine Erstimpfung erhalten. Rund 45 Prozent haben eine Zweitimpfung erhalten (Stand: 9. Februar 2021). Zu beachten ist dabei, dass nicht alle Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen die angebotene Impfung annehmen und daher hier insgesamt mit einer Impfquote maximal zwischen 80 und 90 Prozent zu rechnen ist.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde in einer Mehrheit der Länder bereits allen Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen ein Impfangebot gemacht. Einige Länder werden das Ziel, allen Pflegebedürftigen in Pflegeeinrichtungen ein Impfangebot zu unterbreiten, bis Ende Februar 2021 erreichen. Zu Verzögerungen ist es etwa durch Infektionsausbrüche in Pflegeeinrichtungen gekommen. Eine genaue Aufschlüsselung je Bundesland ist der Bundesregierung nicht möglich.

179. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Wie viele Selbstmorde gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland im Jahr 2020 sowie jeweils in den Jahren 2010 bis 2019?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. Februar 2021

Nachfolgend sind die Fallzahlen aus der Todesursachenstatistik des Statistischen Bundesamts für Tod durch „vorsätzliche Selbstbeschädigung“ gemäß Pos.-Nr. X60–X84 der ICD-10 für die Jahre 2010 bis 2019 aufgeführt. Für das Jahr 2020 liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
10.021	10.144	9.890	10.076	10.209	10.078	9.838	9.235	9.396	9.041

Quelle: Statistisches Bundesamt, Todesursachenstatistik.

180. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Wie vielen Menschen in Deutschland wurden im Jahr 2020 sowie jeweils in den Jahren 2010 bis 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung Antidepressiva verschrieben, und welche Kosten entstanden dadurch jeweils den gesetzlichen Krankenkassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. Februar 2021

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über die Anzahl an Personen vor, denen Antidepressiva verordnet wurden. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anzahl an Verordnungen und Kosten sowie über verordnete Arzneimittelmengen (Defined Daily Dose – DDD) von Antidepressiva (ATC-Code N06A sowie Lithium ohne Johanniskrautpräparate) für die Jahre 2010 bis 2019, die von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten ambulant verordnet und über öffentliche Apotheken zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben wurden. Für das Jahr 2020 liegen noch keine Daten vor.

Jahr	Verordnungen in Mio.	DDD in Mrd.	Nettokosten in Mio. €
2010	18,95	1,18	717,44
2011	19,67	1,26	676,40
2012	20,15	1,31	666,64
2013	20,37	1,34	711,24

Jahr	Verordnungen in Mio.	DDD in Mrd.	Nettokosten in Mio. €
2014	21,00	1,40	767,63
2015	21,18	1,45	737,75
2016	21,16	1,47	700,84
2017	21,17	1,49	649,17
2018	21,89	1,57	664,79
2019	22,26	1,61	675,76

Quelle: GKV-Arzneimittelindex im Wissenschaftlichen Institut der AOK (WiDO)

181. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Plant die Bundesregierung eine Abkehr der Ausrichtung der Corona-Bekämpfungsmaßnahmen an den Inzidenzwerten von 50 bzw. 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, wie derzeit in § 28a des Infektionsschutzgesetzes vorgesehen, und wenn ja, an welchen Indikatoren sollen die Maßnahmen gerichtet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Februar 2021**

Nein.

182. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Welche Schritte hat die Bundesregierung seit August 2020 zu welchem Zeitpunkt unternommen, um eine mögliche Anwendbarkeit des Impfstoffs „Sputnik V“ in der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Februar 2021**

Zu global wichtigen Fragen der COVID-19-Impfstoffentwicklung und Zulassung tauscht sich das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) regelmäßig mit internationalen Partnern aus. Hierzu gehört auch Russland.

Das BMG hat mehrere Gespräche mit dem russischen Gesundheitsministerium geführt. Darüber hinaus hat sich das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Beratungsgesprächen mit Vertretern des Gamaleya Research Institute of Epidemiology and Microbiology und der Verwaltungsgesellschaft des Russischen Direktinvestmentfonds (RDIF) ausgetauscht. Gegenstand der Gespräche waren die wissenschaftliche und regulatorische Beratung durch das PEI zur Vorbereitung der Einreichung eines Genehmigungsantrags durch den RDIF bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur.

183. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- In wie vielen Gesundheitsämtern im Saarland ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz DEMIS nicht eingeführt bzw. nicht funktionsfähig, und welche Standorte sind davon betroffen (bitte aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Februar 2021**

Alle 375 Gesundheitsämter sind an das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) angeschlossen und nutzen dieses auch.

184. Abgeordneter
**Roman Müller-
Böhm**
(FDP)
- Wie hoch ist die Anzahl der gemeldeten Reiserickehrer über die Webanwendung „Digitale Einreiseanmeldung“ (bitte nach Monaten und den auszuwählenden Verkehrsmitteln der Webanwendung aufschlüsseln), und hält die Bundesregierung die seit der Inbetriebnahme am 8. November 2020 um 18.00 Uhr erfassten Daten für plausibel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. Februar 2021**

Die Zahlen zu den über die digitale Einreiseanmeldung erfassten Einreisenden ergeben bei Aufschlüsselung nach Monaten folgende Werte:

08.11.–30.11.2020	=	247.407
01.12.–31.12.2020	=	481.453
01.01.–31.01.2021	=	671.258
01.02.–04.02.2021	=	<u>77.341</u>
Gesamt	=	1.477.459

Eine Aufschlüsselung nach Verkehrsmitteln ist nicht möglich, da die Daten im Wege einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verschlüsselt sind. Die Daten werden dem jeweiligen zuständigen Gesundheitsamt zugeordnet und übermittelt. Nur dieses kann die Daten dann entschlüsseln.

Die Bundesdruckerei erhebt die Zahlen der Einreiseanmeldungen im Rahmen ihrer Prozesse. Die Bundesregierung hält die Daten für plausibel.

185. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Intensivbetten-Kapazitäten in Deutschland für die Jahre 2017 bis einschließlich Dezember 2020, die rechnerisch und personell funktionsfähig zur Verfügung standen, deren Auslastung anhand von Belegungszahlen sowie des Anteils der jeweiligen Gesamtauslastung, der hierbei auf schwere akute respiratorische Erkrankungen, sogenannte SARI-Fälle, zurückzuführen war?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Februar 2021**

Für die Jahre 2017 und 2018 sind die statistisch erhobenen Informationen und Angaben zu Intensivbetten den Publikationen des Statistischen Bundesamtes Grunddaten der Krankenhäuser – Fachserie 12 Reihe 6.1.1. zu entnehmen. Dort werden etwa die jeweils aufgestellten Intensivbetten nach Ländern differenziert erhoben (www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00058503/2120611187004_Korr15122020.pdf, S. 21). Ältere Ausgaben zu den Grunddaten der Krankenhäuser aus den Vorjahren, inklusive Angaben zur Zahl der aufgestellten Intensivbetten nach Ländern differenziert, sind in der Statistischen Bibliothek zu der o. g. Fachserie (www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000124) öffentlich zugänglich.

Das DIVI-Intensivregister erfasst im Tagesreport unter anderem die Anzahl aktuell intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten und die Angaben zu den jeweils betreibbaren Intensivbetten. Ein Bett der Versorgungsstufe gilt dabei als tatsächlich verfügbar und betriebsbereit, wenn jeweils ein vorgesehener Raum, funktionsfähige Geräte und Material pro Bettenplatz sowie personelle Besetzung mit pflegerischem und ärztlichem Fachpersonal vorhanden sind und eingesetzt werden können. Beispielsweise bei Personalmangel oder bei gesperrten Behandlungsplätzen aufgrund von Isolationsbehandlung ist dies nicht der Fall. Eine differenzierte Ausweisung von „schweren akuten respiratorischen Erkrankungen, sogenannten SARI-Fälle“ wird dort nicht vorgesehen. Unter der Rubrik „Zeitreihen“ finden sich Grafiken zum Zeitverlauf der Gesamtzahl der seit dem 21. März 2020 gemeldeten Intensivbetten, differenziert nach belegten Betten, freien Betten und Notfallreserve (www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihe). Zum Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis Mitte März 2020 liegen keine Daten vor, da es das DIVI-Intensivregister in diesem Zeitraum noch nicht gab.

186. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Anzahl und regionale Verteilung von sogenannten Triage-Fällen im Sinne einer kapazitäts-indizierten Priorisierung von medizinischer Hilfeleistung entlang der vorherrschenden Sichtungskategorien in intensivmedizinischen Abteilungen deutscher Krankenhäuser in den Jahren 2018 bis 2020?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Februar 2021**

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

187. Abgeordneter **Dr. Wieland Schinnenburg** (FDP) Welche monatlichen Impfstoff-Liefermengen wurden mit den einzelnen Herstellern/Lieferanten vertraglich vereinbart, und welche vertraglichen Vereinbarungen wurden mit den Herstellern/Lieferanten getroffen, damit Impfstoffe möglichst schnell geliefert werden (z. B. höhere Zahlen für schnellere Lieferungen, Strafzahlungen bei zu langsamer Lieferung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 5. Februar 2021**

In den Verträgen (Advance Purchase Agreements – APAs) im Rahmen der ESI-Initiative der EU-Kommission wurden für Deutschland die folgenden Mengen an Impfdosen vertraglich vereinbart. Die tatsächlichen Liefermengen sind unter anderem abhängig von der Zulassung der Impfstoffe in der Europäischen Union (EU) und könnten davon abweichen.

Bereits geschlossene Verträge	Anzahl der Dosen
AstraZeneca	56 Mio.
BioNTech/Pfizer	64 Mio.
Johnson&Johnson	37 Mio.
Sanofi/GSK	Mindestens 55 Mio.
CureVac	54 Mio.
Moderna	50 Mio.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission nach einer Grundsatzeinigung mit BioNTech/Pfizer am 8. Januar 2021 einen zusätzlichen Vertrag über weitere 200 Millionen Impfstoffdosen mit einer zusätzlichen Kaufoption von 100 Millionen Impfstoffdosen angekündigt. Aktuell verhandelt die EU-Kommission auch mit Moderna über weitere zusätzliche Impfstoffdosen. Da die Impfstoffe bereits zugelassen sind, ist diesbezüglich im Vergleich zu den APAs eine verbesserte Planbarkeit gegeben.

Sowohl auf EU-Ebene als auch auf deutscher Ebene wurden Anstrengungen unternommen, um die Produktionskapazitäten auszuweiten. BioNTech/Pfizer hat inzwischen sein Produktionsnetzwerk von drei auf 13 Produktionspartner erweitern können. Die Bayer AG ist unlängst Kooperationspartner der CureVac AG geworden. Weitere Kooperationsvereinbarungen sind vorstellbar und werden vom Bundesministerium für Gesundheit, soweit möglich, unterstützt.

188. Abgeordneter
Jörg Schneider
(AfD)
- Welche Datensätze übermittelt Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell und zukünftig im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie an das European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) der EU (bitte die exakten Bezeichnungen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 11. Februar 2021

Mit der im Jahr 1998 von Europäischem Parlament und Ministerrat getroffenen Entscheidung zur Etablierung eines EU-weiten Netzwerks zur Überwachung von Infektionskrankheiten wurde die Grundlage für die EU-weite Surveillance geschaffen. Seit Mai 2005 hat das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) die Aufgabe, dieses Netzwerk zu koordinieren und weiterzuentwickeln. Eine der Hauptaufgaben des ECDC besteht darin, die europäische Infektionsüberwachung zu standardisieren und insbesondere die Verfahrensweisen der weitgehend voneinander unabhängigen Surveillance-Netzwerke zu vereinheitlichen.

Ein wesentlicher Schritt war der Aufbau eines einheitlichen Datenerfassungssystems (The European Surveillance System, TESSy), das bereits seit dem Jahr 2008 funktionsfähig ist. Ziel des Systems ist es, die Qualität und Vergleichbarkeit der Surveillancedaten zu sichern, um auf Basis valider und vergleichbarer Daten Grundlagen für Entscheidungen im Gesundheitsbereich zu schaffen.

Der im Corona-Kontext übermittelte Datensatz ist öffentlich einsehbar (s. u.) und kann hier in vollem Umfang nicht dargestellt werden. Er wird vom ECDC in verschiedenen Publikationen veröffentlicht, z. B. jeweils hier:

- www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/indicators-maps-support-council-recommendation
- www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/weekly-subnational-14-day-notification-rate-covid-19
- <https://qap.ecdc.europa.eu/public/extensions/COVID-19/COVID-19.html#global-overview-tab>
- www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/surveillance/weekly-surveillance-report.

Die zu übermittelnden Daten sind im „Coronavirus disease 2019 (COVID-19) data – Reporting Protocol“ definiert, deren „Version 4“ vom 26. Oktober 2020 als Anlage beigefügt ist (www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/COVID-19-Reporting-Protocol-v4.pdf). Nicht alle im Reporting Protocol aufgeführten Variablen sind in der bundesweiten Surveillance verfügbar und können berichtet werden.

Hinzu kommen seit Anfang des Jahres 2021 Daten zur Anzahl der verabreichten Impfdosen nach Kalenderwoche und Impfstoff.

189. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie viele Grippeerkrankte (Influenzaerkrankte) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 in Deutschland, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass das SARS-CoV-2-Virus, welches zur Erkrankung COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) führt, in den Vorjahren nicht als solches erkannt wurde und daher als Grippe diagnostiziert wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 5. Februar 2021**

Zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 22. Januar 2021 sind dem Robert Koch-Institut (RKI) 187.136 Influenza-Infektionen und 2.106.262 COVID-19-Infektionen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermittelt worden. Diese Zahlen können unter survstat.rki.de abgerufen werden. Die Corona-Daten werden täglich auf dem Dashboard veröffentlicht <https://corona.rki.de>. Bei den Influenza-Zahlen handelt es sich nicht um Vollerhebung, da beispielsweise nicht alle Personen mit Grippe-symptomen Arztpraxen aufsuchen.

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass in den Vorjahren COVID-19-Infektionen fehlerhaft als Influenza-Infektion diagnostiziert worden sind.

190. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie viele Krankenhäuser (Kliniken, Intensivpflegeanstalten usw.) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung während des Corona-Krisen-Jahres 2020 im gesamten Bundesgebiet geschlossen, und wie viele Krankenhausbetten gingen dadurch für die Bevölkerung in Deutschland verloren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 5. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Schließung von Kliniken im Jahr 2020. Für die Sicherstellung der Versorgung mit Krankenhäusern sind ausschließlich die Länder zuständig. Zu diesem Zweck erstellen sie Krankenhauspläne und entscheiden damit über die Anzahl der erforderlichen Krankenhäuser und Betten. Ihnen obliegt es zudem, die Versorgungslage zu erfassen und ggf. notwendige Maßnahmen zu ergreifen, damit keine notwendigen stationären Versorgungskapazitäten verloren gehen. Der Bund hat im Rahmen seiner auf die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser beschränkten Kompetenz dagegen keinen Einfluss auf den Fortbestand einzelner Krankenhausstandorte.

191. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele zusätzliche Arbeitsstunden haben Pflegepersonen (§ 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) seit Beginn der epidemischen Lage nationaler Tragweite erbracht, und wie setzt sich diese Personengruppe – nach Kenntnis der Bundesregierung – zusammen (bitte nach Geschlecht, Alter und Erwerbsquote differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Februar 2021**

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten zu der Struktur oder dem Arbeitsumfang von Pflegepersonen nach § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vor.

192. Abgeordnete
Bettina Stark-Watzinger
(FDP)
- Wie viele Atemschutzmasken (bitte nach Qualität, z. B. Europäischer Norm, unterscheiden) aus den Bestellungen des Bundes des vergangenen Jahres hat die Bundesregierung noch vorrätig, und wie plant sie diese einzusetzen oder zu verteilen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 5. Februar 2021**

Aktuell stehen dem Bund ca. 200 Millionen partikelfiltrierende Halbmasken der Typen FFP2 und KN95 sowie ca. 450 Millionen OP-Masken zur Verfügung. Die Schutzmasken werden zur Unterstützung von schutzbedürftigen Zielgruppen und entsprechend den Beschlüssen der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 und 30. November 2020 zur Verstärkung der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz herangezogen.

193. Abgeordneter
Manfred Todtenhausen
(FDP)
- Welche Erkenntnisse und Angaben hat die Bundesregierung über die Verwendung bzw. Patientengabe von Restimpfstoffen zur aktuellen COVID-19-Schutzimpfung, die vor Ort bei den mobilen Impfteams bzw. in Impfzentren nach der Verimpfung der avisierten Tagesrationen übrig bleiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. Februar 2021**

Die Organisation sowie der Betrieb der Impfzentren ist Aufgabe der Länder. Diese sind für die sachgerechte Impfung der Impfstoffe an prioritär zu impfende Personen vor Ort unter Einbeziehung lokaler Akteure verantwortlich. Die Priorisierung der Impfung erfolgt nach den Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV), die sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut orientieren. Die überarbeitete CoronaImpfV, die am 8. Februar 2021

in Kraft getreten ist, sieht in § 1 Absatz 2 die Regelung vor, dass von der Priorisierung in Einzelfällen abgewichen werden kann, wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen und zur kurzfristigen Vermeidung des Verwurfs von Impfstoffen notwendig ist. Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, muss vor Ort eingeschätzt und entschieden werden.

194. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung im letzten Jahr mit verfügbaren Daten die Anzahl der Frauen, Männer und Kinder in der sozialen Pflegeversicherung (SPV) und wie in der privaten Pflegeversicherung (PPV; bitte bei der PPV nach Beihilfeberechtigten und nicht Beihilfeberechtigten unterscheiden und bei der SPV freiwillig und pflichtversicherte Mitglieder sowie Familienversicherte gesondert ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 8. Februar 2021

Daten zur Anzahl der Versicherten sowie Familienversicherten nach Altersgruppen in der sozialen Pflegeversicherung Stand: 1. Juli 2020 sind in folgender Tabelle dargestellt:

	Männer	Frauen	gesamt
Versicherte	35.325.977	38.031.882	73.357.859
davon unter 20 Jahren	6.703.817	6.334.213	13.038.030
davon Familienangehörige	7.012.378	9.207.461	16.219.839
davon unter 20 Jahren	6.116.055	5.872.595	11.988.650

Quelle: Geschäftsstatistik der Pflegekassen, KM6, Juli 2020.

Die freiwillig und pflichtversicherten Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung sind für das Jahr 2020 in folgender Übersicht aufgeführt:

	Männer	Frauen	gesamt
freiwillig versicherte Mitglieder	4.085.857	1.872.347	5.958.204
pflichtversicherte Mitglieder	24.271.037	26.987.876	51.258.913

Quelle: Geschäftsstatistik der Pflegekassen, KM1, Dezember 2020.

Die Anzahl der Versicherten in der privaten Pflegeversicherung Stand: 31. Dezember 2019 ist in folgender Tabelle dargestellt:

	Männer	Frauen	gesamt
Versicherte	5.408.923	3.806.672	9.215.595
davon unter 20 Jahren	806.226	775.693	1.581.919
davon beihilfeberechtigt	2.503.041	2.489.117	4.992.158
davon unter 20 Jahren	421.500	405.143	826.643

Quelle: Geschäftsstatistik des PKV-Verbands zum 31. Dezember 2019.

195. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung jeweils in den 27 Monaten von August 2018 bis Oktober 2020?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 8. Februar 2021

Die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung in den Monaten August 2018 bis Oktober 2020 sind jeweils in folgender Tabelle dargestellt:

Monat/Jahr	Ausgaben in EUR
08.2018	3.517.608.559
09.2018	3.334.713.629
10.2018	3.602.479.546
11.2018	3.519.618.787
12.2018	3.456.879.301
01.2019	3.606.026.158
02.2019	3.483.533.546
03.2019	3.643.716.808
04.2019	3.677.767.032
05.2019	3.653.886.715
06.2019	3.479.422.995
07.2019	3.880.837.423
08.2019	3.635.891.314
09.2019	3.641.254.771
10.2019	3.821.868.085
11.2019	3.692.877.331
12.2019	3.740.038.012
01.2020	3.835.700.041
02.2020	3.655.132.134
03.2020	3.956.403.438
04.2020	3.921.906.498
05.2020	3.814.330.948
06.2020	4.081.031.774
07.2020	4.802.545.615
08.2020	3.963.589.170
09.2020	4.125.708.477
10.2020	4.188.726.274

Quelle: Geschäftsstatistik der Pflegekassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

196. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie entwickelten sich die Lkw-Mautsätze und die Infrastrukturentgelte („Trassenpreise“) im Schienengüterverkehr seit 2010 (einschließlich) bis heute (Preisindex bitte für jedes Jahr angeben, Referenz: 2010)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. Februar 2021**

Die Mautsätze ergeben sich aus den Anlagen zum Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG):

Geltende Mautsätze im Zeitraum	Anlage zum BFStrMG
1. Juli 2003 bis 31. August 2007	Anlage 2 (zu § 14 Absatz 1)
1. September 2007 bis 31. Dezember 2008	Anlage 3 (zu § 14 Absatz 2)
1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2014	Anlage 4 (zu § 14 Absatz 3)
1. Januar 2015 bis 30. September 2015	Anlage 5 (zu § 14 Absatz 4)
1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2018	Anlage 6 (zu § 14 Absatz 5)
1. Januar 2019 bis aktuell	Anlage 1 (zu § 3 Absatz 3)

Die Mautsätze werden vom Gesetzgeber auf Grundlage der jeweiligen Wegekostengutachten bestimmt (vgl. § 3 Absatz 5 BFStrMG). Die Höhe der Wegekosten und damit der Mautsätze verändert sich mit der Größe des mautpflichtigen Streckennetzes und den Fahrleistungen der mautpflichtigen Fahrzeuge auf diesem Streckennetz – somit können sich auch innerhalb der fünfjährigen Kalkulationsperiode Anpassungen ergeben. Die Mautsätze sind daher nicht miteinander vergleichbar, weil sich die Parameter für die Mauterhebung über die Jahre mehrfach geändert haben. In zwei Stufen wurde die Lkw-Maut zum 1. August 2012 und 1. Juli 2015 auf rund 2.300 km vierstreifige Bundesstraßen ausgedehnt. Zum 1. Oktober 2015 wurde zudem die Mautpflichtgrenze von 12 Tonnen auf 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht gesenkt. In einer dritten Stufe wurden zum 1. Juli 2018 alle rund 40.000 km Bundesstraßen für Lkw mautpflichtig.

Die Bundesnetzagentur hat folgende Tabelle zur Entwicklung der mittleren Trassenpreise im Schienengüterverkehr übermittelt:

Einheit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020e	2021e
Mittlerer Trassenpreis in Euro / Trkm	2,56	2,63	2,70	2,75	2,83	2,89	2,97	3,03	2,87	2,89	2,99	3,06
Mittlerer Trassenpreis in Euro / Trkm nach Abzug der Förderung des Bundes									2,25	1,60	1,60	1,74
Index des mittlerer Trassenpreises	100	103	106	107	111	113	116	118	112	113	117	120
Index des mittlerer Trassenpreises nach Abzug der Förderung des Bundes									88	63	63	68

Seit dem zweiten Halbjahr 2018 fördert der Bund die Trassenpreise auf den Schienenwegen der DB Netz AG. Daher werden für die Jahre ab 2018 zwei mittlere Preise ausgewiesen, nämlich vor und nach der Förderung. Für die Jahre 2020 und 2021 liegen der Bundesnetzagentur, die die Ermittlung im Rahmen der Marktbeobachtung vornimmt, noch keine IST-Werte vor. Die in der Tabelle angegeben Werte für 2020 und 2021 sind daher geschätzte Werte und mit „e“ für „erwartet“ gekennzeichnet.

Zur Entwicklung der Trassenpreise wird im Übrigen auf die Marktuntersuchungen der Bundesnetzagentur der Berichtsjahre 2006 bis 2019 verwiesen, die unter folgendem Link veröffentlicht sind: www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/Unternehmen_Institutionen/Ver

oeffentlichungen/Marktuntersuchungen/marktuntersuchungen-nod
e.html.

197. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit Mitteln in welcher jeweiligen Höhe aus der „Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen“ (FABB) werden die Bahnhöfe bzw. die Stationen entlang der Teckbahn (Brucken, Dettingen (Teck), Kirchheim (Teck) Süd, Oberlenningen, Owen (Teck) und Unterlenningen) umgebaut, und wie gestaltet sich der Zeitplan für die Baumaßnahmen (jeweiliger Baubeginn und Bauabschluss)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 10. Februar 2021**

Die aufgeführten Stationen entlang der Teckbahn sollen weitestgehend aus den Mitteln der Umsetzung des Planungsvorrats Barrierefreiheit der Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung von Bahnhöfen Säule 1 finanziert werden. Dazu wurden Förderanträge in Höhe von insgesamt 9,4 Mio. Euro beim Eisenbahn-Bundesamt zur Prüfung eingereicht.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die Jahre 2021 und 2022 vorgesehen und soll jeweils in einer Streckensperrung während der Sommerferien erfolgen.

198. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Bundesstraßen im Regionalverband Ruhr (RVR) sind derzeit mit einem Radweg ausgestattet (bitte Angabe in Kilometern mit und ohne Radweg), und in welchem Umfang sind die vorhandenen Radwege an Bundesstraßen im RVR sanierungsbedürftig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 12. Februar 2021**

Nach Auskunft der zuständigen Auftragsverwaltung Nordrhein-Westfalen ist die Länge der mit Radwegen ausgestatteten Bundesstraßen im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR) bezogen auf die Strecken in der Baulast des Bundes wie folgt:

	Straßenlänge im RVR-Gebiet insgesamt [km]	Längen in der Baulast des Bundes			
		Straßenlänge [km]	Längen mit Radwegen [km]		
			Einseitig	Beidseitig	Summe
Bundesstraßen	542,6	406,3	109,0	64,5	173,5

Die Radweglängen beinhalten auch Angaben zu „Gemeinsamer Rad- und Gehweg“ und „Radfahrstreifen“.

Der Landesbetrieb Straßenbau führt eine Zustandserfassung und Bewertung der Radwege (ZEB) an Bundes- und Landesstraßen durch. Im kommunalen Bereich wird diese Untersuchung nicht vorgenommen. Die Er-

gebnisse der ZEB werden in der ersten Jahreshälfte 2022 erwartet. Der Erhaltungszustand der Radwege kann anschließend anhand der Ergebnisse ausgewertet werden.

199. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie viele der Bahnhöfe und Haltestationen bzw. Verkehrsstationen, die die Deutsche Bahn AG derzeit in Bayern betreibt, verfügen über ein kostenloses und freizugängliches WLAN-Angebot?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Februar 2021

Nach Auskunft der DB Station&Service AG besteht an aktuell 29 Stationen in Bayern ein kostenloser WLAN-Zugang.

200. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Sachlage, dass der vom Staatlichen Bauamt Passau für den Kreuzungsbereich B 85/St 2139 bei Viechtach (Planfeststellung Ausbau der Kreuzung mit der St 2139 bei Viechtach von Abschnitt 2160, Station 3,632 bis Abschnitt 2200, Station 0,302) geplante Ausbau mit zwei vorgelagerten Kreisverkehren, wie aus den Planungsunterlagen hervorgeht, sehr viel Fläche verbrauchen würde und nach meiner Auffassung nicht mit der ökologischen Erfordernis des Flächensparens vereinbar ist, und ist es möglich, diese Ausbauplanung ohne vorgelagerte Kreisel auf einen, den reibungslosen Verkehrsfluss nicht beeinträchtigendes und sowohl Unfallrisiko als auch Kosten minimierendes Maß, zu optimieren (z. B. mit erweiterten Abbiegespuren), so wie die gut funktionierende, die Unfallträchtigkeit stark reduzierende, seit 27. September 2013 bestehende Ampel-Lösung an der sogenannten Rehau-Kreuzung auf der B 85 bei Viechtach (nur Verkehrsunfälle mit Verletzten: 2009: 4, 2010: 5, 2011: 2, 2012: 7, 2013: 6, 2014: 1, 2015: 1, 2016: 1, 2017: 0, 2018: 1, 2019: 1, 2020: 2, Auskunft Polizeiinspektion Viechtach vom 22. Januar 2021) die Möglichkeit einer „kleinen Lösung“ seit einigen Jahren beweist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Februar 2021

Das Vorhaben befindet sich im Planfeststellungsverfahren, in dem diese Fragestellungen geprüft werden.

201. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Gibt es seitens der Deutsche Bahn AG oder seitens der Bundesregierung Planungen, einen Ausnahmetatbestand von der in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung festgelegten Mindestbahnsteiglänge umzusetzen, sodass am Bahnhof in Treuen Ortsteil Eich (Landkreis Vogtland) in Sachsen zeitnah ein außerfahrplanmäßiger Zughalt eingerichtet werden könnte, um beispielsweise die Anbindung des dortigen Impfbetriebs durch den öffentlichen Personennahverkehr zu verbessern, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. Februar 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG führten fehlende Verkehrsbedürfnisse an der Verkehrsstation Eich (Sachsen) zur Abbestellung des Verkehrshalts durch den Aufgabenträger und der Durchführung des Prozesses gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

Der Nachweis uneingeschränkter, regelkonformer und verkehrssicherer Infrastrukturanlagen für ein erneutes Zulassungsverfahren kann kurzfristig nicht erbracht werden (u. a. Bahnsteige, Zugänge, elektrotechnische Anlagen/Beleuchtung).

Gemäß § 34 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung hat der Bahnsteig im Regelfall länger zu sein als der Reisezug. Darüber hinaus liegt beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) kein Plan für ein Zulassungsverfahren von Initiatoren, wie z. B. den zuständigen Landesbehörden oder Aufgabenträger, vor.

202. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Weswegen wurde durch die Bundesregierung bislang keine Entscheidung über die Überdeckung der A 98 („Hochrheinautobahn“) zwischen Rheinfelden-Karsau und Rheinfelden-Minseln getroffen, obwohl das Bundesland Baden-Württemberg ausdrücklich eine 390-m-Tunnellösung befürwortet und die Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg laut mir bekanntgewordenem Schreiben an die Bundesregierung die frühere Planung einer 89-m-Grünbrücke als nicht mehr genehmigungsfähig einstuft, und wann ist mit einer Entscheidung durch die Bundesregierung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Februar 2021

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat im Jahr 2015 über den vorgesehenen Bau einer 20,5 m breiten „Heckenbrücke“ hinaus einer 79 m langen Überdeckung der A 98 im Abschnitt Rheinfelden/Karsau-Schwörstadt zugestimmt.

Nach Auffassung des BMVI kann aus den vorgelegten Planungsunterlagen bislang keine Notwendigkeit für einen 390 m langen Tunnel abge-

leitet werden. Entsprechende Unterlagen hat das Land bislang nicht vorgelegt. Sobald diese vorliegen, kann eine Überprüfung stattfinden.

203. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu möglichen Verzögerungen beim Breitbandförderprogramm des Bundes auf der Insel Rügen vor (www.zwar.de/index.php?id=79), und wie viele Mittel zum Breitbandausbau wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen drei Jahren nicht abgerufen (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Februar 2021

Auf Rügen konnte der Ausbau im Projektgebiet aus dem ersten Förderaufruf für Infrastrukturprojekte Anfang Januar 2021 zum Abschluss gebracht werden, wodurch nunmehr ca. 1.750 Haushalte eine schnelle Glasfaserverbindung nutzen können. Es ist das erste Projekt im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband in Mecklenburg-Vorpommern, das bereits vollständig abgeschlossen werden konnte.

Im Übrigen kam es innerhalb der Projektgebiete zu zeitlichen Verzögerungen aufgrund der besonderen topografischen Eigenschaften des Inselgebietes. In Bezug auf den Mittelabruf wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Förderübersicht Mecklenburg-Vorpommern (Stand 04.02.2021)					
Zuwendungsempfänger	Bewilligte Fördersumme	Summe von Mittelabfluss 2018	Summe von Mittelabfluss 2019	Summe von Mittelabfluss 2020	Summe von Mittelabfluss
Landkreis Ludwigslust-Parchim	274.321.611,63 €	5.336.011,13 €	25.124.892,50 €	8.339.429,40 €	38.800.333,03 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	244.004.913,16 €	30.987,60 €	5.008.583,71 €	9.180.190,16 €	14.219.761,47 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	142.129.778,25 €	0,00 €	7.463.017,25 €	62.235.901,66 €	69.698.918,91 €
Landkreis Rostock	177.194.910,36 €	0,00 €	434.100,36 €	9.583.970,92 €	10.018.071,28 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	209.333.724,86 €	46.457,60 €	2.133.111,26 €	5.937.885,53 €	8.117.454,39 €
Stadt Pasewalk	47.766,60 €	47.766,60 €	0,00 €	0,00 €	47.766,60 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	79.421.968,40 €	85.690,40 €	22.926.342,36 €	21.601.523,44 €	44.759.524,20 €
ZWAR	53.131.901,78 €	1.454.781,92 €	5.119.276,13 €	5.102.164,07 €	12.248.514,12 €
Stadt Rostock					
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	7.727.922,08 €	0,00 €	45.139,08 €	0,00 €	45.139,08 €
Stadt Rostock	750.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stadt Schwerin					
Landeshauptstadt Schwerin	7.286.652,00 €	0,00 €	0,00 €	36.652,00 €	36.652,00 €
Stadt Schwerin ☐	400.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtergebnis	1.195.751.149,12 €	7.001.695,25 €	68.254.462,65 €	122.017.717,18 €	197.992.135,08 €

204. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welches Jahresgehalt bzw. welche Vergütung (fixe und variable Gehaltsbestandteile, inklusive Altersversorgung, Verfügbarkeit eines Dienstwagens etc.) erhält der Leiter der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH des Bundes (kurz MIG; bitte entsprechende Besoldungsstufe angeben), und welches Jahresgehalt bzw. welche Vergütung (fixe und variable Gehaltsbestandteile, inklusive Altersversorgung, Verfügbarkeit eines Dienstwagens etc.) soll der/die Leiter/-in des Deutschen Zentrums Mobilität der Zukunft erhalten (bitte entsprechende Besoldungsstufe angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Februar 2021

Hinsichtlich der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH:

Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH hat mit ihrem derzeitigen Geschäftsführer die folgende Vergütung vereinbart:

- Fixes Jahresgehalt in Höhe von 190.000 Euro brutto.
- Als Nebenleistungen für die Dauer des Anstellungsvertrages werden eine Unfallversicherung für berufliche Unfälle abgeschlossen und die marktüblichen Leistungen im Falle eines Umzuges zugesagt.
- Für eine Altersversorgung zahlt die Gesellschaft während der Laufzeit des Vertrages jährlich einen Betrag in Höhe von 10 Prozent der fixen Bruttobezüge.
- Die Gesellschaft stellt einen Dienstwagen zur Verfügung.

Das Gehalt des Geschäftsführers ist mit einer Beamtenbesoldung in der Besoldungsgruppe B 7 vergleichbar.

Hinsichtlich des Deutschen Zentrums Mobilität der Zukunft:

Die geeignete Organisationsstruktur sowie der personelle Aufwuchs des Deutschen Zentrums Mobilität der Zukunft sind derzeit in der Finalisierung.

205. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Fläche wurde im Jahr 2020 durch Projekte des Bedarfsplans Straße bzw. durch den Neu- und Ausbau von Bundesstraßen und Bundesautobahnen in Deutschland versiegelt (bitte in ha angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 8. Februar 2021

Die Flächeninanspruchnahme im Jahr 2020 durch Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen bzw. durch den Neu- und Ausbau von Bundesstraßen und Bundesautobahnen wird auf Grundlage von Meldungen der Bauverwaltungen des Bundes und der Länder ermittelt und im Rahmen der Verkehrsstatistik für das Jahr 2020 veröffentlicht werden.

206. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kilometer Radwege befinden sich an sächsischen Bundesstraßen (bitte absolut sowie prozentual im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bundesstraßenkilometer angegeben), und wie viele Kilometer Radwege wurden davon an sächsischen Bundesstraßen in den letzten zehn Jahren neu gebaut (bitte jeweils nach Jahren aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Februar 2021

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Mittel für den Radverkehr aufgestockt: Bis 2023 stehen rund 1,46 Mrd. Euro für den Radverkehr zur Verfügung. Ab sofort können Länder und Gemeinden erstmals Bundesmittel vom BMVI für Radverkehrsinfrastrukturprojekte vor Ort abrufen. Das BMVI hat dafür das Finanzhilfe-Sonderprogramm „Stadt und Land“ aufgelegt und mit den Ländern abgestimmt. Bis zu rund 660 Mio. Euro stehen bis 2023 dafür bereit.

Mit diesem Sonderprogramm sollen Radfahrende bundesweit unterstützt, geschützt und gestärkt werden. So soll mehr Verkehr auf den klimafreundlichen Radverkehr verlagert werden – auch im ländlichen Raum – und die Attraktivität und Sicherheit des Radfahrens erhöht und zum Aufbau einer möglichst lückenlosen und getrennten Radinfrastruktur beigetragen werden. Außerdem soll der Radverkehr besser mit anderen Verkehrsträgern vernetzt und der zunehmende Lastenradverkehr berücksichtigt werden.

Die Maßnahmen der Länder und Gemeinden werden mit bis zu 75 Prozent, bei finanzschwachen Gemeinden und bei Gemeinden in strukturschwachen Regionen sogar mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten unterstützt. Zur Entlastung der Länder und Gemeinden während der Corona-Pandemie können die Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2021 sogar mit bis zu 80 Prozent gefördert werden.

Der Bestand sächsischer Bundesstraßen mit Radwegen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Radwege an Bundesstraßen in Sachsen¹ (zum 1. Januar 2020)

Radwegtyp	Länge (km)	in Prozent ²
Radwege	280	12,1
Radwege, die auch vom Fußgänger mitbenutzt werden	434	18,8
Mehrzweckstreifen, die auch vom Radfahrer mitbenutzt werden	40	1,7
Gesamt:	754	32,6

¹ ein- und beidseitige Radwege auf freier Strecke und Ortsdurchfahrten (Hauptbaulast, Gemeindebaulast, Baulast Dritter);

² gemessen an der Länge sächsischer Bundesstraßen zum 1. Januar 2020 (2.310 km)

Quelle: BMVI (2020): Längestatistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/bestandsaufnahme-strassen-ueberoertlich.html).

Der jährliche Zuwachs an Radwegen¹ auf sächsischen Bundesstraßen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Radwegtyp	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Radwege	17	6	1	0	2	5	1	9	3
Radwege, die auch vom Fußgänger mitbenutzt werden	32	5	10	4	14	16	11	8	4
Mehrzweckstreifen, die auch vom Radfahrer mitbenutzt werden	0	0	4	0	0	0	0	3	2
Gesamt	49	11	15	4	16	21	12	20	9

¹ ein- und beidseitige Radwege auf freier Strecke und Ortsdurchfahrten (Hauptbaulast, Gemeindebaulast, Baulast Dritter)

Im Übrigen wird auf die veröffentlichte Längensstatistik BMVI verwiesen (abrufbar unter: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/bestandsaufnahme-strassen-ueberoertlich.html).

207. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)

In welcher Phase des Projektverlaufs haben sich jeweils die zuständigen Stellen (z. B. der DB Datenschutzbeirat, DB Informationssicherheit, DB Sicherheitszentrale, Chief Information Security Officer (CISO), Personalrat, Konzern-Holding, Aufsichtsrat, Fachaufsicht im BMVI, Hausleitung im BMVI, Fachaufsicht im BMWi, Hausleitung im BMWi, Bundeskabinett, Bundesnetzagentur, die/der örtlich zuständige Landes-/Bundes-Datenschutzbeauftragte, der örtlich zuständige Landes-/Bundesrechnungshof, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)) an der Verlagerung von IT-Verfahren vom DB-eigenen Rechenzentrum Berlin-Mahlsdorf zu den Cloud-Anbietern Microsoft Azur bzw. Amazon Web Services befasst?

208. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)

Welche Ergebnisse (z. B. Berichte, Beschlüsse) haben diese Befassungen erbracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. Februar 2021

Die Fragen 207 und 208 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) erfolgte die Migration der DB-Anwendungen in die Cloud auf der Grundlage eines Konzernbeschlusses. Bei diesem Beschluss waren alle verantwortlichen Stellen, u. a. der Konzern-Datenschutz, Compliance, Security und der Betriebsrat des Konzerns, eingebunden. Der Datenschutzbeirat des Vorstandes und der für die DB AG zuständige Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin wurden informiert. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist für die DB AG nicht zuständig.

Die ausgewählten Cloud-Dienstleister erfüllen nach Angabe der DB AG vollumfänglich die vertraglich geforderten deutschen Datenschutz-Anforderungen nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die entsprechenden Konzernrichtlinien der DB AG. Zudem wurden technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Daten der DB AG werden datenschutzkonform verschlüsselt und ausschließlich auf europäischen Servern in Deutschland und den Niederlanden gespeichert. Die DB AG hat dies mit den Cloud Providern entsprechend vertraglich abgesichert und überprüft die Einhaltung regelmäßig. Die DB AG ist keine Behörde und unterliegt damit nicht der Fachaufsicht.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren Angaben vor.

209. Abgeordnete **Sabine Leidig** (DIE LINKE.) An welchen Standorten betreiben die DB AG oder ihre Tochterunternehmen eigene physische Rechenzentren (vgl. <https://aws.amazon.com/de/solutions/case-studies/dbsystem/>), und für welche Aufgaben und IT-Verfahren werden diese derzeit genutzt (bitte tabellarische Auflistung der Rechenzentren mit Betreibern und Nutzung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. Februar 2021

Nach Auskunft der DB AG betreiben sie und ihre Tochterunternehmen keine eigenen physischen Rechenzentren mehr.

210. Abgeordnete **Bettina Müller** (SPD) Wie ist der Sachstand bei der Finanzierung zum Ausbau der Bahnstrecke Hanau–Gelnhausen (als Teilprojekt der Aus- und Neubaustrecke Hanau–Würzburg/Fulda–Erfurt) insbesondere der zusätzlichen Maßnahmen zum Lärmschutz und zur Barrierefreiheit i. H. v. 29 Mio. Euro, die der Deutsche Bundestag – der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur folgend (Bundestagsdrucksache 19/19406) – beschlossen hat, und gibt es bereits Gespräche mit der hessischen Landesregierung oder gar Zusagen bezüglich der Co-Finanzierung durch das Land für die Gestaltung der Lärmschutzwände (Kernforderung 1b)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. Februar 2021

Die Finanzierung des Ausbaus der Strecke Hanau–Gelnhausen, einschließlich der zusätzlichen Maßnahmen zum Lärmschutz und zur Barrierefreiheit (Kernforderungen 1 und 2 der Region) erfolgt nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages aus dem Einzelplan 12.

Zur Finanzierung der Planungskosten wurde das Vorhaben nach Abschluss der Vorplanung in die Finanzierungsvereinbarung „SV Lph. 3/4“ aufgenommen. Die Baukosten der laufenden Vorabmaßnahmen werden aus einer Einzelfinanzierungsvereinbarung finanziert. Für den Streckenausbau ist der Abschluss zweier weiterer Einzelfinanzierungsvereinbarungen geplant. Gespräche mit der hessischen Landesregierung oder Zusagen bezüglich der Kofinanzierung für die Gestaltung der Lärmschutzwände (Kernforderung 1b) sind nach Auskunft der DB Netz AG bislang nicht erfolgt, da derzeit noch nicht erforderlich.

211. Abgeordnete **Bettina Müller** (SPD) Wie ist der Sachstand beim Ausbau der Strecke Hanau–Gelnhausen (als Teilprojekt der Aus- und Neubaustrecke Hanau–Würzburg/Fulda–Erfurt), und wie sieht der aktuelle Zeitplan für das Projekt aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. Februar 2021

Aktuell wird die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für den Ausbau der Strecke Hanau–Gelnhausen erstellt. Der Antrag auf Planfeststellung für den Planfeststellungsabschnitt Gelnhausen (PFA 5.17) ist im Jahr 2022 geplant. Die Deutsche Bahn AG plant in diesem Abschnitt Anfang 2025 mit den Ausbaumaßnahmen zu beginnen.

212. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In wie vielen Fällen wurde seit der Einführung der neuen Berechnungsmethode zu potenziellen Störeffekten von neuen Windenergieanlagen in Bezug auf Drehfunkfeuern des Typs Dopplervor (sog. DFSM-Formel) durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) die neue Berechnungsmethode angewendet, und wie viele Windenergieanlagen wurden mit dieser neuen Methode von der DFS als genehmigungsfähig aus luftverkehrlicher Sicht beurteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. Februar 2021

Die überarbeitete Berechnungsformel zur Berechnung von Störungen durch Windkraftanlagen auf Doppler-Drehfunkfeuer wird seit dem 1. Juni 2020 von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH angewendet. Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurden seitdem 162 Windkraftanlagen zur Entscheidung vorgelegt. 143 Windkraftanlagen konnte aus Sicht der Flugsicherung zugestimmt werden.

213. Abgeordnete
Katharina Willkomm
(FDP)
- Auf welche weiteren Probleme für Verbraucher oder Unternehmen – neben den am 14. Januar 2021 vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer vorgeschlagenen Gutscheinen für einen Satellitenanschluss (<https://twitter.com/BMVI/status/1349996512210800643>; www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_89283504/scheuer-erntet-kritik-fuer-vorstoess-mit-internet-gutscheinen.html) – hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bereits Gutscheine als Problemlösungsmaßnahme vorgeschlagen, und für welche noch anstehenden Herausforderungen plant sie derzeit ebenfalls eine Gutscheinregelung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. Februar 2021

In dieser Legislaturperiode hat die Bundesregierung folgende Regelungen getroffen:

Die Gutscheinregelung im Veranstaltungsvertragsrecht im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie ist in Artikel 240 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche geregelt.

Regelungen betreffend Reisegutscheine sind mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie vorgenommen worden.

Personen ab 60 Jahren und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen oder Risikofaktoren können entsprechend Coronavirus-Schutzmaskenverordnung (SchutzmV) in Apotheken gegen Vorlage von zwei Gutscheinen zweimal sechs Schutzmasken erhalten. Vorgesehen ist eine Ergänzung der SchutzmV dahingehend, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II einen Anspruch auf zehn Schutzmasken haben.

Ein Zusammenhang zwischen diesen COVID-19-Pandemie bedingten Gutscheinregelungen und der in der Frage angesprochenen Thematik besteht nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

214. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Mitgliedern der Biden-Administration hat sich die Bundesregierung bisher über Klimaschutzfragen ausgetauscht, und mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten plant die Bundesregierung die klimapolitische Zusammenarbeit mit den USA zu intensivieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Februar 2021**

Der Wiedereintritt der USA in das Pariser Klimaabkommen ist eine hervorragende Voraussetzung, um die gemeinsame Arbeit im Kampf gegen den Klimawandel wieder erfolgreich miteinander anzugehen. Eine Erreichung der Pariser Klimaziele benötigt einen starken nationalen sowie internationalen klimapolitischen Einsatz der USA.

Die genaue Ausrichtung der zukünftigen Zusammenarbeit wird zurzeit geprüft. Im Zentrum dazu stehen konkrete Schritte zur Absenkung der Treibhausgasemissionen, um Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Angesichts der zentralen Bedeutung des Energiesektors wird es dabei auch um die Kooperation in der nachhaltigen globalen Energiewende gehen. Ein schneller und sozial gerechter Ausstieg aus der Kohleverstromung, der Aufbau eines globalen Wasserstoffmarktes, Technologiefragen sowie weitere sektorale Themen inklusive deren Finanzierung werden hierbei vermutlich eine Rolle spielen. Insgesamt teilen wir die Überzeugung, dass die schnelle Dekarbonisierung der Wirtschaft und Gesellschaft sowie Investition in erneuerbare Energien und Innovationen nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze schaffen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch die Zusammenarbeit mit den USA gegenüber Drittstaaten, insbesondere anderen großen und sich entwickelnden Volkswirtschaften, mit Blick auf weltweit höhere Klimaschutzmaßnahmen von Bedeutung sein. Wir gehen zudem davon aus, dass die USA sich für einen noch stärkeren Klimaschwerpunkt in den internationalen Finanzinstituten (u. a. Weltbank und Internationaler Währungsfonds) einsetzen werden und sich zudem bei der nachhaltigen Bewältigung der Schuldenkrise engagieren. Grundlage des Engagements für die internationale Klimafinanzierung sollten substanzielle Beiträge der USA für Klimafonds (insbesondere die ausstehenden und zusätzlichen Mittel für den Grünen Klimafonds) sowie die multilateralen Entwicklungsbanken bilden.

Die Bundesregierung entwickelt gegenwärtig auf allen Ebenen Gesprächsformate für den Austausch mit der US-Administration zu diesen Themen.

Der am 26. Oktober 2020 durch den Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas und die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze angekündigte Neustart der Transatlantischen Klimabrücke (TCB) soll dies flankieren. Der Klimadialog mit den USA und Kanada soll auf allen Ebenen (föederal, subnational, mit der Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Zivilgesellschaft) intensiviert werden. Die transatlantische Zusammenarbeit wird ein inhaltlicher Schwerpunkt auf dem Berlin Energy Transition Dialogue am 16./17. März 2021 sein. Die Bundesregierung möchte auch in multilateralen Foren und Energieorganisationen eng mit der neuen US-Administration zusammenarbeiten.

Die Bundesregierung hat sich bisher (Stand: 3. Februar 2021) nach ihrer jeweiligen Ernennung mit folgenden Mitgliedern der Biden Administration über Klimaschutz ausgetauscht. Dabei sind Mitglieder gemeint, die am 3. Februar 2021 auf der offiziellen Website veröffentlicht sind (www.whitehouse.gov/administration/).

- Am 25. Januar 2021 fand ein Telefonat der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit dem US-Präsidenten Joseph R. Biden statt,

bei dem auch die klimapolitische Zusammenarbeit ein Gesprächsthema war.

- Unmittelbar nach Amtseinführung der Biden-Administration fand am 22. Januar 2021 auf Einladung des dänischen Außenministers Jeppe Kofod ein erster Austausch der EU-Außenminister mit dem US-Klimabeauftragten John Kerry statt, an dem auch Bundesaußenminister Heiko Maas teilnahm.

215. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie begründet die Bundesregierung die Einstufung der Nettoemissionen aus den Sektoren Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) als deutliche Emissionsquelle, rückwirkend zu 1990, im aktuellen Treibhausgasbericht (www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland#national-e-und-europaeische-klimaziele, 28. Januar 2021), wenn diese im Vorjahr noch als natürliche Senke eingestuft wurden, und welche Schlussfolgerungen für die deutsche und europäische Klimapolitik zieht die Bundesregierung daraus, insbesondere hinsichtlich der langfristigen Verlässlichkeit der Treibhausgasinventare?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Februar 2021**

Der aktuelle NIR – (national inventory report NIR 2021, identisch „nationaler Inventarbericht 2021“) basiert, wie alle vorhergehenden Berichte, auf international vereinbarten Erfassungs- und Berichtsmethoden (common reportingformat). Diese Methoden werden ständig weiter entwickelt hin zu höherer Genauigkeit sowie genauerer Erfassung möglichst aller Quellen. Wenn es Änderungen in der Methodik gibt, werden diese Änderungen für alle Jahre bis zum Jahr 1990 zurück gerechnet (rekalkuliert).

Im Zuge der Überprüfung des deutschen Referenzwertes für den bewirtschafteten Wald (forest reference level) zur Umsetzung der Verordnung zur Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF), forderte die EU, dass auch in diesem Bereich jährliche Zahlen in die Treibhausgas-Inventare eingehen sollen. Die Berichterstattung für den Wald beruht auf den zehnjährigen Bundeswaldinventuren (BWI) sowie den Kohlenstoffinventuren (durchgeführt jeweils mittig zwischen den BWI, jedoch nur auf einem Viertel der Erfassungspunkte). Da die BWI jährliche Zahlen wegen des zehnjährigen Modus nicht liefern kann, wurden, um der Kritik der Europäischen Kommission nachzukommen, nun die jährlichen Holzerntemengen (Holzeinschlagszahlen) herangezogen; diese Zahlen liegen für alle Jahre ab dem Jahr 1990 vor. Diese geforderte Methodenänderung wurde mit der Berichterstattung des Jahres 2021 im Rahmen der Klimarahmenkonvention berücksichtigt.

Im Jahr 1990 traf auf Deutschland eine Serie von Orkanen mit einem daraus resultierenden Sturmholzaufkommen von zirka 70 Millionen m³. Dieses Holz wurde als Holzerntemenge erfasst, tauchte jedoch als „Ausreißer“ in der BWI nicht singulär auf. Durch die nunmehr vollzogene

Berücksichtigung dieser Holzermengungen für die Holzeinschlagsrückrechnung bis zum Jahr 1990 veränderte sich die Treibhausgasbilanz des Waldes von einer Senke zur Quelle, da das Sturmholz als geerntet und der Holzverwendung inkl. Lager zugeführt – und damit als Quelle gezählt wird.

Die Bundesregierung ist von der Verlässlichkeit der Treibhausgasinventare überzeugt und sieht keinen Grund, an deren Belastbarkeit zu zweifeln.

Rückwirkende Anpassungen der Treibhausgasinventare an neue Vorgaben zur Verbesserung der Berichterstattung sind kein ungewöhnliches Verfahren. Das Beispiel zeigt, dass zur Bewertung der Treibhausgasbilanz des LULUCF-Sektors grundsätzlich Durchschnittswerte über mehrere Jahre herangezogen werden sollten, da natürliche Schwankungen in einzelnen Jahren ein verzerrtes Bild wiedergeben können.

216. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Wie ist – nachdem die Frist für die Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden am 8. Juli 2020 endete – der Stand des Gesetzgebungsverfahrens innerhalb der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen (www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-bekaempfung-des-illegalen-handels-mit-fluorierten-treibhausgasen/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. Februar 2021

Die Bundesregierung hat Änderungen des Entwurfs aufgrund von Hinweisen aus der Anhörung sowie von Bemerkungen der Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgenommen. Die Änderungen enthalten insbesondere Präzisierungen der Dokumentation im Hinblick auf gebrauchte teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), HFKW-Mischungen und HFKW mit Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten sowie Vorgaben zum Umgang mit Einwegbehältern.

217. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Wann plant die Bundesregierung, den Gesetzentwurf in das Kabinett und den Deutschen Bundestag einzubringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. Februar 2021

Die Bundesregierung strebt einen Kabinettsbeschluss am 10. Februar 2021 an. Die Befassung im Deutschen Bundestag wird daher voraussichtlich Mitte April 2021 nach dem ersten Durchgang im Bundesrat beginnen.

218. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Hat die Bundesregierung geprüft, welche Auswirkungen auf den Wettbewerb innerhalb des Europäischen Binnenmarkts nach Auffassung der Bundesregierung bei einer über das europäische Recht hinausgehenden Quotierung der Herstellung von fluorierten Treibhausgasen im deutschen Recht zu erwarten sind, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 8. Februar 2021**

Die Verordnungsermächtigung stellt sicher, dass Deutschland seinen auf die Produktionsmengen von HFKW bezogenen internationalen Verpflichtungen aus der im Jahr 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls zum Schutz der Ozonschicht nachkommen kann, sollte eine Überschreitung der danach für Deutschland zulässigen Obergrenze abzusehen und bis dahin keine europäische Regelung erfolgt sein. Die auf Unionsebene einschlägigen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sind insoweit lückenhaft, sodass die Mitgliedstaaten, die sämtlich Vertragsstaaten des Montrealer Protokolls sind, derzeit noch auf nationaler Ebene für diese Situation Vorsorge treffen müssen. Die Bundesregierung wird sich jedoch dafür einsetzen, dass die betreffenden Lücken im Rahmen des voraussichtlich bereits Ende dieses Jahres beginnenden Unionsgesetzgebungsverfahrens zur Überarbeitung der genannten Unionsverordnung beseitigt werden und damit auch eine Inanspruchnahme der nationalen Verordnungsermächtigung vermieden werden kann.

219. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Wie erklärt sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Diskrepanz zwischen den Aussagen seiner Vertreter in diversen Sitzungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, in den vergangenen Jahren keine Beraterhonorare gezahlt zu haben und den Ergebnissen der Prüfung des Bundesrechnungshofes (Gz.: II 1 – 2019 – 0039; Haushaltsausschuss 19(8)4443), dass im Zeitraum von 2014 bis 2018 mehr als 600 Mio. Euro an Beraterhonoraren gezahlt wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Februar 2021**

Einem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages folgend, melden die Ressorts seit dem Jahr 2007 jährlich ihre Aufwendungen für externe Beratungsleistungen. Seit Beginn der jährlichen Meldungen hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) die durch den Haushaltsausschuss im Jahr 2006 formulierte Definition externer Beraterleistungen eng ausgelegt und sich dabei insbesondere auf die ergänzenden Hinweise gestützt, in

welchen Fällen keine Beraterleistungen anzunehmen seien (Negativdefinition). Dies waren u. a. (Zitat):

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei

- Verträgen zur Beantwortung von technischen oder rechtlichen Fragestellungen der laufenden Verwaltung in Einzelfällen,
- Werkverträgen,

nicht um Beraterverträge handelt, sofern nicht ein Beratungscharakter nach den o. g. Definitionsmerkmalen erkennbar ist.

Nicht als Beraterverträge gelten:

- Gutachten und Beratungen im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Konzeption, Begleitung und Evaluierung von Fördermaßnahmen für Forschungs- und Bildungszwecke
- Wissenschaftliche Gutachten
- (...)
- Beratungsleitungen aus Verträgen, in denen Nichtberatungsleistungen überwiegen.

Die Meldepraxis des BMU blieb über viele Jahre unbeanstandet. BMU hat konsistent und nachvollziehbar seine Verwaltungspraxis gleichförmig fortgeführt. Erstmals im Jahr 2019 hat der Bundesrechnungshof (BRH) diese Meldepraxis aufgegriffen und im Ergebnis seiner Prüfung eine Revision der Meldepraxis für erforderlich gehalten. Das BMU hat daraufhin seine Meldepraxis für die Zukunft angepasst.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die aus dem Bericht zitierte Summe von 600 Mio. Euro nicht allein auf externe Beratungsleistungen entfällt. Dies entspricht auch nicht der Auffassung des BRH. Die Summe ergibt sich aus der Addition verschiedener Auftragsstatistiken. Sie bezieht sich damit allgemein auf den Wert von Aufträgen des BMU, seiner Geschäftsbereichsbehörden und von Projektträgern in den Jahren von 2014 bis 2018.

Die dennoch verbleibende Diskrepanz zwischen den vom BRH für die Jahre 2014 bis 2018 errechneten Ausgaben für externe Beratungsleistungen und entsprechender Meldungen des BMU an den Haushaltsausschuss für diesen Zeitraum resultiert also aus unterschiedlichen Auslegungen der Definition des Haushaltsausschusses von externen Beratungsleistungen.

Erstmals für das Berichtsjahr 2019 erfolgte die Klassifizierung von Aufträgen als „externe Beratungsleistungen“ nunmehr unter Anwendung einer deutlich weiteren Auslegung der Definition des Haushaltsausschusses sowie unter Berücksichtigung weiterer Ausführungen des BRH.

Das BMU hat sich damit bewusst dafür entschieden, größtmögliche Transparenz zu schaffen. Im Ergebnis führte dies für das Berichtsjahr 2019 einmalig zu einer deutlichen Erhöhung der gemeldeten Zahlungen. Grund für die deutliche Erhöhung ist jedoch – wie oben dargelegt – kein realer Anstieg externer Beratungsleistungen, sondern lediglich eine Anpassung der Meldepraxis auf der Basis der weiteren Auslegung der Definition von „externen Beratungsleistungen“.

Das BMU hat sowohl gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages als auch gegenüber dem BRH ausführlich zum o. g. Vorgehen berichtet. Die Berichte wurden ohne weitere Anmerkun-

gen zustimmend zur Kenntnis genommen (siehe Protokoll der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 31. Januar 2020, 17. Sitzung, Protokoll 19/17, TOP 6 sowie Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner 23. Sitzung vom 18. September 2020, TOP 6). Dementsprechend berichtet das BMU seitdem – der Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses folgend – unter Anwendung der weiteren Auslegung der Definition von „externen Beratungsleistungen“.

Das Thema Beratungsleistungen erfährt weiterhin ressortübergreifende Aufmerksamkeit; dokumentiert etwa durch aktuelle Maßgabeentschlüsse des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zur Senkung der Inanspruchnahme von externen Beratern (Haushaltsausschuss 19(8)8293) oder zur Überarbeitung der Definition von externer Beratung (Haushaltsausschuss 19(8)8414).

220. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) Wie hoch waren die Ausgaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für externe Berater in den Jahren von 2014 bis 2018?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Februar 2021**

Die vom BMU für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018 an den Haushaltsausschuss gemeldeten Aufwendungen für externe Beratungsleistungen können der folgenden Tabelle entnommen werden (auf obenstehende Ausführungen zur Umstellung der Meldepraxis für die Jahre 2019 ff. wird erneut hingewiesen):

	2014	2015	2016	2017	2018
Ausgaben in €	0 €	0 €	0 €	0 €	80.849 €

221. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) An welche Unternehmen, Organisationen, Agenturen und Einzelpersonen wurden in welcher Höhe Beraterhonorare gezahlt (bitte die 14 größten Empfänger aufschlüsseln)?
222. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) Für welche konkreten Leistungen wurden Zahlungen erbracht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Februar 2021**

Die Fragen 221 und 222 werden gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Informationen können folgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Auftragnehmer	2018	Leistung
1.	N. N.	47.874 €	Begleitung der Aufgabenbetrachtung/-fokussierung im Umweltbundesamt
2.	O+P Consult GmbH	32.975 €	Unterstützungsleistung zur Organisationsentwicklung des Bundesamtes für Naturschutz

Der Auftragnehmer zur lfd. Nr. 1. hat seine Zustimmung zur Namensnennung nicht erteilt.

223. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit hält das Bundesumweltministerium rohstoffbedingte Ausnahmen für den Luftschadstoffausstoß bei der Mitverbrennung von Abfall in Zementwerken in der 17. Bundesimmissionschutzverordnung weiterhin für erforderlich, wie aus einer Stellungnahme des Bundesumweltministeriums gegenüber dem Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ hervorgeht (vergl. www.spiegel.de/wirtschaft/service/muellverbrennung-in-zementfabriken-schlupfloch-fuer-schadstoffe-a-350cc8e9-3e80-4587-a96c-77ca06fd2d64), obwohl der Kabinettsbeschluss zur Novelle der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 16. Dezember 2020 ausführt, dass aufgrund der Verfügbarkeit der sogenannten SCR-Technologie zur Abgasreinigung keine rohstoffbedingte Ausnahmen für Luftschadstoffe aus Zementwerken mehr erforderlich seien?
224. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung, um den Durchführungsbeschluss der EU-Kommission zu den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung (EU 2019/2010) in der 17. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV) umzusetzen, und inwieweit plant die Bundesregierung im Zuge einer Novellierung der 17. BImSchV, die rohstoffbedingten Ausnahmen für Luftschadstoffe aus Zementwerken entsprechend der Ausführungen im Kabinettsbeschluss zur Neufassung der TA Luft vom 16. Dezember 2020 zu streichen, da die Ausnahmeregelungen aufgrund der Verfügbarkeit der SCR-Technologie nicht mehr erforderlich sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 8. Februar 2021**

Die Fragen 223 und 224 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) regelt unter anderem die Anforderungen an die Emissionen aus Zementwerken, sofern diese keine Abfälle mitverbrennen. Ein Aspekt der von der Bundesregierung am 16. Dezember 2020 beschlossenen Änderungen in der TA Luft ist eine Anpassung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxid- und Ammoniak-Emissionen an die entsprechenden Grenzwerte in der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. Bundesimmissionsschutzverordnung – BImSchV). Damit liegen die Emissionsanforderungen für die genannten Stoffe künftig gleichauf. Die 17. BImSchV sieht keine besonderen rohstoffbezogenen Ausnahmen in Bezug auf die Begrenzung der Stickstoffoxid-Emissionen vor. Die rohstoffbezogenen Ausnahmen in der 17. BImSchV beziehen sich auf mögliche Ammoniak-Emissionen und sind vergleichbar mit denen der geplanten Änderung in der TA Luft. In Bezug auf die Notwendigkeit dieser Regelung wird auf die entsprechende Begründung der TA Luft vom 10. Dezember 2020 verwiesen.

Die Bundesregierung wird den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 zügig in nationales Recht umzusetzen. Aufgrund der noch erforderlichen Abstimmungen und der vorgegebenen Fristen kann ein entsprechendes Rechtsetzungsverfahren nicht mehr innerhalb dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit strebt an, das Rechtsetzungsverfahren zu Beginn der nächsten Legislaturperiode einzuleiten.

225. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Liegt der Bundesregierung das vom Landkreis Vorpommern-Rügen in Auftrag gegebene und am 1. Februar 2021 veröffentlichte Gutachten zum Bau eines Treppenabstiegs am Königsstuhl im Nationalpark Jasmund vor, und unter welchen Bedingungen wäre eine finanzielle Beteiligung des Bundes für das Bauvorhaben im Nationalpark möglich (www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Gutachten-Treppe-am-Koenigsstuhl-auf-Ruegen-ist-machbar,koenigsstuhl1176.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Februar 2021**

Der Bundesregierung liegt ein Gutachten zum Bau eines Treppenabstiegs am Königsstuhl im Nationalpark Jasmund (Land Mecklenburg-Vorpommern) nicht vor. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes für ein solches Bauvorhaben im Nationalpark Jasmund würde auf der Grundlage eingereicherter Antragsunterlagen vom entsprechenden Bundesressort geprüft.

226. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Brennstäbe darf die ANF/Framatome im Rahmen der heute vorliegenden Exportgenehmigungen noch in grenznahen Atomkraftwerken exportieren (d. h. abzüglich der Mengen von Brennstäben, die im Rahmen dieser Genehmigungen schon exportiert wurden – bitte insbesondere unter Angabe der Mengen noch genehmigter Brennstäbe für Leibstadt, Doel und Borssele), und wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Verdachts auf illegale Exporte diese Genehmigungen bis Abschluss der eingeleiteten Strafverfahren aufheben (vgl. <https://taz.de/Brennelemente-von-Lingen-nach-Doel/!5743479/> und www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/ausfuhrgenehmigungen_brennelemente_bf.pdf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Februar 2021**

Die nachfolgende Tabelle enthält zum Stichtag 3. Februar 2021 die dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten zollamtlich abgeschriebenen (d. h. ausgeführten) sowie die genehmigten Mengen an Kernbrennstoff der in Rede stehenden Ausfuhrgenehmigungen für die erfragten Bestimmungsorte. Die Genehmigung wird antragsgemäß nicht für „Mengen Brennstäbe“ sondern für „t U“, d. h. spaltbares Uran = Kernbrennstoff erteilt.

Bestimmungsort	Zollamtlich abgeschriebene Menge (t U)	Genehmigte Menge (t U)
Doel	8,5	14
Leibstadt	12,9	28,9
Borssele	0	10,4

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vertritt die Rechtsauffassung, dass die vorliegend eingelegten Widersprüche der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Umweltverbände nicht offensichtlich unzulässig sind, mit der Folge, dass ein solcher Widerspruch gemäß § 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufschiebende Wirkung hätte. Die verbindliche Klärung der Rechtsfrage, ob der Widerspruch eines Umweltverbandes gegen eine Ausfuhrgenehmigung aufschiebende Wirkung hat, liegt dem Verwaltungsgericht Frankfurt a. M. in einem zu einer Ausfuhrgenehmigung in die Schweiz anhängigen Eilrechtsverfahren zur Entscheidung vor. Die Bundesregierung wird im Lichte der in Kürze zu erwartenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt a. M. diese prüfen und auf dieser Basis über die Veranlassung notwendiger Schritte entscheiden.

Davon formal zu unterscheiden ist die Entscheidung, ob die Ausfuhr von Brennelementen ohne vollziehbare Genehmigung strafrechtlich relevant ist. Diese obliegt allein den entsprechenden Staatsanwaltschaften und ggf. Gerichten. Das BAFA hatte die Unternehmen auf das Risiko strafbarer Handlungen hingewiesen.

227. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung nach ihren Kenntnissen bestätigen, dass die EU-Kommission das Budget vom Internationalen Thermonuklearen Experimentellen Reaktor (ITER) für die Jahre 2021 bis 2027 auf ihre Klimaquote von 30 Prozent anrechnen will (vgl. www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0357_EN.pdf – ITER wird aber nie Strom produzieren; vgl. www.iter.org/faq#And_a_related_question_Why_not_design_ITER_to_produce_electricity), und wie wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass nur solche Ausgaben angerechnet werden, die tatsächlich zur Senkung der CO₂-Emissionen bis 2050 beitragen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Februar 2021**

Die Europäische Kommission hat im Rahmen der Annahme des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 eine Erklärung abgegeben, in der sie die von ihr erwarteten Klimaschutzbeiträge der EU-Programme und -Fonds aufführt, mit denen ein Gesamtziel von mindestens 30 Prozent der Ausgaben aus dem Unionshaushalt und dem Aufbauinstrument „Next Generation EU“ erreicht werden soll (Ratsdokument Nr. 12793/20). Die Kommission erwartet demnach, dass 100 Prozent der für den Internationalen Thermonuklearen Experimentellen Reaktor (ITER) vorgesehenen Mittel zum Gesamtziel von mindestens 30 Prozent beitragen werden. Die Bundesregierung hält es hingegen für zweckmäßig, dem ITER unter dem Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 keine Klimarelevanz beizumessen und beabsichtigt, mit der Annahme des ITER-Beschlusses im Rat eine entsprechende Erklärung zu Protokoll zu geben.

228. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung nun bestätigen, dass Italien im Rahmen der Laufzeitverlängerung der 32 ältesten französischen Atomkraftwerke (AKW) Frankreich um Beteiligung gebeten hat (vgl. Antwort auf meine Mündliche Frage 55 auf Plenarprotokoll 19/203 und www.ohga.it/la-richiesta-del-ministro-costa-alla-francia-anche-gli-italiani-partecipino-alla-consultazione-sulle-centrali-nucleari/), und was genau spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen den Einsatz ihres Knowhows in einer Stellungnahme zu diesem Plan (wie sie es z. B. im Falle der polnischen AKW-Pläne erwägt, vgl. www.rnd.de/politik/polen-baut-akw-an-der-ostsee-deutschland-beantragt-mitsprache-JWRMUJMU45HRLFXB7SDR4DLMFM.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Februar 2021**

Die vorliegende Frage bezieht sich auf die Planungen Frankreichs, einen Teil seiner Atomkraftwerke (AKW) über die bei der Auslegung zugrunde gelegte Betriebsdauer von 40 Jahren hinaus weiter zu betreiben. Wie bereits in der Antwort auf die Mündliche Frage 55 (Plenarprotokoll 19/203) mitgeteilt wurde, ist der Sachverhalt komplex und somit differenziert zu betrachten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antworten zu den Mündlichen Fragen 54 und 55 aus der Fragestunde am 13. Januar 2021 (Plenarprotokoll 19/203) sowie zu Frage 69 aus der Fragestunde am 27. Januar 2021 (Plenarprotokoll 19/205) und auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 197 vom 3. Dezember 2020 (Bundestagsdrucksache 19/25435) verwiesen und den nachfolgenden Erläuterungen vorangestellt:

Die souveränen energiepolitischen Festlegungen Frankreichs, wie viele der dortigen Reaktoren der Baureihe mit 900 Megawatt (MW) elektrischer Leistung in den kommenden Jahren stillgelegt bzw. wie viele hiervon weiterbetrieben werden sollen, waren bereits Gegenstand der mehrjährigen französischen Energiestrategie „Programmations Pluriannuelles de l'Énergie“ (PPE). Für eine Strategische Umweltprüfung (SUP) hierzu hatte sich die Bundesregierung eingesetzt und insbesondere auch die Öffentlichkeit über die entsprechende Beteiligungsmöglichkeit informiert (vgl. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Meldung/2020/20200127-frankreich-beteiligt-deutsche-oeffentlichkeit-an-planung-fuer-energieprogram-m.html). Für die nach der Stilllegung des grenznahen AKW in Fessenheim verbliebenen 32 dieser Reaktoren an acht Standorten haben die Betreiberin Électricité de France und die französische Regierung bisher noch keine Entscheidungen hinsichtlich Stilllegung oder Weiterbetrieb bzw. Weiternutzung konkreter Reaktoren bzw. Standorte verlautbart.

Zur Frage der zunächst generisch für die ganze Baureihe der 900-MW-Reaktoren (d. h. unabhängig vom jeweiligen Standort bzw. Reaktorblock) im Rahmen der für einen weiteren Betrieb über 40 Jahre hinaus notwendigen vierten Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) zu betrachtenden Sicherheitsaspekte wurde ebenfalls vor zwei Jahren in Frankreich ein eigenständiges Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren, Concertation genannt, durchgeführt. Auch hierzu hatte sich die Bundesregierung für eine grenzüberschreitende Beteiligungsmöglichkeit der deutschen Öffentlichkeit eingesetzt und diese hierüber informiert (vgl. www.bmu.de/meldung/generische-sicherheitsaspekte-bei-laufzeitverlaengerungen-franzoesischer-reaktoren-der-900-mw-baureihe/). Den Entwurf ihrer Entscheidung zu generischen Sicherheitsanforderungen bei der vierten PSÜ der 900-MW-Reaktoren stellte die zuständige französische atomrechtliche Aufsichtsbehörde Autorité de Sûreté Nucléaire (ASN) mit dem angesprochenen Beteiligungsverfahren auch der interessierten ausländischen Öffentlichkeit vorab zur Kommentierung. Wiederrum informierte die Bundesregierung umgehend die deutsche Öffentlichkeit über diese Beteiligungsmöglichkeit (vgl. www.bmu.de/meldung/generische-sicherheitsanforderungen-bei-laufzeitverlaengerungen-franzoesischer-reaktoren-der-900-mw-ba/). Es handelte sich hierbei jeweils um spezielle Beteiligungsverfahren zu sicherheitstechnischen Aspekten bzw. Anforderungen und nicht um SUP-Beteiligungsverfahren.

Für jeden derjenigen Reaktorblöcke, die künftig tatsächlich länger als 40 Jahre betrieben werden sollen, soll nach Kenntnis des Bundesminis-

teriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zum Zeitpunkt der jeweils planmäßigen vierten PSÜ ein standort- bzw. anlagenspezifisches Sicherheitsüberprüfungsverfahren durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass Frankreich jeweils im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Hierfür spricht insbesondere der im Dezember 2020 auf der letzten Espoo-Vertragsstaatenkonferenz unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft verabschiedete Leitfaden zur Anwendbarkeit der Espoo-Konvention auf die Laufzeitverlängerung von AKW. Anlässlich des o. g. Beteiligungsverfahrens der ASN hat die Bundesregierung die französische Regierung darauf hingewiesen, dass Deutschland sich seine Rechte nach der Espoo-Konvention auch für solche späteren Stufen des mehrstufigen französischen Verfahrens für AKW-Laufzeiten jenseits von 40 Betriebsjahren vorbehält.

Für die Bewertung der kerntechnischen Sicherheit der französischen AKW sowie die Sicherheitsanforderungen für deren Betrieb ist ausschließlich die ASN zuständig; nur dieser liegen auch alle hierfür erforderlichen Informationen vor. Das BMU pflegt und nutzt daher – neben den Aktivitäten hinsichtlich grenzüberschreitender Beteiligungsmöglichkeiten für die deutsche Öffentlichkeit – hinsichtlich sicherheitstechnischer Aspekte französischer AKW insbesondere den unmittelbaren technisch-regulatorischen Austausch mit der ASN im Rahmen der bilateralen Nuklearkommission, der Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen (DFK). Wie bereits bei der Beantwortung der vorangestellten Schriftlichen Frage bezüglich des vor Kurzem durchgeführten Beteiligungsverfahrens der ASN erläutert, gilt dies im besonderen Maße auch für die vierten PSÜ der französischen 900-MW-Reaktoren; PSÜ von AKW wurden und werden auf Bestreben des BMU hin dezidiert und vertieft im Rahmen der DFK mit der ASN thematisiert.

Jenseits dieser Aktivitäten der Bundesregierung gegenüber Frankreich in dieser Angelegenheit werden die übrigen Aspekte der vorliegenden Frage wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung kann derzeit nicht bestätigen, dass Italien Frankreich zu dessen Plan, Laufzeiten eines Teils seiner älteren AKW zu verlängern, um Beteiligung im Rahmen einer grenzüberschreitenden SUP gebeten hat (vgl. Antwort auf die Mündliche Frage 55 vom 13. Januar 2021 – Plenarprotokoll 19/203). Nach Informationen auf Arbeitsebene wurde von italienischer Seite mit offizieller Note die französische Regierung gebeten, eine italienische Beteiligung an einem grenzüberschreitenden öffentlichen Konsultationsprozess zu ermöglichen. Wie zuvor erläutert, handelte es sich bei dem vor Kurzem von der ASN durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren um ein spezielles Beteiligungsverfahren zu sicherheitstechnischen Anforderungen und nicht um ein SUP-Beteiligungsverfahren.

Bezüglich der Planungen Polens zum Bau von Kernkraftwerken wird auf die Antwort auf die Mündliche Frage 9 für die Fragestunde am 10. Februar 2021 (Plenarprotokoll 19/208) verwiesen.

229. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welche Kosten veranschlagt die Bundesregierung für den gesetzeskonformen Rückbau, Recycling und Repowering einer Onshore-Windkraftanlage der EP2-Klasse (www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-de-r-abfallwirtschaft/windenergieanlagen-rueckbau-recycling-repowering)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 10. Februar 2021

Die Bundesregierung legt die Kosten für Rückbau, Recycling und Repowering einzelner Windenergieanlagen oder Anlagenmodelle ähnlicher Bauart nicht fest. Somit existieren auch keine Berechnungsformeln oder Tabellenwerke für diesen Zweck. Nach derzeitiger Rechtslage fällt das End-of-life-Management technischer Anlagen in den Bereich der Betreiberverantwortung, was die Organisationsverantwortung und Finanzierung beinhaltet. Die Kosten variieren nach Anlagenausführung, Standort, Zuwegung und Angebot der Rückbauunternehmen.

Gleichwohl werden in einzelnen Bundesländern Rückstellungsleistungen gefordert, welche vorausschauend zur Planung von Rückbaukosten verpflichten. Dazu gibt es unterschiedliche Berechnungsformeln, welche sich an Höhe, Leistung oder auch den Investitionskosten einer Windenergieanlage orientieren, welche aber nicht notwendigerweise den tatsächlichen Rückbaukosten entsprechen. Es sind vielmehr Richtwerte, welche aufgrund der langen, 20- bis 25-jährigen Lebensdauern von Windenergieanlagen entsprechende Prognose-Unschärfen beinhalten.

Das Umweltbundesamt hat die Problematik erkannt und wird sie in einem derzeit ausgeschriebenen Forschungsvorhaben behandeln lassen. Die Ergebnisse werden voraussichtlich gegen Ende des Jahres 2022 vorliegen.

230. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Bestehen in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung ausreichende Kapazitäten zur Entsorgung von CFK (carbonfaserverstärktem Kunststoff) sowie GFK (glasfaserverstärktem Kunststoff), wie sie bei Altfahrzeugen und Windkraftanlagen anfallen, und ist deren Export als Müll gestattet (www.vdi-nachrichten.com/fokus/gerettet-recycling-von-faserverstaerkten-kunststoffen/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 10. Februar 2021

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat im Juli 2019 einen Bericht zur Entsorgung faserhaltiger Abfälle veröffentlicht (siehe: www.laga-online.de/documents/bericht-laga-ausschuss-entsorgungfaserhaltige-abfaelle_juli-2019_1574075541.pdf). Die Bundesregierung schließt sich den Ausführungen des Berichtes an. Ein Export dieser Stoffe als Abfall ist möglich, wenn die Vorschriften des Abfallverbringungsrechts eingehalten werden.

231. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit setzt sich die Bundesregierung in den zuständigen Gremien dafür ein, dass im anstehenden „Hochwasserrisikomanagementplan für die Internationale Flussgebietseinheit Oder im Bewirtschaftungszeitraum 2021–2027“ keine Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen deutsch-polnischen Stromregelungskonzeption enthalten sein werden, und inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung der polnischen Seite, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung keine grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Oder in Deutschland sieht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/26097)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 12. Februar 2021**

Grundlage für die noch laufende Erarbeitung des Entwurfs des aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Internationale Flussgebietseinheit Oder für den Planungszyklus 2021 bis 2027 ist die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken.

In der Erkenntnis, dass der Unterhaltungszustand der Stromregelungsbauwerke der Oder auf polnischer und deutscher Seite unzureichend ist und dies zu verstärkten Anlandungstendenzen mit negativen Auswirkungen sowohl auf die Fahrrinntiefen als auch auf das Hochwasserabflussprofil geführt hat, wurde am 27. April 2015 das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse) unterzeichnet. Gegenstand des Abkommens ist unter anderem die Entwicklung einer von beiden Seiten akzeptierten, von der Bundesanstalt für Wasserbau erstellten Stromregelungskonzeption, die derzeit Gegenstand eines auf deutscher Seite vor kurzem eröffneten Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung ist.

Die Richtlinie 2007/60/EG ist verbindliches EU-Recht für beide Staaten. Auch das Abkommen ist für beide Staaten verbindlich.

Die Umsetzung der Richtlinie kann Auswirkungen auf die Umsetzung des Abkommens und umgekehrt haben. Das sollte daher im aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplan für die Internationale Flussgebietseinheit Oder bei Bedarf auch angesprochen werden können. Dieser Plan muss im Einvernehmen aller drei Staaten im Odereinzugsgebiet erstellt werden, Deutschland, Polen und Tschechien.

Zu dem polnischen Vorhaben „1.B.2 Phase I und Phase II-Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Einzugsgebiet der Oder und der Weichsel“ hat eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stattgefunden. In solchen Verfahren sind entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) die betroffenen Länder zuständig. Brandenburg hat gegenüber der polnischen Seite zu den grenzüber-

schreitenden Auswirkungen Stellung genommen, die es bei der Umsetzung des Vorhabens erwartet und die es durch die grenzüberschreitende UVP als nicht ausreichend abgedeckt ansieht. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat Brandenburg vor und nach Abschluss der UVP nachdrücklich gegenüber Polen unterstützt. Der polnische Umweltbescheid, mit dem das Verfahren der UVP abgeschlossen wurde, enthält einige Auflagen in Bezug auf mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und sieht ein Monitoring vor. Die Bundesregierung wird Brandenburg weiterhin unterstützen und das Vorhaben bzw. seine Umsetzung in den einschlägigen bilateralen deutsch-polnischen Gremien erneut zum Thema machen.

232. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Einfuhren von Jagdtrophäen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 nach Deutschland von Arten, die in den Anhängen A bis C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates enthalten sind (aus welchen Ländern, nach Anhängen), und wie viele Genehmigungsanträge (für Arten in den Anhängen A und B) wurden gestellt bzw. wie viele abgelehnt (bitte nach der Tierart unter Angabe der jeweiligen Ausfuhrländer auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Februar 2021**

Die Angaben zu Einfuhren von Jagdtrophäen im Jahr 2020 sind der in Anlage 1 eingestellten Tabelle zu entnehmen (Stand: 9. Februar 2021).

Eine abschließende statistische Auswertung, wie viele Jagdtrophäen tatsächlich im Jahr 2020 eingeführt wurden, kann derzeit noch nicht erfolgen. Für einen großen Teil der eingeführten Jagdtrophäen ist keine Einfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) erforderlich. In diesen Fällen werden von der Zollverwaltung die Abfertigungen zum persönlichen Gebrauch ohne Einfuhrgenehmigung nur auf der Grundlage der Ausfuhrdokumente des Ausfuhrstaates vorgenommen. Die Dokumente werden in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Abfertigung an das BfN übersandt.

Die Anzahl der erteilten Einfuhrgenehmigungen für Jagdtrophäen 2020 und der Status dieser Genehmigungen (Stand: 9. Februar 2021) sind der in Anlage 2 eingestellten Tabelle zu entnehmen.

Im Jahr 2020 wurden keine Anträge auf Einfuhrgenehmigung für Jagdtrophäen abgelehnt. Die Antragstellerinnen und Antragsteller oder die von diesen beauftragten Jagdspeditionen erkundigen sich vor einer beabsichtigten Einfuhr beim BfN, ob die Einfuhr der Jagdtrophäen in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Rechtslage möglich ist. Dazu nutzen sie auch die umfangreichen Informationen auf den entsprechenden Internetseiten des BfN. Für die erteilten Einfuhrgenehmigungen lagen alle gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vor, so dass die Genehmigungen zu erteilen waren.

Bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen besteht insoweit kein Ermessen für die Entscheidung des BfN.

Anlage 1

**Anzahl der Einfuhren von Jagdtrophäen nach Deutschland im Jahr 2020
(Stand: 09.02.2021)**

Anhang A Arten	CITES-Schutz	EU-Schutz	Ursprungs-land	Anzahl erfasster Einfuhren
ACINONYX JUBATUS	I	A	Namibia	3
CANIS LUPUS	II	A	Kanada	6
CANIS LUPUS	II	A	USA	1
CANIS LUPUS	II	A	Russland	5
CERATOTHERIUM SIMUM SIMUM	I	A	Namibia	1
ORYX DAMMAH	I	A	Süd Afrika	4
PANTHERA PARDUS	I	A	Tansania	2
PANTHERA PARDUS	I	A	Namibia	9
URSUS ARCTOS	II	A	Russland	15

Anhang B Arten mit Einfuhrgenehmigungspflicht	CITES-Schutz	EU-Schutz	Ursprungs-land	Anzahl erfasster Einfuhren
CERATOTHERIUM SIMUM SIMUM	II	B	Süd Afrika	2
HIPPOPOTAMUS AMPHIBIUS	II	B	Namibia	3
HIPPOPOTAMUS AMPHIBIUS	II	B	Tansania	2
HIPPOPOTAMUS AMPHIBIUS	II	B	Süd Afrika	2
HIPPOPOTAMUS AMPHIBIUS	II	B	Sambia	2
HIPPOPOTAMUS AMPHIBIUS	II	B	Simbabwe	1
LOXODONTA AFRICANA	II	B	Namibia	5
LOXODONTA AFRICANA	II	B	Simbabwe	3
OVIS AMMON	II	B	Mongolei	3
OVIS DARWINI	II	B	Mongolei	2
OVIS POLII	II	B	Kirgistan	5
OVIS POLII	II	B	Tadschikistan	2
PANTHERA LEO	II	B	Tansania	2
PANTHERA LEO	II	B	Süd Afrika	11
PANTHERA LEO	II	B	Simbabwe	1
URSUS MARITIMUS	II	B	Kanada	1

Anlage 1

Anhang B Arten ohne Einfuhrgenehmigungspflicht	CITES-Schutz	EU-Schutz	Ursprungs-land	Anzahl erfasster Einfuhren
ALLIGATOR MISSISSIPPIENSIS	II	B	USA	3
AMMOTRAGUS LERVIA	II	B	USA	1
AMMOTRAGUS LERVIA	II	B	Süd Afrika	4
CAPRA CAUCASICA	II	B	Russland	2
CAPRA CAUCASICA CYLINDRIFORMIS	II	B	Aserbaidshan	3
CARACAL CARACAL	II	B	Namibia	3
CARACAL CARACAL	II	B	Süd Afrika	4
CHLOROCEBUS PYGERYTHRUS	II	B	Süd Afrika	4
CROCODYLUS NILOTICUS	II	B	Mosambik	2
CROCODYLUS NILOTICUS	II	B	Tansania	2
CROCODYLUS NILOTICUS	II	B	Süd Afrika	5
CROCODYLUS NILOTICUS	II	B	Sambia	1
CROCODYLUS NILOTICUS	II	B	Simbabwe	1
DAMALISCUS PYGARGUS PYGARGUS	II	B	Süd Afrika	1
EQUUS ZEBRA HARTMANNAE	II	B	Namibia	162
EQUUS ZEBRA HARTMANNAE	II	B	Süd Afrika	2
FELIS LYBICA	II	B	Süd Afrika	1
GIRAFFA CAMELOPARDALIS	II	B	Namibia	21
GIRAFFA CAMELOPARDALIS	II	B	Süd Afrika	17
GIRAFFA CAMELOPARDALIS	II	B	Simbabwe	2
KOBUS LECHE	II	B	Namibia	2
KOBUS LECHE	II	B	Süd Afrika	11
KOBUS LECHE	II	B	Sambia	2
LEPTAILURUS SERVAL	II	B	Süd Afrika	4
LONTRA CANADENSIS	II	B	Kanada	1
LYNX CANADENSIS	II	B	Kanada	4
LYNX RUFUS	II	B	Kanada	1
PAPIO ANUBIS	II	B	Uganda	2
PAPIO CYNOCEPHALUS	II	B	Mosambik	2
PAPIO HAMADRYAS	II	B	Süd Afrika	1
PAPIO URSINUS	II	B	Namibia	92
PAPIO URSINUS	II	B	Süd Afrika	12
PHILANTOMBA MONTICOLA	II	B	Süd Afrika	1
PUMA CONCOLOR	II	B	Argentinien	3
PUMA CONCOLOR	II	B	Kanada	5
URSUS AMERICANUS	II	B	Kanada	40
URSUS AMERICANUS	II	B	USA	1

Anlage 1

Anhang C Arten	CITES-Schutz	EU-Schutz	Ursprungs- land	Anzahl erfasster Einfuhren
ANTILOPE CERVICAPRA	III	C	Argentinien	8
ANTILOPE CERVICAPRA	III	C	USA	2
CAPRA HIRCUS AEGAGRUS	III	C	Türkei	6
CAPRA SIBIRICA	III	C	Kirgistan	1
CAPRA SIBIRICA	III	C	Pakistan	1
CAPRA SIBIRICA	III	C	Tadschikistan	1
CAPRA SIBIRICA	III	C	Mongolei	7
CIVETTICTIS CIVETTA	III	C	Süd Afrika	4
MELLIVORA CAPENSIS	III	C	Süd Afrika	1

Anlage 2

Anzahl und Status der 2020 erteilten Einfuhrgenehmigungen für Jagdtrophäen (Stand: 09.02.2021)

Anhang A Arten	CITES-Schutz	EU-Schutz	Ursprungsland	Anzahl erteilter Einfuhrgenehm.	Status		
					genutzt 2020	noch nicht genutzt, noch gültig	nicht genutzt, Originaldokumente an das BfN zurück gesandt
ACINONYX JUBATUS	I	A	Namibia	3	1	1	1
CANIS LUPUS	II	A	Kanada	5	5		
CANIS LUPUS	II	A	Kirgistan	1			1
CANIS LUPUS	II	A	Russland	5	5		
CANIS LUPUS	II	A	USA	1	1		
CERATOTHERIUM SIMUM SIMUM	I	A	Namibia	1	1		
ORYX DAMMAH	I	A	Süd Afrika	4	4		
PANTHERA PARDUS	I	A	Mosambik	1		1	
PANTHERA PARDUS	I	A	Namibia	16	9	3	4
PANTHERA PARDUS	I	A	Tansania	1	1		
PANTHERA PARDUS	I	A	Simbabwe	4	1	2	1
URSUS ARCTOS	II	A	Russland	16	14		2

Anlage 2

Anhang B- Arten mit Einfuhrgenehmigungspflicht	CITES-Schutz	EU-Schutz	Ursprungsland	Anzahl erteilter Einfuhrgenehm.	Status		
					genutzt 2020	noch nicht genutzt, noch gültig	nicht genutzt, Originaldokumente an das BfN zurück gesandt
CERATOTHERIUM SIMUM SIMUM	II	B	Süd Afrika	4	3	1	
HIPPOTAMUS AMPHIBIUS	II	B	Mosambik	3		2	1
HIPPOTAMUS AMPHIBIUS	II	B	Namibia	4	3	1	
HIPPOTAMUS AMPHIBIUS	II	B	Tansania	2	2		
HIPPOTAMUS AMPHIBIUS	II	B	Süd Afrika	5	3	1	1
HIPPOTAMUS AMPHIBIUS	II	B	Sambia	2	2		
HIPPOTAMUS AMPHIBIUS	II	B	Simbabwe	3	2	1	
LOXODONTA AFRICANA	II	B	Namibia	8	4	4	
LOXODONTA AFRICANA	II	B	Simbabwe	2	2		
OVIS AMMON	II	B	Mongolei	2	2		
OVIS DARWINI	II	B	Mongolei	2	2		
OVIS POLII	II	B	Kirgistan	3	2	1	
OVIS POLII	II	B	Tadschikistan	4	2	2	
PANTHERA LEO	II	B	Tansania	2	2		
PANTHERA LEO	II	B	Süd Afrika	13	10	1	2
PANTHERA LEO	II	B	Simbabwe	1	1		

233. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die im Geologiedatengesetz beschlossene Veröffentlichung von relevanten Daten im Zusammenhang mit der Atommüll-Endlagersuche bereits insofern vollumfänglich erfolgt, als dass alle Daten, die bis zum heutigen Zeitpunkt zur Veröffentlichung vorgesehen sind, transparent gemacht wurden, und falls nicht, bis wann rechnet die Bundesregierung damit, dass dieser Prozess „up-to-date“ sein wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Februar 2021**

Die Veröffentlichung der für den Zwischenbericht entscheidungserheblichen Tatsachen, insbesondere der geologischen Daten, ist nach § 13 Absatz 2 Satz 4 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) eine Aufgabe der Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren, der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE). Das Geologiedatengesetz (GeolDG) regelt die Voraussetzungen, unter denen staatliche und nichtstaatliche geologische Daten öffentlich bereitgestellt werden können. Für die Standortauswahl enthält das GeolDG zusätzliche Spezialvorschriften, die die Veröffentlichung der in diesem Prozess entscheidungserheblichen Daten ermöglicht. Der aktuelle Stand stellt sich wie folgt dar:

Voraussetzung für die öffentliche Bereitstellung ist die vorherige Kategorisierung der geologischen Daten in Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 37 GeolDG (i. d. R. die Staatlichen Geologischen Dienste der Länder).

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass sie die geologischen Daten, für die im September und Oktober bereits Kategorisierungen und Ergebnisse der Prüfung auf weitere Schutzgründe nach den §§ 31 und 32 GeolDG (fast ausschließlich zu staatlichen Daten) vorlagen, in den Datenberichten zum Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlicht hat (siehe www.bge.de/de/endlagersuche/wesentliche-unterlagen/zwischenbericht-teilgebiete/).

Vor der Veröffentlichung nichtstaatlicher Daten müssen zwingend Verwaltungsakte durch die zuständigen Behörden entsprechend der landesrechtlichen Regelungen erlassen werden, für die z. T. auch Anhörungen durchgeführt werden. Die Kategorisierungen sowie die Prüfungen auf Schutzgründe gemäß den §§ 31 und 32 GeolDG durch die zuständigen Behörden sind nach Angaben der Vorhabenträgerin noch nicht vollständig abgeschlossen. Nach Vorliegen weiterer Kategorisierungen und Prüfungen auf Schutzgründe wird die Vorhabenträgerin die Datenberichte zum Zwischenbericht Teilgebiete in neuen Versionen veröffentlichen.

Die Vorhabenträgerin hat die Datenberichte zu den Mindestanforderungen und den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien sowie die von den Ländern zur Verfügung gestellten 3D-Modelle vor wenigen Tagen in einer neuen Version mit allen bis dahin durch die zuständigen Behörden zur Veröffentlichung freigegebenen Daten veröffentlicht. Die Veröffentlichung einer aktualisierten Version der Datenberichte zu den Ausschlusskriterien wird vorbereitet.

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass durch nun übermittelte amtliche Kategorisierungen von nichtstaatlichen Daten durch die zuständigen Behörden zudem die Grundlage vorliegt, Verfahren für nach dem GeoIDG erforderliche Einzelfallentscheidungen zur Veröffentlichung nichtstaatlicher „junger“ Fachdaten, für die die Veröffentlichungsfrist nach GeoIDG noch nicht abgelaufen ist, und Bewertungsdaten gemäß § 34 i. V. m. § 35 GeoIDG einzuleiten. Diese Verfahren sollen nun sukzessive durchgeführt werden.

Unabhängig von einer öffentlichen Bereitstellung stehen alle geologischen Daten bereits seit Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete dem Nationalen Begleitgremium zur Einsicht zur Verfügung; dabei kann sich das Nationale Begleitgremium durch externe Sachverständige unterstützen lassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

234. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über den entstandenen Schaden durch die Pflichtverletzungen seitens Prof. Reinhard Hüttls (bitte beziffern), und worum handelt es sich bei den „weitere(n) Tatsachen“, die der Bundesregierung in diesem Fall am Deutschen GeoForschungsZentrum bekannt wurden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 169 auf Bundestagsdrucksache 19/26311)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. Februar 2021

Die Prof. Reinhard Hüttl vorgeworfenen Pflichtverletzungen sind Gegenstand laufender staatsanwaltlicher Ermittlungen. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gilt es abzuwarten.

Ferner wird auf die Pressemitteilung des Helmholtz-Zentrums Potsdam – Deutsches GeoForschungsZentrum vom 26. Januar 2021 verwiesen.

235. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe haben die Bundesregierung und nach Kenntnis der Bundesregierung die EU seit Beginn der Pandemie jeweils Forschungen zu Corona-Impfstoffen und Forschungen zu einem Corona-Medikament in Deutschland finanziert (bitte jeweils einzeln auflisten), und erwägt die Bundesregierung eine finanzielle Förderung des Medikaments der Tübinger Firma Atriva Therapeutics GmbH (www.tagblatt.de/Nachrichten/Behandeln-nicht-nur-impfen-485317.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 10. Februar 2021**

Im Rahmen des Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Firmen

- BioNTech mit bis zu 375 Mio. Euro,
- CureVac mit bis zu 252,6 Mio. Euro und
- IDT Biologika mit bis zu 113,7 Mio. Euro.

Das BMBF unterstützt zudem die Standorte Köln, Marburg und München des Deutschen Zentrums für Infektionsforschung bei der Entwicklung und klinischen Prüfung von Impfstoffen gegen COVID-19 mit insgesamt rund 3 Mio. Euro.

Ferner erhält die Firma CureVac rund 16 Mio. US-Dollar aus dem Förderportfolio der Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI). Die Bundesregierung unterstützt das COVID-19-Programm von CEPI mit 230 Mio. Euro.

Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für Gesundheit drei klinische Prüfungen der Phase II zur Untersuchung der Wirksamkeit von Rekonvaleszentenplasma (3.868.477 Euro, 3.341.408 Euro und 10.246.744 Euro) und ein Projekt zur Wirksamkeit von Hydroxychloroquin bei COVID-19 (1.320.190 Euro).

Im Rahmen des Förderaufrufs zur Erforschung von COVID-19 im Zuge des Ausbruchs von SARS-CoV-2 werden gemäß nachstehender Aufstellung insgesamt 28 (Teil-)Projekte zur Medikamenten- und Therapieentwicklung mit insgesamt 17,56 Mio. Euro durch das BMBF gefördert.

Nr.	Zuwendungsempfänger	Projekttyp/Wirkstoff	Fördermittel in Euro
1.	Friedrich-Loeffler-Institut, Greifswald	Silvir	50.000
2.	Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung, Braunschweig	Wirkstoffsuche	125.975
3.	InSCREENeX GmbH, Braunschweig	Wirkstoffsuche	70.812
4.	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main	NrF2-Aktivatoren	150.625
5.	Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung, Braunschweig	NrF2-Aktivatoren	261.911
6.	Medizinische Hochschule Hannover	NrF2-Aktivatoren	131.426
7.	Universitätsklinikum Jena	RNAi	135.630
8.	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main	RNAi	216.030
9.	Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	RNAi	240.072
10.	Universitätsklinikum Heidelberg	Rekonvaleszentenplasma	2.150.437
11.	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	Wirkstoffsuche (Aptamere)	599.103
12.	Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung, Braunschweig	Interferon	232.582
13.	Helmholtz Zentrum München	Phagentherapien	911.681
14.	Justus-Liebig-Universität Gießen	Molgramostin	1.835.903
15.	Deutsches Primatenzentrum, Göttingen	Nafomostatmesylat	511.258
16.	Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Experimentelle Medizin	Nafomostatmesylat	1.108.177

Nr.	Zuwendungsempfänger	Projekttyp/Wirkstoff	Fördermittel in Euro
17.	Universitätsklinikum Freiburg	Aloxistatin	2.333.546
18.	Helmholtz Zentrum München	Monoklonale Antikörper	185.054
19.	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	Rekombinante menschliche Antikörper	280.413
20.	Fraunhofer Institut für Zelltherapie und Immunologie	Rekombinante menschliche Antikörper	72.800
21.	Deutsches Primatenzentrum	Rekombinante menschliche Antikörper	191.272
22.	Eisbach Bio GmbH, Planegg-Martinsried	Small molecular entities	1.200.000
23.	Charité Berlin	Camostat	57.600
24.	Eberhard-Karls-Universität Tübingen	Hydroxychloroquin	2.399.999
25.	Ruhr-Universität Bochum	Wirkstoffsuche	391.236
26.	Justus-Liebig-Universität Gießen	Remdesivir und andere	793.051
27.	Medizinische Hochschule Hannover	Remdesivir und andere	866.285
28.	Philipps-Universität Marburg	Wirkstoffsuche	59.966

Mit der Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Therapeutika gegen SARS-CoV-2 vom 6. Januar 2021 stellt das BMBF zudem weitere Mittel in Höhe von mindestens 50 Mio. Euro für die Medikamentenentwicklung bereit. Im Rahmen dieser Richtlinie steht es auch der Firma Atriva Therapeutics GmbH frei, sich bis zur Antragsfrist am 17. Februar 2021 mit einem fundierten Antrag um eine Förderung zu bewerben. Eine direkte Förderung von Atriva Therapeutics GmbH durch das BMBF außerhalb eines geregelten wettbewerblichen Verfahrens ist nicht vorgesehen.

Zudem werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der COVID-19-spezifischen EU-Forschungsförderung zu Medikamenten und Impfstoffen neun deutsche Einrichtungen in Projekten zur Medikamenten- und Therapieentwicklung unterstützt, zwei der EU-geförderten deutschen Einrichtungen arbeiten zur Impfstoffentwicklung. Insgesamt erhalten die deutschen Einrichtungen Fördermittel in Höhe von rund 10 Mio. Euro. Eine Aufschlüsselung der Finanzmittel auf die einzelnen deutschen Institutionen ist auf Basis der der Bundesregierung vorliegenden Informationen nicht möglich.

Die Europäische Kommission unterstützt das COVID-19-Programm von CEPI mit 100 Mio. Euro.

Die EU unterstützt mit Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) die Vakzinentwicklungen der Firmen BioNTech (100 Mio. Euro) und CureVac (75 Mio. Euro).

Darlehen für die Medikamentenentwicklung hat die EIB den Firmen Atriva Therapeutics GmbH (24 Mio. Euro) und Immunic AG (24,5 Mio. Euro) gewährt.

236. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Welche Position vertrat die Vertretung des Bundes im Verwaltungsrat des Deutschen Museums von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in den Verhandlungen des im Jahr 2017 unterzeichneten Mietvertrages für die Zweigstelle des Museums in Nürnberg, sprach sie sich also für oder gegen die Unterzeichnung aus, und wie wurde diese begründet (siehe www.sueddeutsche.de/bayern/nuernberg-deutsches-museum-csu-kommen-tar-1.5184994)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 9. Februar 2021

Der Bund hat der Unterzeichnung des Mietvertrages nicht widersprochen, er hat aber deutlich gemacht, dass die Nürnberger Zweigstelle außerhalb der Bund-Länder-Finanzierung der Leibniz-Gemeinschaft allein seitens des Landes Bayerns zu finanzieren ist.

237. Abgeordneter
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
(FDP)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 die Erträge, die die außeruniversitären Forschungseinrichtungen aus Transferaktivitäten erzielten, und wie teilen sich diese Erträge zwischen Ausgründungen und anderweitigen Kooperationen auf (bitte nach Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft und Leibniz-Gemeinschaft aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 11. Februar 2021

Der Bundesregierung liegen für die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) belastbare Zahlen für die Jahre 2019 und 2020 vor, für die restlichen Organisationen werden Zahlen für 2019 ausgewiesen.

Bei der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) betragen die Erträge aus der Wirtschaft im Jahr 2019 rund 184 Mio. Euro. Davon entfielen 2,6 Mio. Euro auf Ausgründungen, 132,6 Mio. Euro auf Kooperationen und Aufträge in Forschung und Entwicklung (FuE), 37,1 Mio. Euro auf Infrastruktur-Verträge und 11,8 Mio. Euro auf Lizenz-, Options- und Übertragungsrechte.

Bei der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) betragen die Erträge aus der Wirtschaft im Jahr 2019 rund 28,5 Mio. Euro und im Jahr 2020 rund 27,7 Mio. Euro. Davon entfielen 18,7 Mio. Euro im Jahr 2019 und 18 Mio. Euro im Jahr 2020 auf Lizenzeinnahmen, 0,075 Mio. Euro im Jahr 2019 und 1,6 Mio. Euro im Jahr 2020 auf Verkäufe von Ausgründungsbeteiligungen und 9,74 Mio. Euro im Jahr 2019 und 8,1 Mio. Euro im Jahr 2020 auf Industriekooperationen.

Bei der Leibniz-Gemeinschaft (WGL) betragen die Erträge aus der Wirtschaft im Jahr 2019 rund 84,4 Mio. Euro. Davon entfielen 81,2 Mio. Euro auf FuE-Kooperationen und -Aufträge, 1 Mio. Euro auf Infrastruk-

tur-Verträge und 2,2 Mio. Euro auf Lizenz- und Optionsrechte. Gesonderte Zahlen für Ausgründungen liegen nicht vor.

Bei der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) betragen die Erträge aus der Wirtschaft im Jahr 2019 rund 724 Mio. Euro. Davon entfielen 617 Mio. Euro auf FuE-Aufträge und 107 Mio. Euro auf Lizenzrechte. Dabei lagen die FuE-Erträge von Ausgründungen bei 17,6 Mio. Euro, die Lizenzentnahmen von Ausgründungen bei 10,1 Mio. Euro und die sog. Exiterlöse bei 1 Mio. Euro.

238. Abgeordneter
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
(FDP)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 die Kosten der Strukturen, die in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Transferprozesse begleiten (bitte nach Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft und Leibniz-Gemeinschaft aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 11. Februar 2021

Eine klare Abgrenzung von Strukturen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die Transferprozesse begleiten, ist nicht immer gegeben. Transfer ist Bestandteil fast aller Forschungsvorhaben und wird insofern von fast allen Mitarbeitenden der außeruniversitären Forschungseinrichtungen betrieben. Belastbare und vergleichbare Zahlen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

239. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung den voraussichtlichen Anteil der Carbon-Fund-Zahlungen, die durch den im Januar 2021 im Glossar der Forest Carbon Partnership Facility (FCPF) geänderten anrechenbaren Zeitraum („crediting period start date“ https://forestcarbonpartnership.org/site/s/fcp/files/2021/Jan/new%20FCPF%20Glossary%20of%20Terms_2021.pdf) für rückdatierte Einsparungen gezahlt werden sollen, am Gesamtanteil der Auszahlungen, und wie kann nach Ansicht der Bundesregierung sichergestellt werden, dass hierbei das Kriterium der Zusätzlichkeit von Emissionsminderungen erfüllt werden kann, wenn die deklarierte Minderung vor Inkrafttreten des „Emission Reduction Programme“ (ERP) bzw. sogar vor Aufnahme des Landes in den Carbon Fund, stattgefunden haben sollte, obwohl sich bis heute keines der bislang in Kraft getretenen ERP in voller Umsetzung befindet (www.forestcarbonpartnership.org/countries)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 9. Februar 2021**

Der Anteil der Carbon-Fund-Zahlungen, der von der in der Frage genannten Änderung der crediting period betroffen ist, wird nach aktuellen Schätzungen der Forest Carbon Partnership Facility (FCPF) bei ca. 12 Prozent liegen. Diese Schätzung ist vorläufig, da Zahlungen im Carbon Fund nur für nachgewiesene Emissionsreduktionen getätigt werden. Die dafür notwendigen Monitoringberichte der Länder liegen noch nicht vor.

Zur Sicherstellung des Kriteriums der Zusätzlichkeit der von den Carbon Fund Teilnehmern vergüteten Emissionsreduktionen wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

- Das Land/die Jurisdiktion ist ins Carbon Fund Portfolio aufgenommen, hat mit der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Emission Reduction Programme (ERP) begonnen und kann dies belegen.
- Relevante, das Programm betreffende Safeguard Mechanismen sowie das Nationale Waldmonitoringsystem sind operativ.
- Die Bedingungen des methodischen Rahmens des Carbon Funds hinsichtlich Kohlenstoffbuchhaltung und Vermeidung von Doppelzählungen sind mit dem Startzeitpunkt erfüllt.
- Eine unabhängige Verifizierung überprüft nach Übermittlung des ersten Berichtes die Erfüllung der Kriterien.

Aus Sicht der Bundesregierung ist hierdurch das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllt.

Berlin, den 12. Februar 2021

